This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ. 216.1.40

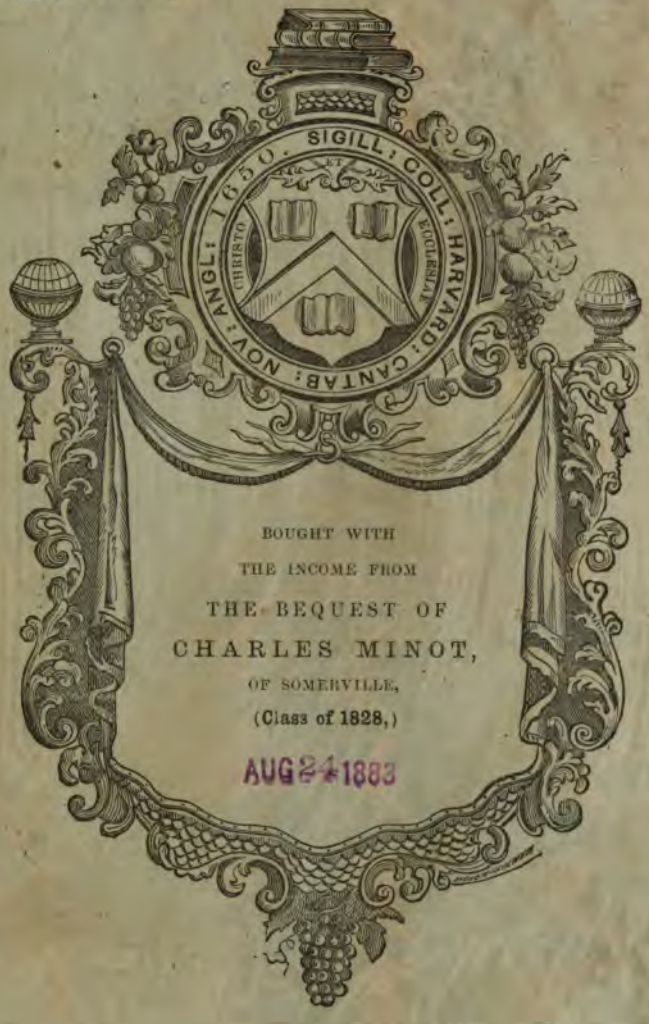

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)

AUG 24 1883

Die

Regierung der Kinder.

Für gebildete Aeltern, Lehrer und Studirende

bearbeitet

von

Dr. Tuisco Ziller,

Privatdocenten an der Universität Leipzig.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1857.

Educ. 216.1.40
~~VI. 1788~~

AUG 24 1883

Minot fund,

Herrn Dr. Kießling,

Königl. Preußischem Regierungs- und Provinzialschulrath zu Berlin,

aus Hochachtung und Dankbarkeit

gewidmet.

Vorwort.

Auf die „Einleitung in die allgemeine Pädagogik“ (Leipzig bei B. G. Teubner, 1856) lasse ich hier „die Regierung der Kinder“ folgen, von der ich hoffe, daß sie den Freunden der Pädagogik besonders auch deshalb nicht unwillkommen sein wird, weil diese Lehre bis jetzt noch keine detaillirte und gleichmäßig durchgeführte Darstellung in wissenschaftlicher Weise erhalten hat, obgleich ihre ersten Umrisse bereits im Jahre 1806 von Herbart entworfen worden sind. Denn wenn man Herrn Professor Stoy ausnimmt, dessen kleine, aber gehaltvolle Schrift über „Haus- und Schulpolizei — ein Vortrag, gehalten im wissenschaftlichen Verein zu Berlin —“ (Berlin in L. Oehmigke's Verlag, 1856) sich zugleich durch ein wohl ausgewähltes und genau erwogenes historisches Material auszeichnet, so haben Herbart's Erziehungsgrundsätze gerade auf dem Gebiete der Regierung bei den späteren pädagogischen Theoretikern keine Zustimmung gefunden (selbst nicht bei J. G. Dobschall in dessen mit Beifall aufgenommenen „Grundsätzen der Schuldisciplin,“ Liegnitz bei J. F. Kuhlmey, zweite Auflage 1848). Deshalb habe ich es auch für meine nächste Pflicht gehalten, unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Ansichten, auf die Begründung der Regierung im Allgemeinen sowohl als der einzelnen Regierungsmaaßregeln und auf die Nachweisung

der Anwendbarkeit der darüber aufgestellten Lehre eine ganz besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die im Vorwort zur „Einleitung in die allgemeine Pädagogik" ausgesprochenen Grundsätze, nach denen ich das Ganze der allgemeinen Pädagogik zu bearbeiten gedenke, sind in der vorliegenden Schrift streng festgehalten worden. Ich habe es hier aber auch äußerlich noch stärker hervortreten lassen als in der „Einleitung," daß ich überall, wo ich auf die Hülfslehren der Pädagogik zurückgehe, eine ganz bestimmte Beziehung auf dieselben nehme, und bemüht bin, den Zusammenhang mit den philosophischen Grundwissenschaften aufs sorgfältigste zu bewahren, damit das, was gelehrt wird, als eine specielle Folge aus ihren allgemeinen Sätzen sich darstelle.

Die Lehre vom pädagogischen Unterricht, die nach der „Regierung der Kinder" mit Gottes Hülfe in zwei Bänden erscheinen soll, ist bereits hinreichend von mir vorbereitet. Ich werde darin auch die Resultate aufnehmen, welche vornehmlich seit Pestalozzi's Bemühungen für die Methodik des Unterrichts gewonnen worden sind, und auf die allgemeinen Grundsätze der Unterrichtslehre sich zurückführen lassen.

Leipzig, am 25. Januar 1857.

Der Verfasser.

Inhalt.

A. Begründung.

Seite.

§ 1. Der Begriff der Kinderregierung 1

§ 2. Gliederung der Untersuchung 20

B. Anordnung.

§ 3. Das leibliche Auferziehen 21

§ 4. Die Beschäftigungen 23

§ 5. Die Maaßregeln der äußern Gewalt 29

§ 6. Autorität und Liebe 38

C. Ausführung.

§ 7. Das leibliche Auferziehen 43

§ 8. Die Beschäftigungen 45

§ 9. Der Befehl 52

§ 10. Die Strafe 61

§ 11. Die Arten und Grade der Strafe 89

§ 12. Die Aufsicht als ein Glied in der Reihe harter Regierungsmaaßregeln 107

§ 13. Positive Vorschriften über die Einrichtung der Aufsicht . . 123

§ 14. Die Buchführung 136

Seite.

§ 15. Die speciellen Ursachen der Autorität 137

§ 16. Die speciellen Ursachen der Liebe 147

§ 17. Die Folgen von Autorität und Liebe für die Regierung überhaupt 154

§ 18. Das Haus und die Schule in Bezug auf Autorität und Liebe 161

§ 19. Schwierigkeit und Leichtigkeit der Regierung 166

§ 20. Uebergang zum Ende der Regierung 172

A. Begründung.

§ 1.

Der Begriff der Kinderregierung*).

Bei der Begriffsbestimmung der Kinderregierung begegnen wir einem Verhältniß, das sehr leicht falsch aufgefaßt wird. Die Erziehung ist nämlich Bildung zur Tugend. Der Zögling soll dadurch der Sittlichkeit, oder was auf religiösem Gebiete dasselbe ist, dem Glauben entgegengeführt werden **). Die Regierung aber will an sich nicht bilden. Sie greift nicht zu dem Zweck in das Gemüth des Kindes ein, um eine bildende Wirkung darin hervorzubringen. Sie steht also in einem contradictorischen Gegensatz zur Erziehung. Gleichwohl soll der Gegensatz zwischen Bildung und Nichtbildung, wodurch die Erziehung von der Regierung getrennt ist, diese von jener nicht völlig ausschließen. Die Lehre von der Regierung soll vielmehr ein Theil der Pädagogik selbst sein, und zwar der erste Theil derselben.

Die Schwierigkeit, die sich in diesem Verhältniß zwischen Erziehung und Regierung fühlbar macht, läßt sich nun wohl ohne Mühe dadurch beseitigen, daß man annimmt, der Gegensatz zwischen Bildung und Nichtbildung liege blos in den unmittelbaren Zwecken der Erziehung und Regierung, aber außerdem stehe diese zu jener in einer mittelbaren Beziehung, wodurch bewirkt werde, daß die Lehre von der Regierung zugleich ein Theil der Pädagogik sei. Das ist auch ganz richtig. Es ist jedoch selbst wieder einer falschen Auslegung fähig. Denn man kann es so verstehen, als

*) Der nachfolgende § ist, mit Ausnahme einiger erst hier hinzugekommener Zusätze, bereits in der ersten Abtheilung der Pädagogischen Revue, Jahrgang 1857, Nr. 1, S. 1 f. abgedruckt worden.

**) Ziller, Einleitung in die allgemeine Pädagogik, § 23, S. 95 f.

habe die Regierung die sogenannten mittelbaren Tugenden*) in dem Zögling auszubilden, z. B. den Fleiß, die Ordnungsliebe, die Sparsamkeit, die Mäßigkeit, und wenn das der Fall wäre, so so würde die Lehre von der Regierung in demselben Verhältniß zur Pädagogik stehen, wie ein Theil der Nationalökonomie, der auf die Pflege jener Tugenden in dem Erwachsenen hinwirkt **), zur ethischen Staatswissenschaft. So ist es aber nicht. Durch die Aneignung der mittelbaren Tugenden geht allerdings der Mensch aus der ersten Rohheit und Verwilderung heraus, und sie sind deshalb bei jedem die nothwendige Grundlage der Sittlichkeit. Hätte aber die Regierung darauf bei den Kindern hinzuwirken, so würde sie ja selbst etwas zu bilden haben, und sie stände folglich nicht in einem contradictorischen Gegensatze zur eigentlichen Erziehung. Das mittelbare Verhältniß der Regierung zur Erziehung muß also in anderer Weise aufgefaßt werden.

In der That müssen viel früher, als man bilden kann, auf dem geistigen Gebiete des Kindes eine Menge von Dingen, die in Beziehung zur eigentlichen Erziehung stehen, und doch nicht zu wahrer Bildung führen, besorgt werden, und die Bemühung für diese Dinge wäre selbst dann nöthig, wenn es niemals zum Bilden für die Tugend kommen würde. Die Bemühung dafür muß auch vielfach fortdauern, nachdem dieses Bilden schon in Gang gebracht worden ist. Denn das Kind muß vor Allem in eine geordnete Gemeinschaft mit denen treten, in deren Mitte es leben und durch deren Einfluß es herangebildet werden soll. Man muß im Allgemeinen dafür Sorge tragen, daß es in der Gesellschaft geduldet werde, der es angehört, und daß es den Ansprüchen genüge, welche die Gesellschaft an sein Naturwesen macht, auch wenn es noch ein unselbständiges, willen- und bewußtloses Glied von ihr ist.

Das Kind muß in seinem Treiben beschränkt werden, damit es den Erwachsenen nicht lästig falle. Denn diese haben nicht Zeit und Lust, sich dem Kinde unaufhörlich dienstbar zu erweisen.

---

*) Hartenstein, Grundlage der ethischen Wissenschaften S. 450 f.

**) Ein anderer Theil der Nationalökonomie hat einen rein theoretischen Charakter.

Sie wollen in ihren Arbeiten nicht gestört sein, und ihre Geschäfte in Ruhe betreiben. Der unruhige Knabe, der Unterricht erhalten soll, muß ferner stille sitzen können, und damit muß man schon weit gekommen sein, wenn der Schulunterricht beginnt. Sonst läßt sich dem Knaben nicht einmal Aufmerksamkeit abgewinnen für das, was ihm mitgetheilt wird, und kein angemessenes Verhältniß herstellen zwischen ihm und dem Lehrer. Er darf alsdann inmitten der Schulgemeinschaft nicht in völliger Ungebundenheit reden und vornehmen, was ihm einfällt. Er darf die Gemeinschaft mit seinen Mitschülern nicht durch ein feindseliges oder gemeines Betragen stören. Er darf das Eigenthum der Schule nicht verderben. Alles das hat er, ganz abgesehen davon, daß darin Gegensätze zu der von ihm zu erlangenden Bildung liegen mögen, schon deshalb zu unterlassen, weil das Ganze, dem er angehört, darunter leidet, und dadurch Interessen verletzt werden, die für einen größeren Kreis Bedeutung haben. Die Kinder dürfen auch nicht stehlen, und zwar nicht erst aus dem eigentlich pädagogischen Gesichtspunkte, weil das Stehlen moralisch verwerflich ist, sondern schon deshalb dürfen sie es nicht, weil dadurch einzelnen Gliedern der Gesellschaft Schaden zugefügt wird. Die Kinder dürfen also nicht über den Zaun des Nachbars klettern; denn dieser will seine Blumen und Früchte behalten, und das Gras seines Gartens sich nicht zertreten lassen. Eine solche Betrachtung muß bei Kindern viel früher an die Reihe kommen, als an die Ausbildung ihres Rechtsgefühls gedacht werden kann. Die Kinder sollen auch ihre Gesundheit nicht verschwenden, und ihre Körperkräfte nicht zerstören, und zwar wiederum nicht aus irgend welchen ethischen Gründen, die der Erzieher dereinst bei ihnen zur Geltung zu bringen hat, sondern schon darum dürfen sie es nicht, weil für die Gesellschaft, das Wort im allerweitesten Sinn genommen *), die Gesundheit und die Kräfte der Kinder Güter, d. i. Gegenstände von Werth sind, die ihr nicht ohne Noth verloren gehen oder geschmälert werden dürfen. Die Familie liebt ihre Angehörigen, und freut sich ihrer; sie will an ihnen keinen Schaden leiden. Die bürgerliche Gesellschaft sieht in der jungen

*) Hartenstein, l. c. S. 387.

Generation ein Capital, das sich für ihre Zwecke nutzbar machen läßt, und ihr muß daran gelegen sein, daß es ihr durch Schonung des leiblichen Wohls der Kinder erhalten werde. Diese Gesichtspuncte müssen aller moralischen Betrachtungsweise, die sich späterhin für die eigene Ueberlegung des Zöglings daran anknüpfen mag, weit vorangestellt werden.

So sieht man, das Kind muß vor aller Hinleitung zur Tugend in den allermannigfaltigsten Beziehungen gehütet und beschränkt werden. Diese Beziehungen treffen in dem gemeinsamen Zweck, der ihnen zu Grunde gelegt wird, zusammen, daß das Kind an die Bedingungen gebunden und gewöhnt werde, unter denen es in der Gesellschaft fortleben darf, während im Uebrigen das, was im Dienste dieses Zwecks mit dem Kinde vorzunehmen ist, nach den verschiedensten Seiten aus einander gehen kann. Zur Erreichung dieses Zwecks mag es auch nothwendig sein, daß das Kind solchen Maaßregeln unterworfen werde, bei denen es den Anschein gewinnt, als ob der Erzieher ausschließlich für die Gegenwart, ja für den Augenblick sorge, und eine wesentliche Aufgabe der Erziehung vergessend*), die Zukunft des Kindes, seine künftige Person durchaus nicht im Auge habe. Jedenfalls ist das, was die Regierung verlangt, das Nächste und Dringendste, was bei dem Kinde geschehen muß, weshalb auch in der pädagogischen Wissenschaft die Lehre von der Regierung den übrigen Haupttheilen voranzugehen hat. Es mischt sich ferner hierbei eine fremde Rücksicht**) in das Erziehungsgeschäft ein, die Rücksicht auf die Gesellschaft. Aber darum hat der Erzieher, auch wenn er regiert, den künftigen Erwachsenen, der aus dem Kinde hervorgeht, nicht aus dem Auge verloren. Sein Verfahren wird auch bei der Regierung im letzten Grunde ebenso wie bei der eigentlichen Erziehung von der Absicht geleitet, den Geist des Kindes zu heben und so zu veredeln, daß einmal ein moralisches Wesen entsteht. Die Regierung soll im Ganzen wie in ihren einzelnen Theilen nichts anderes als ein Zuchtmittel auf Christum sein. Wäre es nicht so, so würde die Regierung gar nicht in die Pädagogik

*) Ziller, l. c. § 23, S. 98.
**) ib. § 1, S. 2 und § 14, S. 54.

hineingehören. Nur bringt es die Natur der Regierung mit ſich, daß von jener Abſicht und von jenem Hinausſchauen auf die Zukunft des Kindes, in dem Augenblick, wo der Erzieher regiert, und in den Maaßregeln, die er dabei zur Anwendung bringt, durchaus nichts hervortreten, und ſich dem Kinde bemerklich machen darf. Er muß in ſeinen unmittelbaren Zweck ſo verſunken ſein, daß ſein Handeln wie losgelöſt von dem allgemeinen Erziehungszweck erſcheint. Er muß jedoch für ſich ſelbſt im Voraus ſich darüber Rechenſchaft gegeben haben, daß die Regierung eine propädeutiſche Bedeutung für die Erziehung habe, und in einer mittelbaren Beziehung zu dem ſtehe, was einmal aus dem Zögling werden ſoll. Er muß die Regierung, noch bevor er an ihre Ausübung geht, als eine Vorarbeit der Erziehung erkannt haben, und zwar als eine ſo nothwendige, daß, wenn ſie nicht gethan würde, es ſpäterhin zum Bilden für die Tugend gar nicht kommen würde, mit andern Worten als eine ſo nothwendige, daß durch ſie das Letztere erſt möglich gemacht wird. Freilich muß der Erzieher zugleich wiſſen, daß bei der Regierung das Innere der Kinder nicht ſo bereitet wird, wie bei dem Unterricht und aller moraliſchen Unterweiſung und Gewöhnung. Zu einer Gewöhnung ſoll es allerdings auch hier kommen, aber nicht durch Bilden, ſondern durch Abrichten. Bei aller Bildung werden nämlich kunſtvoll Vorſtellungsreihen zuſammengeſetzt, damit irgend eine geiſtige Geſtalt entſtehe*). Aber hier wird in der kindlichen Seele das blos entfernt gehalten und unterdrückt, was nicht hervortreten ſoll. Der Regierung ſteht keines von den Bildungsmitteln zu Gebote, deren Benutzung eine weſentliche Bedingung für das Entſtehen der Sittlichkeit im Zögling iſt**). Bei der unmittelbaren Bildung zur Tugend wird ferner immer auf eine Erkenntniß und Ueberzeugung des Kindes hingearbeitet***). Dagegen bei der Regierung wird das Kind blos durch allerhand äußerliche und ſinnliche Mittel dahin gebracht, daß es ſich in die Ordnung und die Einrichtungen der Geſellſchaft füge, ohne alles Streben darnach, daß es zugleich eine Einſicht in die Bedeutung

*) Ziller, l. c. § 17. **) ib. § 23, S. 96.
***) ib. § 23, S. 99 f.

der Maaßregeln, denen es unterworfen wird, erlange, was dem Zwecke der Regierung sogar häufig geradezu zuwider ist.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß die Regierung von der eigentlichen Erziehung weder gänzlich losgerissen, noch damit vermischt werden darf. Was das Erstere anlangt, so muß noch hervorgehoben werden, daß die Vergleichung mit der Staatslehre sehr leicht dazu verleitet, eine zu weite Trennung zwischen der Regierung und der eigentlichen Erziehung anzunehmen. Bei der Regierung erscheint nämlich das Kind als ein gesellschaftliches Naturwesen andern solchen Wesen gegenüber. Das Kind muß thun, was die Natur der Gesellschaft verlangt. Alle Maaßregeln, die hier getroffen werden, richten sich *nach dem Grundsatze*: die vorhandenen Kräfte der Gesellschaft müssen so vereinigt und in Ordnung gehalten werden, daß sie neben einander bestehen können, ohne einander gänzlich zu stören, und in ihren Zwecken zu hindern. Dieser Grundsatz gilt aber überall, wo mehrere Wesen sich neben einander befinden, die blos als Glieder einer natürlichen Gemeinschaft, aber nicht nach ethischen Rücksichten betrachtet werden. Er gilt insbesondere auch in der Naturlehre des Staats. Allein im Staate ist nicht, wie bei der Erziehung der Kinder, von Anfang an eine Person nothwendig vorhanden, welche den idealen Zweck auffaßt, und darnach die Bewegungen des Ganzen einzurichten und abzumessen sucht. Im Staate kann es lange dauern, seine Entwickelung kann schon sehr weit vorgeschritten sein, ehe der Gedanke daran erwacht, daß es auch für die Gesellschaft ein ideales Musterbild giebt, welches der Tugend des Einzelnen entspricht, während für den Erzieher der Wille, Sittlichkeit und Glauben im kindlichen Gemüthe zu erzeugen, das Motiv ist, aus dem er überhaupt sein Geschäft übernimmt*). Darum muß man sich hüten, die Vergleichung der Lehre von der Kinderregierung mit der natürlichen Staatslehre zu weit fortzusetzen. Diese steht der idealen Staatslehre ursprünglich gerade gegenüber, während die Regierung, trotz dem, daß sie unmittelbar den Zögling rein als Naturwesen auffaßt und behandelt, doch gleich anfänglich in dem Umfang dessen in-

*) Stiller, l. c. § 23 S. 97.

begriffen ist, was für den Zögling geschehen muß, damit man sich der Hoffnung hingeben kann, daß er sich seinem idealen Ziele annähern werde. Abgesehen von diesem wesentlichen Differenzpunkte, kann aber allerdings die Vergleichung mit der natürlichen Staatslehre der Lehre von der Kinderregierung einige Dienste leisten, da beide demselben obersten Grundsatz untergeordnet sind. Die Vergleichung kann namentlich sogleich dazu benutzt werden, daß sie uns den nächsten Fortschritt, den unsere Entwickelung über den Begriff der Regierung zu nehmen hat, an die Hand giebt. Denn indem man erwägt, wie sich die Erwachsenen dem obigen Grundsatze gegenüber verhalten, findet man zugleich den Weg angezeigt, den die Regierung der Kinder, um jenem Grundsatze zu entsprechen, einzuschlagen hat, und es wird nicht unzweckmäßig sein, wenn wir uns im Folgenden auf solche Weise zu jenem Wege hinleiten lassen.

Betrachten wir also zunächst die Erwachsenen als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft. Da zeigt sich, die Gesellschaft übt auf alle ihre Glieder, auch auf denjenigen, der die freieste Stellung in ihr einnimmt *), einen merklichen Druck aus, und legt ihnen in einem gewissen Grade Beschränkungen auf. Ein jeder ist innerhalb der Gesellschaft an manchen Punkten seiner Thätigkeit gehemmt, ein jeder fühlt sich in ihr an gewissen Stellen gleichsam geklemmt, ein jeder ist in Grenzen eingeschlossen, die er ungestraft nicht überschreiten kann. Wir fügen uns aber meist freiwillig darein als in eine unvermeidliche Nothwendigkeit, wir lassen es uns ohne Widerstreben gefallen; denn wir sehen ein, ein gewisser Druck und eine gewisse Beschränkung der Einzelnen sind untrennbar damit verknüpft, wenn die Kräfte vieler neben einander wirken, und bei reifer Ueberlegung erkennen wir immer zugleich den überwiegenden Gewinn an, der uns von der Gesellschaft zufließt, wenn wir ihn gegen die Opfer abwägen, welche wir ihr dafür zu bringen haben. Das ist der Standpunkt des Menschen, der zur Vernunft herangereift ist, auch wenn er gar keiner Erwägung von ethischer Art Raum giebt, die ihn an die Gesellschaft binden könnte. Er will die Rück-

*) „Frei ist auch der Freieste nicht.“ Göthe.

sichten und Regeln beobachten, welche die Gesellschaft ihm auferlegt. Er will ihren Anforderungen genügen, wodurch insoweit die Wirkungssphären der Einzelnen begrenzt, und ihre in der Gesellschaft hervortretenden Bewegungen abgemessen werden, daß der heftigste Widerstreit der Kräfte vermieden wird, und alle, unter Aufopferung eines Theils ihrer Freiheit zu Gunsten der neben ihnen Stehenden, um so leichter und sicherer im Uebrigen ihre Zwecke erreichen können. Er sagt sich wohl, daß diese Rücksichten, Regeln und Anforderungen für ihn wegfallen würden, wenn er gänzlich isolirt, also etwa einsam auf einer unbekannten Insel lebte. Aber er sieht auch ein, daß sie nothwendig sind, weil er in der Mitte anderer lebt und wirkt, und sofern er nicht auf unzählige Vortheile, ja auf die Humanität selbst, auf den dem Menschen eigenthümlichen, jedoch an die Gemeinschaft gebundenen Vorzug Verzicht leisten will*). In der That vermag eigentlich niemand vollständig zu ermessen, was aus ihm werden, und zu welcher Niedrigkeit er herabsinken würde, wenn er ganz allein lebte, und sich selbst gänzlich überlassen wäre. Dagegen sagt sich ein jeder bei einigem Nachdenken, daß er nur unter Benutzung dessen, was die andern neben ihm sind, hoffen darf mehr zu werden, als er ist, und gerade das, was er zu werden wünscht. Ein vernünftiger Mensch *will* sich also in den Schranken halten, die ihm die Gesellschaft gezogen hat, so lästig sie ihm auch in mancher Beziehung sein mögen. Er unterdrückt daher die Gedanken und Bestrebungen, durch welche er, wenn er ihnen nachgäbe, an seine Schranken anstoßen würde, er regiert sich selbst. Bei manchen Erwachsenen kommt es freilich nicht so weit, und die Betrachtung der Art und Weise, wie die Gesellschaft dann mit ihnen verfährt,

*) Wenn ein Mensch nach seiner Geburt getrennt von der Berührung mit andern Wesen seiner Art heranwuchs, ist er noch nie anders als im Zustande völlig thierischer Verwilderung gefunden worden. Umgekehrt erscheint er auch da, wo er auf den untersten Stufen der Bildung und Humanität steht, immer in gesellschaftlichen Verhältnissen. Diese geschichtliche Wahrheit hat freilich häufig zu der falschen Lehre von der Uranfänglichkeit des Staats Veranlassung gegeben. Cf. Löbell, Weltgeschichte in Umrissen und Ausführungen, 1. Th. S. 34 und Dahlmann, Politik, Einleitung in.

wird uns zur Kinderregierung zurückführen. Das Verfahren besteht nämlich darin. Solche Menschen *werden regiert* wegen ihrer Unfähigkeit oder ihres Nichtwollens, sich selbst zu regieren. Eine äußere Macht nöthigt sie zu der Ordnung, an die sie sich nicht freiwillig binden, durch Zwang, wenn sie sich nicht etwa durch sanftere Mittel dahin bringen lassen, die wenigstens eine civilisirte Gesellschaft nicht verschmähen wird, wenn sie ihr zu Gebote stehen. So wird schon gegen diejenigen verfahren, denen der Wille blos mangelt, auf den in der Gesellschaft gerechnet werden muß, der Wille, in die gesellschaftliche Einrichtung sich zu fügen. Einen Theil von ihnen hält die Gesellschaft unter vorübergehender Aufsicht, einen andern bereits unter beständiger Vormundschaft, wie die Blödsinnigen, die Wahnsinnigen, die für Verschwender Erklärten. Sie behält selbst diejenigen im Auge, welche den Traum einer von den Einflüssen anderer unabhängigen Willkür träumen, weil er sich leicht in eine gefährlichere Gemüthsrichtung umsetzt. Bei einer zweiten Classe von Erwachsenen bildet sich aber statt eines Willens, der sich in die Gesellschaft fügt, sogar ein solcher Wille aus, der in böser Absicht sich wider die Gesellschaft und ihre Ordnungen kehrt. Mit ihnen befindet sich die Gesellschaft unvermeidlich in einem Kampf, der zum Nachtheil für sie höchst ungleich ist. Sie pflegen daher am Ende der Macht zu unterliegen, die sie durch ihren widergeselligen und widerspenstigen Geist gegen sich herausfordern. Wenn nicht das Schlimmste von ihnen droht, stellt man sie wenigstens unter Polizeiaufsicht. Ist aber die Gefahr, womit sie die Gesellschaft bedrohen, groß, so tritt die Gewalt noch viel stärker gegen sie hervor. Manche von ihnen werden in festem Gewahrsam gehalten. Andere werden sogar aus der menschlichen Gemeinschaft auf die eine oder andere Weise gänzlich entfernt. Es giebt endlich noch eine dritte Classe von Erwachsenen, welche der gesellschaftlichen Ordnung widerstreben. Sie lassen sich aus einer an sich edlen Begeisterung für das, was über alle Schranken hinausliegt, dazu verleiten, sich auch über die wirklichen Schranken erheben zu wollen, an die das menschliche Wirken gebunden ist. Aber auch ihre Kraft zerschellt an dem Felsen der Nothwendigkeit, und wenn sie sich nicht selbst aufreiben in thörichtem Bemühen, so werden sie

doch zuletzt unter die Gewalt gebeugt, welche von der Gesellschaft als fester, unübersteiglicher Wall hingestellt ist. Es ist einmal nicht anders, eine äußere Macht hält uns in unsern Schranken, wenn wir es nicht selbst thun. Sie übt eine wachsame und strenge Regierung über uns aus, sie nöthigt uns zu dem, was die gesellschaftliche Ordnung verlangt, wenn wir uns nicht selbst zügeln, wenn wir es uns einfallen lassen, den gesellschaftlichen Druck abwerfen und über unsere Schranken hinausgehen zu wollen. Ja sie greift zu den härtesten Mitteln des Zwangs, wenn sie mit den milderen Maaßregeln nicht durchzukommen vermag.

So ist es bei den Erwachsenen. Kinder müssen nun ebenso wie Erwachsene den gesellschaftlichen Druck fühlen, sie haben sich ebenso innerhalb ihrer Schranken zu halten, sie haben ebenso den gesellschaftlichen Rücksichten volle Genüge zu leisten. Denn sie gehören auch der Gesellschaft an, und wachsen in deren Mitte heran. Auch für sie ist die Hoffnung, daß sie einmal mehr werden und leisten, als sie jetzt sind und leisten, an die Gunst und Unterstützung anderer als eine nothwendige Bedingung geknüpft. Ja noch mehr, es giebt kein schwächeres, an Leib und Seele hülfsbedürftigeres und für sich allein hülfsloseres*) Wesen, keines, welches von seiner Umgebung abhängiger wäre, keines, welches das Mitleid, die Liebe, den Schutz der Erwachsenen so sehr nöthig hätte, als ein Kind, und gerade die schwächeren Kräfte

---

*) Cf. Herbart, Psychologie als Wissenschaft II, S. 231 und Strümpell, Vorschule der Ethik § 240, S. 207. Die größere Hülflosigkeit und Hülfsbedürftigkeit, die dem Kinde im Vergleich mit dem Thiere eigen ist, hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß jenem die eigenthümlichen Naturtriebe des thierischen Instinktes fehlen, während bei diesem der Gebrauch seiner Glieder viel stärker und in größerer Ausdehnung zu gewissen zweckmäßigen Bewegungen durch die Beschaffenheit des Organismus prädeterminirt ist, (Drobisch, empirische Psychologie § 90, S. 228; Schilling, Lehrbuch der Psychologie § 38, S. 71; Volkmann, Grundriß der Psychologie § 135, S. 366; Waitz, Grundlegung der Psychologie S. 158 f.), wodurch dessen Hülflosigkeit sich in hohem Grade verringert. Die Natur hat offenbar bei dem Kinde, wo das Thier der Instinkt leitet, auf eine Unterstützung und Fürsorge von Seiten seiner Umgebung gerechnet.

haben am meiſten unter dem geſellſchaftlichen Druck zu leiden*). Der Erzieher ferner hat ſich zwar, ſofern er ſich in der Sphäre der Regierung hält, nicht an den eigentlich pädagogiſchen Gedanken zu beſinnen, daß der kindliche Unfug, der ſich über die geſellſchaftlichen Schranken hinwegſetzt, immer zugleich noch andere als die unmittelbaren äußeren Folgen habe, nämlich Wirkungen im Innern des Gemüths, die dem Kinde den Zugang zur Tugend erſchweren. Wohl aber hat er an des Kindes Statt zu erwägen, daß es nur zur Tugend ſich erheben kann, wenn es gelernt hat, in eine geordnete Gemeinſchaft mit andern zu treten, durch die es erſt dazu angeregt und befruchtet wird**), und darum hat er auch an ſeinem Theile darauf hinzuwirken, daß es in ſeinen Schranken bleibe. Seine hierauf gerichtete Thätigkeit iſt um ſo nöthiger, da man bei einem Kinde nicht ebenſo, wie man es im Allgemeinen bei Erwachſenen thut, auf den Willen rechnen kann, Unordnungen, d. i. den Anſtoß wider die geſellſchaftliche Ordnung zu vermeiden. Denn das Kind iſt eines ächten, freien, d. i. eines aus vernünftiger Ueberlegung hervorgehenden***), oder wenigſtens eines weit reichenden, umfaſſenden Willens noch nicht fähig; je jünger es iſt, deſto weniger. Erſt allmählig bildet ſich ein ſolcher Wille in ihm aus. Statt eines ächten Willens, der ſich zu einer angemeſſenen Lebensführung entſchließt, bricht in einem ungezogenen Kinde ein wildes, zügelloſes Treiben hervor, das ſich hierhin und dorthin wendet, das eine Quelle von Unordnungen iſt, das die Beſchäftigungen und Einrichtungen der Erwachſenen verletzt und ſtört, das der eigenen Geſundheit und der künftigen Perſon des Kindes Gefahr droht. Es iſt das der Ungeſtüm roher Begehrungen, wodurch das Kind gereizt wird, aus ſeinen Schranken herauszutreten. In blinder Unbeſonnenheit und mit der einſeitigen, rückſichtsloſen Gewalt, die der blos auf ihr Object gerichteten Begierde eigen iſt, ſtiftet das Kind Unfug. Es bringt wenigſtens dadurch Schaden, daß ſein Begehren zur Unzeit, am ungehörigen Orte, im unrichtigen Maaße

*) Hartenſtein, l. c. S. 413.
**) Biller, l. c. § 20, S. 79 f.
***) Drobiſch, l. c. § 106 und Schilling, l. c. § 83.

hervortritt. Sich ſelbſt davon zurückzuhalten, daran denkt das Kind anfangs nicht. Denn die Selbſtbeherrſchung hat bei ihm entweder überhaupt noch nicht begonnen, oder iſt noch ſehr ſchwach. Sein Ueberlegen iſt, auch wenn es ſchon einen Anfang genommen hat, doch faſt niemals erſchöpfend, und gelangt ſelten an ſein Ziel, weil der Unterſchied von höheren und niederen Vorſtellungsreihen, von denen jene in Folge ihrer reiferen Durchbildung richtig in dieſe eingreifen, und ſie beſtimmen, ſich noch wenig bei ihm ausgeprägt hat*). Statt daher nach objectiven Gründen ſich zu richten, iſt das Kind fortwährend den ſubjectiven Aufwallungen ſeines Gedankenkreiſes, wie ſie der Moment in ihm erregt, preisgegeben. Es führt darum in jedem Augenblick unmittelbar das handelnd aus, was ihm in den Sinn kömmt, und bei ihm zum Begehrten wird. Hierdurch verurſacht es aber gerade deshalb Störungen, weil die Ueberlegung mangelt, oder höchſt unvollſtändig iſt, ob das im Augenblick Begehrte zur geſellſchaftlichen Ordnung paßt oder nicht, und ſolche Störungen treten um ſo gewiſſer ein, da der Knabe urſprünglich gar nicht durch die Nähe der Erwachſenen ſich zurückſchrecken läßt; denn er kennt noch keine Scheu vor den Erwachſenen, obgleich ſie ihn an Macht weit überragen, er tritt nicht gleich dem Jüngling, der den Tadel und die Ueberlegenheit der Erwachſenen ſcheuen gelernt hat, furchtſam und ſchüchtern, ſondern kühn und frei in ihre Kreiſe, und nimmt, wenn er dazu aufgelegt iſt, in ihrer Mitte vor, was ihm beliebt. Die unvernünftigen Begehrungen aber, die er ungeſcheut zur Ausführung bringt, verſtärken und mehren ſich bei dem Kinde, wenn es nicht gezügelt wird, mit dem fortſchreitenden Alter. Denn mit der Erweiterung ſeines Gedankenkreiſes erweitert ſich bei ihm zugleich der Kreis, aus dem ſolche Begehrungen hervorgehen können**), und die ſpäteren Begehrungen gewinnen Kraft und Ausdehnung durch Reproductionen aus früherer Zeit***). Durch die Gewohnheit eines gleichmäßig ſich wiederholenden Begehrens, dem keine Hemmungen

*) § 8, S. 46, A. 2.
**) Schilling, l. c. § 80 und Volkmann, l. c. § 132.
***) Volkmann, l. c. § 134.

entgegentreten, bildet sich ferner eine Neigung zu Unordnungen aus*). Unter den Begehrungen wird sich auch mit der Zeit ein Wille erheben. Wenn das Kind aber nicht vorher in seine Schranken zurückgewiesen worden ist, so entsteht die Gefahr, daß sein Wille eine mit böser Absicht verbundene, widergesellige Richtung annimmt, wenn gleich seine rohen Begehrungen anfänglich durchaus keine Schlechtigkeit der Gesinnung anzeigen. An manchen Punkten seines Innern tritt bei dem Kinde sogar schon frühzeitig zwar kein ächter, aber doch ein scheinbar fester Wille hervor in der Gestalt des Muthwillens und Uebermuths, der aus Unvernunft, aber mit Vorbedacht in die gezogenen Kreise hineinbricht, oder in der Gestalt des Eigenwillens und Eigensinns, der unvernünftige Gedanken, denen unaufhebbare Gegensätze entgegenstehen, festhält, und sie wohl gar zur Richtschnur für seine Umgebung macht. Jeder solcher Wille verräth seine Energie, wenn er Widerstand findet, durch Unwillen, und durch den ihm anhaftenden starken Widerspruchsgeist. Er geht auch sehr leicht in den Affect des Zornes über, und manches Kind setzt sogar eine Art von Stolz darein, recht unartig sein zu können. Ein Kind aber, bei dem solche Willensäußerungen vorkommen, ist nicht mehr blos ein ungezogenes, sondern schon ein verzogenes Kind. Denn aller Wille entsteht daraus, daß das Begehren durch die Erreichung des Begehrten seine Kraft erfährt**), indem sich eine Association zwischen den Vorstellungen des Begehrten und Erreichten bildet, welche die Wiederholung des Begehrens erleichtert, und die Grundlage zu einem gewohnheitsmäßigen, beharrlichen Begehren wird, und so entsteht auch der Muthwille, der Eigenwille, der Unwille des Kindes nur durch die unbesonnene Schwäche derer, welche das Kind das unvernünftig Begehrte erreichen lassen, wo sie es hindern könnten. Es lernt, was es kann, und durch das Wissen von seinem Können kömmt es bei ihm zum Wollen. Besonders leicht geschieht das bei einem Kinde, das in günstigeren äußeren Verhältnissen lebt, mit dem

*) § 8, S. 45, A. 2.

**) Drobisch, l. c. § 99; Schilling, l. c. § 78, S. 172; Volkmann, l. c. § 136.

ſich viele Perſonen zu thun machen, unter denen häufig wenigſtens eine gewährt, was die andern beharrlich verſagen, deſſen Aeltern nicht ſchon um ihrer eigenen Ruhe und ihrer Geſchäfte willen darauf Bedacht nehmen müſſen, daß es zur Ordnung gebracht wird. So tritt der Fall ein, ſchon ganz kleine Kinder commandiren durch ihr Geſchrei, ſie regieren durch Launen und tauſend Quälereien die Erwachſenen, denen ſie anvertraut ſind, ſie werden die Tyrannen ihrer Wärterinnen und zuletzt auch ihrer blinden Aeltern, die ihrem unvernünftigen Begehren, vielleicht anfangs blos, um ſie für den Augenblick freundlich und heiter zu erhalten, wiederholt nachgegeben haben. Ebenſo gebieten aber auch ältere Kinder, die das unvernünftig Begehrte wiederholt erlangt haben, und deſſen Erlangung auch für die Zukunft unbedingt vorausſetzen, herriſch und trotzig denen, welche ſie umgeben, und erlauben ſich dieſen gegenüber einen befehleriſchen Ton *). Es läßt ſich ſehr leicht bemerken, wie bei den Kindern der Ton ihrer Stimme in einer gewiſſen Stufenfolge immer gebieteriſcher wird, je häufiger ſie damit etwas ausrichten, und wie bei ihnen mit der Wiederholung die Zuverſicht des Erreichens wächſt, ſo daß allmählig der anfängliche Wunſch in den Willen, die anfängliche Bitte in den Befehl übergeht. Es werden auch für die geſellſchaftliche Ordnung die unvernünftigen Willensregungen des Kindes dadurch noch gefährlicher, daß ſich ſein Wollen um ſo mehr verſtärkt, je häufiger es an ſein Ziel gelangt iſt, und je beſtimmter in Folge deſſen die Erwartung wird, daß dasſelbe auch fernerhin geſchehen werde. Dazu kömmt, die Sphäre ſeines Wollens dehnt ſich deſto weiter aus, je größer der Umkreis wird, in welchem es ſeine Kraft erkennt, und auf den begehrten Erfolg zu rechnen gewohnt iſt, und zuletzt kömmt es dahin, es heftet ſich ſein Wollen an jede flüchtige, launenhafte Begierde, deren Willkür jeden Unbefangenen nicht blos wegen der Zufälligkeit des Gewollten, ſondern auch deshalb empört, da doch eigentlich überall, wo das Kind ſeinen Willen einem Erwachſenen gegenüber durchſetzt, der Starke dem Schwachen gehorcht. Das

*) Dieſe Erfahrungen kannte ſchon Seneca; denn er giebt den Rath: puerum rege; qui nisi paret, imperat.

Wollen des Kindes hat aber auch seine Phantasie. Daher entwirft sich der ältere Knabe gern ein Bild von Männlichkeit, die in der Stärke der Willkür besteht. Sanfte, nachgebende, besonnene Altersgenossen machen dann wenig Glück bei ihm. Er meidet ihren Umgang, und schließt sie aus seinem Kreise aus. Er seiner Seits denkt darauf, unbekümmert um die gesellschaftliche Ordnung und ohne auf äußere Verhältnisse und andere Menschen neben ihm gebührende Rücksicht zu nehmen, sein Bild roher Männlichkeit durch Thaten zu realisiren.

So finden wir die Kinder, und zwar die Kinder aller Stände und Gesellschaftskreise, und unter diesen Umständen kann es ihnen nicht anders ergehen, als den Erwachsenen, die sich nicht in ihren Schranken halten. Der Ungestüm mit seiner Rücksichtslosigkeit, die Rohheit, die Nachlässigkeit, das unvernünftige Wollen, kurz alles, wodurch die gesellschaftliche Ordnung gestört wird, muß bei den Kindern unterdrückt werden, wenn es sich durch sanfte Mittel nicht überwinden läßt, ihre Kraft muß gebrochen werden, wenn sie nicht zu biegen ist. Durch eine Gewalt, welche die Kinder in ihren Schranken festhält, und an die ihnen zukommenden Beschränkungen gewöhnt, müssen ihre wilden Gemüther gebändigt werden, damit nicht aus fortgesetzter Uebung zügelloſen Treibens Fertigkeit, aus wiederholtem Eintreffen eines unvernünftiger Weise begehrten Erfolgs eine feste Gewohnheit des Erwartens, und aus schwachen Anfängen ungeregelter Willensäußerungen eine widergesellige Kraft des Willens entstehe. Insbesondere auch der männlichen Jugend muß, wenn sie sich nicht umstimmen läßt, Zaum und Gebiß angelegt werden, soweit es nöthig ist, um die Gesellschaft vor Nachtheilen zu schützen. Ein solches Verfahren ist am nothwendigsten gerade bei den lebendigsten Naturen, die sich in allem versuchen, und selbst das Schlechte nicht ausnehmen. Sie verirren sich am leichtesten über ihre Grenzen, bei ihnen kommen die meisten Verkehrtheiten vor, die abgeschnitten werden müssen. Oder soll man etwa nachsichtiger gegen die Knabenstreiche verfahren, weil sie hie und da in dem Rufe stehen, sie seien die ersten Anfänge des Charakters? In der That bilden sich manche ein, niemand könne ein tüchtiger, geschweige ein großer Mann werden, ohne zuvor ein recht böser

Junge, oder wohl gar ein Gaſſenjunge geweſen zu ſein. Das iſt aber ein Irrthum, und zwar ein ähnlicher Irrthum, wie er z. B. während der Sturm- und Drangperiode*) in einzelnen Köpfen herrſchte, indem man meinte, man dürfe keinen Anſpruch auf Genialität machen, wenn man nicht über alle geſellſchaftlichen Formen ſich hinweg ſetze. In Wahrheit können Jugendſtreiche nur in ſeltenen Ausnahmefällen für einen Anfang des Charakters gelten. Denn der Anfang und die Grundlage des Charakters**) iſt ein feſtes, tief eingewurzeltes Begehren, das ſich beharrlich gleich bleibt, und im Gegenſatz ſteht zu zufälligen, ſchwankenden Regungen des Geiſtes. Aber gerade davon iſt bei zügelloſen Knaben wenig zu bemerken. Sie handeln zumeiſt nach flüchtigen Einfällen, an die ſie im nächſten Augenblick ſelbſt nicht mehr denken. Indeß ſelbſt wenn es ſich anders verhielte, und wenn es nicht eine Ausnahme, ſondern die Regel wäre, daß den Knabenſtreichen ein ſtetig beharrendes Begehren zu Grunde läge, ſo iſt doch die Aufrechthaltung der geſellſchaftlichen Ordnung ein ſo dringendes Bedürfniß, und die geregelte Gemeinſchaft mit anderen eine ſo unaufgebbare Bedingung für alle Bildung und darum auch für die Charakterbildung, daß zu Gunſten der letzteren den jugendlichen Unordnungen durchaus kein Zugeſtändniß gemacht werden darf. Es bleibt alſo dabei, daß unter allen Umſtänden die Geſellſchaft gegen Störungen von Seiten der Jugend geſchützt werden muß. Nun concentrirt ſich alle Gewalt, die zum Schutze der Geſellſchaft berufen iſt, in der Macht des Staates. Aber die Centralgewalt läßt durchgängig in den untergeordneten Kreiſen des Staates die daſelbſt nöthige Gewalt beſtehen, und ſo überläßt ſie es auch den Familien, Aeltern, Vormündern, innerhalb der Kinderwelt eine ſolche Gewalt auszuüben, wie ſie zur Erhaltung der Ordnung nothwendig iſt, eine Gewalt, die dann weiterhin, und zwar in ihrer vollen Stärke und zweckentſprechenden Ausdehnung, als übertragen auf die den Familien beigeſellten Erzieher***) und Schulen gedacht werden muß. Und in der

*) Vilmar, Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur, 2. B. S. 188 (5. Aufl.).

) Strümpell, l. c. § 186 und 187. *) Ziller, l. c. § 22, S. 90.

Ausübung dieser Gewalt, die zugleich nach freiem Ermessen sich selbst beschränkt, und nur soweit hervortritt, als das Bedürfniß sich zeigt, besteht das Wesen der Kinderregierung. Die Aeltern aber unterziehen sich der Regierung wie der Bildung des Kindes ursprünglich um so gewisser*), weil sie in dem Kinde, in dem sich die Systeme ihres leiblichen, und soweit die Individualität auf Vererbung beruht**), auch die ihres geistigen Lebens verjüngen***), und das sie zunächst als ein Abbild ihrer eigenen Persönlichkeit wie ihr Eigenthum ansehen†), nur einen Theil von sich selbst zu regieren und zu bilden glauben.

Gewöhnlich wird in der pädagogischen Wissenschaft der Begriff der Regierung nicht scharf aufgefaßt, sondern mit dem Grundbegriff des zweiten Haupttheils der eigentlichen Erziehung, mit dem Begriff der Zucht oder Charakterbildung, vermengt. Die Vermengung zeigt sich schon dann, wenn man die Regierung mit dem Namen der Disciplin bezeichnet, oder die Unart des Kindes einen Fehler und die Hemmung der Unart Besserung nennt. Denn diese Ausdrucksweisen sind falsch, die erstere, weil es sich bei der Regierung nicht um ein Unterweisen, sondern um ein Abrichten handelt, und die beiden andern, weil nicht jede Abweichung von der Ordnung der Gesellschaft schon auf ein moralisches Verderbniß hinweist. In der Praxis kommen die Maaßregeln der Zucht und der Regierung allerdings meist in Verbindung mit einander vor. Aber in der Wissenschaft müssen die Begriffe sorgfältig getrennt und genau unterschieden werden††), damit man nicht da wahrhaft zu erziehen meint, wo man blos regiert, und damit man nicht umgekehrt in den Ton und die Handlungsweise der Regierung verfällt, wo es sich um die eigentliche Erziehung handelt. Der Erzieher muß in dieser Beziehung immer wissen, was er thut, und welchem Zweck er unmittelbar dient, oder auch nach welcher Seite hin an seinem Handeln etwas mangelt. Sonst geschieht weder der eigentlichen Erziehung noch

*) Strümpell, l. c. § 250, S. 223.
**) Ziller, l. c. § 10, S. 40 und § 11, S. 48.
***) Strümpell, l. c. § 249, a.
†) Herbart, praktische Philosophie S. 169 und 363.
††) Ziller, l. c. § 24.

der Regierung volle Genüge. Die Scheidung der Begriffe ist um so nöthiger, da an manchen Stellen des Erziehungsgeschäfts die eigentliche Erziehung vor der Regierung, und wieder an anderen diese vor jener stärker hervortritt. Ueberdies theilen sich ja häufig mehrere Personen zwischen Regierung und eigentliche Erziehung, und wenn dann die Begriffe nicht genau unterschieden werden, so wird weder die Theilung richtig vollzogen, noch kann das nothwendige Zusammenwirken der mehreren*) in gehöriger Weise stattfinden. Freilich darf die Wissenschaft in Bezug auf Regierung und eigentliche Erziehung nicht blos die strenge Sonderung der Begriffe betonen. Die beiden Begriffe müssen auch in die rechte Beziehung zu einander treten. Die Regierung darf ja von dem Zweck der eigentlichen Erziehung nicht völlig losgelöst werden, und der Erzieher muß die Motive des Regierens mit den Motiven des wahrhaft pädagogischen Handelns zu Einer Thätigkeit zusammenzufassen wissen. So nothwendig das aber auch ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Regierung für ächte Erzieher eine Last ist. Sie wollen und sollen die Kunst ausüben, in das Innere des Kindes bildend einzugreifen, und sie müssen hier blos Ordnung halten, sie müssen darauf denken, daß die äußeren Bedingungen der Erziehung erfüllt werden. Nichts desto weniger dürfen sie der Last sich nicht entziehen: diese ist für sie etwas Unvermeidliches, nachdem sie aus Wohlwollen und zum Behufe der Ausbreitung der Tugend oder des göttlichen Geistes sich des vernunftlosen Wesens, wie es das Kind anfangs ist, angenommen haben. Die Unordnungen des Kindes würden ihnen außerdem als ihre eigene Schuld anzurechnen sein, weil sie, die anstatt des Kindes zu überlegen und demgemäß zu handeln haben, zugleich die Macht besitzen, die Unordnungen zu hemmen, und es unterlassen**), ja weil sie sogar das Kind hindern, dahin zu gelangen, von wo es direct seinem Ziele entgegengeführt werden kann. Unter den Erziehern giebt es indeß leider auch solche, denen aus anderen Gründen als aus Rücksicht auf ihren künstleri-

*) § 13.

**) Auf analoge Weise wird manches Verhältniß des bürgerlichen Lebens aufzufassen sein, z. B. das zwischen Lehrlingen und Lehrmeistern.

ſchen Beruf die Regierung drückend iſt, und die z. B. aus Bequemlichkeitsliebe, aus Sorgloſigkeit die Laſt derſelben abwerfen. Es giebt wieder andere, die das Regieren gar nicht als eine Laſt empfinden. Sie verſtehen ſo wenig von ihrem Beruf, daß ihnen wohl das ganze Verhältniß, worin ſie zu den Kindern ſtehen, als eine traurige Nothwendigkeit erſcheint, aber das Regieren iſt ihnen gerade der angenehmſte Theil ihres Geſchäfts, weil ſie dadurch wenigſtens Gelegenheit erhalten, zu commandiren und eine kleine Herrſchaft auszuüben, die ſie vielleicht ſogar über das Gebiet der Regierung hinaus auf die Aeltern der Kinder auszudehnen ſuchen. Gerade das Befehlen und der Schatten von Herrſchaft, womit ſie ſich umgeben können, hat für ſie einen Reiz, der ein Gefühl der Luſt mit ſich führt, und darin finden ſie einigen Erſatz für den Druck, den ſie außerdem von außen her empfinden. Allein von ſolchen pädagogiſchen Söldlingen kann hier nicht weiter die Rede ſein. Wir haben es vielmehr als ein Glück zu betrachten, daß die Regierung bei der Erziehung nicht einen ſo breiten Raum einzunehmen braucht, als im Staate, von dem man weiß, daß namentlich der größte Theil ſeiner Finanzkräfte gerade deshalb den ethiſchen Geſellſchaftskreiſen für das Recht, die Cultur, die Verwaltung u. ſ. w. entzogen wird, und ihnen nicht unmittelbar zu Gute kommen kann, weil er durch die Sorge für die natürlichen und nothwendigen Bedingungen des geſellſchaftlichen Beſtehens und der geſellſchaftlichen Ordnung aufgezehrt wird und aufgezehrt werden muß *). Im Staate tritt die Regierungsthätigkeit ſo ſehr hervor, daß man ſogar gewöhnlich die Bemühungen der Staatsgewalt für die ethiſchen Geſellſchaftskreiſe unter dem Namen der Regierung mit begreift, und das geſchieht bekanntlich nicht erſt da, wo die Regierung mißverſtändlich geradezu als Selbſtzweck, ſondern auch, wo ſie blos, wie es recht iſt, als ein unentbehrliches Mittel für eine höhere und edlere Thätigkeit, die ihr Ziel in den geſellſchaftlichen Ideen

*) Es hängt das allerdings zugleich damit zuſammen, daß überhaupt in der Geſellſchaft wie in der Familie und der Wirthſchaft eines jeden Einzelnen die Nothwendigkeit, für die Befriedigung der niedrigſten Bedürfniſſe zu ſorgen, unter unſern Culturverhältniſſen den allergrößten Theil der materiellen Kräfte in Anſpruch nimmt.

findet, betrachtet wird. Indeß wird freilich immer ein falscher Name für die Sache nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Behandlung derselben bleiben. Daher liegt auch die Gefahr nahe, wenn dem Staate die Sorge für das Ganze der Erziehung aufgebürdet wird*), und wenn er sich dafür weiter zu bemühen hat, als sein nothwendiges Oberaufsichtsrecht reicht, so wird leicht hierbei die Regierung eine zu große Ausdehnung erlangen, und die eigentliche Erziehung zum Nachtheil für den Gesammtzweck zu weit zurückgedrängt werden.

§ 2.

Gliederung der Untersuchung.

Nachdem der Begriff der Regierung festgestellt ist, haben wir zu entwickeln, was geschehen muß, damit seinen Anforderungen entsprochen werde. Hierbei scheint es angemessen, die Untersuchung in zwei Theile zu zerlegen, in die Anordnung und die Ausführung der Regierung. Im ersten Theile sind die Maaßregeln im Allgemeinen zu bezeichnen, welchen das Kind unterworfen werden muß, damit es sich in seinen Schranken halte. Im zweiten Theile sind dann die näheren Bestimmungen hinzuzufügen, welche bei der Anwendung der einzelnen Regierungsmaaßregeln beobachtet werden müssen, wenn der Zweck erreicht werden soll. Diese beiden Abtheilungen erschöpfen die Lehre von der Regierung insoweit, als sie sich in der pädagogischen Wissenschaft den übrigen Haupttheilen derselben selbstständig gegenüberstellen läßt. Allerdings bleibt dann noch etwas in Rückstand, nämlich die Auseinandersetzung darüber, wie die Regierung mit dem Unterricht und der Zucht in Verbindung zu setzen ist. Diese Auseinandersetzung muß aber der Darstellung der beiden Hauptzweige der eigentlichen Erziehung vorbehalten bleiben.

*) Stiller, l. c. § 23, S. 92.

B. Anordnung.

§ 3.

Das leibliche Auferziehen.

Die Bemühungen der Regierung nehmen schon da ihren Anfang, wo sie nicht mehr zu thun hat, als darauf zu dringen, daß von einer andern Seite her geschehe, was ihr Zweck erfordert. Sie muß nämlich voraussetzen, daß die Kinder körperlich so abgewartet und gepflegt werden, wie es zu ihrem Gedeihen nothwendig ist. Denn eine derartige Behandlung der Kinder ist, ganz abgesehen von Gründen des Wohlwollens und anderen ethischen Rücksichten, die hier nicht in Betracht kommen, ein natürliches Bedürfniß für sie, d. h. es richten sich darauf solche Begehrungen der Kinder, die sich wiederholt gleichmäßig erzeugen, weil ihre Grundlage, der änderungsbedürftige Zustand des Organismus*), der die zu seiner Umgestaltung nöthigen Rückwirkungen veranlaßt, eine sich immer aufs Neue erzeugende ist, sei es daß die Begehrungen unmittelbar in den Einrichtungen des Organismus begründet sind, wie der Nahrungs- und Bewegungstrieb**), sei es daß sie durch die gegebenen äußeren Bedingungen, unter denen der Organismus sich entwickelt, hervorgerufen werden, z. B. das Bedürfniß nach Schutz des Körpers in einem rauhen Klima. Diese Begehrungen drängen alsdann wie alle Begehrungen zur Befriedigung hin, und so lange die Befriedigung nicht eingetreten ist, führen sie eine mit peinlichen Gefühlen verbundene innere Spannung und Unruhe***) mit sich, die daraus entsteht, daß das Begehrte durch seine Hülfen im Bewußtsein emporgetragen, und gleichzeitig durch die ihm widerstrebenden Gegensätze zurückgedrängt wird. Die Spannung löst sich nun allmählig, wenn es zur Befriedigung kömmt, durch die innere Bewegung, mittelst welcher das Begehrte zu voller Klarheit auf-

*) Lotze, Mikrokosmus 1. Buch, 1. Capitel S. 133.
**) Drobisch, l. c. § 90 u. Schilling, l. c. § 41, S. 79.
***) Drobisch, l. c. § 88; Volkmann, l. c. § 128.

ſtrebt. Aber ſie bricht auch ſehr leicht nach außen hervor, weil durch die in das Begehren übergehenden Empfindungen, die das Naturbedürfniß anregt, zugleich die früher gehabten Empfindungen der Muskelbewegungen reproducirt werden, wodurch ſich die Befriedigung des Naturbedürfniſſes, wenn dazu Gelegenheit gegeben iſt, erreichen läßt.*) Iſt dieſe Gelegenheit vorhanden, ſo wirken die wirklich ausgeführten Muskelbewegungen zweckmäßig, und die aufſtrebenden Empfindungen gelangen zur Ruhe. Iſt ſie aber nicht vorhanden, ſo ſollten die Bewegungen ſelbſt zurückgehalten werden, weil ſich das Begehrte dadurch nicht erreichen läßt. Allein Kinder vermögen durch Selbſtbeherrſchnng ſehr wenig über ſich.**) Sie geben ſich an die ſinnlichen Anregungen noch ſehr rückhaltslos hin, und laſſen ſich, dem Andrange derſelben unterliegend, in ihrer Blindheit auch da, wo die Gelegenheit fehlt, zu den Muskelbewegungen fortreißen, mit deren Empfindungen die von dem natürlichen Bedürfniß ausgehenden Empfindungen complicirt ſind. Die Bewegungen fallen dann unzweckmäßig aus, in Folge von mancherlei Aſſociationen unter den Empfindungen ſchließen ſich daran anderweitige Bewegungen, ſo daß die Unruhe länger fortſchwingt, und die Kinder verurſachen ſo durch ihr Handeln Störungen in der Außenwelt. Kinder, deren Bedürfniſſe auf ihr Geſchrei mehrmals ſind befriedigt worden, und bei denen ſich deshalb Anfänge eines Willens gebildet haben***), ſtellen ſogar in der Weiſe, wie man auch ſonſt beim Wollen Mittel zur Erreichung der Zwecke wählt und benutzt,†) das Schreien förmlich in den Dienſt ihrer Begierde, und gebrauchen es wie ein Werkzeug, und als eine Beihülfe, durch deren Mitwirkung ſie auf den Eintritt des begehrten und erwarteten Erfolgs um ſo ſicherer glauben rechnen zu können. Daher weinen die Kinder, und die älteren plündern die Obſtgärten der Nachbarn, wenn ihr Hunger nicht geſtillt iſt. Beim Unterricht bleiben Kinder, deren Bedürfniß nach Bewegung nicht ausreichend befriedigt iſt, nicht ſtille

*) Herbarts Pſychologie als Wiſſenſchaft ꝛc. II, § 155; Schilling l. c. S. 73. Cf. Lotze, Mikrokosmus 2. Buch, 3. Cap. S. 327.
) §. 1. *) ib.
†) Schilling l. c. und Volkmann l. c.

sitzen, und wenn sie keinen angemessenen Spielplatz finden, wo sie sich nach Lust austummeln können, oder wenn ihnen für diesen Zweck die Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen fehlt, stören sie fast unausbleiblich die Arbeiten der Erwachsenen durch Toben, Schreien, Lärmen, indem sie in deren Nähe sich die Zeit vertreiben. Auf gleiche Weise verhält es sich in allen übrigen Fällen, wo unbefriedigtes Naturbedürfniß zu einer Quelle von Unordnungen wird. Es sammeln sich immer in dem Kinde dunkle Empfindungen, die den Zuständen seines Bedürfnisses entsprechen, und die an Klarheit um so mehr zunehmen, in ein je bestimmteres Begehren sie übergehen. Die innere Unruhe aber, die in der Evolvirung der Begierde eingeschlossen ist, führt durch die Association zwischen den dem Naturbedürfniß entsprechenden Empfindungen und bestimmten Muskelempfindungen zu Ausbrüchen von Wildheit und Rohheit, wenn nicht die Gelegenheit zur Befriedigung des Bedürfnisses geboten ist, und dadurch der inneren Unruhe ein Abfluß gegeben wird, und das ist es gerade, worauf die Regierung zu reflectiren hat. Sie will ja die Unordnungen verhüten, die aus rohen Begehrungen hervorfließen. Sie kann aber offenbar nicht vom Platze kommen, wenn nicht von Seiten der leiblichen Auferziehung des Kindes die Quellen der Unordnungen, die in der Nichtbefriedigung oder in der unzureichenden Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse liegen, verschlossen werden. Darum muß sie voraussetzen, daß allen wirklichen Naturbedürfnissen des Kindes volle Genüge geschehe, und die Gelegenheit zu ihrer Befriedigung bereitet sei. Darum muß sie auch, wenn hieran etwas fehlen sollte, vor allem darauf hinwirken, daß die Voraussetzung erfüllt, und jeder Mangel beseitigt werde. Sie muß hier auf eine Unterstützung von außen her rechnen, nämlich von Seiten der Thätigkeit, die sich dem körperlichen Wohlbefinden des Kindes widmet.

§ 4.

Die Beschäftigungen.

Wir kommen jetzt zu den Maaßregeln der Regierung, deren Ausführung ihr selbst ganz und gar überlassen bleibt. Sie bilden

eine dreifache Reihe. Die Maaßregeln der ersten und dritten Reihe sind positiver, die der zweiten Reihe negativer Art.

In erster Reihe stehen die verschiedenen Arten von Beschäftigung, die dem Kinde dargeboten werden, um es von Unordnungen abzuhalten. Sie gehören zu den sanftesten Mitteln der Regierung. Das Kind wird dadurch unvermerkt zur Ordnung hingeführt, indem man, ähnlich wie zuvor bei den natürlichen Bedürfnissen, seine Unruhe ableitet, durch die es zu Unordnungen getrieben wird, und zwar nicht bloß die Unruhe, die aus dem Physischen herstammt. Man substituirt hier immer derjenigen Thätigkeit des Kindes, die der gesellschaftlichen Ordnung widerstreitet, eine andere, die derselben zusagt, und hält das Kind dazu an, daß es von jener zu dieser übergehe. Die Regierungsmaaßregel der Beschäftigungen findet aber in einem viel größeren Kreise ihre Anwendung als in dem der Kinderregierung. Denn auch in den sogenannten Besserungsanstalten des Staates wird eine geregelte Beschäftigung als Anfang und Grundlage einer geordneten Lebensführung angesehen. Zu manchen Zeiten haben sich sogar Staatsregierungen genöthigt gesehen, das Volk oder einzelne Klassen desselben zu beschäftigen, z. B. durch Schauspiele und Gepränge aller Art, durch Arbeit und Krieg. Zuweilen ist damit freilich großer Mißbrauch getrieben worden, indem dadurch die Gedanken von dem abgelenkt wurden, worauf sie hätten ruhen sollen. Man beschäftigte z. B. die Menschen mit äußeren Angelegenheiten, damit sie nicht nach innen schauten, und die Pläne der Herrschenden aufmerksam verfolgten. Das ist eben ein Mißbrauch, der nicht zur Empfehlung der Beschäftigung als einer Regierungsmaaßregel dienen kann. Der wahre Werth, den die Beschäftigung für die Kinderregierung, und den sie in analogen Fällen auch außerhalb derselben hat, besteht darin.

Die innere Unruhe des Kindes entspringt keineswegs bloß aus seinen körperlichen Bedürfnissen, sondern hat überhaupt in den über der Schwelle (der Grenze) des Bewußtseins regsamen Vorstellungen ihren Sitz, von denen eine jede*), wenn die Vorstellungsmassen eine bestimmte Construction annehmen, in den

*) Strümpell, l. c. § 133a, und Schilling, l. c. S. 81.

mit einer gewissen Unruhe verbundenen Zustand des Begehrens übergehen kann, und das geschieht bei dem Kinde theils um so leichter, theils führt es um so gewisser Störungen herbei, da die Wirksamkeit seiner Vorstellungen, wie wir wissen, noch nicht durch eine höhere Thätigkeit gehindert und geleitet wird. Der Anstoß an die gesellschaftliche Ordnung läßt sich aber vermeiden, wenn die Zeitreihe der Existenz des Kindes durch eine unschädliche Thätigkeit ausgefüllt wird, auf die sich sein Geist ernstlich richtet und spannt. Denn diese Spannung, deren Evolutionen und Entäußerungen an die Sinnenwelt gemäß der Ueberlegung des Erziehers zu der gesellschaftlichen Ordnung passen, läßt rohe Begehrungen nicht aufkommen, und erstickt die aus ihnen hervorgehenden unvernünftigen Handlungen im Keime, weil in der Seele nicht Raum ist für ein mehrfaches zu gleicher Zeit entschieden begehrte Ziel. Durch das eine Begehrte wird ja das andere im Aufstreben zu voller Klarheit gehemmt und beschränkt. Ueberdieß wird das zu Unordnungen hinneigende Kind schon durch die Gegenstände der Beschäftigungen, auf die man es hinlenkt, auf andere Gedanken gebracht*), und darüber vergißt es leicht das, was Störungen verursachen würde. Durch die auf jene Gegenstände gerichteten Gedanken wird dieses aus seinem Bewußtsein verdrängt. Es kommt einem kleinen Kinde schon dann aus dem Sinn, wenn man ihm im Augenblick, wo seine Unruhe sich äußert, etwas erzählt, oder seine Aufmerksamkeit auf etwas hinlenkt, was gerade jetzt vorgeht, und sich beobachten läßt. Werden auf solche Weise der unruhigen Lebendigkeit und Thätigkeit des Kindes gleichsam Kanäle gegraben, in denen sie ohne Nachtheil abfließen kann, so ist verhütet, daß sie einen falschen Ausweg finde, und sich, sei es planlos oder absichtlich, wider die gesellschaftliche Ordnung kehre. Diese verhütende, vorbauende Thätigkeit von Seiten der Regierung, wodurch die zu Unordnungen hintreibende innere Unruhe des Kindes abgeleitet wird, ist aber um so nöthiger, da, ganz abgesehen von dem eigentlich pädagogischen Gedanken, daß Müßiggang aller Laster Anfang ist, gerade die Geschäftslosigkeit, weil sie sich mit Langerweile verbindet, am

*) Herbart, Psychologie als Wissenschaft I, § 47.

gewiſſeſten zu Unfug und Zügelloſigkeit verleitet, und eine reiche Quelle davon iſt. Denn*) wenn ſich dem Kinde von außen nichts darbietet, wodurch es beſchäftigt wird, ſo erhält der Gedankenlauf nicht die nöthige Anregung, und es ſchiebt ſich dann zwiſchen ſeine Glieder von innen her Fremdartiges ein. Dadurch werden die Gedanken aus einander geriſſen, ſie bleiben zuſammenhangslos, ſie verſchmelzen wenigſtens nicht genug, und daraus entſteht ſchon der Schein für das Kind, als ob mehr Zeit verfließe. Es kann aber auch ſein, daß entgegengeſetzte Reihen reproducirt werden, die ſich beim Ablaufen gegenſeitig hemmen, wovon das Gefühl innerer Leere eine Folge iſt. Ueberdieß werden immer Erwartungen erregt, wenigſtens die Erwartung, daß es anders werde, und wenn die Erwartungen ſich nicht erfüllen, ſo ſtockt der Gedankenlauf des Kindes, es hat die Empfindung der Dauer, und es entſtehen in ihm peinliche Gefühle. In ſolchen Gefühlen hat nun die Langeweile ihren Sitz, und obgleich ſie nicht ſelbſt ein Begehren iſt, ſo brechen doch daraus ſehr leicht Begehrungen hervor. Denn das Kind ſucht dem quälenden Zuſtand zu entfliehen. Dieſer Zuſtand ſoll aufhören. Es ſoll etwas geſchehen, wodurch der Gedankenlauf in ſtetigen Fluß kömmt. Darum giebt das Kind dem erſten beſten Gedanken nach, der es zu äußerer Thätigkeit hindrängt, und den nicht befriedigenden inneren Zuſtand unterbricht oder aufhebt. Da aber dabei nicht erwogen iſt, ob die Realiſirung des Gedankens in die geſellſchaftliche Ordnung hineinpaßt oder nicht, ſo entſpringen daraus ſehr leicht Störungen. Auf ſolche Weiſe gehen unzählige Unarten einzig und allein aus Mangel an Beſchäftigung und aus Langerweile hervor. Eben deshalb weiſt die Regierung die Kinder auf Beſchäftigungen hin, die ihre Zeit ausfüllen, und ihren Gedankenlauf ſo anregen, daß ihnen weder die Zeit lang ſcheint, noch das drückende Gefühl der Langenweile bei ihnen aufkömmt, auf Beſchäftigungen, bei denen der Erzieher an ihrer Statt überlegt hat, daß die geſellſchaftliche Ordnung ſich damit verträgt. Der Erzieher beſchäftigt alſo die Kinder, um bei ihnen die innere Unruhe

*) Herbart l. c. II, S. 155 f.; Drobiſch l. c. § 60 u. 61; Schilling l. c. S. 132; Volkmann l. c. § 81.

abzuleiten, die sich außerdem mindestens durch Eigensinn, Schreien, ungeberdiges Betragen, heftige Bewegungen Luft macht.

Worin die Beschäftigung bestehe, ist für die Regierung völlig gleichgültig, wenn sich nur dadurch der Zweck erreichen läßt, daß der kindliche Unfug durch Ableitung vermieden werde. Die Regierung fragt daher für sich allein nicht darnach, ob die Beschäftigung die Form des Spiels oder der Arbeit hat*), ob sie also bloß unabsichtliche, zweck- und regellose Thätigkeit ist, welche ganz und gar den wechselnden Combinationen und Bewegungen der Vorstellungen folgt, und den daran sich anschließenden geistigen Zuständen sich überläßt, oder ob sie absichtliche Thätigkeit ist, welche an einen Zweck gebunden und darauf berechnet, und bei der die Entwickelung der im äußern Thun sich ausprägenden Vorstellungen nach diesem Zwecke geregelt wird. Die Regierung als solche sieht auch nicht darauf, ob das, was als Beschäftigung dient, zur Geistesbildung etwas beiträgt, und dafür einen Gewinn bringt. Ihr Ziel ist ja ohnehin nicht Bildung des Zöglings**). Sie sieht nicht einmal darauf, ob die Beschäftigung außer der Ableitung des Unfugs noch irgend einen andern äußerlichen Nutzen haben möge. Ja wenn die Kinder z. B. zur Gartenarbeit oder zu häuslichen Dienstleistungen angehalten werden, so sagen sich die Aeltern oft, daß ihre eigne Arbeit dadurch nicht gemindert oder gefördert, sondern eher aufgehalten oder vermehrt wird. Indeß halten das die Aeltern für das geringere Uebel. Die Kinder sollen nur nicht müßig sein. Es soll den Gefühlen der Langenweile und den daraus entspringenden Unarten gewehrt werden, wenn es auch ein Opfer kostet. Aber es ergiebt sich zugleich, gerade deshalb, weil die Regierung bloß beschäftigen will, und sich gegen die Art der Beschäftigung gleichgültig verhält, kann sie mit Zwecken, die ihr an sich fremd sind, leicht in Verbindung treten. So läßt es sich denken, daß, indem die Erziehung fortschreitet, oder das Leben mit seinen Nützlichkeitstendenzen sich geltend macht, an die Stelle der Beschäftigungen, welche in dem Gesichtspunkte der Regierung völlig aufgehen, auch nützliche und

*) Hartenstein l. c. S. 365; Strümpell l. c. § 141 und 142.
**) § 1.

bildende Beschäftigungen treten können. Der Zweck der Regierung schließt diese nicht aus, wenn er nur dadurch ebenso vollständig erfüllt wird wie durch jene. Aber allerdings führen die Erwägungen, wovon dann die Wahl der Beschäftigungen abhängt, wo nicht über die Pädagogik, doch wenigstens über die Regierung hinaus, und sie können deshalb hier nicht angestellt werden, wiewohl sich erwarten läßt, daß sie manche Ergänzung zu der Lehre der Regierung von den Beschäftigungen nachbringen werden.

Dagegen ist sogleich ein anderer Punkt hervorzuheben, nämlich dieser: über der Beschäftigung, wodurch das Kind von seiner innern Unruhe befreit werden soll, darf das Bedürfniß körperlicher Bewegung nicht vernachlässigt werden. Allerdings giebt die Beschäftigung zu solcher Vernachlässigung leicht Anlaß. Denn sie versetzt den Zögling in einen der Zerstreuung direct entgegengesetzten Zustand*), weil sie ihrem Wesen nach nicht ein Geschehen ist, wodurch die Zeit gleichsam sprungweise, bald durch dieses, bald durch jenes in ihm hervortrende und von ihm ausgehende Ereigniß ausgefüllt wird. Sie verlangt umgekehrt einen gewissen Grad von Continuität und Regelung in den Ereignissen, und darüber wird gerade die Befriedigung des Bedürfnisses der Bewegung leicht versäumt. Geschieht aber das, so wirkt die Regierung sich selbst entgegen. Denn es wird alsdann wider die Voraussetzung des vorigen § verstoßen, daß einem jeden wahren Naturbedürfniß des Kindes, damit es nicht auf unzweckmäßige Weise nach außen sich Luft mache, Befriedigung gewährt werde. Es werden also Unordnungen erzeugt, statt daß sie ferne gehalten werden. Das Maaß der Bewegung, welches die Kinder bedürfen, läßt sich freilich nicht allgemein bestimmen. Es ist nicht bei allen gleich groß. Die einen können viel länger ruhig dasitzen als die andern. Manche können gar nicht ruhen, und unter ihnen sind solche, diedurch die Nöthigung zum Stillesitzen, also durch gewaltsames Zurückdrängen der in dem natürlichen Bedürfniß wurzelnden Empfindungen und Bewegungen zur Unbändigkeit gereizt werden, so daß sie alle Schranken überschreiten.

*) Strümpell, l. c. § 203.

Je jünger die Kinder sind, desto mehr Bewegung bedürfen sie. Es ist das nicht etwa ein Anzeichen von Ueberfülle an Geist*), sondern hat zu einem nicht geringen Theil einen physiologischen Grund. Denn in jüngeren Kindern sind wegen des bei ihnen statt findenden lebhafteren Stoffwechsels und Wachsthums viel mehr organische Reize vorhanden und wirksam, die sich in Bewegungen äußern; weßhalb es auch, je jünger die Kinder sind, desto unnatürlicher ist, wenn man von ihnen unausgesetzte Ruhe und fortdauerndes Stillesitzen, langes Verharren in einerlei Stellung und bei gleicher Beschäftigung fordert. Dazu kömmt, so lange die Kinder noch keine Uebung im zusammenhängenden Gebrauch der Gliedmaßen und der Sprache (infantes) besitzen, verbirgt sich denen, die für ihre körperliche Pflege und Abwartung zu sorgen haben, leichter eines ihrer wirklichen Bedürfnisse, und aus seiner Nichtbefriedigung entsteht dann auch eine in Bewegungen hervorbrechende Unruhe**), die bei ihnen in einem späteren Alter von selbst wegfällt, nachdem sie die erste Hülflosigkeit überwunden, und die Fähigkeit erlangt haben, sich selbst, sei es mittelbar oder unmittelbar, von manchem augenblicklichen Unbehagen zu befreien, besonders auch, nachdem sie geschickt geworden sind, sich durch die Sprache verständlich zu machen, und ihre Bedürfnisse mit größerer Sicherheit und Bestimmtheit an den Tag zu legen. Da sonach das Maaß des Bedürfnisses nach Bewegung sich bei dem Kinde theils nach der Individualität, theils nach dem Alter richtet, so macht sich da, wo auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses Bedacht zu nehmen ist, eine individuelle und den Altersstufen angepaßte Behandlung nothwendig, die sich auf vorangegangene Beobachtung gründen muß.

§ 5.

Die Maaßregeln der äußern Gewalt.

Die Unruhe der Kinder ist, wie wir schon angedeutet haben***), keineswegs blos eine Rückwirkung rein organischer Vorgänge auf

*) Herbart, Lehrbuch zur Psychologie § 110; Schilling, l. c. § 38; Volkmann, l. c. § 37 (die Reflexbewegung).

) § 4. *) § 4.

ihre Seele. Jüngere Kinder, die sich selbst überlassen werden, sind allerdings fast stets in Bewegung, wenn sie bei voller Gesundheit und ohne Ermüdung im wachen Zustande sich befinden. Sie plaudern, gehen, laufen, springen, klettern, ringen mit einander, heben und ziehen Lasten, tragen sich mit allem, was ihnen vorkömmt, umher, suchen die Gegenstände in Bewegung zu setzen oder damit ein Geräusch zu machen, reiten gern, wo nicht auf Pferden, doch auf Stöcken, und was dergleichen mehr ist. Solche Bewegungen sind aber Entäußerungen des Geistes. Sie gehen freilich nicht immer erst von einem Begehren und Wollen aus, sondern schließen sich vielfach,*) namentlich auch bei den Spielen, schon an Vorstellungen und Gefühle an, wiewohl auch hier unter Vermittelung der zugehörigen Muskelempfindungen, oder wenn sie gleich ursprünglich oder bei ihrem Beginn in einem Begehren und Wollen ihren Ausgangspunkt haben, so genügen doch späterhin oder in ihrem weiteren Verlaufe schon Vorstellungen und Gefühle, um die Bewegungen anzuregen oder fortzusetzen.

Je größer aber die kindliche Unruhe ist, desto weniger steht zu erwarten, daß es gelingen werde, sie durch Beschäftigungen vollständig abzuleiten, und die Erfahrung bestätigt es, daß diese die Beweglichkeit der Kinder nicht erschöpfen. Es bleibt ihr noch genug Spielraum, um Schaden zu stiften. Die Kinder geben sich ohnehin an ihre Beschäftigungen nicht immer mit solchem Eifer hin, daß die Unordnungen gänzlich vermieden würden. Darum reicht die Regierung mit der milden Einwirkung der Beschäftigungen und deren gelinder Hülfe nicht aus, und da, wo das Ungestüm der Jugend trotz der Veranstaltung von Beschäftigungen losbricht, oder loszubrechen droht, muß die äußere Gewalt hervortreten, um die Ordnung besser zu sichern. Ihre Mittel bilden die zweite Reihe der Maaßregeln, welche der Regierung ganz und gar obliegen. Hier soll die kindliche Unruhe durch Druck eingedämmt werden, welche abzuleiten nicht vollständig hat gelingen wollen. Es werden ihr feste Grenzen abgesteckt, über die sie nicht hinausgehen darf, und diese Grenzen werden gleich-

*) Schilling l. c.; Volkmann l. c. § 37 und 38 (die Instinktbewegung). Cf. Lotze, Mikrokosmus I, 2. Buch, 5. Capitel S. 278.

ſam durch aufgeworfene Wälle und Dämme geſchützt. Reſpectirt aber das Kind die Grenzen nicht, ſo iſt es zur Unterwerfung unter die Macht des Erziehers zu bringen.

Stört nämlich das Kind, auch nachdem es beſchäftigt worden iſt, noch immerfort die geſellſchaftliche Ordnung, ſo gebietet die Regierung vor allen Dingen, was gethan, und verbietet, was unterlaſſen werden ſoll, und das geſchieht in der allermannigfaltigſten Weiſe je nach der Verſchiedenheit des Bedürfniſſes. Es bleibt dem Tacte des Erziehers überlaſſen, den Inhalt des zu Gebietenden und Verbietenden nach dem gegebenen Bedürfniß zu beſtimmen. Aber unter allen Umſtänden wird Gehorſam gegen *Befehl und Verbot* gefordert, und zwar ein pünktlicher Gehorſam, der keinen Aufſchub duldet, ſondern auf der Stelle und ohne alles Zaudern folgt; denn die Regierung gilt dem Augenblick und ſeinen durch das geſellſchaftliche Nebeneinanderſtehen und Zuſammenwirken vieler bedingten Anſprüchen. Es macht hierbei auch im Allgemeinen keinen Unterſchied, ob Befehl und Verbot für ſpecielle Fälle, in denen ſich der Zögling ſchon wirklich befindet, aufgeſtellt werden, oder für eine Mehrheit von Fällen, die zunächſt für ihn bloß möglich ſind, in der Form des Geſetzes, welches im Voraus innerhalb eines abgegrenzten Gebiets als allgemein gültige und genau zu beobachtende Norm verkündet und eingeprägt wird. Allein es tritt ſogleich eine Schwierigkeit für die Regierung ein. Der Gehorſam, den ſie von der Jugend fordert, wird nicht überall geleiſtet, und Ermangelung des Gehorſams iſt Uebertretung der Anordnung. Man ſieht auch die Uebertretung ſchon voraus, ehe ſie wirklich ſtatt gefunden hat, und hält es deshalb für nothwendig, der Anordnung einen größeren Nachdruck zu geben. Das geſchieht dadurch, daß gegen die Uebertretung *Drohung* ausgeſprochen, und dieſe der Anordnung beigefügt wird. Die Drohung verkündet Strafe für den die Anordnung Uebertretenden, und ſie ſucht wo möglich zugleich in dem Kinde einen Affect zu erwecken, die Furcht vor der Strafe. Die Ausführung der That, welche eine Uebertretung der Anordnung mit ſich führt, gewährt nämlich dem Kinde eine Luſt, die hernach zur Wiederholung der That anreizt. Dieſe Luſt ſoll nun durch die vielleicht ſogar eine Gemüthsbewegung mit ſich führende Vor-

ſtellung des Uebels unterdrückt oder zurückgehalten werden, welches durch die Drohung in Ausſicht geſtellt, und mit dem die Störung veranlaſſenden Thun oder Laſſen des Kindes in Verbindung geſetzt wird. Die Vorſtellung des Uebels ſoll alſo den Anreiz zur Uebertretung der Anordnung, welcher in der Vorſtellung der die Uebertretung begleitenden Luſt liegt, überwinden, und zu einem Motiv der Unterlaſſung wiederholter Uebertretung werden. Sie ſoll in der Seele des Kindes einen Druck erzeugen, der zum Zwang wird, ſofern das Kind, wenn auch nur innerlich und ohne Entäußerung ſeines Gemüthszuſtandes, der Drohung widerſtrebt. Der Drohung folgt aber die Strafe ſelbſt, wenn das Uebertreten der Anordnung, das bei der Drohung bloß als möglich vorgeſtellt wurde, und das durch ſie verhindert werden ſollte, trotz dem ſich bei dem Kinde verwirklicht. Vor allem muß hier ſeine Abſicht, in der Geſellſchaft eine Störung hervorbringen und Schaden ſtiften zu wollen, beſtraft werden, wenn ſie zur That geworden iſt. Die Strafe muß ſeinem Uebermuth ſteuern, wenn das der Drohung nicht gelungen iſt. Sie muß das Kind das angedrohte Uebel wirklich empfinden laſſen. Dadurch ſoll jedoch nicht, wie bei der moraliſchen und Criminal-Strafe*), Vergeltung geübt, ſondern es ſoll eines Theils Abſchreckung bei dem Zögling hervorgebracht werden, damit die Ueberſchreitung der gezogenen Schranken ſich in Zukunft nicht wiederhole, und andern Theils ſoll die Geſellſchaft gegen künftige Verletzungen ähnlicher Art von Seiten des Zöglings ſicher geſtellt werden, indem man durch die Zufügung des Strafübels bei ihm darauf hinwirkt, daß aus der Empfindung deſſelben ein Motiv zur Unterlaſſung ſolcher Verletzungen in ihm entſtehe. Die Strafe der Regierung wendet ſich aber nicht, wie die moraliſche und Criminal-Strafe, ausſchließlich gegen den Willen. Auch der wilde Ungeſtüm, dem kein Wille zu Grunde liegt, muß durch Zufügung von Uebel zurückgedrängt, der werdende Wille, der verkehrt ausfallen würde, wenn er in die That überginge, muß zurückgehalten und wo möglich erſtickt werden. Denn der Regierung iſt daran gelegen, die rohen Begehrungen zu unterdrücken, ſchon bevor ſich in ihnen ein Wille

*) Herbart, praktiſche Philoſophie: Idee der Billigkeit.

feſtſetzt, was, wie wir wiſſen*), dann geſchieht, wenn das Begehrte wiederholt erreicht wird. Die Strafe ſelbſt muß reichlich ſein. Die Regierung muß überhaupt durchweg da, wo ſie als äußere Gewalt erſcheint, und auf Gehorſam dringt, ſehr ſtreng auftreten, um den beabſichtigten Erfolg mit Sicherheit herbeizuführen. Daher muß die Gewalt, welche angewendet wird, ſtark genug ſein, und ihre Anwendung muß ſich oft genug wiederholen, damit die Unterwerfung vollſtändig gelingt, zumal da theilweiſe Befriedigung des in Widerſpruch mit dem Regierungsgebote Begehrten, ſie müßte denn mit einer von der Begierde befreienden Enttäuſchung verbunden ſein**), die Spannung für den noch unbefriedigten Theil verſtärkt; denn die Theile, welche der Hemmung durch die Befriedigung entgangen ſind, dienen alsdann zu Hülfen für die andern, welche der Hemmung noch unterliegen. Wo demnach einmal die Anwendung äußerer Gewalt nothwendig iſt, da taugt das leiſe und weichliche Anfaſſen nichts. Halbe Maßregeln machen das Uebel nur ſchlimmer. Die Kinder müſſen auch überall, wo ſie ihre Schranken überſchreiten, ſolchen Widerſtand finden, daß in jeder Hinſicht und nach allen Seiten hin der Anſtoß vermieden wird. Sie müßen deutlich und lebhaft erkennen, daß es für ſie kein Mittel und keinen Ausweg giebt, der Macht und dem Willen des Regierenden ſich zu entziehen. Die Möglichkeit durchzukommen und irgendwo eine Zuflucht zu finden, wo ſie ſich ſicher wiſſen, muß ihnen abgeſchnitten ſein. Freilich ſtößt die Regierung auf nicht geringe Hinderniſſe, indem ſie es unternimmt, die Unterwerfung des Kindes unter ihre Gewalt zu bewerkſtelligen, und ſofern ſie das bloß durch Befehlen, Drohen und Strafen zu vollbringen ſucht, bleibt es nicht ſelten im Voraus höchſt ungewiß, ob ſie an ihr Ziel kommen wird. Denn das Kind vermag häufig das früher gegebene Gebot oder Verbot, welches ſeine Schranken feſtſetzt, nicht zu reproduciren dem Andrängen der im Augenblick in ihm aufſtrebenden Vorſtellungen gegenüber. Der kindliche Leichtſinn prägt ſich die Drohung ebenſo wenig wie die Anordnung ſelbſt ein oder hält ſie nicht feſt, ſondern vergißt ſie und achtet ihrer wenig, oder ſtatt der ſchwachen

*) § 1. **) Volkmann, l. c. § 131, S. 345.

Naturen, in denen ſolcher Leichtſinn wohnt, giebt es unter den Kindern wohl auch einmal eine kräftige Natur, welche die Anordnung ſammt der Drohung verachtet, und ſelbſt auf die deutlich gedachte Gefahr hin, Strafe erleiden müſſen, ihren Willen durchzuſetzen verſucht. Bei allen aber iſt die Begierde, die zur Unordnung treibt, nur zu oft mächtiger als die Furcht vor der Strafe, womit die Unordnung bedroht iſt, und ſelbſt die Erinnerung an die vollzogene Strafe wird durch die ſtärkere Einwirkung des Augenblicks gar leicht geſchwächt und vermiſcht. Der Begierde kommt hier das zu Statten, daß ſie in unmittelbarer Gegenwart wirkt, und daß das Kind ihren Antrieb gerade jetzt am lebhafteſten empfindet, während ihr meiſt bloße Erinnerungsbilder oder auf die Zukunft bezügliche Vorſtellungen gegenüber geſtellt ſind, die an Kraft weit hinter ihr zurückſtehen. Insbeſondere die Strafe droht erſt für die Zukunft, und ihre abſchreckende Gewalt wird noch dadurch geſchwächt, daß das Kind leicht auf den Gedanken kömmt, ſie möge ſich da, wo ſie den beſtehenden Anordnungen der Regierung gemäß einzutreten hätte, durch Verheimlichung und Lüge vielleicht gänzlich vermeiden laſſen. Ja durch Verheimlichung und Lüge. Denn dieſe beiden folgen gewöhnlich da, wo die moraliſche Geſinnung noch nicht feſt begründet iſt, und das Gemüth noch ganz und gar den natürlichen Regungen nachgiebt, dem Gebieten und Verbieten und dem daran ſich anknüpfenden Drohen und Strafen nach dem bekannten Spruch: inventa lege, inventa fraus. Sie erſcheinen als das einfachſte und bequemſte Mittel, den Anſtoß, dem der Erzieher entgegentritt, zu verhüten, indem das Kind da, wo die wirkliche Uebertretung der Anordnung von ihm beabſichtigt wird oder ſchon ausgeführt iſt, den Schein der Unterwerfung unter dieſelbe annimmt oder bewahrt.*) Daher kann die Regierung bei der Stufe von Gewaltmaßregeln, welche durch die Strafe bezeichnet wird, nicht ſtehen bleiben, ſondern muß darüber noch hinaus gehen, und zu einer neuen Maßregel greifen. Der Druck, den ſie auf die

*) Zuweilen verfahren auch Erwachſene, die das Kind lieben, ſich ſelbſt belügend, an ſeiner Stelle betrügeriſch, um den vom Kinde wirklich vollbrachten Anſtoß als nicht geſchehen darzuſtellen.

rohen Begehrungen und Willensäußerungen der Kinder ausübt, und der zum Zwang wird, sofern ihm die Kinder entgegenstreben, wirkte gleichsam bei der Strafe bloß stoßweise. Aber so ist er zu schwach, und sichert den Gehorsam zu wenig. Er muß sich daher gleichmäßiger über die kindliche Unruhe und ihre Entäußerungen ausdehnen. Mit anderen Worten: es wird Aufsicht, Inspection nothwendig, welche den Gehorsam, der vom Kinde verlangt wird, überwachen, und trotz aller Verheimlichung und absichtlichen Umstellung der Wahrheit entdecken soll, ob und wo derselbe mangelt. Sie soll die übrigen Maßregeln der äußeren Gewalt ergänzen, und die Zuverlässigkeit des dabei beabsichtigten Erfolgs erhöhen, und wegen der natürlichen kindlichen Schwäche, welche die Leistung des geforderten Gehorsams so zweifelhaft macht, wird sie sehr allgemein bei der Kinderregierung für unentbehrlicher gehalten als bei jeder andern Art von Regierung.

Mit der Aufsicht kömmt die Reihenfolge von Mitteln zu Ende, zu denen sich die Regierung genöthigt sieht, sofern sie als äußere Gewalt auftritt. Alles hängt bei ihnen davon ab, daß die Kinder gehorchen lernen, und durch Unterordnung unter die Gewalt an Regelmäßigkeit und Ordnung gebunden werden. Man darf das aber nicht in der Weise mißverstehen, als ob es sich hierbei um den höheren Gehorsam handle, in welchem die Moralität ruht. Diesen sucht die Regierung nicht hervorzubringen, und man darf ihn nicht mit demjenigen verwechseln oder vermischen, den sie verlangt. Man darf auch einen solchen biblischen Kinderspruch, wie: „Ihr Kinder, seid gehorsam euern Eltern in dem Herrn, denn das ist billig*)" nicht so verstehen, daß das, worauf der Erzieher als der dem Kinde gegenüberstehende Repräsentant der gesellschaftlichen Ordnung dringt, unter den in diesem Ausspruche geforderten Gehorsam fallen würde; denn hierzu legt die Regierung nur den Grund. Wo es auf den höheren Gehorsam ankömmt, da hat der Gehorchende Einsicht in den Befehl. Der Befehl braucht nicht direct von ihm auszugehen. Aber er muß wenigstens in den Befehl eingestimmt, denselben zu dem seinigen gemacht, und den Vorsatz gefaßt haben, darnach seinen

*) Epheſ. 6, 1.

Willen zu lenken. Gehorcht er nun wirklich dem Befehl, und ist dieser gegründet in den idealen Musterbildern des Wollens, die vereinigt sind in der göttlichen Persönlichkeit*), so handelt er moralisch, indem er seiner Einsicht folgt. Darauf aber, daß das auch der Zögling thue, arbeitet die Regierung als solche und nach ihrem nächsten Zwecke nicht hin. Sie sucht keine bildende Wirkung im Gemüth des Zöglings hervorzubringen**), und darum auch keine moralische. Den moralischen Gehorsam darin zu erzeugen, überläßt sie der eigentlichen Erziehung. Sie sucht deshalb auch den Zögling nicht vor der Befolgung des Gebots von dessen Angemessenheit oder Nothwendigkeit zu überzeugen***). Sie räsonnirt darüber nicht etwa mit dem Zögling, sie motivirt ihre Anordnung nicht, sie giebt über die Gründe, durch die sie sich zur Aufstellung des Gebotes hat bestimmen lassen, keine Rechenschaft. Sie sucht überhaupt ebenso wenig die Uebereinstimmung des Kindes mit der Anordnung herbeizuführen, als sie sich auf seine schon vorhandene Einsicht beruft. Nichts von allem dem. Sie befiehlt oder verbietet bloß, wie es das Drängen des Augenblickes nothwendig macht, und sie fordert im Vertrauen auf ihre Stärke den strengen, unbedingten, blinden Gehorsam, der durch Furcht und Zwang hervorgebracht werden kann, der auch ohne Einsicht in die Gründe geleistet wird, ja der selbst dann geleistet wird, wenn man die Gründe verwirft. Es ist das seinem Wesen nach derselbe Gehorsam, wie ihn die Bürger des Staats zu leisten haben, auch wenn ihnen die Gesetze nicht gefallen, oder die Motive zu den Gesetzen unbekannt sind. Es ist das der Gehorsam, der geleistet wird, weil man sich der Nothwendigkeit nicht zu entziehen vermag, welche von der Macht auferlegt wird, und in die sich jeder Vernünftige freiwillig fügt.†) Man mische hier nur nicht Gedanken ein, die nicht hierher gehören. Man mische namentlich in die Kinderregierung nicht Rücksichten auf die eigentliche Erziehung und Characterbildung ein, wie man es oft thut, indem man sie sich vielleicht nicht einmal zu deutlichem Bewußtsein

*) Ziller, l. c. § 23, S. 95.
**) § 1, S. 5.
***) § 1, S. 5. †) § 1, S. 7.

bringt, sondern in völlig unbestimmter Weise als Forderungen der Humanität geltend zu machen sucht. Der schweigende, blinde Gehorsam läßt sich einmal weder im Staate, noch bei dem Herre, noch endlich unter den Kindern vermeiden, weil außerdem dem dringendsten Bedürfniß des Augenblicks, der Aufrechthaltung der Ordnung, nicht volle Genüge geschehen kann. Er gehört zu den nothwendigen Erbübeln der Gesellschaft, von denen freilich die Menschen gewöhnlich thörichter Weise ebenso ungern hören, wie von der Erbsünde des Einzelnen*). Manche gehen so weit, daß sie sogar allen Gehorsam verwerfen, der nicht aus der eigenen Ueberzeugung des Kindes hervorgeht. Wo das Kind die Gründe des Befehls nicht einsieht, gestatten sie ihm Ungehorsam, und betrachten mit Wohlgefallen seine zügellosen Kraftäußerungen, selbst wenn sie sich gegen den Erzieher richten. Das Kind soll wenigstens, auch wenn man nicht mit ihm räsonniren mag, nichts aufs bloße Wort des Erziehers hin thun**). Diese Ansichten sind den Grundsätzen der Regierung aufs äußerste zuwider. Die Gesellschaft kann in Betreff der Beobachtung der allgemeinen Ordnung nicht darauf warten, bis das Kind zur Besinnung gekommen, oder bis es möglich***) und zweckmäßig ist, ihm die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der darauf bezüglichen Anordnungen begreiflich zu machen. Diese Anordnungen gelten unbedingt und ohne Einschränkungen für ein jedes ihrer Glieder, so bald und so lange es ein solches ist, und da das Kind von der Gemeinschaft mit anderen nicht ausgeschlossen werden darf, †) so kann ihm auch der in der Gesellschaft unentbehrliche Gehorsam nicht erlassen werden, der von der Einsicht und Einstimmung des Gehorchenden getrennt ist.

---

*) Ziller, l. c. § 9, S. 35.

**) „Que l'enfant ne fasse rien sur parole". Rousseau.

***) Das Kind ist am wenigsten dann fähig, die Gründe, wodurch die Regierung bestimmt wird, zu fassen, wenn es eine Begierde treibt; denn diese ist blind. Die Mittheilung der Gründe würde ohnehin zur Aeußerung von Gegengründen veranlassen, und dem Erzieher die Nothwendigkeit auferlegen, diese zu widerlegen. Darüber würde aber die unverweilte Ausführung der Gebote verloren gehen.

†) § 1.

§ 6.
Autorität und Liebe.

So nothwendig auch der Gehorsam, der ganz und gar auf der äußern Gewalt beruht, für die Regierung ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß er nicht ihr letzter Stützpunkt sein kann. Sie darf nicht alles auf die Spitze eines rein zwangsmäßigen Gehorsams stellen, sie muß vielmehr zwischen diesen und den moralischen Gehorsam, den sie nicht zu erzeugen vermag*), noch einen anderen in die Mitte treten lassen, und auf ihn selbst am meisten vertrauen. Denn einen so mächtigen Druck auch die Regierung durch Befehl und Zwang auf das Innere des Kindes auszuüben vermag, sie kann dadurch doch nicht unmittelbar die Sphäre der Gedanken und der davon abhängigen geistigen Vorgänge erreichen, und in dieselbe eingreifen. Sie kann daher auch nicht, sofern sie bloß die äußere Gewalt wirken läßt, mit voller Zuverlässigkeit auf einen so pünktlichen Gehorsam rechnen, der überall und auf der Stelle folgt, und noch weniger auf einen solchen, der mit ganzer Willigkeit folgt. Dieser Gehorsam läßt sich nicht erzwingen, er läßt sich nicht bloß durch beschränkende und einengende Maßregeln hervorbringen. Das wäre nur dann möglich, wenn die Regierung im Stande wäre, von außen her das innere Leben des Kindes direct zu beherrschen, und nach ihren Absichten zu formen. Die rein äußeren Mittel aber, die ihr als Zwangsgewalt zu Gebote stehen, sichern den Gehorsam des Kindes bloß so weit, als sie sein inneres Leben auf vermitteltem Wege der Gewalt unterwerfen. Sie erzwingen auch höchstens den äußeren Erfolg seines Thuns und Lassens**), und selbst diesen nicht immer und im Augenblick, wo er verlangt wird. Denn das Thun und Lassen hängt ja von einer inneren Thätigkeit ab, die sich auch da geltend macht, wo die äußerlichen Gegenkräfte nicht in Bereitschaft gehalten werden, oder sich überhaupt nicht anbringen lassen, und zu

*) § 5.

**) Am sichersten noch den des Lassens, da das Begehren durch leibliche Kräfte vollführt werden muß, die durch andere körperliche Kräfte können gehemmt werden.

der innern Thätigkeit selbst kann niemand geradezu genöthigt werden, sie bleibt trotz aller äußern Gewalt an sich frei und ungebunden. Daher ist auch der äußern Gewalt durchaus versagt, die Willigkeit zu bestimmen. Gleichwohl darf sich die Regierung nicht damit begnügen, wenn ihre Anordnungen im Gegensatz zu einem pünktlichen und willigen Gehorsam bloß hie und da und mit Verzögerungen oder mit innerem Widerstreben erfüllt werden. Denn die gesellschaftliche Ordnung verträgt sich weder mit einem Aufschub noch mit einer Unterbrechung ihrer Beobachtung, sie gestattet nicht Ausnahmsfälle, in denen Störung und Verletzung der Ordnung eintreten dürften. Ferner mag wohl für die Sicherheit der Gegenwart im allerengsten Sinne ein äußerer Gehorsam, der mit innerem Widerstreben verbunden ist, ausreichen, wiewohl bei einem solchen der Erfolg, der erreicht werden soll, nicht immer ganz vollständig sein wird. Aber die Gesellschaft erweitert den Begriff der Gegenwart, und rechnet die nächstfolgende Zeit hinzu, in die ihre gegenwärtigen Interessen, Wünsche und Bestrebungen noch hineinreichen. Sie will die Ordnung, die in unmittelbarer Gegenwart besteht, auch im nächsten Augenblicke nicht gestört wissen. Sie will nicht einmal in der Besorgniß schweben, daß eine Störung eintreten könne. Unter dieser Voraussetzung genügt ein Handeln, dem das Kind selbst innerlich widerstrebt, nicht mehr; denn das Widerstreben, das jetzt noch unterdrückt wird, kann schon im nächsten Augenblick in das entgegengesetzte Handeln ausbrechen, und die Ordnung stören. Aus allem sieht man, will die Regierung gewiß sein, daß sie ihren Zweck vollständig erreiche, so darf sie auf einen pünktlichen und willigen Gehorsam des Kindes nicht verzichten. Was daran fehlt, fehlt immer zugleich an der Sicherheit der gesellschaftlichen Ordnung. Ist das aber der Fall, so folgt weiter: die Regierung darf sich auf die äußern Mittel der Gewalt nicht ganz und gar verlassen, die jenen Gehorsam nicht hervorbringen können, sondern muß sich noch andere Hülfen bereiten, auf die sie mit größerer Zuversicht bauen kann.

Die Hülfen, welche die Regierung hier bedarf, müssen offenbar im Innern des Kindes selbst liegen, weil außerdem dieselbe Schwierigkeit, durch die sie genöthigt wird, über die Maßregeln

der äußere Gewalt hinauszugehen, ſich erneuern würde. Denn äußerliche Hülfen würden wieder keinen unmittelbaren Einfluß auf das innere Leben des Kindes haben. Nun könnte man wohl denken, die Regierung müſſe jetzt dazu übergehen, den Gehorſam des Kindes aus ſeiner eigenen freien Ueberzeugung hervorgehen zu laſſen, und an ſeinen Willen anzuknüpfen. Man könnte alſo denken, die Regierung habe eine ſolche Einſtimmung zwiſchen einer idealen Einſicht oder der Anſchauung einer göttlichen Perſönlichkeit und dem Willen des Kindes herzuſtellen, wobei dieſer in Demuth jener Einſicht oder Anſchauung zu entſprechen und zu gehorchen hätte. Allein das würde der ſittlich-religiöſe Gehorſam ſein*), und dem Verſuche, ihn durch die Regierung zu erzeugen, ſteht der Grund entgegen, den wir ſchon oben angeführt haben**): um einen ſolchen Gehorſam hervorzubringen, dazu gehört eine kunſtvolle Conſtruction des kindlichen Innern, deren wohl die eigentliche Erziehung, aber nicht die Regierung fähig iſt. Die Regierung muß deshalb einen andern Weg einſchlagen, um einen pünktlichen und wenn auch nicht gerade einen freiwilligen, aber doch einen in gewiſſem Sinn gutwilligen Gehorſam des Kindes zu erzielen. Das kann nämlich dadurch geſchehen, wenn dem Kinde die Richtung des Erziehers mitgetheilt wird, ſo daß es ganz von ſelbſt dem Willen deſſelben nachgiebt, und dazu dient die dritte Reihe von Regierungsmaßregeln. Sie beſteht theils in der Autorität, die der Erzieher über den Zögling ausübt, theils in der Liebe, durch die er ihn an ſich feſſelt. Es ſind das nicht ſo unſanfte, ſtrenge und läſtige Mittel, wie Befehl und Drohung, Strafe und Aufſicht. Sie ſind aber weit wirkſamer, und ſichern den Gehorſam in viel höherem Grade als alle Mittel äußerer Gewalt, weil ſie unmittelbar auf die Regungen und Bewegungen des kindlichen Innern einwirken. Auf den Gehorſam, der aus ihnen entſpringt, kann daher die Regierung mit größerer Zuverläſſigkeit vertrauen, und in dieſer Beziehung verhält es ſich mit der Kinderregierung ähnlich wie mit der Staatsregierung. Denn auch dieſe verläßt ſich nicht bloß auf ihre Zwangsgewalt den Unterthanen gegenüber. Sie ſucht den Gehorſam, der ihr geleiſtet

*) Ziller, l. c. § 23, S. 95. **) S. 36, A. 2.

werden muß, noch lieber dadurch zu befördern, daß sie alles vermeidet, was ihre Autorität schwächen, und wodurch die Pünktlichkeit und Willigkeit des Gehorsams sich vermindern könnte, der ihr geleistet werden muß. Eine herrschende Dynastie mit erblicher Würde ist überdieß zugleich mit dem Volke durch das feste Band gegenseitiger Anhänglichkeit innig verbunden, zumal wenn beide in einer langen Reihe von Jahren, unter dem Wechsel der Generationen und der mannigfaltigsten Schicksale, im Glück und Unglück zusammengestanden haben, so daß sie gleichsam mit einander verwachsen sind, und dadurch wird gleichfalls der pünktliche, willige Gehorsam, der der Staatsregierung zu leisten ist, noch besser gesichert als durch irgend eine Art des Zwangs.

Die psychologischen Gründe von der Wirkung, welche Autorität und Liebe auf die Folgsamkeit des Kindes ausüben, sind leicht einzusehen. Was zuerst die Autorität anlangt, so gilt ja in der geistigen wie in der physischen Natur das Gesetz, daß eine Kraft um so mehr über eine andere vermag, je weiter sie diese an Stärke überragt. Die mächtigere Kraft zieht daher die schwächere in ihrer Richtung mit sich fort, und so unterwirft sich auch die Autorität eines stärkeren Geistes einen andern, der sich schwächer fühlt. Jener hemmt die eigenthümliche Activität und Bewegung des letzteren, und bringt denselben dahin, seinem Antriebe passiv zu folgen. Der schwächere Geist aber läßt sich hemmen, und beugt sich unter den stärkeren ganz unwillkürlich, ja oft ohne daß er selbst sich dessen bewußt ist. Die geistige Ueberlegenheit beherrscht ihn wie mit einer unsichtbaren Gewalt. Diese Wirkung können wir überall beobachten, wo ein überlegener Geist Menschen gegenübertritt, die geistig niedriger stehen. Er erlangt Anerkennung, Geltung und Einfluß, vielleicht ohne daß er es will, und ohne daß die andern es wollen, oder auch nur wissen und merken. Im Verhältniß zum Zögling wird nun der Erzieher, wenn er hoch genug steht, der geistig Stärkere sein. Der Erzieher wird dann den Zögling mit Sicherheit nach sich bestimmen können. Die Vorstellung von seiner Person wird einen durchgreifenden Einfluß auf den ganzen Gedankenlauf des Zöglings ausüben, und für diesen eine Macht werden, der er sich nicht zu entziehen vermag, und der er ohne Widerstreben nachgiebt.

Daher ist die Autorität des Erziehers ein vortreffliches Hülfsmittel der Regierung, um Pünktlichkeit und Willigkeit des Gehorsams zu erzeugen, und ganz dazu geeignet, den Willen des Kindes, der im Entstehen begriffen ist und ungehemmt der gesellschaftlichen Ordnung zuwiderlaufen würde, zu unterdrücken, und alle Verkehrtheiten und Thorheiten, die von ihm ausgehen könnten, im Keime zu ersticken.

Eine andere, aber eben so mächtige Wirkung als die Autorität übt die Liebe*) auf die Folgsamkeit des Kindes aus. Sie verschmilzt die Menschen, die sich durch Beisammensein an einander gewöhnt haben**), in ihren Gedankenkreisen, in ihren Vorstellungen, Gefühlen und Bestrebungen, so daß sie sich Eins wissen im Einklang ihrer Gemüther. Der Liebende ist daher durch die Neigung der Anhänglichkeit an den Geliebten gefesselt. Er strebt fortwährend darnach, in der gleichen Weise und Richtung sich geistig zu bewegen wie der Geliebte. Er will dasselbe empfinden und denken, thun und leiden. Sympathetisch ahmt er die geistigen Zustände des Geliebten nach, er bildet seine Lust und seinen Schmerz, sein Wohl und sein Wehe, seine Hoffnungen und Befürchtungen in sich ab. Die Gemeinschaft mit dem Geliebten giebt ihm das Gefühl der Befriedigung. Die Entfernung und Trennung von dem Geliebten verursacht ihm dagegen Unlust, weil fest gewordene Verbindungen sich in seinem Geiste lösen sollen, und sein Begehren nicht befriedigt wird. Sie widerstreitet daher seinem Gefühle, ja sie versetzt ihn in den Affect des Schmerzes und der Sehnsucht; denn die Vorstellung des Geliebten hat in ihm einen solchen Grad von Stärke und Lebhaftigkeit erlangt, sie hat sich mit so viel anderen Vorstellungen in ihm verbunden, daß die Bewegungen seines Gemüths, wenn sie aus dessen Mitte entrückt wird, über ihr gewöhnliches Maaß hinausgehen, und das ist characteristisch für jeden Affect. So tief greift die Liebe in die

*) Herbart, l. c. S. 360; Strümpell, l. c. 3. Abschnitt, 5. Capitel; Hartenstein, l. c. S. 372; Schilling, l. c. § 60.

**) Wo der erste Blick, das erste Gespräch, das erste Begegnen Liebe erzeugt haben soll, da ist in Wahrheit nur eine lebhafte Phantasievorstellung der Liebe entstanden.

Vorstellungssysteme ein, so sehr vermag sie den Geist in ihre Gewalt zu bringen und nach sich zu bestimmen. Hat daher der Erzieher die Liebe seines Zöglings erworben, so wird diesem zugleich seine Geistesrichtung mitgetheilt. Der Zögling läßt sich dann, wiederum wie durch eine geheime, sanfte Gewalt getrieben, lenken durch den Erzieher, und folgt pünktlich und willig seinen Bewegungen. Thäte er es nicht, so würde er geistig getrennt von dem Gegenstand seiner Liebe, an dem er aus Neigung hängt, und mit dem er Eins zu sein wünscht. Das widerstrebt seinem Gefühle, und er bemüht sich deshalb, die Veranlassungen zur Trennung zu beseitigen. Er unterdrückt daher auch die Gedanken und Bestrebungen, die wider die Ordnung verstoßen, weil sie dem Geiste des Erziehers zuwider sind, es fällt ihm wenigstens leicht, seine Gebote als die Gebote einer geliebten Person zu befolgen, dagegen schwer, sie zu übertreten, und gerade darauf arbeitet die Regierung hin, für die daher die Liebe gleichfalls ein ausgezeichnetes Hülfsmittel ist.

C. Ausführung.

§ 7.

Das leibliche Auferziehen.

Wir gehen jetzt dazu über, die näheren Bestimmungen anzugeben, die bei der Ausführung der im Vorhergehenden angeordneten Regierungsmaßregeln zu beobachten sind.

Was nun zuerst die körperliche Pflege und Abwartung anlangt, deren das Kind bedarf, damit es sich nicht zu Unordnungen verleiten lasse, so ist es für die Regierung nicht mehr als eine Voraussetzung, daß dem Kinde eine solche Behandlung zu Theil werde, und auch die von Seiten der Regierung da, wo es nöthig erscheint, ergehende Aufforderung, daß nichts daran fehlen dürfe, kann nur ganz allgemein gehalten werden. Denn die Regierung als solche weiß nicht, was zum leiblichen Wohle gehört, und von

welchen Bedingungen es abhängt. Darüber entscheiden physiologische Grundsätze, deren Principien in der Naturphilosophie liegen; die Physiologie ist aber keine Hülfswissenschaft der Pädagogik*). Die Regierung ist allerdings selbst eine Seite des Auferziehens, aber diejenige, die ganz und gar von psychologischen Lehren bestimmt wird, und als geistiges Auferziehen dem leiblichen Auferziehen gerade gegenübersteht. Sie vermag daher auch keine Auskunft darüber zu geben, wie die Gesundheit des Kindes zu pflegen sei. Sie kann nur darauf dringen, daß dieselbe gepflegt, und sein animalisches Wesen gehütet werde. Es ist immer bloß eine zufällige Complication, wenn derjenige, der die Regierung ausübt, zugleich das leibliche Auferziehen des Kindes mitbesorgt. In ihm sind dann zwei wesentlich verschiedene Personen vereinigt*).

Ueber die Art der leiblichen Behandlung, wie sie das Kind bedarf, damit es sich nicht unruhig nach außen wende, läßt sich nur eine einzige nähere Bestimmung geben, und das ist diese: es müssen dabei die beiden Extreme der körperlichen Pflege vermieden werden, auf der einen Seite Verwöhnung, Verzärtelung, Verweichlichung, auf der andern Seite übermäßige Abhärtung. Indeß auch hierbei faßt die Regierung nicht die physischen Gründe ins Auge, aus denen etwa diese Forderung sich ableiten läßt,**) sondern sie hält sich ganz und gar auf ihrem eigenthümlichen Standpunkt. Sie urtheilt nämlich so. Aus Verwöhnung und Verweichlichung entstehen bei den Kindern ungebürliche Ansprüche, wodurch sie andern lästig fallen, und maaßlose Abhärtung führt leicht zur Verachtung der feinen Sitte, die den Fortschritt von Wildheit und Rohheit zur Civilisation bezeichnet, und die von einer gebildeten Gesellschaft ihren Gliedern als Regel

*) Diller, l. c. § 5.

**) ib. § 1.

***) Das Resultat der medicinischen Wissenschaft, daß sowohl eine verweichlichende als eine übermäßig abhärtende Behandlung des Leibes der Gesundheit nachtheilig sei, muß sich allerdings die Politik aneignen, um die Forderung zu begründen, daß beide Arten der Behandlung zu vermeiden sind, weil dadurch die Summe und Energie der materiellen Kräfte in der Gesellschaft verringert werden würde.

vorgeschrieben, durch deren Verletzung sie aber beleidigt wird*). Die beiden Extreme führen also gerade die Gefahr eines Anstoßes an die gesellschaftliche Ordnung herbei, der verhütet werden soll, und darum müssen sie selbst vermieden werden.

§ 8.
Die Beschäftigungen.

Bei den Beschäftigungen ist es, ceteris paribus, am besten, wenn gar keine künstlichen Veranstaltungen nöthig sind, sondern die Kinder ihre Beschäftigungen selbst wählen und aufsuchen, oder durch ihre Umgebung ganz naturgemäß darauf hingeführt werden. Die Regierung geht so am leichtesten und sichersten von statten. Denn den selbstgewählten Beschäftigungen liegt entweder eine Neigung**) zu Grunde, oder diese entwickelt sich leicht daraus. Sie machen dann dem Kinde keine Mühe, weshalb sie ihm lieb werden, indem Lustgefühle daraus entspringen, und es auch für längere Zeit dabei festhalten. Ohnehin sind bei aller Neigung die Vorstellungsreihen dauernd so disponirt, daß sie immer bereit sind, wenn kein merkliches Hinderniß ihnen entgegensteht, in entsprechende Handlungen überzugehen, und um so leichter wird das Kind beschäftigt. Daher füllt eine Lieblingsbeschäftigung seine ganze Seele, und schneidet alle außerhalb liegenden Gedanken, die zu Störungen führen könnten, ab. Einen Vortheil gewährt es dabei noch, wenn die Beschäftigung von der Art ist, daß eine sich gleichmäßig wiederholende, mit mancherlei Nebengeschäften verbundene Anspannung der Kräfte nothwendig ist, wie bei kleinen Gartenanlagen, bei der Sammlung von Naturproducten. Die Kinder kommen um so eher in ein gleichförmiges Geleise hinein, worin sie dann ganz von selbst fortgehen, und ihre Unruhe ist auf eine Weise abgeleitet, wodurch die Ordnung auf längere Zeit verbürgt wird. Es schadet hier auch nichts, wenn die Thätigkeit der Kinder während ihrer frühe-

*) Strümpell, l. c. § 60.

**) Herbart, Lehrbuch zur Psychologie § 112; Drobisch, l. c. § 93 und 98; Schilling, l. c. § 45 und 58.

ren Jahre bloß auf Spielereien gerichtet ist; denn die Art der Beschäftigung ist ja für die Regierung an sich gleichgültig*). Nicht weniger günstig als der zuletzt erwähnte Umstand ist es, wenn die Kinder schon durch ihre Umgebung auf passende Beschäftigungen hingeleitet, oder dazu angereizt werden. So ist es z. B. bei den Kindern der Landleute und Handwerker, die am Berufe ihrer Aeltern frühzeitig nach ihren Kräften Antheil nehmen, und deren Geschäfte durch kleine Dienstleistungen unterstützen können. Findet hier ihre unruhige Beweglichkeit eine Sphäre, worin sie sich auf unschädliche Weise ausdehnen kann, so wird die Regierung in hohem Grade erleichtert. In allen solchen Fällen aber, wo sich die Kinder nach eigener Wahl, wenn auch erst auf Veranlassung ihrer Umgebung, ohne Nachtheil hinreichend beschäftigen, muß man sie durchaus gewähren lassen, und man darf nicht den Versuch machen, sie auf andere Beschäftigungen hinzuweisen, sofern nicht von Seiten des Erziehungszweckes Einwendungen erhoben werden. Denn für die bezeichneten Mittel der Beschäftigung, wodurch Störungen am sichersten ferne gehalten werden, vermag die Regierung keinen zweckmäßigen Ersatz zu bieten.

Allein auf dem Wege, auf dem sich hier die Regierung befindet, liegt eine Schwierigkeit für sie, und diese besteht darin. Die Beschäftigungen, die für die Kinder am geeignetsten sind, finden sich theils nicht immer, theils vermögen sich die Kinder, flüchtig wie sie sind, gewöhnlich nicht lange und anhaltend genügend zu beschäftigen, wenn sie sich selbst überlassen bleiben. Zu einer beharrlichen Beschäftigung würden sie eine höhere appercipirende Vorstellungsmasse bedürfen, die in ihrem Innern gleichsam Wache hielte, damit sie sich dauernd in einer bestimmten Richtung fortbewegten, und alles Entgegengesetzte, alles sie davon Abziehende ausschlössen. Aber an einer solchen appercipirenden Vorstellungsmasse fehlt es anfangs den Kindern**). Sie setzt eine schon weiter fortgeschrittene Bildung des Geistes voraus,

*) § 4.

**) Herbart, Psychologie als Wissenschaft II, § 127, S. 221 und Einleitung in die Philosophie § 159, S. 270; Strümpell, l. c. § 250, b, S. 226; Schilling, l. c. § 65, S. 130.

und der Mangel bewirkt bei den Kindern, daß sie sich gewöhnlich sehr bald auf Nebenwege und in seitwärts abliegende Vorstellungsreihen verlieren, die sie aus dem Kreise ihrer freigewählten Arbeit herausführen, oder daß sie in Gedankencombinationen sich verirren, und auf launenhafte Versuche zu allerlei Thun verfallen, wodurch sie die Sphäre ihrer Lieblingsphantasien und ihrer mit Neigung unternommenen Spiele überschreiten, oder daß sie in zu rascher Aufeinanderfolge von einem zum andern übergehen. Dabei begegnet es, daß Entgegengesetztes ins Bewußtsein eintritt, was sich hemmt, und Vorstellungsreihen, die geordnet ablaufen sollten, sich verwirren*). Daher geräth die Beschäftigung ins Stocken, und die regellosen Gedanken brechen hervor, die zu Unordnungen führen. Insbesondere die Spiele sind gegen Unordnungen nur dann ein angemessenes Präservativ, wenn sie ernsthaft betrieben werden. Dem Ganzen des Spiels fehlt allerdings immer ein fester Zweck. Dadurch unterscheidet es sich gerade von der Arbeit**). Aber es können mitten ins Phantasiren einzelne untergeordnete Zwecke hereintreten, auf deren Verfolgung und Erreichung das Kind es ebenso wie bei der Arbeit unter Anspannung aller seiner Kräfte absieht. Diesen Zwecken gegenüber giebt sich dann eine ähnliche Continuität und Regelung der Thätigkeit kund wie bei der Arbeit, der alles zerstreuende, bald dieses bald jenes regellos hervorhebende Thun ihrem Wesen nach zuwider ist***), und die vielmehr die einzelnen Thätigkeitsmomente nicht bloß unter fortwährender Beziehung auf den Zweck, sondern auch in der Ordnung und Aufeinanderfolge hervortreten läßt, wie es durch die Natur des Zwecks sowohl als des Gegenstandes gefordert wird. Erst wenn es so zu einem ernsthaften Spiele bei den Kindern kommt, erfüllt es den Zweck, den die Regierung bei der Beschäftigung im Auge hat. Darum ist es auch wichtig, daß bei den zusammengesetzten Arten von spielenden und erholenden Thätigkeiten auf die Beobachtung fester Regeln und fester Ordnung gehalten, daß alles, was dabei von dem Kinde oder einer größern Anzahl in Gemeinschaft geschieht, recht gemacht, und

*) Nach Herbart, l. c. I, § 100, S. 354.
) § 4. *) ib.

immer auf die Erwerbung oder Darstellung einer Kunstfertigkeit hingearbeitet wird. Wilde, regellose, unzusammenhängende Spiele verletzen entweder unmittelbar die gesellschaftliche Ordnung, die aufrecht erhalten werden soll, oder führen wenigstens zuletzt immer zu Mißbehagen und Langerweile*) zurück, und daraus quellen die Unordnungen von neuem hervor, denen vorgebeugt werden soll. In derartige Spiele gerathen aber die Kinder bei den von ihnen gewählten Beschäftigungen sehr leicht hinein, wenn nicht eine Leitung hinzukömmt. Das fühlen wohl auch die Kinder selbst, weshalb sie oft Leitung wünschen. Wo aber viele Zöglinge regelmäßig bei einander sind, wie in großen Erziehungsanstalten, würden wegen des kaum zu vermeidenden Widerstreits wohl niemals Unordnungen ausbleiben, wenn man einen jeden seiner Neigung überlassen, und ganz frei gewähren lassen wollte.

Man stelle deshalb den Kindern *bestimmte Aufgaben*, dieß oder jenes zu thun und vorzunehmen, und leite sie dazu an, daß sie dabei ausharren, bis es fertig ist, oder seinen Zweck erfüllt hat. Uebersteigen die Aufgaben die Kräfte der Kinder nicht, und erfordern sie nicht eine zu anhaltende Anstrengung, so wird die gelingende Thätigkeit der Kinder, mit der sich Lustgefühle verbinden**), ein vortreffliches Schutzmittel gegen Unordnungen sein. Da, wo viele Kinder regelmäßig beisammen sind, deren Strebungen nicht von selbst in derselben Richtung liegen, wird es auch nicht anders gehen, als daß alle, oder größere Gruppen von ihnen, einer allgemeinen Regel unterworfen werden, die nicht einem jeden gleich angemessen ist, oder daß wenigstens ihre eigene Wahl in ziemlich enge Grenzen eingeschlossen wird, so lange und so weit es nicht gelungen ist, durch die Zucht einen gemeinsamen Geist unter ihnen zu erzeugen, und daraus die Beschäftigungen hervorgehen zu lassen. Wo aber die beschränkende Rücksicht auf viele wegfällt, und wo sie durch die Natur selbst oder durch die Zucht überwunden ist, da wird die Leitung der Beschäftigungen am besten so eingerichtet, daß diese kein allgemei-

*) ib.

**) Drobisch, l. c. § 73; Schilling, l. c. § 45; Volkmann, l. c. § 124.

nes Schema befolgen, sondern den selbstgewählten sich möglichst annähern. Der Erzieher rathe daher an, schlage vor, weise auf dieses oder jenes hin, aber er lasse die Kinder wählen, er gebe ihnen eine Beschäftigung, wenn sie es wünschen, oder wenn er sieht, daß die Beschäftigung ihnen willkommen ist, er richte es so ein, daß die Beschäftigung, die er veranlaßt, der Richtung ihres Gemüths entgegenkommt und für sie einladend ist, er lasse sie auch mit dem, wozu er den ersten Anstoß gegeben hat, nach ihrer Art sich beschäftigen und unterhalten, und verlange nicht, daß sie es auf seine Art thun sollen. Selbst wenn eine größere Anzahl im Ganzen in derselben Weise beschäftigt, oder sogar zu gemeinsamer Anstrengung für einen Gesammtzweck angehalten wird, muß so viel als möglich Raum sein für verschiedene Fächer und Rollen, denen sich die Einzelnen je nach der Verschiedenheit ihrer individuellen Strebungen zuwenden können. Das Nachgeben an die Individualität, das für die Erziehung eine ganz allgemeine Bedingung ihres guten Erfolgs ist,*) macht sich hier auch speciell in Bezug auf die Regierung nothwendig. Diese geht dann um so besser von Statten, und die gesellschaftliche Ordnung wird mehr gesichert, weil sich der Erzieher so am ersten an die kindliche Neigung anlehnt, die aus individuellen Strebungen am leichtesten hervorquillt.**). Auf die Erfindungsgabe und Combinationsfähigkeit des Kindes darf es allerdings der Erzieher nicht durchaus ankommen lassen, soll die Beschäftigung ordentlich betrieben werden, und ihren stetigen Fortgang nehmen. Er zeige vielmehr dem Kinde, wo es nöthig ist, wie man sie anzugreifen hat, und was sich mit der Sache alles vornehmen läßt. Er suche die Beschäftigung zu beleben, wenn es daran fehlt, und helfe ihr fort, wenn die Gefahr droht, daß die Beschäftigung stocken, oder vorzeitig aufgegeben werden möchte. Aber er schließe die von den Kindern beliebten Abweichungen und Modificationen in der Veranstaltung und Einrichtung der Beschäftigungen, wozu er hingeleitet hat, nicht aus, und befördere stets in jeder Weise bei den Kindern die Neigung, daß sie ganz frei ihre Thätigkeit äußern, daß es ihr Gedanke und Plan ist, den sie ausführen, daß er ihnen

*) Ziller l. c. § 22 u. § 23, S. 101. **) S. 45, A. 2.

nur so lange mit seiner Leitung behülflich sein will, als es ihr eigener Wunsch, als es ihnen angenehm und bequem ist. Ohnehin darf der Erzieher die Kinder niemals merken lassen, was für eine Absicht er dabei hat,*) wenn er sie zu beschäftigen, und bestimmte Beschäftigungen bei ihnen zu veranlassen sucht. Durch die Reflexion auf seine Absicht würden sie abgelenkt werden von den Beschäftigungen selbst, bei denen ihre Gedanken ganz und gar bleiben sollen, und an einer solchen Reflexion kann ja auch der Regierung nicht das mindeste gelegen sein, da sie auf Einsicht bei den Kindern nicht hinwirkt.**) Am allerwenigsten dürfen aber die Beschäftigungen den Schein erwecken, als ob sie befohlen seien, oder erzwungen werden sollten. Sonst werden es Frohndienste, die man mit Unlust abmacht, und die Beschäftigungen verlieren gänzlich ihren wahren Character, und werden zu etwas anderem, als sie sein sollen. Sie sollen ja gerade als ein sanftes Mittel dienen, wodurch die kindliche Unruhe auf unschädliche Weise abgeleitet wird,***) ohne daß man nöthig hat, dieselbe durch Maßregeln äußerer Gewalt zurückzudrängen. Eben deshalb müssen aber die Beschäftigungen den Kindern selbst und der freien Regsamkeit ihrer Kräfte und Bestrebungen überlassen bleiben. Durch Befehl und Zwang würde ihre innere Regsamkeit bloß gehemmt und gelähmt werden. Man würde also entweder den Kreis ihrer Beschäftigungen verengern, oder die Intensität derselben vermindern, und so das Gegentheil von dem erreichen, was man beabsichtigte. Insbesondere dürfen die Kinder zu den Spielen nicht commandirt werden. Die freie Thätigkeit des Phantasirens, worin die Spiele wurzeln, ist gar leicht verletzbar durch fremde Anordnung und Vorschrift, und durch jeden Versuch, das von außen her an feste Regeln zu binden, was seiner Natur nach frei und ungebunden sich bewegen mag.†) Wo der Erzieher oder ein anderer wirklich in die Beschäftigungen der Kinder eingreift, darf er es, soll kein Schaden entstehen, immer nur in einer der beiden Absichten thun, entweder um ihre Regsamkeit, so weit es nöthig ist, zu befördern und noch leben-

*) Cf. § 16. **) § 5. ***) § 4.

†) Drobisch, l. c. § 40, u. Schilling, l. c. § 55.

diger zu machen, oder um ihre Entäußerungen im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung in gewisse Grenzen einzuschließen, innerhalb deren der ihnen gelassene freie Spielraum liegen soll. Ueber jede dieser beiden Absichten wollen wir zum Schluß noch eine Bemerkung beifügen. Was die letztere Absicht anlangt, so darf man auch den Spielen nicht gestatten, daß sie sich zu lange ausdehnen und zu anhaltend betrieben werden. Denn selbst das Spiel ermüdet auf die Länge, auch wo es kein regelloses ist. Die Ermüdung geht vom Leibe aus und theilt sich der Seele mit, und es entspringen daraus Unarten, weil ein vorhandenes Naturbedürfniß keine Befriedigung findet.*) Gilt das schon beim Spiele, so ist um so mehr in den übrigen Beschäftigungen Maaß zu halten. In Betreff der erstgenannten Absicht aber, die Regsamkeit der Kinder, die in ihren Beschäftigungen hervortritt, zu beleben, ist noch zu erwähnen, daß es wünschenswerth ist, wenn Erwachsene so viel Geduld und Assimilationsfähigkeit haben, daß sie sich öfters bei den Beschäftigungen der Kinder betheiligen. Diese kommen dann eher in Gang. Die Kinder richten sich überhaupt gern nach der Meinung und dem Thun der Erwachsenen. Sie legen auf das mehr Werth, was sie die Erwachsenen schätzen, sie ahmen nach, was sie von diesen thun sehen, wenn es ihr kindlicher Sinn nur einiger Maaßen erreichen kann. Sie werden daher auch an ihre Beschäftigungen leichter gefesselt, wenn die Erwachsenen daran Antheil nehmen. Diese mögen also recht häufig Bilder im Bilderbuche erklären, Geschichten erzählen oder sich erzählen lassen, oder auf irgend eine andere Weise Theilnahme für das zeigen, was den Kindern zur Beschäftigung dienen soll. Freilich müssen sie die schon angedeutete Bedingung erfüllen, unter der das allein förderlich sein kann, sie müssen geduldig genug sein den Gedanken der Kinder und den so vielfach sich zeigenden zufälligen, bunten Einfällen derselben gegenüber, und sie müssen sich den Kindern gehörig zu assimiliren verstehen, um den Vorstellungsbewegungen derselben ohne Zwang nachfolgen zu können.**) Außerdem mögen sie den Versuch gar nicht machen,

*) § 3.
**) Cf. § 16.

ſich zu den Beſchäftigungen der Kinder herabzulaſſen. Denn ſie würden trotz aller Anſtrengungen nur hemmend wirken.

§ 9.
Der Befehl.

Wir kommen jetzt zu der Stufenfolge von Regierungsmaßregeln, die vom Befehl und Verbot bis zur Aufſicht fortläuft. In Bezug darauf iſt vielerlei zu überlegen, damit die Regierung ſo eingerichtet werde, daß die Wirkung der Abſicht entſpreche.

Zunächſt fragt es ſich: darf unter Umſtänden das Gebot zurückgenommen, das Verbotene erlaubt werden? Die Frage bezieht ſich natürlich nicht auf ſolche Fälle, wo andere Umſtände vorliegen, als welche Befehl und Geſetz vor Augen hatten; denn in dieſen Fällen gelten beide gar nicht, ſie brauchen alſo auch nicht geändert zu werden. Es ſollen vielmehr die Umſtände vorliegen, für welche Befehl und Geſetz ausdrücklich gegeben worden ſind. Darf dann der Erzieher den Ungehorſam zuweilen hingehen laſſen, indem er ſich vielleicht den Anſchein giebt, als habe er denſelben gar nicht bemerkt? Darf er ſich erbitten oder auf andere Weiſe bewegen laſſen, das Gebot oder Verbot einmal zurückzunehmen? Darf er das etwa in der Hoffnung thun, der Gehorſam werde in Zukunft um ſo leichter, oder auf das Verſprechen hin, derſelbe werde nachmals um ſo gewiſſer geleiſtet werden? Von dem allem darf durchaus nichts geſchehen. Der Erzieher muß ſtreng an ſeinem Befehl feſthalten, und unbeugſam auf den Gehorſam dringen, den er verlangt hat. Was befohlen worden iſt, muß unfehlbar zur Ausführung kommen. Unter keiner Bedingung darf dem Andrängen der Kinder gegen die ihnen gezogenen Schranken nachgegeben werden. Bitten, Schmeicheleien, Thränen, anhaltendes Klagen, vollends Ungeſtüm, Geſchrei, üble Laune und andere Quälereien, oder Sträuben, Trotzen, Widerſpruch, Widerſpenſtigkeit dürfen ihnen nichts helfen, damit dürfen ſie nichts ausrichten, dadurch dürfen ſie niemals auch nur das Mindeſte erlangen. Was einmal unbedingt geboten oder verboten war, bleibe es unwandelbar. Was man bedingt verſagte, bleibe verſagt, ſo lange die Bedingung nicht erfüllt iſt. Eine abſchlägige Antwort, die ebenfalls einen Befehl einſchließt, ſei es

unwiderruflich. Auf dieſe Weiſe bewahrt vor allem die Regierung dem Kinde den Glauben an ihre Stärke, die ihr Autorität verleiht*), und unter die Stärke der Autorität beugt ſich der Geiſt am willigſten und ganz von ſelbſt. Verfährt die Regierung anders, ſo erſcheint ſie als ſchwach, und einer entweder wirklich oder ſcheinbar ſchwachen Regierung ordnet man ſich immer ungern und mit innerem Widerſtreben unter, weil die überwältigende Gewalt der Autorität mangelt. Die Regierung hat daher ſorgfältig zu verhüten, daß dem Kinde der Glaube an ihre Macht geſchwächt oder entriſſen wird. Dieſer Geſichtspunkt liegt indeß über die Sphäre der äußeren Gewalt hinaus. Wohl aber gehört das Folgende in dieſelbe hinein. Bei einem Geſetz erſcheint es nämlich leicht als Willkür und Laune, wenn es hier vollſtreckt wird und dort nicht. Aber dagegen ſträubt ſich naturgemäß der Geiſt, den der Despotismus nicht bereits zu niederträchtiger Geſinnung und knechtiſcher Furcht herabgedrückt hat. Das Geſetz iſt gerade dann für die Kinderregierung ebenſo wie für die Staatsregierung eine ſo angemeſſene Form, wenn es, ſeinem Weſen entſprechend, ganz und gar als unperſönliche Nothwendigkeit erſcheint, der man ſich eher ohne Entgegenſtreben unterwirft. Es iſt hier ſo. Nachdem die Anordnung getroffen worden iſt, iſt ſie auch dem Willen des Erziehers ſelbſt entrückt. Sie gilt, und er muß ſie vollziehen, weil ſie beſteht; denn er iſt ſelbſt gebunden. Er iſt bloß der Repräſentant des Geſetzes, und erſcheint faſt nur wie ein Durchgangspunkt, der für das Geſetz nothwendig iſt, damit es in ſeinen Wirkungen an den Zögling gelange. Wo das Geſetz ſo angeſehen und gehandhabt wird, erkennt der Zögling viel williger die feſtſtehende Ordnung an, da ſie auch für den ſelbſt feſtſteht, der zu ihrer Aufrechthaltung und Ausführung berufen iſt. Am allerwenigſten wird ſich aber der Zögling zur Widerſetzlichkeit gegen den Erzieher herausgefordert fühlen, bei dem er keine Laune, keine despotiſche, von aller feſten Norm losgelöſte Willkür, keinen Eigennutz als Motiv ſeines Handelns vorausſetzt, den das objectiv daſtehende Geſetz perſönlich gar nicht zu berühren ſcheint. Ohnehin erträgt man feſte Schranken im

*) § 6.

Hause und in der Schule wie im Staate schon darum leichter, weil man sich mit Sicherheit darnach einrichten kann, und weil man sich dabei, selbst wenn die Schranken etwas drückend sein sollten, im Durchschnitt immer noch besser befindet, als wenn die maaßgebenden Normen fortwährend schwanken und wechseln. Alles das ändert sich zum Nachtheil für die Regierung, wenn das aufgestellte Gesetz nicht gleichmäßig vollzogen wird, wo es zur Anwendung kommen sollte, und die Regierung bereitet sich dadurch Schwierigkeiten, die sich hätten vermeiden lassen. Gestattet man ferner in einem Falle eine Ausnahme von dem Gesetze, so bildet sich eine Association im Innern des Kindes, und daraus kann sehr leicht, indem in einem ähnlichen, erst noch auszuführenden Falle eine Reproduction des früheren stattfindet, und das Reproducirte dem Neuen vorauseilt, die Erwartung entstehen*), die bei größerer Lebhaftigkeit des Erwarteten wohl auch in die Hoffnung und das Streben übergeht**), es möchte jetzt gleichfalls mit dem Gesetze nicht so genau genommen werden, und es lasse sich noch eine zweite Ausnahme herbeiführen. Dadurch wird aber offenbar der Ausbruch eines ähnlichen dem Gesetz widerstrebenden Begehrens befördert, wie es dasjenige war, wodurch die erste Ausnahme veranlaßt wurde, und der Vollstrecker des Gesetzes arbeitet einer fortgesetzten Uebertretung desselben in die Hände. So vermehrt sich die Thätigkeit der Regierung, statt daß sie sich, wie zu wünschen wäre, verminderte. Dazu kömmt endlich noch, hat ein Begehren des Kindes durch Nachgiebigkeit von Seiten des Erziehers auch nur einmal Erfolg gehabt, und sein Ziel erreicht, so ist schon der Ansatz zu einem Wollen in dem Kinde vorhanden***). Alsdann wird sein Andrängen wider die Schranken das nächste Mal nur um so stärker, sein Muth, die Schranken zu überschreiten, hat zugenommen, und es ist schwieriger, und erfordert einen größeren Kraftaufwand, das dem Gesetze zuwiderlaufende Begehren abzuwehren und zu unterdrücken. So zeigt sich wieder, die Regierung wird durch Nachgiebigkeit und Inconsequenz nicht erleichtert, sondern erschwert, während sie umgekehrt, wofern sie streng auf ihre Gebote hält, und bei der Ausführung derselben

*) Drobisch, l. c. § 39. **) Drobisch l. c. § 84. ***) § 1.

sich durchgängig gleich bleibt, mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit ihren Zweck erreicht, und den künftigen Gehorsam herbeiführt.

Damit aber die Regierung so streng und consequent verfahren könne, wie es sich hier als nothwendig erweist, muß sie sich hüten, ihre Gesetze und Befehle allgemeiner zu fassen und auszusprechen, als sie gelten sollen. Sonst werden Ausnahmen nicht ausbleiben, weil die stricte Befolgung der Befehle leicht ein größeres Uebel herbeiführt als ihre Nichtbefolgung. Es wird also dann wider die Regel verstoßen, daß das einmal Befohlene auch wirklich geschehen muß. Sollten ja Fälle eintreten, wo man ausnahmsweise das Gebotene erläßt oder das Verbotene erlaubt, so muß wo möglich selbst diesen Fällen eine bleibende Regel zu Grunde gelegt werden, bestände sie auch nur darin, daß dieselbe Erlaubniß oder derselbe Erlaß innerhalb einer angenommen Frist nicht öfter als nach einer festen Gewohnheit vorkommen dürfe, z. B. wöchentlich oder monatlich bloß einmal oder zweimal, und diese Regel muß dann ebenso streng beobachtet werden wie alle übrigen.

Der Befehl muß ferner, da alles Befehlen ein Wollen ist, das scharfe Gepräge des Willens*) an sich tragen. Erst dann wird er auch hinreichend wirksam sein, und seinen Eindruck auf die entweder willenlose oder willensschwache Jugend, die ihm als solche eine viel geringere Kraft entgegenzusetzen vermag, nicht verfehlen. Dazu gehört vor allem, der Erzieher muß selbst vollkommen genau wissen, was er will, indem er befiehlt. Denn zu wissen, was man will, ist ein Merkmal des Wollens, und somit auch des Befehlens, insofern es ein bewußtes ist. Der Befehl des Erziehers muß also frei von aller Unklarheit und ganz bestimmt sein. Er muß sein Ziel scharf ins Auge gefaßt haben, und darf nicht an inneren Widersprüchen leiden. Er muß auch, um wirklich ein Wollen zu sein, von aller Unentschiedenheit und allem Schwanken des Begehrens sich losgemacht, und daraus emporgearbeitet haben. Denn es läßt sich wohl die Begierde eine Ausbeugung und Ableitung gefallen. Wer aber etwas will, kennt kein Wenn und Aber, sondern sagt sich, oder giebt seine

*) § 1, S. 13, A. 2; Hartenstein, l. c. S. 28; Strümpell, l. c. § 134 f.

Ueberzeugung zu erkennen, daß er es auch ausführen und erreichen muß. Es heißt mit Recht: „ich will" bedeutet so viel als „ich werde." Der Befehl des Erziehers muß daher so kräftig und entschieden hervortreten, daß sich seine Ausführung von selbst zu verstehen scheint. Er darf im Augenblick, wo er vernommen wird, durchaus keinen Zweifel an seinem Erfolg, keinen Gedanken an seine Umgehung bei dem Zögling aufkommen lassen, es müßte denn sein, in diesem selbst sei schon ein Wollen, und zwar ein widerstrebendes Wollen vorhanden. Aber gerade in diesem Fall muß der Befehl des Erziehers den höchsten Grad von Energie besitzen. Denn ein Wille, der an irgend einem Punkte des kindlichen Innern entstanden ist, läßt sich nur durch ein unerbittlich beharrliches Versagen und Verhindern des Gewollten, nur durch ein felsenfestes, unerschütterliches Nichtwollen und Anderswollen von Seiten des Erziehers brechen. Das Kind macht auf diese Weise die Erfahrung, daß es das Begehrte nicht so unbedingt als erreichbar voraussetzen darf, als es bisher gethan hat, und damit hört auch sein Wollen auf. Freilich darf nicht etwa jemand in der Umgebung des Kindes einem Verlangen desselben entgegenkommen, dem der Erzieher entgegentritt. Haben nun die Befehle des Erziehers die Beschaffenheit, die wir hier verlangen, so weiß die Jugend immer, woran sie ist, und was von ihr gefordert wird, und wenn Drohung hinzugefügt worden ist, worauf sie zu rechnen, und was sie zu gewärtigen hat*). Weiß sie das nicht, und setzt sie bei dem Erzieher irgend einen Zweifel in die Klarheit und Entschiedenheit seines Willens, so werden ihre Bewegungen keine feste Richtung annehmen, und immer vielfach abweichen von den Absichten des Erziehers. Bei Erziehern, die nach wechselnden Launen regieren, die es heute so und morgen anders gehalten wissen wollen, oder die etwas vorschreiben und durch ihre Anordnung über die Ausführung die Vorschrift selbst wieder ganz oder zum Theil aufheben, wird das Betragen der Jugend niemals Haltung gewinnen. Insbesondere fehlt es auch den Befehlen der Mütter sehr häufig an Energie und Entschiedenheit. Sie sprechen nur schwankende Willensäußerungen aus, und schon

*) Ueber den letzteren Punkt vergl. jedoch § 10.

beim Aussprechen nehmen sie zur Hälfte wieder zurück, was sie wollen. Selbst durch den Ton ihrer Stimme verräth sich bei ihnen der Mangel an Entschiedenheit in ihren Forderungen. Daher ist es kein Wunder, wenn sie bei kräftigen Knaben ihren Willen nicht durchzusetzen vermögen.

Eine besondere Art von Unklarheit des Befehlens, wodurch die Regierung ihre Wirksamkeit untergräbt, ist es, wenn sie *etwas Unausführbares und Unmögliches*, oder auch nur etwas Unzweckmäßiges und Gewagtes gebietet und androht, oder wenn sie etwas verbietet, was sie nicht hindern kann. Was den Eindruck auf andere machen soll, daß man es ernstlich wolle, das müssen sie selbst für erreichbar halten, und es muß auch ihnen die Ueberzeugung einflößen, daß es höchst wahrscheinlich, oder am besten, daß es ganz zuverlässig erreicht wird. Darnach schätzen sie die Kraft des Wollens, das ihnen entgegentritt. Soll daher ein Befehl des Erziehers Gewicht haben, so muß ihm eine so reife, verstandesmäßige Ueberlegung, oder ein so sicherer, diese Ueberlegung ersetzender Tact*) zu Grunde liegen, daß alle Umstände, die den Entschluß bei den Kindern als unmöglich würden erscheinen lassen, oder die sein nachmaliges Wankendwerden und sein Aufgeben von Seiten des Erziehers selbst erwarten lassen könnten, im Voraus ausgeschlossen sind. Erkennt der Zögling sogleich, wie unvorsichtig Befehl und Drohung ausgesprochen worden sind, so ist auf seinen Gehorsam nicht zu rechnen. Denn er weiß dann, daß Befehl und Drohung nicht fest stehen, und ist er von der vollen Unmöglichkeit, sie auszuführen, überzeugt, so sieht er sie mit Recht als nicht vorhanden an. Durchschaut er aber nicht auf der Stelle das Unmögliche und Unzweckmäßige, das sie einschließen, sieht er jedoch hinterdrein, daß es an der Durchführung fehlt, so treten wenigstens alle die Folgen ein, die nach dem Obigen aus einer schwachen und inconsequenten Regierung entspringen.

Die Befehle gehen auch dann nicht aus reifer Ueberlegung oder einem dieselbe ersetzenden Tacte hervor, und sie machen nicht den Eindruck der Macht, wenn die Regierung so thöricht ist, *zu viel* zu gebieten. Zunächst sind schon alle die Befehle ausge-

*) Stiller, l. c. § 6.

ſchloſſen, welche bloß aus der Laune oder einer andern ſubjectiven Regung des Regierenden hervorgehen. Denn die Regierung darf nur ſo viel gebieten, als aus dem Standpunkt des Ganzen, dem die Kinder angehören, nothwendig zu gebieten iſt. Ihre Aufgabe iſt es aber auch nicht, die geſammte Möglichkeit von Fällen durch Vorſchriften zu erſchöpfen, wo irgend eine Jugend an irgend eine geſellſchaftliche Ordnung anſtoßen kann. Sie hat bloß die Unordnungen zu verhüten, die bei ihren Zöglingen unter Vorausſetzung der ihnen geſetzten Schranken vorkommen, und nur zu dieſem Behufe darf ſie mit Gebot und Verbot einſchreiten. Allerdings muß Befehl und Drohung und die Regierungsgewalt überhaupt immer in einem genauen Verhältniß ſtehen nicht nur zu der ſchon wirklich vorhandenen, ſondern auch zu der erſt drohenden Unordnung, welche gehemmt oder gebrochen werden ſoll, und insbeſondere das Geſetz hat in einem ſehr weiten Umkreiſe auf das bloß Mögliche zu ſehen, um es zurückzudrängen. Aber dabei iſt wohl zu beachten, das Mögliche, worauf ſich die Regierung bei ihren Anordnungen für die Zukunft zu beziehen hat, darf immer nur nach dem bemeſſen werden, was bereits in die Wirklichkeit eingetreten iſt, d. h. die Regierung darf nur das für möglich halten, was ſchon einmal geſchehen iſt, und deſſen Wiederholung noch droht. Daher darf auch das Geſetz bei den Kindern nicht weiter hervortreten, als der Geiſt der Unordnung ſich in ihrem Kreiſe ſchon beſtimmt gezeigt hat, und bloß gegen diejenigen ſeiner beſtimmten und unzweifelhaften Aeußerungen darf es ſich wenden, deren Wiederholung auch für die Zukunft zu befürchten iſt. Außerdem ſchwebt die Regierung in Gefahr, ſich in Möglichkeiten zu verlieren, und darüber die wirklichen Kräfte und Gegenkräfte zu vernachläſſigen. Sie muß ſich alſo in ihren Vorſchriften immer nach dem Betragen der Kinder richten. Wenn eine Unart bei ihnen gar nicht vorkommt, ſo iſt auch in Bezug darauf keine Anordnung nöthig. Wenn aber eine Unart, die bei ihnen geherrſcht hat, nachmals verſchwindet, ſo muß man zugleich das darauf bezügliche Geſetz fallen laſſen. Sonſt kann es ſogar begegnen, daß man Kinder mit Unarten, die ihnen gar nicht in den Sinn kommen würden, erſt bekannt macht, und ſie zum niti in vetitum verleitet. Aus dem, was wir hier feſtgeſetzt haben, ergiebt ſich

zugleich, daß geſchriebene Geſetze, die für eine längere Zeitdauer berechnet ſind, und der Wandelbarkeit des Bedürfniſſes nicht genug nachfolgen können, für die Jugend nicht paſſend ſind, ſo viel Regeln immerhin für ſie aufgeſtellt werden müſſen. Auch in den Schulen ſollte man die Herrſchaft des Buchſtaben an der Stelle des lebendigen Worts nicht für nöthig erachten. An allgemeine Disciplinarordnungen für ganze Provinzen und Länder darf gar nicht gedacht werden. Für große Rechtsgeſellſchaften, denen ohnehin Gleichförmigkeit und ein feſter Beſtand der geſetzlichen Beſtimmungen ein hohes Gut iſt, reicht ohne Zweifel die perſönliche Wirkſamkeit des Trägers der Macht nicht aus, um die Ordnung zu erhalten. Für ſie mag ſchriftliche Abfaſſung und Fixirung der Geſetze eine Nothwendigkeit ſein. Aber unter Kindern darf nur das Wort des Erziehers gelten, Schulgeſetze dürfen nicht anders als mündlich überliefert werden, damit für Abänderungen immer freier Raum bleibe, und ſie müſſen auftauchen und dem Vergeſſen anheimfallen, wie die Wogen der kindlichen Unordnungen kommen und gehen.

Eine beſondere Wichtigkeit für die Wirkſamkeit der Regierung hat noch der Accent und Ton, womit die Befehle gegeben werden. Er hängt von dem allgemeinen Tone ab, der der Regierung überhaupt eigen iſt, wo ſie Maßregeln der äußern Gewalt zur Anwendung bringt, und der ſich weſentlich unterſcheidet von dem eigenthümlichen Tone der Zucht, weshalb auch der Erzieher den einen Ton mit dem andern nicht verwechſeln oder vermiſchen darf.*) Die Regierung muß bloß als Macht empfunden werden, und den nothwendigen Druck auf die unruhige Thätigkeit der Kinder hat ſie ſo auszuüben, daß es den Anſchein hat, als ob ſie nur den unmittelbar nächſten Erfolg, die Vermeidung von Störungen inmitten der Geſellſchaft, im Auge habe.**) Sie darf daher den Zögling nicht merken laſſen, daß ihre Maßregeln eine propädeutiſche Bedeutung für die Erziehung ſelbſt haben, und in einer mittelbaren Beziehung zu dem ſtehen, was aus dem Zögling einmal werden ſoll. Denn durch eine ſolche ſich bemerkbar machende Rückſichtsnahme auf die Zukunft des Kindes und deſſen

*) § 1. **) ib.

künftige Perſon, durch einen ſolchen erkennbaren Blick in die Ferne würde die Macht der Regierung geſchwächt werden. Es muß vielmehr überall, wo die äußere Gewalt hervortritt, ausſehen, als ob die Regierung bloß den Anſprüchen der Gegenwart, ja des Augenblicks entſprechen wolle, und als ob der Erzieher ſeine volle concentrirte Kraft an die Erreichung ihres nächſten Zweckes ſetze, und ganz und gar darin aufgehe. Auf etwas Anderes darf er ſich durchaus nicht einlaſſen. Erſt dann erlangt ſein Thun den Nachdruck, deſſen er bedarf. Seine Befehle müſſen demnach ausſchließlich darauf berechnet ſein, daß ſie ſeinen Willen verkünden. Wie ſie ſich mit einem Begründen und Rechtfertigen nicht verbinden dürfen*), ſo darf dabei auch von einem ins Gemüth eingreifenden Verfahren und einer entſprechenden Sprache, von einem Einkleiden der Befehle in einen bibliſchen Spruch, von einer moraliſchen Belehrung und Warnung, von einem Ermahnen und herzlichen Zureden, daß der Zögling dies oder jenes thun oder laſſen möge, oder von etwas Aehnlichem keine Spur vorkommen. Man darf ebenſowenig durch Bitten oder Schmeicheleien den Gehorſam herbeizuführen ſuchen, und auch im Scherz oder unter Lachen darf nichts befohlen werden. Was man ernſtlich will, iſt unter allen Umſtänden eine ernſte Sache, und die Befehle müſſen ſchlechtweg vorſchreiben, was geſchehen ſoll. Sie müſſen kalt und ſcharf, kurz und gedrängt, trocken und ſtreng abgemeſſen ſein. Der Erzieher muß ganz genau den knappen Ton zu treffen wiſſen, deſſen Uebermaaß barſches oder ſchroffes Weſen heißt. Kein Wort zu viel darf geſagt, alle Weitläufigkeit muß vermieden werden. Durchaus keine Phraſeologie! Eher kann man in unvollſtändigen, abgebrochenen Sätzen reden, wie in dem bekannten Quos ego —! Ja oft genügt ein Infinitiv zum Befehlen, der den nackten Verbalbegriff des geforderten Geſchehens enthält, oder ein Particip der Vergangenheit, wodurch das erwartete Geſchehen gleichſam ſchon in die Vergangenheit gerückt wird, oder eine Interjection, wo nicht gar bloß ein Blick oder Geſtus. Nur die gebieteriſche, nachdrucksvolle Art der Willensäußerung darf nicht fehlen. Wer aber ſeinem Naturell nach ſo

*) § 5.

ſcharf und kurz nicht zu reden vermag, der ſollte das Regieren gar nicht verſuchen. Denn ohne einen ſolchen Accent kann es nicht beſtehen, ohne einen ſolchen Accent kann man bei Kindern und vollends in der Schule nicht durchkommen.

§ 10.
Die Strafe.

Der Accent, der der Regierung bei aller Anwendung von Gewaltmaßregeln zukömmt*), bringt es mit ſich, daß die Strafe da, wo ſie nöthig iſt, raſch und energiſch ausgeführt werden muß, und zwar in ähnlicher Weiſe, wie die Befehle ausgeſprochen werden müſſen**), ohne alle moraliſche oder andere wohlgemeinte Betrachtungen und Strafreden, die hierher nicht gehören, und die Wirkung und Kraft der Regierung nur abſchwächen würden. Der Erzieher darf ſich auf gar nichts Anderes einlaſſen, als auf die Durchführung und Durchſetzung ſeiner Abſicht. Er darf darum auch, wenn es einmal zum Strafen gekommen iſt, nicht abſichtlich unnöthiger Weiſe umſtändliche Veranſtaltungen machen, wie ſie unter Umſtänden beim Drohen zur lebhaften Verſinnlichung des Eintritts der Strafe ſelbſt angebracht ſein mögen. Der Knabe aber muß bei der Strafe empfinden, daß er als Glied der Geſellſchaft, die beſtimmte Anforderungen an ihn macht, gehandelt hat und ſo behandelt wird. Er hat die Anforderungen nicht erfüllt, und wird deshalb mit der Strafe, womit ihre Uebertretung bedroht iſt***), belegt, wie Verbrechen vom bürgerlichen Richter und Uebertretungen polizeilicher Anordnungen vom Polizeibeamten beſtraft werden. Beide haben der Kirche und innern Miſſion alle erweckende, umſtimmende, beſſernde Einwirkung auf das Gemüth des zu Beſtrafenden zu überlaſſen, und daſſelbe überläßt die Regierung bei dem Kinde der eigentlichen Erziehung †). Man darf ſich nicht einmal durch das Uebelwollen und die Abſicht zu beleidigen, die ſich vielleicht in der Handlung kund geben, zum Ausſprechen einer moraliſchen Mißbilligung oder zum Hinwerfen eines verachtenden Blicks erregen laſſen. Die ſchlechte Geſinnung, die der That zu Grunde liegt, muß man ebenſo wie

*) § 9. **) ib. ***) § 5. †) § 1.

das Verletzende, was sie etwa für den Erzieher und seine hingebende, aufopfernde Liebe in sich schließt, vollständig ignoriren, und am wenigsten darf die Beziehung, die sie zur Person des Erziehers hat, mit dem Ausdruck der Empfindlichkeit hervorgehoben werden. Außerdem würde man auch nicht im Stande sein, die Strafe mit derselben Kälte und anscheinenden Gleichgültigkeit zu vollziehen, mit welcher Befehl und Drohung auszusprechen sind*). Man muß ferner scheinen alles vergessen zu haben, sobald die Sache abgethan ist, und die Regierung ihre Gewalt hat wirken lassen. Also kein langes Schmollen! Kein Nachtragen, keine dauernde Unfreundlichkeit darf zurückbleiben. Der Erzieher darf den Zögling unter mehreren auch nicht etwa eine Zeit lang unberücksichtigt und unbeachtet in den Lehrstunden sitzen lassen. Die Regierung will einmal scheinbar weiter nichts, als daß der Zögling den Druck empfinde, den die Gesellschaft auf ihre Glieder übt **). Ist das geschehen, und die Strafe überstanden, so ist es gut, und das frühere Benehmen des Erziehers gegen den Zögling muß zurückkehren. Was darüber hinaus zur Fortsetzung der Strafe geschieht, verändert den Charakter der Regierungsstrafe. Aber der Erzieher hat sich vor aller Ausübung der Regierung, wie über das Verhältniß derselben zur Gesammtaufgabe der Erziehung überhaupt***), so namentlich auch darüber Rechenschaft zu geben, in wiefern er bei der Ausübung der Strafgewalt einen sinnlichen Antrieb auf den Zögling wirken lassen dürfe, obgleich sein Ziel die Sittlichkeit ist, die, insofern sie auf der inneren Freiheit beruht†), den Zögling über die Sinnlichkeit zu erheben sucht. Denn der Zögling soll einmal dahin kommen, daß er seinen Willen nicht nach einem Motive der Lust oder Unlust bestimmt, daß er weder jene sucht, noch diese scheut, wenn es gilt, einen sittlichen Zweck zu erreichen. Er soll dann beiden Gemüthszuständen zu widerstehen vermögen. Insbesondere soll er sich auch nicht aus Scheu vor Schmerz weichlich oder feige zeigen, son-

*) In dieser Weise der Strafvollziehung darf man sich nicht etwa durch das Witzwort Schleiermachers, der Erzieher scheine dann nur die Fortsetzung seines Stocks zu sein, irre machen lassen.

) § 1. *) ib.

†) Hartenstein, l. c. S. 166.

dern dem Schmerz zum Trotz den Willen auf die Idee gerichtet halten. In dieſer Beziehung hat ſich nun der Erzieher zunächſt zu erinnern*), daß ſich auf dem Boden der Seele vielerlei befinden kann, was nicht gerade durch die Sittlichkeit hervorbracht worden iſt, wenn es ihr nur untergeordnet wird. Darum braucht auch der Erzieher das Gefühl des Zöglings für den ſinnlichen Schmerz nicht zu ertödten, ſondern kann es in Anſpruch nehmen, um den Zögling in das rechte Verhältniß zur Geſellſchaft zu ſetzen, wovon ſeine Erhebung zur Sittlichkeit abhängt**). Alsdann kömmt ja die Regierung niemals zur Anwendung***), wo es ſich für den Zögling um die Erreichung irgend eines ſittlichen Zweckes handelt. Folglich kann auch durch die Regierung der Zögling nicht daran gewöhnt werden, ſinnlichen Motiven da nachzugeben, wo ſittliche ins Auge zu faſſen ſind. Die Regierung befindet ſich ganz und gar in der Sphäre der Natur, und ſie thut nicht mehr, als daß ſie die ſtärkere Kraft gegen die ſchwächere in Bewegung ſetzt, und dieſe jener unterwirft. Ein Conflict mit den Forderungen der Sittlichkeit tritt hier gar nicht ein. Der Regierung kann daher gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, als ob ſie den Zögling im Widerſtreit mit der ſittlichen Freiheit durch ihre Zwangsmaaßregeln im ſinnlichen Gebiete feſthalte, und es begünſtige, daß der Zögling ſeine Handlungen von ſinnlichen Impulſen abhängig mache. Sie hindert auch durchaus nicht, was einmal von einer andern Seite her geſchehen mag, damit der Zögling unmittelbar der Sittlichkeit entgegengeführt werde, wiewohl ſie ſich freilich durch die Rückſicht hierauf nicht aufhalten laſſen darf in der Beſorgung von dem, was gegenwärtig unbedingt nothwendig iſt†). Ein Widerſpruch zwiſchen der Regierung und den Anforderungen der Sittlichkeit würde nur dann entſtehen, wenn man ſich einbildete, während man die Strafgewalt der Regierung ausübe, könne man zugleich den Anſprüchen der eigentlichen Erziehung unmittelbar Genüge leiſten. Der Widerſpruch würde dann aber auch unaufhebbar ſein; denn man würde immer in demſelben Augenblick auf der einen Seite die Macht der Sinnlichkeit zu brechen ſuchen, um zu thun, was die Idee der innern

*) Ziller, l. c. § 23, S. 104. **) § 1. ***) ib. †) ib.

Freiheit verlangt, und auf der andern Seite jene Macht voraussetzen, und auf sie sich stützen müssen, damit die Regierungsstrafe wirksam sei. Nicht einmal die Besorgniß ist begründet, wenn man den Zögling durch sinnlichen Schmerz und die Furcht davor reize, so möchte das der Entwickelung des Muths und der Willenskraft bei ihm Eintrag thun. Diese Eigenschaften müssen allerdings sehr oft da hervortreten, wo es gerade darauf ankömmt, daß man den sinnlichen Schmerz nicht achtet, und an ihnen wird es dann bei demjenigen mangeln, der auf den Schmerz ein besonderes Gewicht legt, und durch die Scheu davor sich in seinem Handeln bestimmen läßt. Die Regierung muß auch darauf rechnen*), daß der Zögling den Schmerz, den sie bei der Androhung der Strafe in Aussicht stellt, oder bei der Vollziehung derselben wirklich zufügt, nicht gering achte, sondern aus Furcht davor die Unordnung vermeide, oder wenigstens in der Wiederholung der Unordnung sich hemmen lasse. Auf diese Voraussetzung ist gerade die Strafgewalt der Regierung gebaut, und wir werden später noch hervorzuheben haben, daß ihre Ausübung auf der Stelle sistirt werden muß, sobald die Empfindlichkeit des Zöglings für die Unlust, welche durch die Strafe erregt werden soll, aufgehört hat**). Gleichwohl würde die oben ausgesprochene Besorgniß nur dann begründet sein, wenn man den Zögling so sehr an Reizbarkeit für den sinnlichen Schmerz und an Nachgiebigkeit gegen denselben gewöhnen wollte, daß sein Begehren da, wo es, um an sein Ziel zu gelangen, durch sinnlichen Schmerz hindurchzugehen hätte, niemals durch Erlangung des Ziels seine Kraft erfahren könnte. Dann würde es freilich unmöglich sein, daß ein Wille entstände***), der den für die Erreichung eines Zweckes nothwendigen sinnlichen Schmerz nicht scheut. Aber an ein solches Uebermaaß denkt die Regierung nicht im entferntesten. Sie nimmt die Reizbarkeit des Kindes für sinnlichen Schmerz nur insoweit in Anspruch, als sich dadurch sein Streben zu Unordnungen zurückhalten oder zurückdrängen läßt†). Gelangt aber ein Begehren irgendwo sonst bei dem Kinde an sein Ziel, indem es zugleich durch sinnlichen Schmerz hindurchschreitet, so bildet sich

*) § 5. **) § 11. ***) § 1. †) § 5.

dadurch auch ein Wille aus, der, frei von dem Motive der Unluſt, auf ſein Ziel hingeht, und das hindert die Regierung keineswegs. Die entgegengeſetzte Annahme würde nur dann ſtatthaft ſein, wenn im Zögling ein einziger Wille vorhanden wäre; denn wenn dieſer gehemmt würde, ſo könnte ſich allerdings kein Wollen äußern. Aber die Vorausſetzung Eines Willens im Zögling iſt falſch. Im Zögling kann vielmehr ein höchſt mannigfaltiges Wollen auf den verſchiedenſten Punkten ſeines Innern entſtehen*), und wenn auch ein Theil davon unterdrückt wird, ſo iſt dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß ein anderer Theil in voller Stärke ſich zeige.

Auf ſolche Weiſe läßt ſich die Verwendung eines ſinnlichen Antriebs für die Strafgewalt vollkommen rechtfertigen, wenn auch der Erzieher von den Erwägungen, wodurch er den Zuſammenhang mit der Geſammtaufgabe der Erziehung feſtzuhalten ſucht, bei der Handhabung der Strafgewalt ebenſo wenig wie beim Befehlen**) etwas hervortreten laſſen darf, um den Einfluß der Regierung nicht zu vermindern. Die Strafe ſelbſt aber darf nicht vollzogen werden, ohne daß die Vorſchrift, der die Handlung zuwider läuft, bekannt, und eine Strafe angedroht iſt. Eine Regierungsſtrafe muß alſo eine Strafe *nach dem Befehl* oder Geſetz ſein, und es gilt für ſie der Satz: **nulla poena sine lege**, wenn man unter lex zugleich die Specialvorſchrift mitbegreift. Ganz anders iſt es bei den Strafen der Zucht, welche eine ausgeführte böſe Abſicht treffen. Die abſichtliche Uebelthat wird hier an einer abſolut feſtſtehenden, allgemein gültigen Norm gemeſſen, und ſie verdient Strafe, wenn ſie gleich nicht verboten geweſen iſt, und wenn gleich kein Strafgeſetz dafür beſteht***). Sie kann ohne vorausgegangene Vorſchrift durch Strafe vergolten werden. Daſſelbe iſt auch bei den abſichtlichen Uebelthaten der Fall, welche der Staat mit Criminal-Strafen bedroht. Aber allerdings kann eine Modification ſtattfinden†). Die ſittliche

*) Ziller, l. c. § 16. **) § 9.

***) Herbart's praktiſche Philoſophie S. 212.

†) Herbart, l. c. S. 201, 209 und 213; Hartenſtein, l. c. S. 248, 260 und 269.

Achtsamkeit, die den Menschen rücksichtlich absichtlicher Uebelthaten zugemuthet wird, kann noch dadurch verschärft werden, daß es ihnen zugleich zur Rechtspflicht gemacht wird, solche Thaten zu vermeiden. Die Ausübung der Strafgewalt kann auch unter Umständen sehr leicht zu einem Streit der Willen führen, wenn nicht rechtlich anerkannt ist, daß sie als Veranlassung dazu nicht angesehen werden dürfe, und manche Schwierigkeiten, die sich bei der Zurechnung und wegen der veränderlichen Schätzung der verletzten oder durch die Strafe zu entziehenden Güter ergeben, sind zu vermeiden, wenn rechtliche Normen dafür bestehen. Eine Verbindung des Strafverfahrens mit dem Rechte ist ohnehin schon dadurch gegeben, daß die Gesellschaft sich genöthigt sieht, durch Androhung von Strafe auch dem Streite der Willen, in dem kein Uebelwollen enthalten ist, vorzubeugen, und die in ihr vorhandenen Rechte gegen Verletzung und Beeinträchtigung zu schützen, sowie dadurch, daß dann, wenn in der Gesellschaft das rechtliche Vertrauen zu allgemeiner Sicherheit verbreitet ist, eine den Einzelnen verletzende absichtliche Uebelthat zugleich gegen die Gesellschaft gerichtet ist. Aus allen diesen Gründen kann zu den Normen, welche für die criminelle Bestrafung absichtlicher Uebelthaten im Staate gelten, die Bestimmung accessorisch hinzutreten: **nulla poena sine lege**, und ihr Correlat ist der andere Satz: **nullum crimen sine lege***). Auf beide Sätze wird auch in Zeiten, wo die gesellschaftliche Verbindung schwach ist, und ein jeder für seine Privatwillkür und seine Privatinteressen eine möglichst freie Bewegung beansprucht**), noch ein ganz besonderes Gewicht gelegt. Man erblickt darin ein höchst werthvolles Zeichen der particularen Freiheit***), daß alles, was nicht ausdrücklich verboten, erlaubt ist. Aber noch mehr. Für die criminelle Bestrafung der Fahrlässigkeit (culpa) und des Verbrechensversuches hat sogar der Satz: nulla poena sine lege, eine noch näher liegende

---

*) Cf. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht (zweite Ausgabe) § 21 und 37. Damit hängt zusammen ib. § 29.

**) Hartenstein, l. c. S. 411.

***) In einem gewissen Maaße muß hierfür auch gesorgt sein (cf. § 12), wenn gleich nicht auf die hier geforderte Weise.

Bedeutung*), da beide nicht unmittelbar strafbar sind, wie dolose Handlungen, sondern erst unter Voraussetzung von Rechtsverhältnissen strafbar werden. Was nun die Regierungsstrafen anlangt, so kann bei ihnen der Satz: nulla poena sine lege, nicht von bestehenden Rechtsverhältnissen abhängen. Denn die Regierung macht Anforderungen an den Zögling, und bringt ihn zur Unterwerfung unter dieselben, nicht darum, weil sie einen rechtlichen Anspruch gegen ihn behauptet, sondern weil sie die Macht hat, um es zu können. Der Zögling aber ist ganz und gar, weil er der Schwächere ist, in die Gewalt des Erziehers gegeben, er muß sich unbedingt in die Nothwendigkeit fügen**), welche die Gesellschaft ihm auferlegt, indem der Erzieher dieselbe bei ihm vertritt. Nach seinen Rechtsgrenzen wird nicht erst gefragt. Bei den Regierungsstrafen muß daher der obige Satz auf andere Weise begründet werden, und zwar findet er hier aus demselben Grunde seine Anwendung wie bei den Polizeistrafen des Staates, wo er auch gilt***). Die Vergehen nämlich, die hier bestraft werden, lassen sich nicht an einem absoluten, allgemein gültigen Maaßstabe abmessen. Sie richten sich vielmehr ganz und gar nach den jedesmaligen Anforderungen, welche die Gesellschaft macht, und diese Anforderungen sind bei verschiedenen Gesellschaften und unter verschiedenen Umständen äußerst ungleich, weshalb man sie nicht allgemein vorauswissen kann†). Auf die Verstöße gegen die gesellschaftliche Ordnung wird auch nicht immer das gleiche Gewicht gelegt. Wer das Ganze im Auge hat, sieht sie in einem ganz andern Lichte an, und schätzt sie viel höher, als derjenige, dessen Gedanken nicht so weit reichen. Daher müssen

---

*) Herbart, l. c. S. 141; Hartenstein, l. c. S. 226 f. und 273.

**) § 5.

***) Mohl, die Polizeiwissenschaft I, § 6, S. 36, wo jedoch die Begründung falsch ist.

†) Allerdings wechselt in verschiedenen Zeiten und Gesellschaftskreisen auch die rechtliche Ansicht über den Umfang der Verbrechen und das Maaß von Strafe, das ihnen zuertheilt werden soll. Aber ihre Verwerflichkeit und Strafwürdigkeit besteht völlig unabhängig davon, während die Vergehen wider die gesellschaftliche Ordnung von rein relativer Art sind.

die Anforderungen der Gesellschaft dem erst bekannt gemacht sein, der bestraft werden soll, weil er dawider verstoßen hat. So muß denn auch die Regierung der Kinder ihre Vorschriften, z. B. wegen Vergeßlichkeit, wegen Versäumniß der Zeit oder der Arbeiten, wegen Verletzung fremden Eigenthums, oder auch wegen des nothwendigen Schweigens des Schülers in dem Falle, wo der Lehrer das letzte Wort gesprochen hat, oder überhaupt nicht gesprochen werden soll, zuvor aufstellen und bekannt machen, ehe eine Strafe von ihr verhängt werden darf. Sie hat in allen Beziehungen, in denen sie eine Ueberschreitung der gesellschaftlichen Ordnung anerkennt, vorher zu erklären, was sie verlangt und erwartet. Sie muß auch dafür sorgen, daß die Vorschriften in der Erinnerung der Kinder haften, sofern eine Wiederholung der Unordnungen zu fürchten ist. Sie muß in diesem Falle das Andenken an die Vorschriften nicht bloß frisch zu erhalten, sondern, nachdem es erloschen ist, auch wieder zu erneuern suchen. Denn gar manche Vorschrift wird übertreten, weil sie in Vergessenheit gerathen ist. Darum braucht man aber nicht, wie es in den Schulen häufig geschieht, die Gesetze in regelmäßig sich wiederholenden Zeitabschnitten immer von neuem zu verkünden*), oder sie den Schülern gedruckt in die Hände zu geben, und zur Lectüre zu empfehlen, oder sie fortwährend vor den Augen der Schüler stehen zu lassen. Durch solche Veranstaltungen werden die nothwendigsten Anordnungen der Regierung, die ohnehin leicht wegen der natürlichen Enge und Beschränktheit der Kinderwelt kleinlich erscheinen, der Lächerlichkeit und dem Spotte geradezu preisgegeben, indem man von den Kindern verlangt, daß sie Dinge, die sehr einfach sind, und ihnen auf der Stelle einleuchten, für sich

*) Das feierliche Wesen, mit dem das geschieht, und die Einmischung von Ermahnungen, die dabei vorzukommen pflegt, widerspricht ohnehin nach § 9 dem richtigen Accente der Regierungsbefehle. Wir haben ja gesehen, die Regierung befiehlt kurzweg und ohne Umstände. Bei regelmäßiger Bekanntmachung feststehender Gesetze wird auch viel zu allgemein vorausgesetzt, daß bestimmte Unordnungen im Kreise der Schule vorkommen werden, was nach § 9 sogar als Reiz zur Begehung derselben wirken kann. Eine andere als mündliche Publication eines Gesetzes (namentlich durch Anschreiben an die Schultafel) sollte man vollends nicht für wirksamer halten.

allein und wiederholt durchdenken sollen, nachdem man ihnen dieselben mit viel Aufheben überliefert hat. Der Contrast*), der darin liegt, daß das Kleine als etwas Großes und Wichtiges behandelt wird, führt eben zum Lachen und zur Verspottung, und beides verleitet zu mancherlei Muthwillen**), um sich darin zu manifestiren, z. B. zu Allotrien beim Verlesen der Gesetze, beides erzeugt sogar eine Leichtfertigkeit in der Beobachtung der Gesetze; denn was man lächerlich findet und verspottet, kann man nicht zugleich werth halten, eine Norm des Handelns zu sein. So wirkt die Regierung wieder einmal sich selbst entgegen aus Mangel an Umsicht. In der That genügt es vollkommen, und es ist weit besser, wenn die Gesetze bei passenden Gelegenheiten, d. i. bei solchen, wo der Geist der Unordnung, wenn auch nur auf einem verwandten Gebiete, sich regt, in Erinnerung gebracht werden. Das Erinnern aber muß wie das Befehlen***) mit kaltem Ernste und ohne Wortgepränge erfolgen; denn es ist ja nur ein Wiederholen des Befehls.

Bei der Regierungsstrafe darf ferner nur auf das Rücksicht genommen werden, was die That wirklich vollbracht hat. Man darf hier nicht etwa auf das sehen, was für Folgen die That hätte haben können, wenn sie nicht ungeachtet der Ausführung der That gehindert worden wären, und noch viel weniger darf man, wenn eine That gar nicht vorliegt, deshalb strafen wollen, weil die Thorheit und Unbesonnenheit der Kinder, wenn sie in ein Thun übergegangen wäre, Schaden hätte anrichten können, oder weil sie in Zukunft, wenn sie zur That würde, nachtheilig wirken könnte. Auf solche bloße Möglichkeiten darf man sich beim Strafen nicht einlassen, und darin unterscheidet es sich sehr wesentlich vom Befehlen und Drohen, welches allerdings in einem gewissen Umfang auch auf das Mögliche sehen†), und den Zögling fühlen lassen muß, theils was er durch seine Unbesonnenheit für Schaden stiften könnte, wenn er in die für sein Thun abgeschlossenen Kreise hereinbräche, theils was ihn dann für ein

*) Herbart, Lehrbuch zur Psychologie § 100, Anm. Derselbe, Kleine Schriften III, S. 278.

) Stoy, Haus- und Schulpolizei, S. 18. *) § 9. †) § 9.

Uebel treffen würde. Die Regierungsstrafe ist im Gegensatz hierzu an die That gebunden, und an den wirklich eingetretenen Schaden, der durch dieselbe in der Gesellschaft verursacht worden ist. Denn hiervon hängt das Maaß der Lust ab, welches zur Wiederholung der Unordnung treibt, und dem durch die Strafe ein Gegengewicht gegeben werden soll*). Allerdings richtet sich auch die Criminal-Strafe nicht gegen das Uebelwollen als solches, mag es gleich völlig deutlich erkennbar sein, mag es auch schon sehr weit zur That vorgerückt, und mag diese noch so sehr vorbereitet sein. Ist sie nicht wirklich vollendet**) eingetreten, so gilt der Satz: cogitationis poenam nemo patitur***), und zwar deshalb, weil erst die aus dem Uebelwollen hervorgegangene That den Zustand eines fremden Willens stört†). Indeß kann hier wieder eine Modification stattfinden. Denn theils kann man auch wegen einer That, der keine böse Absicht zu Grunde liegt, gestraft werden (bei culpa)††), wenn man zu einer gewissen Achtsamkeit und Anspannung des Willens rechtlich verbunden ist, und wenn man folglich durch Nachlassen eine Störung des fremden Willens verursacht†††); theils ist aber auch umgekehrt wegen einer bösen Absicht, die entweder überhaupt noch nicht, oder wenigstens noch nicht vollständig in die That übergegangen ist (bei dem Verbrechensversuche)*†), eine Criminal-Strafe möglich, wenn unter mehreren Willen ein solches gegenseitiges Vertrauen rechtlich begründet ist, das schon durch das Dasein einer mit Sicherheit erkennbaren, wenn auch unausgeführten oder nicht zu vollendeter That gewordenen bösen Absicht gestört wird**†). Diese beiden Fälle können jedoch in der Sphäre der Regierung nicht vorkommen, weil ihr Verfahren sich niemals auf einen rechtlichen Anspruch gegen den Zögling stützt***†). Sie hält an dem Satze, worin sie sich mit dem Criminalverfahren berührt, streng fest, daß

*) § 5, S. 31. **) Marezoll, l. c. § 33. ***) ib. § 20.

†) Herbart's praktische Philosophie, S. 137 und Hartenstein, l. c. S. 217.

††) Marezoll, l. c. § 32. †††) S. 67, A. *).

*†) Marezoll, l. c. § 33. **†) Hartenstein, l. c. S. 226.

***†) S. 67. Sie straft wohl Nachlässigkeiten aller Art, aber nicht solche, die ihren Grund im Nachlassen eines rechtlich geforderten Willens haben.

die Strafe der That gilt, und sie thut es deshalb, weil gerade die aus der Ausführung der That entspringende Lust zum Wiederholen der That antreibt, dem durch die Strafe vorgebeugt werden soll. Sie faßt aber auch ganz ausschließlich den Schaden ins Auge, der durch die That der Gesellschaft zugefügt worden ist, während die Criminal-Strafe und eine vergeltende Strafe der Zucht für dolose Handlungen nicht bloß nach der Größe des wirklichen Erfolgs, den die Störung herbeigeführt hat, sondern zugleich auch nach der Stärke des Willens, woraus er hervorgegangen ist, bestimmt wird*). Die Regierung straft ja gar nicht allein solche Thaten, die auf den Willen einer zurechnungsfähigen Person sich zurückführen lassen. Sie straft, ähnlich wie die Polizei**), auch diejenigen Handlungen, für welche eine Zurechnung zu einem vorhandenen Willen und eine Zurechnung des Willens zu einer Person entweder überhaupt nicht möglich oder wenigstens höchst zweifelhaft ist. Sie straft, wie wir schon wissen***), den wilden Ungestüm, worin kein Wille enthalten ist, ebenso gut und oft auch ebenso stark wie den Uebermuth, den Eigensinn, die Widerspenstigkeit, die aus einem Willen, wenn auch vielfach bloß aus einem erst werdenden Willen hervorgehen, und sie macht deshalb keinen Unterschied, weil es ihr auf die Kraft nicht ankommt, wodurch der Gesellschaft Schaden zugefügt worden ist, sondern einzig und allein auf den Schaden selbst. Dieser soll vermieden werden, was auch sein Ursprung sein mag, und da von seiner Größe zugleich die Größe der Strafe abhängt, so muß bei gleicher Größe des Schadens auch dasselbe Quantum von Strafe zuertheilt werden, mag er durch einen Willen hervorgebracht sein oder nicht. Das hat natürlich schon die Strafdrohung ins Auge zu fassen; denn sie richtet sich ebenso wenig wie die Strafe selbst bloß gegen absichtliche Thaten. Ist aber ausschließlich der in der Gesellschaft angerichtete Schaden ins Auge zu fassen, um darnach die zur Erneuerung der Unordnung anreizende Lust zu bestimmen, welcher durch die Strafe ein Motiv zur Unter-

*) Herbart, l. c. S. 143.

) Mohl, l. c. I, S. 43 will hier irriger Weise die Grundsätze des Criminalrechts zur Anwendung gebracht sehen. *) § 5, S. 32.

lassung wiederholter Unordnung entgegengesetzt werden soll, so liegt hierin zugleich, daß sie nicht etwa nach andern Reizen, die zu jener Lust hinzukommen können, bestimmt werden darf, mögen sie noch so mächtig sein, und mit noch so großer Leichtigkeit wirken. Sie trifft auch hier mit der Criminal-Strafe zusammen; denn diese darf gleichfalls nicht nach solchen Gesichtspunkten abgemessen werden*). Die Regierung vermag ihnen nur insoweit Rechnung zu tragen. Wenn, abgesehen von der durch die That erregten Lust, die Verlockung zur Unordnung groß ist, z. B. durch schlechte Gesellschaft, in der sich der Zögling befindet, oder durch ein nicht befriedigtes Naturbedürfniß, so mag die Regierung die darin enthaltenen Reize durch ein geeignetes Verfahren abzuleiten suchen. Alsdann mögen sich wohl die gegen die Unordnung gerichteten Befehle vermehren und verstärken. Man mag auch den Nachdruck der für den Fall der Uebertretung der Anordnung beigefügten Drohungen erhöhen. Aber weiter darf das Präventionsverfahren der Regierung nicht reichen. Weiter sollte im analogen Falle auch das Präventionsverfahren der Polizei nicht ausgedehnt werden. Auf die Größe der Strafe, welche verhängt wird, dürfen jene Umstände keinen Einfluß haben. Die Regierungsstrafe ist einmal an den wirklich angerichteten Schaden gebunden, ebenso wie es bei der Criminal-Strafe und einer vergeltenden Strafe der Zucht der Fall ist**). Diese letztere Vergleichung darf nur nicht dahin erweitert werden, als ob die Regierung bei der Ausübung ihrer Strafgewalt an die Idee der Vergeltung gewiesen sei. Darauf kann sie nicht recurriren, weil bei der Vergeltung das verdiente Quantum von Wehe zurückzugeben ist, und dabei ein Wille vorausgesetzt wird, der zuvor durch Störung des vorhandenen Zustandes das Wehe zugefügt hat. Wir haben ja gesehen, daß die Regierung nur reprimirend zu wirken sucht, indem sie dadurch, daß sie der aus der That resultirenden Lust ein entsprechendes Quantum von Unlust entgegenstellt, den Zögling von der Wiederholung einer Unordnung zurückhalten, und die

*) Hartenstein, l. c. S. 264.

**) S. 71, A. *). Herbart, l. c. S. 207, und Hartenstein, l. c. S. 223.

Gesellschaft für die Zukunft dagegen sicher stellen will*). Wir wissen auch, daß die Unordnung bei dem Zögling durchaus nicht immer aus einem Willen entspringt**).

So streng kann nun nicht bloß die Regierungsstrafe sein, daß das Uebel, welches sie zufügt, an Größe der aus dem angerichteten Schaden entspringenden Lust gleich kommt. So streng soll sie auch immer sein. Ihre Grenze muß zugleich ihr wirkliches Maaß ausmachen, damit die Strenge erreicht werde, welche sie mit allen Zwangsmaaßregeln der Regierung gemein hat***). Darum darf sie auch nicht gemildert werden durch eine auf die Besserung des Zöglings abzielende Gesinnung des Wohlwollens, die bei der vergeltenden Strafe der Zucht immer nothwendig mitzuwirken hat, und sich deutlich aussprechen muß, damit der Erzieher beim Strafen nicht in den wenigstens sehr leicht entstehenden Verdacht gerathe, er gehe absichtlich darauf aus, dem Zögling wehe zu thun†). Dieser Verdacht würde, wenn er auch ganz und gar auf Schein beruhte, im Zögling dauernden Widerwillen gegen den Erzieher erwecken. Der Schein, der den Verdacht begründet, kann allerdings auch bei der Regierungsstrafe entstehen. Hier darf aber der Erzieher dem Scheine nur dadurch vorzubeugen suchen, daß er so viel als möglich bloß als Repräsentant der gesellschaftlichen Ordnung erscheint, indem er straft††). Durch Einmischung einer wohlwollenden, auf die Besserung des Zöglings Bedacht nehmenden Gesinnung läßt sich dem Verdachte auch da, wo zur Besserung wirklich Veranlassung sein sollte†††), nicht zuvorkommen, weil dann an der nothwendigen Strenge der Strafe etwas verloren gehen würde. Ohnehin würde man, wenn man das versuchte, die Bildung des kindlichen Innern sich zum Zweck setzen müssen*†), und man müßte auch auf den kalten Ton

*) § 5. **) S. 71. ***) § 5.

†) Herbart, l. c. S. 204 und Hartenstein, l. c. S. 267. Die von letzterem angeregte Streitfrage kann hier unentschieden bleiben.

††) § 9.

†††) Daß das bei den Unordnungen der Kinder bei weitem nicht überall der Fall ist, folgt aus § 1, wo wir bemerkt haben, daß sie zunächst aus einer schlechten Gesinnung gar nicht hervorgehen.

*†) § 1.

verzichten, der bei einer Regierungsstrafe erforderlich ist*). Denn man kann den Zögling nicht fühlen lassen, daß man ihn bessern will, indem man ihn bestraft, und ihm zugleich zu erkennen geben, daß es sich dabei bloß um die Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung handelt, und er nur als Glied der Gesellschaft behandelt wird**). Das eine verlangt das Wohlwollen, das andere die Regierung. Beides läßt sich aber beim Handeln nicht vereinigen***).

Das richtige Strafmaaß wird leicht überschritten, wenn man im Affecte straft. Denn der Affect hindert im Allgemeinen †), daß die Vorstellungsmasse in ruhiger Klarheit und ungestörter Ordnung im Bewußtsein steht, oder die Vorstellungsreihen unentstellt und unverwirrt oder zu rechter Zeit ins Bewußtsein eintreten, woraus ein tactvolles, den Umständen genau entsprechendes Verfahren ††) des Erziehers hervorgeht †††). Man sieht aber von selbst, daß dieser Grund über das Strafen hinausreicht, und in der That muß der Erzieher nicht bloß beim Auferlegen und Vollziehen der Strafe, sondern auch beim Androhen derselben und beim Befehlen frei sein von affectvoller Erregtheit. Bei keiner Art von Zwangsmaaßregeln, die er anwendet, darf er eine ungestüme Heftigkeit zeigen. Vermeidet er sie, so wird er auch nicht in eine niedrige, unedle Ausdrucksweise verfallen; denn diese ist bei einem Manne von Bildung immer erst eine Folge des Affects, insofern dann mancherlei in der Seele hervortritt, was bei ungestörter Fortdauer der Gemüthsruhe unterdrückt geblieben wäre, wie es ihm zukömmt. Der Erzieher darf namentlich bei der Ausübung der Regierungsgewalt nicht in Zorn oder gar in Wuth gerathen. Wenn das geschieht, so werden dadurch die Gedanken,

---

*) S. 61. **) ib.

***) Daß das Wohlwollen nicht gänzlich von der Regierungsthätigkeit ausgeschlossen ist, s. § 1, S. 4.

†) Drobisch, l. c. § 82, S. 213; Schilling, l. c. § 68; Volkmann, l. c. § 127, S. 332.

††) Ziller, l. c. § 7.

†††) Man übertrage das nicht etwa auf den Zögling, in welchem die Strafdrohung einen Affect erregt; denn hier wirkt derselbe ganz zweckmäßig zur Unterdrückung eines unordentlichen Begehrens.

die sich auf die Unordnung beziehen, zu einer ungewöhnlichen, ihnen nicht angemessenen Höhe erhoben*), und die Unordnung selbst erscheint dann viel zu wichtig und bedeutend, weshalb man sich auch im Strafmaaße übernimmt. So viel muß man also immer durch Selbstbeherrschung über sich vermögen, so viel Besonnenheit und Festigkeit der innern Haltung muß man immer zu behaupten wissen, daß man beim Regieren den Gleichmuth nicht verliert, und sich von Affecten nicht überraschen läßt. Der Zucht ist es wohl nicht gänzlich fremd, daß der Erzieher einmal in Affect geräth. Aber bei der Regierung darf man nicht affectvoll, sondern bloß stark erscheinen, und der starke Ton muß sich von dem zürnenden immer genau unterscheiden lassen. Ohnehin würde sich mit einem gereizten, heftigen, ärgerlichen, hitzigen, zornigen, überhaupt mit einem affectvollen, oder, wie man es allgemein vor Kant nannte**), mit einem leidenschaftlichen Wesen der kalte Ton nicht vereinigen lassen, der der Regierung bei Zwangsmaaßregeln eigen ist***). Wenn sich der Erzieher vollends durch eine unedle Ausdrucksweise eine Verletzung des Schicklichen erlaubte, so stände das einer Unterweisung in den Unarten gleich, welche einer gebildeten Gesellschaft Anstoß geben†), und das wäre die äußerste Verkehrtheit der Regierung. Freilich darf man auch kein falsches Mittel wählen, um nur den Affect beim Strafen zu vermeiden. Man darf namentlich in Schulen die Vollziehung der schwereren Strafen nicht etwa auf das Ende der Woche verlegen, oder an die Zustimmung des Schulcollegiums binden. Der Affect, den der einzelne Lehrer beim Strafen äußern könnte, mag dadurch verhütet, der Geist des Schülers mag dadurch auch viel mehr als bei augenblicklicher Auferlegung auf das Strafübel als solches gespannt werden. Aber

*) Drobisch, l. c. § 81, S. 210; Schilling, l. c. S. 115; Volkmann, l. c.

**) Drobisch, l. c. § 79, in.

***) S. 60 f.

†) § 7. Die Ausdehnung des hier in Betreff einer einzelnen Art des Handelns Gesagten auf das ganze Betragen des Erziehers ergiebt sich von selbst.

es fehlt dann der richtige Accent der Strafe*). Außerdem wird die Association der Strafe mit dem Thun, das die Strafe veranlaßt hat, geschwächt, was schon an sich nachtheilig wirkt**), und es entsteht auch in Folge dessen viel leichter, indem der Zögling den Zusammenhang der Strafe mit seinem Thun übersieht, für ihn der Schein***), als wolle der Erzieher bloß ein Uebel zufügen.

Das richtige Strafmaaß wird ferner dann verfehlt, wenn das Strafübel nicht den Einzelnen genau angepaßt wird. Die Strafe hat auch nicht die beabsichtigte Folge, wenn sie nicht in angemessenem Verhältniß zur Empfindungsweise des Zöglings steht. Sie wirkt nämlich bei den Einzelnen sehr verschieden. Auf manchen macht der leichteste Verweis einen stärkeren Eindruck als auf einen andern eine körperliche Züchtigung. Dieselbe Strafe, die bei dem einen gerade wirksam ist, und auf die rechte Weise wirkt, erbittert vielleicht einen andern, oder regt ihn zu Trotz und Widersetzlichkeit auf, oder hat überhaupt einen andern als den gewünschten Erfolg. Auch im Bezug auf die Gradation der Strafen können Verschiedenheiten vorkommen. Es stuft sie nicht ein jeder auf völlig gleiche Weise ab, weil unter Umständen der eine auf diese, der andere auf jene Strafe gemäß seiner individuellen Empfindung ein größeres oder geringeres Gewicht legt, als es im Durchschnitt geschieht. Dazu kömmt, das Kind bleibt sich in seiner Empfindungsweise nicht gleich, sondern verändert sich darin mit fortschreitendem Alter und zunehmender Bildung. Dieselbe Strafe wird von dem jüngeren Kinde ganz anders empfunden als von dem älteren Knaben. Was früher in genügender und angemessener Weise wirkte, macht späterhin einen stärkeren oder geringeren Eindruck, oder wirkt gar nicht mehr oder nicht mehr so, wie es beabsichtigt wird. Deshalb muß man die Strafen aufs sorgfältigste nach der Empfindungsweise dessen einrichten, bei dem sie zur Anwendung kommen sollen. Man muß also bei einem jeden beobachten, wie stark sie von ihm empfunden werden,

---

*) S. 61. Auch die Vollziehung der Criminalstrafe muß dem Urtheilsspruch möglichst rasch nachfolgen, s. Marezoll, l. c. § 54, S. 201.
) s. unten. *) S. 73.

und darnach ihre Art und Größe abmessen. Erst dann können sie zweckmäßig wirken. Erst dann trifft man auch das richtige Quantum der Strafe, so daß es der Lust, die aus dem der Gesellschaft verursachten Schaden entspringt, das Gegengewicht zu halten, und als Motiv zur Unterlassung wiederholten Unfugs zu wirken vermag.

In der letzteren Beziehung versteht es sich jetzt von selbst, das Quantum von Strafe, das einem Zögling zugefügt wird, darf niemals so groß sein, daß darunter seine Gesundheit leiden könnte. Denn so stark empfindet er niemals und unter keinerlei Umständen die Lust, die aus dem Unfug hervorquillt, als nachmals einen Verlust an seiner Gesundheit. Eine der Gesundheit des Zöglings nachtheilige Strafe ist daher immer eine solche, die das rechte Maaß überschreitet. Ohnehin hat sich der Erzieher auch beim Strafen der Gründe zu erinnern, aus welchen er dem Zögling die Gesundheit als ein der Gesellschaft werthvolles Gut zu erhalten hat*). Um so weniger darf er sie durch seine eigene Behandlung verderben und zerstören.

Die Masse der schlechten Erzieher verfährt bei der Abmessung der Strafe nicht so, wie wir es zuvor gefordert haben. Statt sich nach der Empfindungsweise des Einzelnen zu richten, lassen sie dabei ihre eigene Empfindungsweise entscheiden, oder die herrschende Ansicht der Zeit, die freilich auch auf das individuelle Empfinden immer Einfluß haben wird**). Daher kömmt es, daß sich in den Regierungsstrafen der Geist der Zeit eben so treu abspiegelt, wie in den Criminal-Strafen***). Es läßt sich auch bemerken, daß die Menge und Härte der Strafen im Laufe der Zeit im Ganzen abgenommen hat. Die ältere Zeit war sehr erfinderisch in Qualmitteln für die Kinder, und sehr freigebig mit der Verschärfung der Strafen, d. i. mit Zugaben von Nebenübeln zu dem Hauptübel†), weil sie roher war, und stärkere Erregungsmittel theils wirklich nöthig hatte, theils nöthig zu haben glaubte. Damals waren auch auf dem Gebiete des Staates

*) § 1. **) Ziller, l. c. § 11. ***) Stoy, Haus- und Schulpolizei, S. 8.

†) Marezoll, l. c. § 38 s. f.

harte und raffinirte Strafen gewöhnlich*). Von den Strafen der Regierung muß aber alles Empörende, alles Gesuchte und Studirte entfernt bleiben. Das Raffinement beim Strafen zeigt immer Rohheit an. Es verräth ebenso wie alle excessive Steigerung der Strafe, wenn kein Affect dabei mitwirkt, die Begierde, Uebel zuzufügen, und der Strafende giebt zu erkennen, daß ihm mehr daran gelegen ist, diese Begierde zu befriedigen, als an dem Streben, das Ansehen des Gesetzes und die gute Ordnung aufrecht zu erhalten. So geht die Regierung, die den Zögling in seinen Schranken halten soll, über ihre eigenen Schranken hinaus, und verliert ihren Zweck aus den Augen. Man sieht aber auch, dadurch, daß die Strafe der Empfindungsweise des Einzelnen anzupassen ist, wird das Strafen viel schwieriger, als es außerdem der Fall sein würde, und die Schwierigkeit tritt besonders stark in den Schulen hervor, wo so ungleichartige, an ganz verschiedene Empfindungssysteme gewöhnte Zöglinge beisammen sind, und die Nothwendigkeit einer ungleichen Behandlung bei den Schülern leicht den Schein der Willkür und Unbilligkeit erweckt. Ueberdies ergiebt sich aus der Forderung an den Erzieher, beim Strafen dem Empfinden des Einzelnen sich sorgfältig anzuschließen, die Folge, daß die Regierung nicht, wie es im Staate, vorzugsweise bei dolosen Verbrechen, geschieht**), bestimmte Strafen, die höchstens einen sehr beschränkten Spielraum für Modificationen darbieten, den Gesetzen beifügen darf. Strafe muß allerdings immer erst angedroht werden***), bevor ein Vergehen bestraft werden darf. Aber mit den Gesetzen der Regierung dürfen nur allgemeine und unbestimmte Strafdrohungen verbunden werden. Denn sonst fällt die Möglichkeit, die Strafen den Einzelnen anzupassen, hinweg, oder wird wenigstens in so enge Grenzen eingeschlossen, als es bei der Regierung nicht wünschenswerth erscheint. Der Staat wählt wohl die Androhung genau bestimmter Strafen, besonders bei dolosen Verbrechen, mit gutem Grunde, damit nämlich der Willkür, der Parteilichkeit, der Laune, dem Affect des Richters, die sich in die Auferlegung der Strafe einmischen könnten, nicht ein zu weites

*) ib. § 5 s. f. **) ib. § 47 f. ***) S. 65.

Feld offen bleibe.. Die Regierung kann jedoch dieſe Maaßregel dem Staate nicht nachahmen. Die Maaßregel hat freilich auch ſchon für den Staat große Schattenſeiten, weil die beſtimmten, ein für allemal feſtgeſetzten Strafen, die von verſchiedenen ſehr verſchieden empfunden werden, eben darum oft ſehr wenig zu den Einzelnen paſſen, die ſie zu erleiden haben, und in dieſem Fall der Idee der Vergeltung nicht entſprechen*). Indeß darf doch der Staat die Maaßregel ohne Bedenken annehmen, weil er überhaupt für das Ganze und nicht für den Einzelnen als ſolchen zu ſorgen hat**), und die Geſellſchaft ſich im Allgemeinen ohne Zweifel beſſer dabei befindet, wenn das ſubjective Ermeſſen des Richters beim Strafen möglichſt beſchränkt wird. Manche Uebelſtände, die daraus entſpringen, können auch durch die Gnadengewalt des Staatsoberhaupts***), die einen Theil der ſogenannten Hoheitsrechte ausmacht, wieder ausgeglichen werden. Der Kinderregierung würde aber ein ſolches Ausgleichungsmittel ohne eine künſtliche Veranſtaltung, die in ähnliche Uebel wie die Seite 75 erwähnte hineinführte, nicht zu Gebote ſtehen, und ſie würde durch die Beifügung von feſten Strafen zu den Geſetzen gehindert ſein, ſich den Einzelnen genau anzuſchließen, obgleich die Strafgewalt der Regierung und die Regierung überhaupt†) den Grundſatz der Anſchließung an die Einzelnen mit der eigentlichen Erziehung gemein hat. Die Strafen zu fixiren und im Voraus feſtzuſetzen, würde für die Regierung auch ſchon deshalb nachtheilig ſein, weil dadurch der Zögling leicht verleitet werden könnte, ihre Größe gegen den lockenden Genuß, der durch die Ausführung der Unordnung in Ausſicht geſtellt wird, abzuwägen, und von der Entſcheidung darüber, ob das Strafübel oder die aus der Ausführung der Unordnung entſpringende Luſt gerade jetzt für ihn mehr Gewicht hat, es abhängig zu machen, ob ein Verbot, das unbedingt beobachtet werden ſoll, von ihm zu halten ſei oder nicht. In der bürgerlichen Geſellſchaft, beſonders bei polizeilichen Anordnungen, die gegen eine nicht ſchlechthin

*) Hartenſtein, l. c. S. 223. **) Ziller, l. c. § 22 S. 92.
***) Marezoll, l. c. § 57.
†) Man vergleiche z. B. § 5, S. 28 und § 8, S. 49.

verwerfliche Handlung gerichtet sind, kömmt dergleichen wohl vor. Es erlaubt sich da Einer ein Vergehen, indem er denkt, die Lust, die daraus hervorgehe, sei der für sein Begehen bestimmten Strafe schon werth. Einer solchen verkehrten Willensrichtung darf aber die Kinderregierung keinen Vorschub leisten. Es wird sonst des Unfugs durch ihre Schuld noch mehr, als dessen ohnehin schon ist. Auch aus diesem Grunde muß also die Strafdrohung unbestimmt gehalten werden. Freilich läßt sich nicht leugnen, es entsteht zugleich ein Mangel der Kinderregierung daraus, daß sie keine bestimmten Strafen zulassen kann. Es bleibt in Folge dessen der Subjectivität dessen, der die Regierung ausübt, seiner augenblicklichen Stimmung und Laune, seiner Parteilichkeit und Willkür ein größerer Spielraum beim Strafen übrig, als es außerdem der Fall sein würde. Es tritt also bei der Kinderregiegierung das ein, was der Staat in seiner Sphäre durch Einführung von festen Strafen zu vermeiden sucht, und den Grundsätzen über das richtige Strafmaaß *) und die Anschließung an den Einzelnen **) droht Verletzung. Aber noch schlimmer ist es, daß die Pädagogik den Nachtheil, den die unbestimmten Strafdrohungen bringen können, nicht gründlich zu heben vermag. Sie muß sich damit begnügen, das Vertrauen zum Erzieher zu hegen, daß er den schädlichen Einflüssen auf seine Ausübung der Strafgewalt nicht nachgeben werde. Vollständigen Schutz vermag sie nicht dagegen zu gewähren. Man könnte zwar vielleicht an die oberaufsehende und controlirende Function des Staates denken, und meinen, diese möchte dem Mißbrauch der Strafgewalt steuern. Sie wird wohl auch thun, so viel sie vermag. Aber man darf darauf keine zu große Hoffnung setzen. Denn der Staat sieht ja immer nur das Auffallendste ***), dem stellt er sich mit seiner Gewalt entgegen. Inzwischen können aber schon sehr viele Mißgriffe geschehen sein, an deren Vermeidung ebenso viel gelegen ist, als an der Verhütung und Ausgleichung des Allerschlimmsten. Man darf auch nicht etwa für die Schulen einen Schutz gegen Mißbrauch der Regierungsgewalt von Seiten eines einzelnen Erziehers darin suchen, daß man den Schülern das Recht einräumt,

*) S. 74. **) S. 76. ***) Stiller, l. c. § 22, S. 92.

bei dem Schulcollegium oder seinem Repräsentanten eintretenden Falls Klage zu führen, oder darin, daß durch öffentliche Instructionen, die gleichsam eine magna charta der Schüler sind*), die Strafgewalt des Erziehers beschränkt und in feste Grenzen eingeschlossen wird. Es ist nichts verkehrter, als wenn auf die Klage eines Schülers gegen einen Lehrer eine Untersuchung und ein fast gerichtliches Verfahren eingeleitet, oder wenn der Schüler durch eine ihm bekannt gemachte gesetzliche Anordnung gegen irgend eine Aeußerung der Regierungsgewalt sicher gestellt wird. Dadurch wird die Autorität des Lehrers unfehlbar gebrochen, wie auch der Ausgang der Untersuchung ausfallen, und worin immerhin die Sicherstellung bestehen mag, und der Schüler sieht, daß nicht die volle, ungetheilte Gewalt in der Hand des Lehrers ruht. Die Autorität des Erziehers muß aber ungeschwächt bleiben**), und in der Sphäre des Schülers muß er unbeschränkt herrschen***). Ein Recht darf auch dem Schüler einem Lehrer gegenüber durchaus nicht eingeräumt werden, weil es eine Einschränkung für die Macht des letztern in sich schließen würde. Sollte aber ein Schüler trotz dem sich einfallen lassen, bei dem Director oder Lehrercollegium Klage zu führen über einen Lehrer, so muß er nicht bloß ohne Weiteres, und ohne daß er auch nur vollständig angehört wird, abgewiesen werden, sondern es ist das überdieß als eine Auflehnung gegen die Regierungsgewalt anzusehen und zu bestrafen. Freilich ist jeder Lehrer für alle seine Handlungen einer höheren Macht verantwortlich, und er hat sich auch stets zu erinnern, daß die Gewalt, welche die Aeltern einem fremden Erzieher über ihre Kinder einräumen†), wie das ganze Geschäft, welches er in ihrem Auftrage für bestimmte, durch seine Hülfe zu erreichende Zwecke übernimmt, durch das Vertrauen zu ihm begrenzt ist, wofern die Aeltern nicht durch äußere Umstände in der Disposition über ihre Kinder beschränkt sind. Abgesehen von diesem Ausnahmefall, hört die ihm anvertraute Gewalt und das

*) Dahlmann, die Politik, S. 301.
**) § 9, S. 53.
***) § 5, S. 36.
†) § 1, S. 16.

ganze ihm übertragene Geschäft auf, sobald er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt. Aber über den Gesichtskreis des Schülers muß eine solche Reflexion hinaus liegen. Er darf davon nichts wissen, er darf es nicht einmal ahnen. Für den Schüler darf es in der Sphäre der Schule kein anderes Gesetz geben als das seines Erziehers, das gerade ihm gegeben ist. Selbst wenn die Angehörigen des Zöglings über einen Lehrer Beschwerde zu führen hätten, sollte jener davon keine Kenntniß erhalten, was auch geschehen sein mag. Es hängt alles davon ab, daß der Erzieher dem Zöglinge völlig unumschränkt erscheint, und der Glaube des letzteren an die souveräne Macht der Regierung nicht geschwächt wird*). Wenn aber die Handhabung der Criminalgewalt im Staate es einmal nöthig macht, daß der Schüler dem Lehrer gegenüber gestellt wird, so ist das ein Unglück für die Regierung, das sich nicht wieder gut machen läßt. Aus dem Gesagten ergiebt sich, durch die Versuche, von außen her eine Sicherheit gegen Mißgriffe der strafenden Regierungsgewalt herzustellen, wird wenig erreicht, und man verstößt dabei sogar zum Theil gegen unaufgebbare Grundsätze der Regierung selbst. Volle Sicherheit gegen jene Mißgriffe ist überhaupt unmöglich, und weil doch das Nachdenken darüber irgendwo zur Ruhe kommen muß; so hat man sich an das Vertrauen zum Erzieher zu halten, damit es den Mangel an Zuverlässigkeit ergänze. Das Vertrauen muß aber noch über die Strafgewalt der Regierung hinausreichen. Es gilt auch für das Befehlen, wo die ohnehin immer nur beschränkte Anwendung der Gesetzesform (die ohne Zweifel einige Garantie gegen eine mögliche Willkür und Laune des Erziehers in sich

*) Darum darf auch der Vorgesetzte, der eine Schulklasse inspicirt, den Kindern die Abhängigkeit, in der der Lehrer steht, nicht in irgendwie auffallender Weise fühlbar werden lassen. Niemand darf eine Strafe, die der Lehrer auferlegt hat, wieder aufheben. Er selbst darf freilich auch nicht nöthig haben, Hülfe bei einer höheren Macht zu suchen, um in seinem Kreise die Ordnung aufrecht zu erhalten. Er darf niemals seine Strafgewalt aus den Händen geben, um als Kläger gegen den Schüler aufzutreten. Er darf sich nur mit einer insofern ihm gleichstehenden Macht, als der Schüler ihr gleichfalls unterworfen ist, mit andern Lehrern, mit den Aeltern, zu gemeinsamen Maaßregeln wider denselben verbinden.

trägt*)) einen vollkommenen Schutz deshalb nicht gewähren kann, weil es immer nur eine bloße Forderung ist, die höchstens annähernd erfüllt wird, daß das Gesetz als unpersönliche Nothwendigkeit erscheinen soll. Zuletzt ist es doch der Erzieher, der das Gesetz aufstellt, verändert und zur Anwendung bringt, und es bleibt nichts übrig, als das Zutrauen zu ihm zu hegen, daß er dabei schädlichen Einflüssen nicht nachgeben werde. Aber noch mehr, das Vertrauen gilt sogar für die ganze Thätigkeit des Erziehers überhaupt. Gegen seine Fehler giebt es keinen absoluten Schutz. Wird das Vertrauen, das man in ihn setzt, von ihm nicht gerechtfertigt, so ist das ein Mißverhältniß, das auf die Erziehung drückt, wie jede andere Art von äußeren Mißverhältnissen**). Was wir aber hier in der Sphäre der Erziehung finden, erinnert an einen analogen Fall im Staate. Auch hier hat man keine absolute Garantie dafür, daß der höchste Träger der Staatsgewalt jenseits der natürlichen Schranken, an die seine Thätigkeit gebunden ist***), Recht und Gesetz beobachten, und seine Pflichten gegen die Gesellschaft erfüllen werde. Man giebt sich wohl der Illusion hin†), eine Theilung der Gewalt, eine Verfassung, Ministerverantwortlichkeit und ähnliche künstliche Formen möchten die geforderte Bürgschaft leisten. Mit mehr Grund erkennt man††) in der fortschreitenden Bildung und dem würdevollen Benehmen des Volkes selbst einen Schutz gegen Willkür der höchsten Macht; denn dieser flößen jene geistigen Mächte, die in der öffentlichen Meinung ihren Ausdruck finden, Achtung ein. Aber volle Bürgschaft ist auch hier unmöglich. Zuletzt muß man auch im Staate auf das Vertrauen zur Person des souveränen Trägers der Staatsgewalt recurriren, das sich durch nichts ersetzen, und am

*) § 9, S. 53. **) Ziller, l. c. § 12.

***) Herbart's praktische Philosophie, S. 349; Hartenstein, l. c. S. 406.

†) Herbart's praktische Philosophie, S. 348; Desselben kleine Schriften, II, S. 497; Desselben Encyclopädie der Philosophie, § 99 f.; Hartenstein, l. c. S. 405 und 527; (Allihn) politische Janusköpfe, S. 8 f.

††) Herbart's kleine Schriften, II, S. 509; Dahlmann, die Politik, § 259.

wenigſten durch Verſpottung entbehrlich machen läßt, und wenn es durch thatſächliche Beſtätigung gerechtfertigt wird, ſo iſt das ein unſchätzbares Glück für ein Volk, wofür es Gott danken muß. Aber das Vertauen muß ſelbſt da ſo viel als möglich feſtgehalten werden, wo man zweifelhaft werden könnte, weil nichts ſo unklug ſein kann, als den Mächtigeren zu reizen durch Mißtrauen, und weil innige, ungeheuchelte Aeußerung des Vertrauens leicht das Streben weckt, es zu verdienen. Schon der Erzieher wird eher gewonnen, wenn man ihm Vertrauen beweiſt, und ſeiner discretionären Gewalt überlaſſen wir es auch, von der den Geſetzen beigefügten unbeſtimmten Strafdrohung zu beſtimmter Strafe überzugehen. Ohnehin haben Drohungen, die ganz im Allgemeinen irgend eine Strafe verkünden, die nicht mehr einſchärfen, als daß überhaupt Strafe der Unordnung folgen wird, noch den beſondern Vorzug, daß ſie wirkſamer auf das Gemüth des Zöglings ſind als beſtimmte, durch das Geſetz ſelbſt feſtgeſetzte Strafen. Denn hier weiß der Zögling mit Sicherheit voraus, was ihn trifft, wenn er dieſes thut und jenes unterläßt; dort weiß er nur, daß er Strafe zu erwarten hat, es bleibt jedoch ungewiß, welche. Oder er weiß höchſtens die Art der Strafe, die ihn treffen wird, ohne daß der Grad näher beſtimmt wird, in welchem ſie zur Anwendung kommen ſoll. Aber gerade das nicht vollſtändig Bekannte iſt am furchtbarſten*), es drückt die Vorſtellungsmaſſe, worin das Subject ſeinen Sitz hat, am tiefſten herab. Es entſpricht alſo dem Zweck der Drohung, wodurch Furcht erweckt werden ſoll**), am meiſten. Kömmt es hernach zum Strafen ſelbſt, ſo legt der Erzieher eine beſtimmte Strafe auf, und dieſe bringt dann den ſtärkſten Eindruck auf den Zögling hervor, wenn ihre Aſſociation mit dem Thun und Laſſen, welches geſtraft wird, ſich ſo ſcharf und rein als möglich ausbildet. Das iſt aber der Fall, wenn der Erzieher ſo wenig als möglich Fremdartiges oder auch nur Perſönliches einmiſcht oder ſich einmiſchen läßt, und wenn er alle ſtörenden Nebengedanken, ſo weit er es vermag, vom Zögling abhält. Je weniger ihm das gelingt, deſto mehr wird durch das Ungehörige, was

*) Drobiſch, l. c. § 86, in. **) § 5.

bei dem Zögling zwiſchen die Vorſtellungen der Strafe und des Handelns tritt, die Aufmerkſamkeit deſſelben von ihnen abgelenkt*), ſtatt daß ſie auf ihnen ruhen ſollte, und deſto mehr verlieren die Vorſtellungen ſelbſt an Klarheit**); deſto weniger innig bildet ſich folglich auch der Zuſammenhang unter den Vorſtellungen aus, weil geringere Quanta davon mit einander verſchmelzen***). Verknüpft ſich aber in der Seele des Kindes die Strafe recht feſt mit ſeiner Handlungsweiſe, ſo übt ſie bei jedem ſpäteren Impuls zu einer ähnlichen Handlung einen um ſo ſtärkeren abſchreckenden Einfluß auf das Kind aus, weil es ſich um ſo ſicherer an die frühere Strafe erinnert; denn die Vorſtellungen werden um ſo höher und um ſo raſcher ins Bewußtſein gehoben, je größer die Verſchmelzungshülfen ſind, wodurch die Hebung geſchieht†). Auch aus dieſem Grunde muß der Erzieher alle Willkür und launenhafte Anwandlung von ſeiner Strafthätigkeit††) ausſchließen, und dabei den kalten, affectloſen Ton†††), der von ihm verlangt wird, bewahren. Außerdem drängen ſich dem Zögling nothwendig fremdartige Gedanken auf, die den Eindruck der Strafe vermindern. Es zeigt ſich hier ferner, weshalb der Erzieher auch beim Strafen die ſtrengſte Conſequenz zu beobachten hat, weshalb er folglich, nachdem einmal eine Strafe verhängt worden iſt, weder eine Abänderung, noch einen Widerruf oder einen Erlaß derſelben eintreten laſſen darf. Denn bei dem Zögling würde das unfehlbar den Schein erwecken, als ob der Erzieher willkürlich verfahre, und dieſer Schein, der auch aus Rückſicht auf die Autorität des Erziehers vermieden werden muß *†), würde in dem Zögling die Stärke der Verknüpfung zwiſchen That und Strafe, und hiermit das Maaß der abſchreckenden Gewalt der letzteren, welches von der Größe der wirklich geſchehenen Verknüpfung abhängt, auf einen geringeren Grad herabſetzen. Noch viel weniger darf freilich, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Schein

*) Drobiſch, l. c. § 30.

**) ib.; Schilling, l. c. § 22, S. 45 s. f.; Herbart, Pſychologie als Wiſſenſchaft I, S. 199.

***) Volkmann, l. c. § 46; Herbart ib.

†) Schilling, l. c. § 26 und Volkmann, l. c. § 47.

††) S. 78. †††) S. 62. *†) § 15.

in Wirklichkeit übergehen. Es darf also namentlich auch unter einer Mehrheit von Zöglingen nicht eine solche Ungleichheit der einzelnen Strafen stattfinden, die nicht durch die Umstände selbst gerechtfertigt wäre *). Ohnehin gelten für die Consequenz der Strafgewalt schon ganz dieselben Gründe, die wir früher für die Consequenz der Befehle angeführt haben **). Ebenso muß der gleichfalls zunächst für das Befehlen aufgestellte Gesichtspunkt ***), daß die Thätigkeit des Erziehers als Aeußerung eines ächten Willens erscheinen müsse, um den nöthigen Eindruck zu machen, auf die Strafgewalt übertragen werden, und daraus folgt, daß die Strafe mit der möglichst größten Bestimmtheit anzukündigen und zuzuerkennen, also alles unsichere Schwanken und Häsitiren dabei zu vermeiden ist. Endlich erklärt sich aber aus der Nothwendigkeit, einen engen Zusammenhang zwischen der Strafe und der Handlungsweise des Zöglings herzustellen, auch noch der Umstand, daß die Vollziehung der Strafe so schnell als möglich nicht bloß ihrer Auferlegung, sondern auch der Ausführung der zu strafenden That nachfolgen muß. Denn es würde sonst wiederum zwischen That und Strafe sich viel mehr Fremdartiges einschieben, was die Innigkeit der Verbindung zwischen ihnen und weiterhin die Wirkung der Strafe als eines Abschreckungsmittels schwächen würde.

Es bleibt uns nunmehr nur noch übrig, die trotz aller Strenge der Regierung †) gültige Regel zu begründen, daß man *mit den Strafen und dem im einzelnen Fall zuzufügenden Strafquantum* so sparsam sein muß, als der Zweck der Abschreckung gestattet. An Abschreckung darf es freilich nicht fehlen ††). Man darf aber auch nicht mehr und nicht härter strafen, als durch jenen Zweck dringend geboten ist. Einem Gliede der Gesellschaft ein Uebel zuzufügen, ohne daß Abschreckung nothwendig ist, oder ihm ein größeres Uebel zuzufügen, als zur Abschreckung gehört, das wäre nicht mehr ein Mittel zur Unterdrückung von Unordnungen, sondern selbst ein Eingriff in die Ordnung der Gesellschaft, der den Unordnungen der Kinder

*) S. 76. ** § 9, S. 53. ***) § 9, S. 55. †) S. 73.
††) § 5, S. 32.

seinem Wesen nach völlig gleich stände, und wenn sich die Regierung einen solchen Eingriff erlaubte, so würde von ihr das vollbracht werden, dem sie sich bei den Kindern entgegenzustemmen hat. Ein solcher Eingriff liegt namentlich auch dann immer vor, wenn das zur Strafe bestimmte Uebel nach der Schätzung und Empfindungsweise des Zöglings größer ist, als die Lust, welche er sich durch den der Gesellschaft zugefügten Schaden verschafft*). Denn zur Abschreckung genügt es vollkommen, daß die Unlust, welche aus der Strafe hervorfließt, der im Begehen der Unordnung liegenden Lust gerade das Gleichgewicht hält. Schon dadurch wird die Gewalt, mit der die Lust zur Unordnung hindrängt, vollständig gehemmt, und um dieses Erfolges willen, der durch die Strafe herbeigeführt werden soll, braucht also die aus ihr folgende Unlust keineswegs einen überwiegend stärkeren Eindruck zu machen. Nicht einmal eine Drohung für die Zukunft darf noch hinzugefügt werden, nachdem man so gestraft hat, daß eine Wiederholung des Unfugs im Augenblick nicht zu befürchten steht. Wird aber der beabsichtigte Erfolg in der Wirklichkeit nicht immer erreicht, was schon wegen der in der vergleichenden Abschätzung enthaltenen Schwierigkeiten ohne Zweifel schwer genug ist, so kann es, abgesehen davon, daß den anderweitigen, die Strafe selbst nicht bestimmenden Reizen**) nicht hinreichend entgegengearbeitet worden ist, bloß daran liegen, daß man das Strafübel nicht richtig getroffen hat, weshalb es zu der Zeit, wo der Unfug wiederholt werden soll, als Motiv zur Unterlassung desselben nicht hinreichend wirkt. Um dieser Unsicherheit des Erfolges willen darf man jedoch das von uns festgesetzte Strafmaaß nicht ohne Weiteres aufgeben, und um die Sicherheit der Abschreckung zu erhöhen, darf man nicht der Lust, die aus dem Unfug hervorgeht, eine an Größe überragende Unlust entgegensetzen. Man muß vielmehr bloß, wenn derselbe Unfug wiederholt zu bestrafen ist, durch genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Lust und Unlust dem richtigen Strafmaaße allmählig näher zu kommen suchen, und daneben den mit der Lust concurrirenden Reizen zur Unordnung durch Mittel, die neben der Strafe hergehen, besser

*) S. 70. **) S. 72.

entgegenwirken. Eine Strafe, die den Erfolg der Abschreckung nicht wirklich herbeigeführt hat, muß also wohl bei der Wiederholung des Unfugs gesteigert werden, aber doch immer nur so weit, daß man nicht zu befürchten hat, man möge die Größe der Lust übersteigen, der die Strafe als Gegengewicht dienen soll. Zu einem solchen schonenden Verfahren fordert noch ganz besonders folgende Erwägung auf. Es giebt nämlich nur sehr wenige Strafen, die sich ohne die feinere Behandlung der Zucht gebrauchen lassen. Der Regierung steht daher nur eine sehr geringe Zahl von Strafen zu Gebote*). Ueberdieß ist bei der Mehrheit derselben die Möglichkeit von Abstufungen in ihnen selbst äußerst beschränkt. Daher liegt die Grenze für die Steigerung der Strafe sehr nahe, und wenn diese Grenze erreicht ist, so ist die Strafgewalt des Erziehers um so gewisser erschöpft, da die gelinderen Strafmittel nicht mehr wirken, wenn die stärkeren schon verbraucht sind. Wenn also die Wiederholung des Unfugs eine Strafsteigerung verlangt, und diese nicht mehr möglich ist, weil der Erzieher schon vorher das Maximum derselben erreicht hat, so vermag er durch seine Strafgewalt überhaupt keinen Einfluß mehr auf den Zögling auszuüben. Das ist aber ein Extrem, vor dem sich die Regierung zu hüten hat, wenn sie nicht ihre eigene Wirksamkeit untergraben will, und damit es dahin nicht komme, muß sie bei der Ausübung der Strafgewalt das von uns geforderte schonende Verfahren eintreten lassen. Man muß also, um auch in Zukunft strafen und die Strafe noch steigern zu können, die Empfindlichkeit des Kindes für die Strafübel so sehr als möglich vor unzeitiger Abstumpfung zu bewahren suchen. Man muß auch schon an sich mit der geringen Zahl von Regierungsstrafen und Abstufungen derselben recht sparsam umgehen, damit sich die Regierung in den Strafmitteln nicht erschöpfe. Man darf darum niemals ein stärkeres Mittel anwenden, wo mit einem gelinderen noch auszukommen ist. Es ist auch am besten, wenn man so viel als möglich bloß die niederen Grade und schwächeren Arten der Strafmittel anzuwenden braucht, und wenn höchstens die Drohungen nöthigen Falls im Allgemeinen eine Hinweisung auf die schwere-

*) § 11.

ren Strafen enthalten*), wenn aber diese doch mehr Schreckmittel aus der Ferne bleiben, als daß sie wirklich zur Ausführung kommen. Freilich müssen sich auch hier die Drohungen, wo es nicht zu umgehen ist; durch wirkliche Ausübung des Zwanges bewähren, damit sie nicht etwa von der Jugend als leere Drohungen gering geschätzt werden, und das muß um so mehr geschehen, da gerade in dieser Beziehung die Jugend gern glaubt, was sie wünscht, daß es nämlich zum Strafen nicht kommen, sondern beim Drohen sein Bewenden haben werde. Sind aber die stärksten Arten und Grade der Strafen im Allgemeinen thunlichst zu vermeiden, so muß man sich auch schon vor denjenigen hüten, die ihnen an Stärke nahe stehen, weil sonst der Uebergang zu jenen näher rückt. Natürlich darf man darum niemals ein Strafmittel wählen, das schwächer wirkt, als die Lust, der sie als Motiv zur Unterlassung einer Handlung entgegentreten soll; denn dann würde der Zweck der Abschreckung verfehlt werden**). Aber jedenfalls muß man mit der geringsten Strafe anfangen, die der durch die That dargebotenen Lust das Gleichgewicht zu halten scheint***). Kehrt nachher der Unfug wieder, so daß eine Strafsteigerung nothwendig wird †), so darf man auch nur sehr allmählig und langsam zu den schwereren Strafen aufsteigen, so weit es irgend der Zweck der im Fortschreiten zu verstärkenden Abschreckung gestattet. Man darf daher niemals ohne Noth eine der Zwischenstufen, die in der Reihe der Strafmittel zwischen den schwächeren und stärkeren liegen, überspringen, und gleich zu einer höheren Stufe übergehen.

§ 11.

Die Arten und Grade der Strafen.

Wir haben jetzt die Reihe der hauptsächlichsten Arten von Regierungsstrafen zu durchlaufen, und zugleich einige Andeutungen über die Abstufung der Strafmittel zu geben, d. i. über das Verhältniß, worin die schwächeren und stärkeren Arten und

*) S. 79. **) S. 86. ***) S. 87. †) ib.

Grade der Strafen zu einander stehen*). Der letztere Punkt darf um so weniger übergangen werden, da die Abstufung der Regierungsstrafen, die theils von Unterschieden unter den Arten derselben, theils von den bei jeder Art anzubringenden Modificationen des Grades abhängt, im Hause wie in der Schule sehr schwer ist. Die Abstufung ist hier noch viel schwerer als bei den Polizei- und Criminal-Strafen im Staate, weil bei den Kindern im Vergleich mit den Erwachsenen die Strafmittel in so stark verjüngtem Maaßstabe angewendet werden müssen.

Die leichteste Regierungsstrafe, die eben deshalb beim Gebrauche allen übrigen Strafen wo möglich vorausgehen muß**), ist der Verweis, der jedoch natürlich trotz dem, daß er das geringste verwendbare Strafübel dem Zögling zufügt, ganz im Tone der Regierung***) gehalten werden muß. Zu den schwersten Strafen der Regierung gehören dagegen die körperlichen Züchtigungen. Von diesen gilt daher vor allem, was wir schon im Allgemeinen von den schweren Strafen überhaupt gesagt haben†): sie dürfen nur dann eintreten, wenn die schwächeren Strafen, also namentlich auch die Verweise, nicht mehr ausreichen, um den Willen des Erziehers durchzusetzen, und sie müssen wo möglich mehr im Allgemeinen angedroht, als wirklich vollzogen werden, aber sie dürfen doch auch nicht so ängstlich gemieden werden, daß ihre Androhung bloß als leere Drohung erscheint. Ebenso gilt von den körperlichen Züchtigungen eine andere Regel der Regierung††): sie dürfen nämlich nur so angewendet werden, daß die Gesundheit des Kindes nicht darunter leidet. Wir müssen jedoch auch hier†††) consequent bleiben, und dürfen uns nicht etwa darauf einlassen, die Gesundheitsrücksichten selbst anzugeben, die hierbei zu beobachten sind. Zu den obigen beiden Regeln, unter welche die Körperstrafen fallen, kommt dann noch die Bestimmung hinzu: die Körperstrafen dürfen nur insoweit angewendet werden, als das Ehrgefühl des Zöglings dadurch nicht zu heftig gereizt wird. Außerdem erscheint das strenge

*) Cf. Marezoll, l. c. § 41, in.
) § 10, S. 89. *) § 10, in. †) § 10, S. 88.
††) § 10, S. 77. †††) § 7.

Strafmittel, was eine Körperstrafe immer ist, als ein hartes, und versetzt den Zögling in einen Gemüthszustand, demjenigen ganz entgegengesetzt, der durch die Einwirkung der Regierung hervorgebracht werden soll. Denn es hat dann Erbitterung, Trotz und Widersetzlichkeit zur Folge, während die Regierung die pünktlichste Folgsamkeit durch die Strafe zu sichern sucht*). Jene Rückwirkungen von Seiten des Zöglings gehen aber bei zu heftiger Reizung des Ehrgefühls mit Nothwendigkeit aus der Natur desselben**) hervor. Es giebt nämlich für einen jeden eine doppelte Ehre, eine innere und eine äußere, je nachdem entweder er für sich selbst, oder die Gesellschaft, der er angehört, Ehrenpunkte aufgestellt hat, denen er seine Person unterwirft. Diese Ehrenpunkte drücken immer in allgemeinen Begriffen eine gewisse Sinnesart, eine Meinung, ein Urtheil über das aus, was für die Person als löblich gilt, und ihr Würde zu verleihen scheint, und ein Mensch hat dann Ehrgefühl, wenn sein eigenes Selbst mit solchen Ehrenpunkten mehr oder weniger verwachsen, wenn es in höherem oder geringeren Grade damit verschmolzen ist, weshalb auch die Sprache häufig Selbstgefühl und Ehrgefühl stellvertretend für einander gebraucht***). Wenn ihn aber von außen etwas so trifft, daß die von seinen Ehrenpunkten abhängige Werthschätzung gegen seine Person ausfällt, so fühlt er sich dadurch verletzt, beleidigt, gekränkt. Seine Person ist dadurch erniedrigt, beschimpft und herabgewürdigt, und er empfindet darüber den Affect der Schaam†), wobei die Vorstellungsmasse, in der sein Selbstgefühl ruht, aufs tiefste deprimirt ist. Er zeigt sich endlich dabei nicht bloß äußerst reizbar, sondern macht zugleich dagegen Opposition, die durch den Druck hervorgerufen wird††),

*) § 5.

**) Strümpell, Vorschule der Ethik, 1. Abschnitt, 5. Kapitel und Hartenstein, l. c. S. 290 und 464.

***) Cf. Lazarus, die Seele und ihr Leben, S. 112. Die Ehre darf nicht mit der Ehrerbietung verwechselt werden, auf die ein jeder einen rechtlich-sittlichen Anspruch hat, s. Herbart, Praktische Philosophie, S. 166 und Hartenstein, l. c. S. 465; cf. Lazarus, l. c. S. 120.

†) Strümpell, l. c. § 64 und Drobisch, l. c. S. 219.

††) § 12.

den er von außen her erfährt, und die sich mit Erbitterung verbinden kann*). So wird es auch bei unserem Zögling sein, wenn es bei ihm schon so weit gekommen ist, daß er eine gewisse Werthschätzung über seine Person anerkennt, und so wird es bei ihm namentlich rücksichtlich der körperlichen Züchtigungen sein, wenn es in der öffentlichen Meinung, die er über sich stellt, oder nach der Meinung seiner Genossen, mit der er übereinstimmt, oder nach seiner ureigenen Meinung zur Ehre angerechnet wird, keine körperlichen Züchtigungen zu erhalten, und wenn ihn dennoch eine Körperstrafe trifft. In der öffentlichen Meinung von England gilt es nun, wie glaubwürdig versichert wird**), ganz entschieden nicht für einen Ehrenpunkt eines Schülers, auch nicht eines solchen, der dem Ende der Erziehung sehr nahe steht, keine Körperstrafe zu erhalten. Nur muß die Strafe durch den Hauptlehrer vollzogen werden***). Durch eine solche Ansicht von der Ehre eines Schülers wird natürlich der Gebrauch der körperlichen Züchtigungen in den Schulen sehr unterstützt, weil viel weniger eine Verletzung des Ehrgefühls bei dem Einzelnen zu fürchten ist. Daher kann in Eton sogar ein Zögling der obersten Klasse für eine Ungezogenheit, die er begangen, ebenso sicher ohne schädliche Spannung des Ehrgefühls eine Körperstrafe erhalten wie der wilde Knabe von acht Jahren. Ein alter Lehrer der Westminsterschule konnte sich auch einst rühmen, daß er fast alle Lords, die gegenwärtig im Oberhause säßen, in ihrer Jugend einmal durchgepeitscht habe. In Deutschland kommt mindestens an den höheren Schulen die öffentliche Meinung dem Gebrauche der körperlichen Züchtigungen offenbar weit weniger entgegen, und darum muß man hier mit ihnen viel behutsamer sein. Man muß sich aber überhaupt bei ihrem Gebrauche ganz und gar nach dem Gefühle, der Denkweise, ja sogar der individuellen Reizbarkeit des einzelnen Zöglings richten. Wer bei Körperstrafen nur den körperlichen Schmerz empfindet, und sie nicht als ein Zeichen persönlicher Nichtachtung ansieht, bei dem können sie ohne alles Be-

*) § 12.

) Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre I, S. 500 und Palmer, evangelische Pädagogik, S. 324, Anm. *) Cf. § 17.

denken angewendet werden, weil sein Ehrgefühl nicht zu schonen ist. Aber bei einem jeden, der eine Ehre darein setzt, den Körperstrafen entwachsen zu sein, ist es wenigstens immer nur sehr allmählig, bei dem einen früher, bei dem andern später, dahin gekommen, weil alle Ehrenpunkte der Person gelten. Die Persönlichkeit bildet sich ja sehr langsam im Zögling aus*), und erst nach und nach nimmt er gewisse Ehrenpunkte an, nach denen er sich richtet und die er auch von andern seiner Person gegenüber respectirt sehen will. Bis dahin schadet es ihm durchaus nicht, wenn er als Kind einmal die Ruthe und als Knabe Stockschläge bekommt. Es reizt auch späterhin sein Ehrgefühl nicht im mindesten, wenn er sich erinnert, sich beides durch ein Betragen zugezogen zu haben, das er jetzt als bei ihm unmöglich betrachten kann. Aber sobald eine Körperstrafe von ihm als eine Schande und seiner unwürdig angesehen wird, muß sie bei ihm in der Schule wie im Hause durchaus unterbleiben, oder zum mindesten in der Schule, wenn sich auf diese wegen der Verschiedenheit der in ihm vorhandenen Vorstellungsmassen**) die Schätzung beschränken sollte. Ja wenn die körperliche Züchtigung ein schlechthin beschimpfendes und erniedrigendes Mittel wäre, so dürfte sie überhaupt niemals angewendet werden. Das Letztere ist jedoch keineswegs der Fall, weil das Schimpfliche, was sie mit sich führen kann, erst von bestimmten Ehrenpunkten abhängt, die bei dem einen vorhanden sind, bei dem anderen nicht. Gerade deshalb sind Körperstrafen innerhalb gewisser Grenzen als Regierungsstrafen zulässig, und auch im Staate würden keine andern Grundsätze maaßgebend sein***), wenn hier nicht im Interesse der Gesellschaft allgemeine Regeln aufzustellen wären, hinter denen die Berücksichtigung der Einzelnen zurücktreten muß†); weil das aber nothwendig ist, so muß hier wenigstens der Gesichtspunkt entscheiden, wie weit in der öffentlichen Meinung sich das Ehrgefühl in Bezug auf Körperstrafen unzweideutig ausge-

*) Ziller, l. c. § 23, S. 98. **) ib. § 16, S. 60.

***) Cf. Marezoll, l. c. § 38, S. 138. Die Zufügung körperlicher Schmerzen ohne Rücksicht auf Strafe fällt natürlich unter einen ganz andern Gesichtspunkt; cf. Hartenstein, l. c. S. 465.

†) Ziller, l. c. § 22, S. 92.

bildet hat*). Die Zucht erspart allerdings den Kindern die Beschämung keineswegs. Aber das erfordert eine so feine und in das Innere des Zöglings tief eingreifende Behandlung, deren die Regierung nicht fähig ist. Deshalb hat die letztere beschimpfende Strafen, Strafen, die den Zögling in seinen eigenen Augen herabwürdigen, oder die ihn dem Gelächter und dem Hohne seiner Mitschüler und Kameraden preis geben, schlechterdings zu vermeiden. So sind denn Schimpfworte, die ohnehin mit dem von uns geforderten edlen Ausdruck des Erziehers sich nicht würden vereinigen lassen**), beleidigende Beinamen, verletzende Vergleichungen, das Bekleiden und Behängen mit Bildern, die Schande ausdrücken sollen, das Verweisen an Orte, die für entehrend gelten, z. B. schon das Versetzen auf die sogenannte faule Bank, selbst ein verletzender Spott die verwerflichsten und schädlichsten Strafmittel der Regierung, die ihrem eigenen Zwecke durch den Gebrauch derselben geradezu entgegenwirkt***). Und so finden auch körperliche Züchtigungen da ihre Grenze, wo sie anfangen, das Ehrgefühl zu verletzen. Darüber hinaus schaden sie dem Zögling, selbst wenn er den körperlichen Schmerz bei aller Empfindlichkeit dafür gering schätzt. Aber im äußersten Grade schädlich und verderblich sind sie, wenn Kinder, die sich gegen Schläge ganz gleichgültig verhalten, und sich aus dem Schmerz ebenso wenig als aus der dadurch hervorzubringenden, von ihnen selbst anerkannten Beschimpfung etwas machen, gleichwohl von neuem geschlagen werden. Wo das vorkommt, da ist es ein Uebermaaß einer unverständigen Regierung, und die unausbleibliche Folge davon ist, daß bei dem Zögling die roheste Unempfindlichkeit eintritt, und hiermit die Ausübung der Strafgewalt überhaupt so ziemlich ihr Ende erreicht. Denn die Strafgewalt ruht auf der Voraussetzung, daß eine Empfindlichkeit gegen die Uebel, die zugefügt werden, vorhanden sei†).

*) Auf analoge Weise ist z. B. auch die Thatsache zu beurtheilen, daß das ältere deutsche Recht des Gläubigers, einen säumigen Schuldner, der sich bei seiner Ehre verpflichtet hatte, zu beschimpfen, durch die Reichspolizeiordnung von 1577 aufgehoben wurde. Cf. Hillebrandt, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, § 100.

) § 10, S. 75. *) S. 91. †) § 10, S. 64.

Fällt aber die Voraussetzung für irgend eines der Strafübel hinweg, so läßt sich dadurch ein abschreckender Eindruck auf den Zögling nicht mehr hervorbringen, wie er bei der Strafe beabsichtigt wird*), und wenn man das Uebel gleichwohl auf den Zögling wirken läßt, so ist das schon an sich nicht eine Strafausübung im Sinne der Regierung, sondern eine unsinnig rohe Gewalthat, weil ein Uebel, für das der Zögling unempfänglich geworden ist, dem Zwecke der Regierung nicht dienen kann. Ein solches Uebel darf dann überhaupt als Strafmittel nicht mehr gebraucht werden. So ist es nun auch, wenn der Zögling sich gegen die Körperstrafe verhärtet hat, so daß ihm die Empfindung dafür mangelt. Aber dann ist es sogar nahe daran, daß alle Handhabung der Strafgewalt für den Zweck der Regierung unmöglich wird, weil die Körperstrafe zu den schwersten Strafen gehört**), und ein Zögling, der für den körperlichen Schmerz Unempfänglichkeit zeigt, um so gewisser gegen alle schwächeren Strafmittel abgestumpft ist***). Es bleibt daher nichts übrig, als daß bei einem solchen Zögling fast alles Regieren durch den Zwang der Strafe für lange Zeit völlig ausgesetzt wird, und es ist unvermeidlich, daß man während derselben dem ganzen Treiben des Zöglings, wie zügellos es auch sein mag, die schlaffste Nachsicht entgegensetze. Man muß das thun, weil sich ihm durch Zwang nicht beikommen läßt, und höchstens in der Hoffnung, die sich freilich nur selten erfüllen wird, unter einer solchen Behandlung werde sich das natürliche Gefühl für sinnliche Uebel, das ursprünglich allen empfindenden Wesen gemeinsam ist, wieder beleben, damit dann die Strafgewalt der Regierung von neuem einen Haltpunkt gewinne, worauf gestützt, sie sich wirksam erweisen kann.

Wie man sieht, sind bei den körperlichen Züchtigungen, wenn sie zweckmäßig wirken sollen, vielerlei Rücksichten zu beobachten. Diese Rücksichten sind nicht immer beobachtet worden, und daraus entsprangen nothwendiger Weise schädliche Folgen. Nun nahm man an, diese Folgen seien im Wesen der Körperstrafen selbst begründet, und so entstand eine ganz unbegründete Abneigung gegen den Gebrauch der Körperstrafen im Allgemeinen,

*) § 5, S. 32. **) S. 90. ***) § 10, S. 88.

die durch den nicht seltenen Anblick eines Uebermaaßes in der Anwendung derselben und der schon daraus hervorgehenden nachtheiligen Wirkungen noch gesteigert wurde. Dazu kam, in die Erwägung hierüber wurden die Zweifel eingemischt, die sich überhaupt in Betreff der Anwendung von sinnlichen Motiven bei der Regierung erheben lassen*), und man vermochte nicht, die Zweifel vollständig zu durchdenken, und dadurch zu überwinden. Mit den Zweifeln verbanden sich überdieß gerechte Ansprüche der eigentlichen Erziehung**), die den körperlichen Züchtigungen entgegen waren, und dadurch wurde die Ueberlegung über den Gebrauch derselben vollends verwirrt. Daher ist man darauf ausgegangen, die körperlichen Züchtigungen aus dem Kreise der Regierung gänzlich zu verbannen, obgleich sie wegen des ursprünglich ganz allgemeinen Vorhandenseins der natürlichen Bedingung, worauf sie beruhen***), zu den allerwirksamsten Strafmitteln gehören, und obgleich man nicht daran denken sollte, die geringe Zahl von Regierungsstrafen†) unnöthiger Weise zu beschränken. In Alterthum hat sich schon Quintilian gegen die körperliche Züchtigung erklärt. Von den Philanthropinen der Basedow'schen Schule sollten Ruthe und Stock gänzlich ausgeschlossen sein. Zum Ersatz dafür empfahl man freilich allerhand studirte Peinigungen††), z. B. den Kindern sollte der Rücken mit scharfen Bürsten gerieben werden. In vielen Schulen hat man, zum Theil auch aus Vornehmthuerei der Lehrer, nur Strafen an solchen Gliedern des Körpers beibehalten, die aus physiologischen Gründen am meisten verschont bleiben sollten. Wo aber die unbegründete Abneigung gegen die Körperstrafen sich allzu sehr steigerte, da rief sie immer naturgemäß †††) eine Reaction hervor, die auch über ihr Ziel hinausging, und man zeigte überhaupt auf der andern Seite eine so übertriebene und verkehrte Anhänglichkeit an den Gebrauch der Köperstrafen, wie wenn selbst der höhere Gehorsam, den die Tugend verlangt, und die Demuth der christlichen Liebe*†) auf Stock und Ruthe unmittelbar beruhe,

*) § 10, S. 62 f. **) S. 97. ***) s. ob.
†) § 10, S. 88. ††) § 10, S. 78. †††) § 12.
*†) § 5.

oder wie wenn man durch Schläge direkt ins Reich Gottes eingeführt, oder zum mindesten in einen guten Staatsbürger verwandelt werden könne. Bei Burke war es wenigstens nur ein Scherz, als er auf die Frage der Gräfin von Genlis nach dem pädagogischen Principe der Engländer mit der Hand nach den Birkenwäldern hinwies, aus denen man sich in Eton mit Züchtigungsmitteln versorgt*). Aber es hat Leute gegeben, die geneigt waren, aus dem Scherze Ernst zu machen, und zwar nicht bloß für die Erziehung in England. Hierbei übersah man jedoch, daß körperliche Züchtigungen nicht einmal für die Regierung die stärksten und wichtigsten Stützen sind, und daß diese vielmehr in der Autorität und Liebe gesucht werden müssen**). Man übersah auch, daß körperliche Züchtigungen bei der eigentlichen Erziehung gar nicht vorkommen können; denn zur Bildung, zur kunstvollen Zusammensetzung des Gedankenkreises***) vermögen sie in der That an sich nicht das Mindeste beizutragen. Dazu bedarf man ganz anderer Hülfsmittel, und es ist, vorzüglich auch in Rücksicht auf das veränderliche Verhältniß zwischen Regierung und Zucht†), nichts dagegen einzuwenden, wenn man es als einen Maaßstab für die sittliche Fortbildung einer Erziehungsanstalt oder einer einzelnen Schulklasse betrachtet, in wie weit sie die körperlichen Strafen entbehren kann, ohne daß die Ordnung darunter leidet. Jedenfalls hat man sich aber bei der Frage nach der Berechtigung der Körperstrafen vielfach in Extremen bewegt, die von der Wahrheit gleich weit entfernt liegen. Denn manche faßten in unklarer Weise einseitig das ins Auge, was die Regierung verlangt, und nahmen deshalb die körperlichen Strafen ohne Einschränkung für die Erziehung in Anspruch; andere aber sahen auf ebenso unklare und einseitige Weise bloß auf das, was die eigentliche Erziehung fordert, und verwarfen deshalb unbedingt die Körperstrafen. Die Unklarheit läßt sich auch aus den beiderseitigen Ansichten nicht entfernen, wenn man die Regierung von der eigentlichen Erziehung nicht unterscheidet††).

---

*) Dahlmann, l. c. S. 301. **) § 6.
***) Ziller, l. c. § 17.
†) § 20. ††) § 1.

Uebrigens kommt es für den abschreckenden Eindruck, der durch die Körperstrafe wie durch jede andere Strafe auf den Zögling hervorgebracht werden soll*), viel weniger auf die Härte der Strafe selbst an, als vielmehr auf die Stärke und Lebendigkeit, mit der sie für sein Vorstellen ausgebildet wird. Alles hängt auch hier von dem Accent ab, mit dem die Strafe zuertheilt wird**). Wird dieser richtig getroffen, so braucht das Strafübel an sich gar nicht besonders groß zu sein, und die Vorstellung des Uebels erhebt sich doch bei dem Zögling zu der erforderlichen Stärke und Lebendigkeit, so daß die Strafe den gehörigen Eindruck macht. Man kann häufig bemerken, daß derselbe sinnliche Schmerz, als Strafe mit dem nöthigen Nachdruck auferlegt, von dem Kinde ungleich schwerer empfunden wird, als wenn es sich ihn auf andere Weise zuzieht. In den Schulen darf aber die Vollziehung der körperlichen Strafe durchaus nicht aufgeschoben, oder auf eine spätere Zeit verlegt werden. Das streitet ganz und gar wider die richtigen Grundsätze über die Ausübung der Strafgewalt***). Eine jede Regierungsstrafe muß im Augenblick verhängt und vollzogen werden, wo man bemerkt, daß die Unart, wogegen sie gerichtet ist, sich durch bloße Drohung nicht zurückdrängen läßt. Ohnehin würde manche That, wenn man ihre Bestrafung verzögerte, leicht viel bedeutender erscheinen, als sie wirklich ist, oder umgekehrt ihre Bedeutsamkeit würde, weil man die Gewalt oder Gefahr der mit ihr verbundenen Störung weniger lebhaft empfände, zu sehr geschwächt werden. Glaubt man die Körperstrafe in Anwesenheit der Mitschüler nicht vornehmen zu dürfen (und aus diesem Grunde räth man wohl den Aufschub der Strafe an), weil man besorgt, es möchte dadurch das Gefühl des Bestraften für äußere Ehre zu sehr gereizt werden, so fällt die Strafe überhaupt am besten hinweg, und man ersetzt sie wo möglich durch eine andere. Denn man darf die Strafgewalt nicht so auf die Spitze stellen, daß die Gefahr droht, es möchte die Strafe, die man anwendet, zu stark ausfallen, um zweckmäßig zu sein, oder auch nur stärker, als beabsichtigt wird. Jedenfalls muß aber bei der Abwägung einer Schulstrafe auch der Gesichts-

*) § 5, S. 32. **) § 10, in. ***) § 10, S. 75.

punkt immer mit berücksichtigt werden, daß dasselbe Quantum von Strafe als Schulstrafe schon deshalb viel stärker wirkt, als im Familienkreise und bei einem isolirten Kinde, weil dort der Eindruck, den die Strafe auf die Mitschüler macht, in dem Bestraften sich reflectirt, und durch diese Rückwirkung seine eigene Vorstellung von der Strafe, die es erleidet, bedeutend gesteigert wird. Das macht da, wo eine engere Gemeinschaft unter den Schülern besteht, um so mehr aus, da sie um so lebhafter in ihrer Gesammtheit die Empfindungen des Bestraften theilen, und jede Strafe mitleiden.

Zwei Strafen der Regierung haben sowohl vor dem Verweise wie vor der körperlichen Züchtigung das voraus, daß sie in einer bloßen Entziehung bestehen. Es wird also dabei gegen den Zögling nicht eine Handlung ausgeübt, die ihn unmittelbar durch Verletzung seines Ehrgefühls kränken könnte, sondern er erleidet bloß einen Verlust, und hierdurch wird die Anwendung der beiden Strafen sehr erleichtert. Die eine Strafe besteht darin, daß man ihm während einiger Stunden die Nahrungsmittel versagt, damit er Hunger empfinde. Die andere besteht darin, daß man ihn für eine gewisse Zeit der Freiheit und der Theilnahme an der Gesellschaft beraubt. Beide Strafen lassen sich auch verbinden, und daraus geht eine stärkere, eine verschärfte*) Strafe hervor.

Entziehung der Freiheit macht den größten Eindruck auf gesellige Naturen. Das ist eine Folge von einem der Gründe, auf denen die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe überhaupt beruhen kann. Gewisser Aufregungen von außen her, wodurch ein Wechsel der Vorstellungen veranlaßt wird, bedarf nämlich der Mensch**), wenn geistige Bewegung, die Grundbedingung aller Lebenslust***), in ihm vorhanden sein soll. Denn ursprünglich ist in der Seele kein Princip der Veränderung †), und was in ihr ge-

*) § 10, S. 77.

**) Herbart, Lehrbuch zur Psychologie § 128.

***) Herbart, Psychologie der Wissenschaft II, § 105, S. 83; Schilling, l. c. § 44 f.; Volkmann, l. c. S. 306 f.

†) Volkmann, l. c. § 7.

schieht, drängt immer zur Ruhe hin. Auch der lebhafteste Geist vermag die Gedanken, die ihn in Bewegung erhalten, nicht aus sich allein zu schöpfen. Ohne das Zuströmen neuer äußerer Eindrücke, die dazu anreizen, würde also ein unbefriedigender Stillstand des geistigen Lebens, und das drückende Gefühl innerer Leerheit nicht ausbleiben, und einem solchen Zustande nähert man sich immer an, wenn man lange an demselben Orte oder ferne von geselliger Unterhaltung weilt, da die Einförmigkeit der Umgebung und der Mangel an Gesellschaft dem Wechsel der Vorstellungen und dem Aufsteigen neuer Gedanken nicht günstig sind, es müßte denn sein, daß sich auch in der Einsamkeit Hülfsmittel zu geistiger Belebung, z. B. Bücher, Gelegenheiten zu Beschäftigung darböten, die man zu benutzen wüßte. Abgesehen von diesem Ausnahmsfalle, ist daher der längere Aufenthalt an Einem Orte und das Ausgeschlossensein von geselliger Unterhaltung als ein Hinderniß für erregende, belebende Eindrücke einem jeden lästig, und auf dieses Gefühl der Unlust ist zunächst die Freiheitsstrafe berechnet. Da es bei denen am stärksten ist, welche die Geselligkeit lieben, und weniger gewohnt sind, durch andere Mittel sich geistig zu beleben, so ist für sie auch die Freiheitsstrafe am drückendsten. Die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe kann aber auch von einem zweiten Momente abhängen. Denn die Natur der geistigen Thätigkeit bringt es mit sich, daß sie bei einem Menschen gehemmt wird, wenn er aus der Mitte bekannter oder lebhaft aufgefaßter Gegenstände heraus-, und in eine fremde Sphäre oder auch nur in eine ungewohnte Umgebung hineinversetzt wird *). Das ältere Raumgewebe wird hier zerrissen, während das neue sich bildet, und der Mensch fühlt einen schmerzlichen Druck, indem er seinen Standpunkt in diesem einnimmt. Nur die Gewohnheit eines häufigeren Wechsels der Umgebung lehrt ihn allmählig, den Druck leichter zu ertragen, der das Gehemmte am Aufstreben hindert. Die Hemmung des vorhandenen Vorstellens und seiner Bewegungen durch einen neuen, ungewohnten Gesammteindruck kann aber sogar so weit gehen, daß ein Affect der Entleerung

*) Herbart, praktische Philosophie S. 360. Derselbe, Kleine Schriften II, S. 571. Volkmann, l. c. § 210.

entsteht*), und selbst Erwachsene vermögen sich im Finstern einer Anwandelung von Furcht nicht immer zu erwehren. Auf Reisen würden wir alle eine ähnliche Hemmung erfahren, wenn wir an Orte kämen, wo alles anders wäre, oder anders aussähe, als in unserer Heimath, wenn wir Gegenstände anträfen, die von den uns bekannten ganz und gar abwichen, und mit diesen auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit hätten. In Zeiten, wo die Kenntniß der Erdoberfläche, der Naturproducte und Naturerscheinungen noch sehr beschränkt war, z. B. zur Zeit der phönicischen Seefahrer, vor der Entdeckung von Amerika und des Seewegs nach Ostindien, hat auch die Wirkung, die auf Seereisen durch fremdartige Gesammteindrücke hervorgebracht wurde, zum Entstehen der bekannten phantastischen Schiffermährchen beigetragen, die damas den Eindruck des Grausenhaften machten; denn es waren das keineswegs bloß Erfindungen eigennütziger Seeleute, dazu bestimmt, fremde Völker durch die Vorspiegelung von Naturschrecken, die in entlegenen Meeren und Ländern drohen sollten, von der Seefahrt und der Concurrenz mit ihnen abzuhalten**). Bei dem Kinde ist nun unter allen Umständen der Kreis des Bekannten viel enger als bei den Erwachsenen, für das Kind giebt es immer eine größere Menge von Fremdartigem, und an einen Wechsel seiner Umgebung ist es weniger gewöhnt. Es bedarf auch der Aufregung durch äußere Gegenstände um so mehr, da es sich noch weit weniger mit sich selbst zu beschäftigen weiß, und viel minder reichhaltige Quellen des geistigen Lebens in sich trägt. Daher ist es besonders bei dem jüngeren Kinde nicht auffallend, wenn es äußerst schwer von ihm ertragen wird, allein zu sein und an einem ungewohnten Orte sich zu befinden, oder gar im Dunkeln sich aufhalten zu müssen, so daß es in der Aufnahme äußerer Eindrücke beschränkt ist, und die Bewegungen seines

*) Herbart, Psychologie als Wissenschaft II, § 106, S. 100; Drobisch, l. c. § 80, S. 209; Schilling, l. c. § 69, S. 116; Volkmann, l. c. § 127.

**) Löbell, Weltgeschichte in Umrissen und Ausführungen, 1. B. S. 172. Ueber die orientalischen Mährchen, welche zur Zeit der Kreuzfahrer in Deutschland Eingang fanden, s. Vilmar, Geschichte der deutschen Nationalliteratur I, S. 89 f.

Vorstellens durch einen fremdartigen Gesammteindruck unterbrochen werden. Wie peinlich ihm das ist, pflegt es auch unverhohlen zu äußern. Es weint, es giebt deutlich zu erkennen, daß es in Angst geräth, und daß es sich ganz schwach und hülflos fühlt, sobald und so lange man es von der Gesellschaft ausschließt, wenn man es an einen ungewohnten Ort bringt, oder gar ins Dunkle verweist. Die Grenzscheide des Knabenalters gegen die frühere Kindheit ist nun zwar, wenn sie gleich nicht bei einem jeden mit einer und derselben Altersstufe zusammentrifft, darin zu suchen, daß der Knabe sich nicht mehr schwach und unsicher fühlt, wenn man ihn allein läßt, und daß er es liebt, von den Erwachsenen sich abzusondern, während ihm bis dahin nichts so sehr zuwider war, als wenn er von den Erwachsenen ferne gehalten, und aus ihrem Kreise ausgeschlossen wurde. Er sondert sich auch wirklich häufig ab, wenn man ihn gehen läßt, und ihm keinen Widerstand entgegensetzt. Indeß in die Einsamkeit und in eine fremdartige Umgebung verbannt zu sein, ist auch für ihn ein Uebel, weil ihm gleichfalls die Aufregung durch gesellige Unterhaltung und Ortsveränderung ein Bedürfniß ist, damit dadurch der Wechsel seiner Gedanken und das Hervorquellen neuer Vorstellungen bei ihm befördert werde, und weil eine unbekannte oder ungewohnte Umgebung auch seinem Gefühle widerstrebt. Dazu kömmt, der Knabe hat zwar noch keine festen Zwecke, wie der Jüngling, von dem er sich gerade dadurch unterscheidet*), jedoch verlangt er gleich diesem freie Bewegung für sein Begehren**), und es ist drückend für ihn, wenn er darin über das gewöhnliche Maaß hinaus sich beschränkt fühlt. Die Verhinderung des Begehrens an freier Bewegung und das peinliche Gefühl, welches daraus entsteht, ist aber gerade ein neues Moment, wodurch die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe bei dem Zögling bedingt sein kann, sofern sich die Willkür in ihm schon entwickelt hat***), und zwar kann es sich mit einem jeden der beiden zuvor genannten Gründe verbinden, während diese selbst ihrem Wesen nach einer Vereinigung widerstreben, und also nicht zugleich die Wirkung einer Freiheitsstrafe bestimmen können. Nur das läßt

*) § 12. **) § 20. ***) § 1, S. 11.

ſich denken, daß bei einer und derſelben Strafe zuerſt der zweite Grund wirkt, und hernach auch der erſte, wie es z. B. bei der Einzelhaft in einem finſteren Zimmer der Fall ſein wird.

Für die Regierung der Kinder iſt die Freiheitsſtrafe noch beſonders deshalb wichtig, weil ſie unter allen Regierungsſtrafen der meiſten Abſtufungen fähig iſt, und deshalb dem nothwendig veränderlichen Maaße der Abſchreckung und der Empfindungsweiſe des Einzelnen ſich am genaueſten anpaſſen läßt*). Einen ähnlichen Vorzug hat die polizeiliche und criminelle Freiheitsſtrafe**). Schon darum, und weil bei der Freiheitsſtrafe nicht ſo große Bedenklichkeiten obwalten wie bei der Körperſtrafe, verdient jene die Auszeichnung, daß ſie bei der Kinderregierung und im Staate gewöhnlicher iſt als dieſe. Die Schärfung oder Milderung der Strafe hängt aber zum Theil von der Wahl des Ortes ab, an dem ſie verbüßt wird. Der niedrigſte Grad iſt es, wenn dem kleinen Knaben auferlegt wird, ſich in einen Winkel oder in einen, nöthigen Falls für den Zweck der Strafverbüßung erſt künſtlich abgeſchloſſenen Raum des Zimmers, vielleicht auch mit abgewendetem Geſichte zu ſtellen, und von da führen mancherlei Mittelſtufen, auf denen ſich z. B. das Alleineſſen und ähnliche mildere Arten der Ausſchließung von der Geſellſchaft befinden, bis zum ſogenannten Hausarreſt und Carcer, und weiter hinauf bis zur Einſperrung des einſamen Knaben in ein finſteres Zimmer, vielleicht ſogar mit auf dem Rücken gebundenen Händen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hierbei alles der Geſundheit des Zöglings Schädliche vermieden werden muß***). Die Strafe darf auch nicht lange dauern, beſonders wenn ſie ſo ſtreng eingerichtet iſt, daß dem Zögling unterſagt wird, ſich äußerlich geſchäftig zu erweiſen. Sonſt führen leicht Alleinſein ohne beſtimmte Beſchäftigung und die daraus entſpringende Langeweile†) ſammt der Verirrung der Phantaſie, die ſich oft damit verbindet, zu ſchlimmeren Unarten, als diejenigen ſind, welche beſtraft werden ſollen, ſogar zu Ausartungen des Geſchlechtstriebes. Eine ganze Stunde einſamer Haft iſt für einen Knaben ſchon

*) § 1. **) Marezoll, l. c. § 38, S. 138. ***) § 10.
†) § 4, S. 25.

viel, wenn er nicht zugleich beaufsichtigt wird, und wenn man namentlich nicht gewiß ist, daß er sich zweckmäßig beschäftigt. Die Zulassung von Beschäftigung ist aber immer eine Milderung der Strafe, weil dadurch das Bedürfniß eines Wechsels der Vorstellungen Befriedigung findet, und man verzichtet dann darauf, daß der erste der oben angeführten Gründe für die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe in voller Stärke sich äußere. Ob indeß die Erlaubniß zur Beschäftigung in das Auferlegen einer Strafarbeit übergehen dürfe, ist eine Frage der Unterrichtslehre, die hier nicht erörtert werden darf. Aber nur eine lare Regierung kann es geschehen lassen, daß der Strafort durch Beschreiben, Bemalen, Schnitzen und ähnlichen Unfug entstellt werde, und nur einer ebensolchen kann es entgehen, wenn der einsame Ort, dessen besondere Natur gerade Unlust bewirken und dadurch zur Strafe werden soll, vermöge heimlicher Veranstaltung in einen geselligen mit allen Arten jugendlicher Zügellosigkeit verwandelt wird. Besuche zu gestatten, wie bei dem academischen Carcer, und dadurch die Strafe zu erleichtern, möchte für die angenommene kurze Dauer der Freiheitsstrafe unzulässig sein.

Zu den allerschwersten Züchtigungen gehören endlich *Entfernung vom Hause und Ausstoßung aus einer Lehranstalt*. Sie dürfen nur in den äußersten Nothfällen zur Anwendung kommen, und zwar unter zwei Bedingungen. Die erste Bedingung besteht darin, daß der Regierung kein anderes Mittel zu Gebote steht, um den Zögling aus den Schlupfwinkeln seines unordentlichen Betragens herauszureißen. Die Ausstoßung soll dann gerade dazu dienen, ihm die Möglichkeit, die bisherigen Unordnungen in gewohnter Weise fortzusetzen, mit einem Male völlig abzuschneiden, indem zugleich die neue Umgebung, in die er versetzt wird, den alten verdorbenen Gedankenkreis in den Hintergrund der Seele zurückdrängt, und wo möglich gänzlich in Vergessenheit bringt. Die zweite Bedingung, unter der die Ausschließung statthaft ist, besteht darin, daß die Gegenwart des Zöglings für das Ganze, dem er angehört, Ansteckung befürchten läßt, ohne daß es sie abwehren oder sich dagegen sicher stellen kann. Man schneidet dann gleichsam ein verdorbenes und durch Ansteckung verderbliches Glied von dem gesunden Leibe ab,

um dieſen zu ſchützen, und das iſt allerdings zuweilen beſſer, als daß man den Frieden und die Ruhe des häuslichen und Schulkreiſes durch immer wiederkehrende gewaltſame Operationen ſtört, die nicht einmal eine durchgreifende Beſeitigung des Uebels als Endreſultat hoffen laſſen. Man verhütet ſo, daß auch die übrigen Zöglinge zum Ungehorſam gegen die Anordnungen der Regierung ſich fortreißen laſſen. Aber man muß hierbei äußerſt behutſam und vorſichtig zu Werke gehen. Denn zunächſt drängt ſich ſchon die Frage auf: wo ſoll denn der Ausgeſtoßene bleiben? Soll er etwa einer andern Lehranſtalt zur Laſt fallen? Soll der Dämon der Unordnung, der gleichſam in ihm ſteckt, auf einen andern geſellſchaftlichen Kreis losgelaſſen werden, mit dem man innerhalb eines größeren Ganzen menſchlicher Gemeinſchaft zur Abwehr und Verhütung von Unordnungen beinahe wie ſolidariſch verbunden iſt? Hierüber muß man ſich beſtimmte Rechenſchaft gegeben haben, ehe man zum Aeußerſten ſchreitet, und zwar muß man ſchließlich die Beruhigung faſſen können, daß man den Verſuch glaubt wagen zu dürfen, ob nicht das Uebel, das an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Zöglings unzweifelhaft unüberwindlich iſt, an dem gewählten neuen ſich doch werde überwinden laſſen. Die eigentliche Erziehung würde freilich noch ganz andere Fragen aufzuwerfen haben, und namentlich auch die, ob dem Ausgeſchloſſenen die Bildung, die für ihn angemeſſen iſt, nicht zu Theil werden, und ob er vielleicht ſogar ohne Erziehung heranwachſen ſoll. Soll etwa der Zögling, würde ſich fragen laſſen, ſofort zu einem Berufskreiſe oder einer Berufsſchule übergehen, oder darf man es wohl wagen, einen Zögling aus der Volksſchule zu verweiſen, ohne daß ihm eine beſondere Beſſerungsanſtalt für Kinder offen ſteht? Indeß können dieſe Fragen der eigentlichen Erziehung allerdings da keine Berückſichtigung finden, wo es ſich vor allen Dingen darum handelt, daß den Grundbedingungen der geſellſchaftlichen Ordnung Genüge geleiſtet werde*). Wohl aber muß die Vorſicht, mit der die Regierung bei der Ausſchließung zu verfahren hat, ſich auch auf den neuen Ort erſtrecken, an welchen der Zögling verpflanzt werden ſoll.

*) § 1.

Denn wenn mit der Versetzung in eine andere Lage zugleich Freiheit an dem neuen Ort verbunden ist, so ist bei einem Zögling, in dem das zu beseitigende Uebel so tief eingewurzelt ist, die Hoffnung nicht groß, daß das Mittel der Ausschließung aus dem Hause oder der Lehranstalt der Absicht gemäß wirken werde, sondern in der Regel wird an dem neuen Orte die alte Unordnung sehr bald wieder zum Vorschein kommen. Soll es anders sein, so muß für den Ausgeschlossenen an dem neuen Orte die größte Gebundenheit und die strengste Aufsicht, welche die Beobachtung der gezogenen Grenzen auf's sorgfältigste überwacht, eintreten, und der Reiz neuer, dauernd fesselnder Beschäftigungen muß hinzukommen. Die Beschäftigungen müssen den Geist von den gewohnten Unordnungen abziehen, wie es in ihrer Natur liegt*), so daß der Zögling wo möglich gar nicht in Versuchung kommt, den Erzieher zu Gewaltmaaßregeln herauszufordern, und wenn die Versuchung doch nicht ausbleiben sollte, so muß ihn wenigstens die größte Strenge, die ihm überall entgegentritt, muthlos machen, die Unordnungen zu wiederholen. Die schlimmen Folgen, welche aus einer der Härte sich annähernden Strenge der Regierung hervorgehen könnten**), sind nicht mehr zu fürchten, wo es schon zum Aeußersten gekommen ist, und nur das kühnste Wagniß noch Hülfe verspricht. Am allerwenigsten darf natürlich der neue Ort ähnliche Verlockungen darbieten wie die frühere Umgebung. Die schädlichen Gelegenheiten zu den bisherigen Unordnungen müssen rein abgeschnitten sein. Den Fall der Entfernung aus dem Hause oder einer Lehranstalt, den wir bisher im Auge hatten, darf man übrigens nicht verwechseln mit einem andern, der trotz mancher äußerlicher Aehnlichkeiten doch von ganz verschiedener Natur ist, und eine völlig abweichende Behandlung erfordert. Der letztere Fall liegt dann vor, wenn der Zögling sich selbst aus einer Umgebung und Gemeinschaft hinwegsehnt, die ihn mit allen Banden der Unordnung festhält, deren Geist er aber allmählig verschmähen und verachten gelernt hat, wiewohl das Bessere, das in ihm Wurzel geschlagen, noch nicht stark genug ist, um in dem alten Kreise hervortreten zu können, in den er

*) § 4. **) § 12.

durch sein bisheriges unordentliches Leben gebannt ist. Entfernung aus der bisherigen Umgebung und Versetzung in eine neue Lage ist dann ein Hülfsmittel der helfenden, unterstützenden Zucht, und sie wird unmittelbar als eine Wohlthat empfunden. Man muß nur Sorge tragen, daß die Wohlthat in entsprechender Weise, und nicht durch plumpes Zufahren der Regierung oder durch ein die Zucht mit der Regierung vermischendes Verfahren dargeboten, und die Empfindung dafür nicht durch Zugaben und Nachwirkungen geschwächt werde, die bloß bei der vorhin erwähnten Regierungsmaaßregel an ihrer Stelle sind, insofern dadurch die als nothwendig erkannten Vorkehrungen für den neuen Ort getroffen worden. In unserem jetzigen Falle sind solche Vorkehrungen gar nicht nöthig, und auch ohne den Druck derselben wird die gerettete Pflanze, in einen günstigen Boden versetzt, sicher gedeihen, während sie an ihrem früheren Platze vielleicht verkümmert und eingegangen wäre.

§ 12.

Die Aufsicht als ein Glied in der Reihe harter Regierungsmaaßregeln.

Strafdrohung und Strafe haben als Regierungsmaaßregeln keinen andern Zweck als den*), durch das Erregen von Furcht und das Zufügen von Uebeln, die als solche empfunden worden**), den Gehorsam zu sichern, der von den Kindern verlangt wird. Beschäftigungen wirken dabei unterstützend mit, indem sie die Aufmerksamkeit von dem ableiten, was Anlaß zu Störungen geben könnte***). Aber wir wissen bereits, zu größerer Sicherheit des Gehorsams muß Aufsicht hinzukommen†), weil jene Maaßregeln ihren Zweck nicht vollständig erfüllen.

Am meisten macht sich die Aufsicht bei unbeschäftigten Kindern nöthig, weil bei ihnen die Ableitung der Unordnungen mangelt, und deshalb die Leistung des Gehorsams als bloß abhängig von dem Eindruck der Befehle und Strafen zweifelhafter ist. Die Gefahr des Ungehorsams und hiermit die Nothwendigkeit

*) § 5. **) § 11, S. 94. ***) § 4. †) § 5.

der Aufsicht wächst überdieß noch, wenn der unbeschäftigten Kinder viele auf einem Punkte vereinigt sind, und zwar wächst beides in rascher Progression mit der Zahl der Kinder. Je größer also ein Haufe von Kindern ist, die ohne Beschäftigung beisammen sind, desto mehr Unordnungen, Verkehrtheiten und Unarten kommen in Abwesenheit eines Aufsehers bei ihnen vor. Ja unter vielen unbeschäftigten Kindern, die auf einem Punkte zusammengehäuft sind, werden beinahe alle möglichen Arten von Thorheiten versucht, wenn sie sich unbeobachtet wissen. Denn die Kinder sind für alles empfänglich und nachgiebig, da es ihnen an innerer Festigkeit mangelt*), und ihre Beweglichkeit benutzt, da sie durch Ueberlegung und Selbstbeherrschung wenig über sich vermögen**), den freien Raum auf alle Weise, der sich ihnen zu Unordnungen darbietet. Durch die Macht des Beispiels, das unter einer größeren Anzahl die Einzelnen einander wechselsweise geben, wird auch ihre natürliche Beweglichkeit ungemein gereizt und gesteigert, weshalb eine jede Erregung, die unter ihnen statt findet und auf keinen Widerstand stößt, viel weiter sich verbreitet, viel länger andauert und einen ungleich höhern Grad von Stärke erreicht, als in einem engeren Kreise der Fall sein würde. Daher ist es in größeren Erziehungsinstituten, wo eine zahlreiche Jugend vereinigt ist, sehr schwierig, den Gehorsam zu sichern, und es scheint sogar bedenklich, ihren Namen gerade vom Erziehen herzunehmen. Denn es ist noch ein weiter Weg von einer sicheren Einwirkung der Regierung auf das, was an der Oberfläche des Innern haftet, bis zu einer sicheren Einwirkung auf das tief inwendige, sittliche oder unsittliche Wollen der einzelnen Zöglinge, und wenn schon jene Art der Einwirkung in den größeren Erziehungsinstituten sehr zweifelhaft ist, so läßt sich denken, daß an der letzteren immer viel fehlen und die eigentliche Erziehung große Beschränkungen erleiden wird. Auch in stark besuchten Schulen sind Massen von Zöglingen zusammengehäuft, unter denen kindisches Wesen und Unverstand, rohe Naturkraft und ein starkes Gefühl davon herrscht. Die Schüler,

*) Cf. Ziller, l. c. § 19.
**) § 1.

die von allen Seiten her zusammengeflossen sind*), haben eine sehr ungleiche Beschaffenheit des Gemüths und der Sitten, und sie leben in enger Gemeinschaft. Die mannigfaltigsten Neigungen und Gewöhnungen, die verschiedenartigsten Gedanken und Geistesrichtungen berühren sich daher und reiben sich an einander, und hierdurch wird die innere Beweglichkeit der Schüler sehr erhöht und gereizt**). Woran der eine nicht denkt, das fällt leicht dem andern ein, und was dieser aussinnt, ist jener bereit auszuführen. Mancher tolle Streich belustigt auch die zuschauenden Kameraden, und sein Urheber zieht ihre Aufmerksamkeit auf sich, was andere verleitet, durch ähnliche Handlungen eine gleiche Auszeichnung sich zu verdienen. Auf manchen Schulen wechseln überdieß die Zöglinge häufig, die einen kommen, die andern gehen wieder. Dadurch geschieht es, daß der allgemeine Geist der Schulen sich immerfort verändert, und in einem unaufhörlichen Schwanken begriffen ist. Er gelangt nicht zu solcher Festigkeit und Beharrlichkeit, daß man sich auf ihn, wenn er einmal die rechte Richtung angenommen hätte, verlassen, und hoffen könnte, er werde die Einzelnen dauernd auf eine wünschenswerthe Weise unwillkürlich mit sich fortziehen, wie das die Natur eines solchen Geistes, der in der Gesellschaft herrscht, mit sich bringen würde***). Es ist überhaupt sehr gewöhnlich, daß die Gesellschaftskreise großen Veränderungen und Störungen unterworfen sind†), weil manche Kräfte verschwinden und andere hinzukommen, und unter einem solchen Wechsel leiden dann auch die Schulen. So oft fallen hier tüchtige Stützen der Ordnung unter den Schülern selbst hinweg, und die neu eintretenden Schüler, besonders auch die von einer andern Lehranstalt herkommenden, welche eine reichere Schulerfahrung besitzen, bringen neue Gedanken mit. So tauchen im Schulkreise bis dahin unbekannte Unordnungen auf, und es werden neue Wege aufgefunden, die vorhandenen Anordnungen zu umgehen. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn die Ordnung der

*) Ziller, l. c. § 22, S. 86 s. f. **) S. 108.
***) Cf. Ziller, l. c. § 11, S. 47.
†) Z. B. der Staat, Hartenstein, l. c. S. 418.

Schule häufig gestört wird durch Jugend- und Schulstreiche und Excesse aller Art, und wenn die Geselligkeit des Schullebens eine gewisse Rauhheit und Wildheit der Sitten erzeugt, von der selbst die zarteren und sanfteren Naturen angesteckt werden. Zu allen Zeiten sind daher die bittersten Klagen über die Verwilderung und Zügellosigkeit der Schuljugend geführt worden, von Thucydides und Aristoteles, von Horaz und Tacitus, von Luther und in neuerer Zeit von Arndt, Rehberg, Brandes*), und ein jedes Zeitalter glaubte natürlich immer, in keiner früheren Zeit sei es mit jenen Uebeln schlimmer gewesen als in der Gegenwart, weil ein jedes gerade die Uebel am stärksten empfindet, von denen es selbst gedrückt wird. Auf den verwilderten Geist der Schulen haben ohne Zweifel auch, ganz abgesehen davon, daß die Schlaffheit der Regierung selbst eine mitwirkende Ursache sein kann, die äußeren Verhältnisse, unter denen die Erziehung wirkt**), die Staats- und Zeitverhältnisse sehr häufig einen großen Einfluß***), wiewohl umgekehrt freilich zugleich immer eine Rückwirkung der Schulen auf das öffentliche Leben stattfindet. Denn es ist offenbar, so gewiß die Zügellosigkeit, die in Schulen geduldet wird, auf den allgemeinen Geist in der künftigen Generation der Erwachsenen fortwirkt, ebenso gewiß geschieht es, daß da, wo im öffentlichen Leben Zügellosigkeit und Auflösung aller Verhältnisse herrschen, und in solchen Zeiten, wo wenige zu befehlen und zu herrschen wissen, und fast niemand zu gehorchen vermag, auch unter der Jugend die Bande der Ordnung sich lockern, die Ehrerbietung und Folgsamkeit gegen Erzieher und Lehrer abnimmt, und die nothwendige Strenge†) des Schulregiments erschüttert wird. So war es in Griechenland nach

*) Stoy, Haus- und Schulpolizei S. 10 und Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts II, S. 512 und III, S. 615.

**) Ziller, l. c. § 12.

***) Je nach dem Geist der Zeit und Umgebung kleiden sich namentlich auch bei der Jugend die Rohheiten, die Aeußerungen des Ungehorsams, die Unordnungen, die im Wesentlichen überall den gleichen Charakter haben, in verschiedene Farben.

†) § 5.

dem peloponnesischen Kriege, in Rom zur Zeit des sinkenden und gesunkenen Staates, in Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege und dem Ausbruch der ersten französischen Revolution. In solchen Zeiten nun, wo die Schule recht auffallend leidet durch verderbliche Einflüsse der Gesellschaft, liegt der Gedanke nahe, das Heil der Erziehung sei in der Abgeschlossenheit der Jugend von der Gesellschaft zu suchen, und er ist auch ausgesprochen worden von Rousseau*) sowohl wie von Fichte. Allein wenn man absieht von jenen Einflüssen, so zeigt sich, daß die natürlichen Uebel der Schulgemeinschaft gerade um so greller hervortreten, je mehr diese abgesondert von den Kreisen der Erwachsenen besteht, weil dann die mildernde und veredelnde Einwirkung gebildeter Familien hinwegfällt. Wenn daher in einem solchen Falle die Regierung nicht bis zu dem Grade von Strenge fortschreitet, daß sie die geringfügigsten Angelegenheiten des Lebens bei den Zöglingen regelt und leitet, wie es in Klosterschulen und ähnlichen Anstalten geschieht, so bleibt es sogar niemals aus, daß die vereinigte Menge unter sich berathschlagt, und gemeinsame Verabredungen zur Ausführung bringt, die sich durch ihren verständigen Character nicht auszuzeichnen pflegen; denn unter großen Massen, die gemeinsame Ueberlegungen anstellen, ist es, selbst bei Erwachsenen, immer sehr schwer, daß gerade das Verständige sich emporarbeite und durchdringe, weil die psychologischen Bedingungen eines Ueberlegens, aus welchem reife Entschlüsse hervorgehen, unter einer größeren Anzahl von Menschen nothwendiger Weise sehr verwickelt ausfallen**). Hieraus ersieht man von neuem***), wie wenig wünschenswerth eine solche Staatserziehung wäre, wobei die Kinder in einer völlig abgesonderten Gemeinschaft lebten, und ein ganz für sich bestehendes Gemeinwesen bildeten, das gleich einem politischen Ganzen seine eigenthümliche Verfassung hätte. Wenn man da nicht die äußere

*) Cf. Ziller, l. c. § 14, S. 55 und Dahlmann, l. c. § 265.

**) Cf. Drobisch, l. c. § 104 und Schilling, l. c. § 79. Schon Solon klagte, die Athener tadelnd: die Einzelnen haben Verstand, versammelt haben sie keinen.

***) Cf. Ziller, l. c. § 22, S. 90.

Ordnung mit der drückendsten Gewalt aufrecht erhielte*), so würde die zusammengehäufte Jugend alle Verkehrtheiten, Rohheiten und Gemeinheiten unternehmen, die jemals von einer Gesellschaft uncivilisirter und uncultivirter Menschen ausgeführt worden wären. Es würden sich alle Gesinnungen, Handlungen und Zustände der Barbarei von neuem erzeugen, wie sie uns die Geschichte unter Menschen und Nationen, die in rohem Naturzustande leben, vor Augen stellt. Hierfür liefern schon die fahrenden Schüler des 15. und 16. Jahrhunderts**) einen vollgültigen Beweis. Jeder einzelne Haufe derselben bildete eine in sich abgeschlossene Gemeinschaft, indem sie massenweise von Ort zu Ort wanderten, um eine Schule nach der andern zu besuchen. Aber außerhalb der Schulzeit lebten sie wie Räuber, Vagabunden und Raufbolde, und sie waren der Schrecken der Gegenden, die sie durchzogen.

Es läßt sich nun schon deutlich erkennen, was die gewöhnliche Folge sein wird, wenn die Regierung einer größeren Menge gegenübersteht. Um den Gefahren entgegenzuwirken, die aus dem unter großen Massen von Kindern entstehenden geselligen Geiste hervorgehen, vermehrt man nämlich den Druck der Regierung. Man setzt die Kinder vom Morgen bis zum Abend dergestalt in Arbeit, daß ihnen zum Ausdenken und Ausführen verkehrter Gedanken und Pläne keine Zeit übrig bleibt. Man häuft ferner die Gebote und Verbote, und verschärft den Zwang, der ihnen folgt, in solchem Maaße, daß der beim Regieren nothwendige Nachdruck***) in Härte ausartet, und die Aehnlichkeit von militärischen und despotischen Maaßregeln annimmt, weshalb zu allen Zeiten nicht ohne Grund von Schultyrannei und Schuldespoten die Rede gewesen ist†). Man sucht ganz besonders auch die

*) Auch unter den englischen Studenten, die, in kleinere Gruppen vertheilt, zusammenwohnen und zusammenleben, herrscht eine große Strenge der Regierung, s. Schleiermacher, Erziehungslehre S. 567.

) Stoy, l. c. S. 6. *) § 5.

†) In der Familie bewirken, so lange das naturgemäße Verhältniß nicht durch schädliche Einflüsse gestört ist, schon die in ihr herrschenden sympathetischen Gefühle, daß die Regierung eine überwiegende Tendenz zur Milde hat (Strümpell, l. c. § 250, b, S. 223), die freilich nicht selten in Schwäche ausartet.

Aufsicht so streng als möglich einzurichten, um die Unarten zu verhüten, die in Abwesenheit des Erziehers zum Vorschein kommen könnten. Man ordnet deshalb eine äußerst vielfache und oft selbst versteckte Ueberwachung an, und man umstellt und umstrickt die Kinder dergestalt mit fast ununterbrochener und fortwährend möglichst gleich angespannter Aufsicht, daß es scheint, als ob für Unordnungen kein Raum und zum Verhehlen keine Hoffnung des Gelingens bleibe, und selbst ein vollständiges System von Heimlichkeiten, das sich etwa unter der Menge bilden möchte, die Regierung nicht überflügeln könne. In diesem Sinne ertheilte auch der Jesuit Juventius den Schuldirectoren den Rath*), wenn die Schule zahlreich sei, so viel Aufpasser anzustellen, als die Schule Ecken und Winkel habe. Eine solche Gestaltung der Regierung führt aber die allergrößten Uebelstände herbei. Das Wichtigste ist, daß die eigentliche Erziehung um so weiter zurücktritt, je mehr die Regierung sich ausbreitet, und je stärker sie sich äußert. Soll das Erziehungsgeschäft einen guten Fortgang haben, so muß die Anwendung polizeilicher Formen thunlichst beschränkt werden. Durch die Masse derselben und ihren allzu großen Druck wird es unfehlbar zu Boden gedrückt, und es werden sogar Hindernisse für die Ausbildung eines sittlichen Characters im Zögling erzeugt. Diesen Gesichtspunkt wollen wir indeß nicht weiter verfolgen, weil er über die Regierung hinaus liegt. Um so mehr Gewicht müssen wir darauf legen, daß durch die Gestaltung der Regierung, welche wir beschrieben haben, Wirkungen hervorgebracht werden, die von den beim Regieren beabsichtigten weit verschieden sind. Das Nächste ist dieses. Alle Ueberhäufung mit Beschäftigungen wirkt dem Zwecke der Beschäftigungen direct entgegen, und wird selbst zu einer Quelle von Unordnungen**). Je mehr man sich ferner ans Regieren gewöhnt, desto leichter greift man über die Sphäre hinaus, wo wirklich regiert werden muß, indem man z. B. sogar über den Privatfleiß oder den Kirchenbesuch der Schüler eine regierungsmäßige Aufsicht führt, statt beides durch Hülfsmittel der eigentlichen Erziehung zu befördern. Wenn man aber die Grenze nicht genau ein-

*) Stoy, l. c. S. 9. **) § 8, S. 51.

hält, innerhalb welcher die Regierung nothwendig einzuschreiten hat, so kann man sogar in den Fällen, wo sie ganz und gar an ihrem Platze ist, nicht mit voller Sicherheit auf Gehorsam rechnen, weil des Befehlens und des darauf folgenden Zwangs zu viel wird. Das Sprüchwort sagt schon ganz richtig: viel Gesetze, viel Uebertretung. Denn man geräth in der That, je stärker der Druck der Regierung wird, um so mehr in Gefahr, den willigen und pünktlichen Gehorsam des Zöglings zu verlieren, ja in seinen Wurzeln zu zerstören. Im Gegensatz hierzu könnte man sich allerdings darauf berufen, ein Kind lasse sich viele Einschränkungen gefallen, und die Mobilität seines Geistes leide darunter keineswegs. Das ist auch in der That der Fall, so bringt es die Natur des kindlichen Geistes mit sich*). Nur darf darum der Druck der Regierung nicht zu sehr vermehrt werden. Der Knabe zeigt nämlich ein höchst mannigfaltiges und bewegliches Streben, das sich bei ihm in der Mitte vereinzelter und rasch wechselnder Vorstellungsreihen erzeugt. Diese Reihen wirken, wo sich ihnen dazu Gelegenheit darbietet. Aber sie wirken nicht im Zusammenhang und sie haben keine durchaus bestimmte Richtung. Das Begehren des Knaben hat also noch keinen festen Zweck**) und Plan, und es gehen folglich daraus wohl sporadische und rasch vorübergehende Erfolge hervor, aber keine Wirkungen, die in einem weiteren Umkreise zusammenhängen, und denen Stetigkeit und Gleichförmigkeit in den Bewegungen zukömmt. In dieser Beziehung ist es bei dem Knaben ganz anders als bei dem Jüngling, von dem er sich zwar ebenso wenig wie vom jüngeren Kinde***) durch bestimmte Jahre, wohl aber dadurch unterscheidet, daß der Gedankenkreis des Jünglings, wie alt oder jung er auch sein mag, viel mehr Zusammenhang und Festigkeit hat. Die Vorstellungsreihen des Jünglings tragen schon fest bestimmte Zwecke in sich†), die er durch ein anhaltendes Streben verfolgt, und in deren Dienste er beharrliche,

*) Herbart, Psychologie als Wissenschaft II, § 152, S. 424.

**) Daher auch seine Neigung zu spielenden Thätigkeiten, cf. § 8, S. 47.

***) § 11, S. 102. †) ib.

gleichmäßige Anstrengungen macht. Hierin will er nicht gestört oder gehindert sein. Seine Zwecke giebt er auch nicht leichthin und ohne ein entschiedenes Widerstreben auf, wenn er auf Schwierigkeiten und Hindernisse stößt, und noch weniger läßt er sie sich nach Willkür entziehen, oder durch andere ersetzen. Im natürlichen Geisteszustande des Knaben ist es dagegen begründet, daß er auf den Objecten seines Begehrens nicht durchaus besteht, und es nicht ein für allemal auf sie abgesehen hat. Seine Vorstellungsreihen werden zwar auch in Spannung versetzt, wenn sie beim Ablaufen, namentlich durch eine Gewaltmaaßregel der Regierung, an irgend einer Stelle gehemmt werden. Läßt aber das Hinderniß nicht nach, ist also in unserem Falle die Regierung nicht nachgiebig, sondern beharrt sie bei der Durchsetzung ihrer Absicht, so weichen die Vorstellungsreihen dem Widerstande, den sie finden, und der Knabe unterwirft sich ohnmächtig dem Zwange, der ihm beharrlich an irgend einem Punkte entgegenwirkt. Für ihn hat das indeß weiter keine Folge, als daß er, nachdem ihm dieses oder jenes versagt worden ist, nunmehr etwas anderes begehrt. Sein neues Begehren geht nur in anderen Vorstellungsreihen vor sich als in denjenigen, welche durch den Zwang zu Boden gedrückt worden sind, und dem Knaben ist es im Grunde ziemlich gleichgültig, ob er sich hier oder dort geschäftig erweisen kann. Jedenfalls hört seine geistige Regsamkeit und Thätigkeit um der Beschränkungen willen, die er erleidet, nicht auf, und sie nimmt nicht einmal ab. Er bleibt munter und geistig frisch, und fühlt sich keineswegs gedrückt, wie sich diejenigen wohl einbilden, die ihm aus Weichlichkeit alle möglichen Thorheiten nachsehen, und alle Gewaltmaaßregeln von ihm ferne halten möchten, um ihn nur nicht zu verstimmen, und seine Laune nicht zu trüben. Freilich muß bei den Einschränkungen, denen der Knabe unterworfen wird, eine Bedingung erfüllt werden, wenn sie so leicht von ihm ertragen werden sollen, wie wir es hier annehmen. Es ist die Bedingung, welche bei der Auferlegung eines zu starken Drucks von Seiten der Regierung gerade unerfüllt bleibt, und sie besteht darin. Die Beschränkungen, welche die Jugend treffen, müssen sich auf feste, genau bestimmte Punkte beziehen, so daß ihr immer deutlich vor Augen steht, was ihr versagt und entzogen

ist, und daneben muß ihr ein unbestimmter Spielraum für ihr Begehren bleiben, wo sie sich selbst überlassen, und ihr freie Bewegung verstattet ist. Was ihr also nicht ausdrücklich verboten ist, das muß ihr erlaubt sein, und außerhalb des abgesteckten Kreises, der von außen gegebenen Regeln und Anordnungen unterliegt, muß sie thun dürfen, was von ihr selbst abhängt, und was ihr nicht erst geboten ist. Wo dieses Verhältniß beobachtet wird*), läßt sich die Jugend gern einen Verlust von einem Theile ihrer Freiheit gefallen, besonders auch wenn sie fühlt, daß ihr nur so viel freier Raum entzogen ist, als das gesellige Zusammenleben unbedingt nothwendig macht**). Wenn aber der Zwang sich bis zu einem beständig fühlbaren Drucke steigert, und sich zu allgemein über die kindliche Thätigkeit erstreckt, wenn das ganze Leben der Kinder unter feste Regeln und Anordnungen gestellt, und ein freier Raum ihnen wo möglich nicht übrig gelassen wird, wenn sie fortwährend von allen Seiten eingeengt, wenn sie immer nur commandirt, bedroht, gestraft und beaufsichtigt, wenn sie bis an die Grenze der Erziehung hin ununterbrochen so ziemlich an demselben Gängelbande geleitet werden, und ihrer eigenen Wahl und Entschließung wenig oder nichts anheimgestellt bleibt, dann hört der gutwillige und pünktliche Gehorsam um so gewisser auf, da er sich einmal seiner Natur nach nicht befehlen und erzwingen, und auch nicht durch militärische Strenge hervorbringen läßt; denn er hängt ganz und gar *von der freien Regsamkeit der Einzelnen ab*****), der man gerade in dem hier angenommenen Fall den Raum versperrt. Durch ein solches Uebermaaß untergräbt also die Regierung, die auf Pünktlichkeit und Willigkeit des Gehorsams ausdrücklich hinarbeitet†), ihre eigene Wirksamkeit, ebenso wie es im Staate geschieht††), wenn das richtige Verhältniß zwischen Gebundenheit und politischer Freiheit der Unterthanen verletzt wird. Manche Lehranstalten

*) Man braucht darum den Knaben nicht so viel Licenzen nachzusehen, wie es in England gewöhnlich ist. Zum Nachtheil des Ganzen darf dem Einzelnen nichts erlaubt werden.

) § 1. *) § 6, S. 39. †) § 5 und 6.

††) *Herbart*, Lehrbuch zur Psychologie § 227 s. f. und *Hartenstein*, l. c. S. 499.

bewahren sich vor dem Uebermaaße nur durch ein heroisches Mittel, und dieses besteht darin, daß sie auf die Regierung außerhalb der Lehrstunden lieber fast gänzlich verzichten, und sich davon dispensiren. Andere dagegen, welche die Verantwortlichkeit für eine solche Sorglosigkeit nicht auf sich nehmen mögen*), und besonders diejenigen, welche unter der Leitung energischer Charactere inmitten engerer und leichter übersehbarer äußerer Verhältnisse stehen, nähern sich dem Uebermaaße bald in höherem bald in geringerem Grade. Die Schüler *fühlen sich dann gedrückt und beengt*, sie werden mißmuthig, und sehnen sich nach dem Augenblick, der das Ende ihrer Schulzeit ist, und ihnen Befreiung von dem lästigen Drucke bringt. Es kann nun zwar hier nicht auseinander gesetzt werden, ein wie großes Mißverhältniß das vom Standpunkte der Zucht aus ist, wenn sich die Schüler aus einer Lage herauswünschen, die, nach Möglichkeit wohl eingerichtet, trotz aller unvermeidlichen Unvollkommenheiten zu den allerglücklichsten des Lebens gehören könnte**) — eine Möglichkeit, von der alle mindestens eine Ahnung haben, die jemals unter der Leitung eines pädagogisch gebildeten Lehrers gestanden haben. Aber jedenfalls ist der Gemüthszustand, in dem sich hier die Zöglinge befinden, demjenigen ganz entgegengesetzt, aus dem ein williger und pünktlicher Gehorsam hervorgehen kann, und es zeigt sich wiederum, daß durch eine zu starke Anspannung der Regierung das Gegentheil von dem erreicht wird, was erreicht werden soll. Es bilden sich überhaupt, je mehr der Druck der Regierung anwächst, desto mehr *latente Kräfte* bei dem Zögling, und diese sind um so gefährlicher, weil dann der Gemüthszustand gewöhnlich nicht bloß bei Gefühlsspannungen stehen bleibt. Zunächst entsteht in der Mitte der Schulgemeinschaft, je stärker die Regierung wirkt, desto mehr Heimlichkeit und Lüge***), List, Verstellung und Betrug, Erbitterung und geheimer Ingrimm. Das

*) § 1.

**) Cf. *Palmer*, evangelische Pädagogik S. 405, Anm. s. f.

***) Wie selbst gutgeartete Zöglinge auch innerhalb der Familie durch übertriebene Strenge, besonders beim Strafen, zur Lüge verleitet werden, zeigen die Beispiele aus der Jugend von Lavater und Jung-Stilling, s. *Palmer*, l. c. S. 176, Anm. *).

Verbotene geschieht im Verborgenen und unter dem Deckmantel der Lüge und Verstellung, die sich ausgebildet haben, und die Gebote, die sich nicht umgehen lassen, werden zum Scheine, aber mit innerem Widerstreben befolgt. Der ganze Zustand der Schule wird demjenigen ähnlich, der in einem Staate herrscht, wo eine zu sehr angespannte und zu weit ausgedehnte Polizei*) das Schlechte bloß in den Winkel drängt, und das Uebel verlarvt, indem sie den Anstand rettet. Denn auch eine übermäßige Kinderregierung verdrängt alles, was Anstoß geben könnte, nur von der Oberfläche des Gemüths und Betragens, und höchstens bei schwachen Naturen gelingt es, sie zu maschinenmäßiger Folgsamkeit zu bringen, indem ihre rohen Begehrungen durch stetig fortgesetzten Zwang vollkommen unterdrückt werden. Aber bei den kräftigen Naturen erzeugt der Druck, einen je höhern Grad er erreicht, um so gewisser in der Tiefe ihres Innern verborgene Kräfte**), die von den äußerlich bemerkbaren der Tendenz nach weit verschieden sind. Ihre rohen Begehrungen verschwinden dann wohl von der Oberfläche, so daß sie für die Regierung nicht mehr sichtbar und erreichbar sind, aber sie bestehen in irgend einem versteckten Winkel des Gemüths fort, in den sie sich zurückgezogen haben. Es liegt auch in der Natur solcher geheimer Kräfte, daß sie sich, wie sehr man sie niederzuhalten bemüht ist, Luft zu machen suchen***), sobald sie können, d. i. sobald der auf ihnen lastende Druck irgendwie zurückweicht, und bei dem Zögling tritt ja immer früher oder später eine Veränderung des Drucks zu seinen Gunsten ein, wodurch dann die bisher zurückgehaltenen und zu Boden gedrückten Kräfte Freiheit erhalten, um hervorzutreten und sich wirksam zu erweisen. Haben also seine rohen Begehrungen, statt umgebildet worden zu sein, in einem geheimen

*) Herbart, Kleine Schriften III, S. 241. Cf. Hartenstein, l. c. 397 und 419.

**) Nach allgemeinen Grundsätzen der psychologischen Hemmung, s. Schilling, l. c. § 23, S. 47; Volkmann, l. c. § 43; Herbart, Psychologie als Wissenschaft I, § 43, S. 165.

***) Nach allgemeinen Grundsätzen der psychologischen Reproduction, s. Schilling, l. c. § 25 und 26; Volkmann, l. c. § 20 und 61; Herbart, Psychologie als Wissenschaft I, § 81.

Schlupfwinkel des Innern eine Zufluchtsstätte gefunden, so brechen sie daraus sicherlich wenigstens bei vollendeter Erziehung, beim Uebergang zur Universität und in den Anfangsstadien eines bestimmten Berufs, hervor, und zwar mit verstärkter Gewalt. Meist finden aber die Zöglinge, die sich nicht völlig niederdrücken lassen, schon während der Erziehung Auswege. Denn es wird doch zeitweise der Zügel, den die Macht ihnen auferlegt, gelöst oder erleichtert, sei es, um ihnen einen gewissen freien Raum für ihr Begehren*), sei es, um ihnen, wenn auch nur versuchsweise, Gelegenheit zur Selbstbeherrschung zu geben, oder sei es aus Nachlässigkeit und Sorglosigkeit, z. B. in Freistunden, an freien Tagen und Nachmittagen, in den Ferien, auf Vergnügungsreisen oder in manchen Familienkreisen, wo der Jugend mehr Freiheit gewährt wird, und dann äußert sich wiederum das Ungestüm und die in der Tiefe des Gemüths conservirte Rohheit der Zöglinge in einer durch den Druck selbst gesteigerten Stärke. Hierfür bietet die gemeine Erfahrung und das äußere Leben einem jeden, der aufmerksam ist, hinreichende Belege dar, und aus der Natur des geistigen Lebens erklärt es sich auch, woher es kömmt, daß die gehemmten rohen Begehrungen, nachdem sie entbunden worden sind, nur um so heftiger und stärker auftreten. Denn nicht genug, daß die geistigen Elemente einer Hemmung gegenüber, die sie erfahren, niemals bloß leidend sich verhalten, sondern durch die Hemmung zugleich eine Widerstandskraft in ihnen geweckt wird, so wirken sie auch immer genau in demselben Verhältniß zurück**), als sie Druck erfahren, und dadurch in Spannung versetzt werden. Allein eine unverständige Regierung verschließt sich gegen die Stimme der Erfahrung und gegen die Folgerungen, welche aus den Gesetzen des geistigen Lebens sich mit Nothwendigkeit ergeben. Sie hat namentlich davon oft kaum eine Ahnung, wie tief versteckt manches im Gemüthe des Zöglings verborgen sein kann, wovon seine äußerliche Erscheinung und sein gegenwärtiges Betragen auch nicht eine Spur zeigt. Freilich entstehen dann ebenso oft die bittersten Enttäuschungen, wenn man auf einmal staunend das aus dem Innern des Zög-

*) S. 116. **) S. 114. A. **).

lings mit voller Gewalt hervorbrechen sieht, wovon man sich einbildete, Dank einer weisen Regierung sei es darin gar nicht vorhanden. Ueberdieß tritt die Reaction, welche die geistigen Kräfte gegen den ihnen auferlegten Druck ausüben, nicht immer erst nach Beendigung der Erziehung oder in den Pausen der Regierungsthätigkeit ein. Sie äußert sich oft genug auch mitten unter der angespanntesten Wirksamkeit der Regierung, wenn der Druck hierfür ein günstiges Verhältniß darzubieten scheint. Es kommt dann zu offenem Widerstand, zu Trotz, Widersetzlichkeit und Widerspenstigkeit, oder wenigstens zu geheimem, vielleicht sogar heimtückischen Entgegenwirken von Seiten der Zöglinge. Sie befinden sich, offen oder versteckt, im Zustande der Rebellion gegen einzelne Lehrer, oder führen eine Art von Krieg mit denselben. Ja das willenskräftige Entgegenstreben gegen Gebote oder Verbote der Regierung kann vermöge einer falschen Richtung des Ehrgefühls*) zum esprit de corps unter der Menge werden. Der Einzelne setzt in diesem Falle einen gewissen Stolz darein, dem Lehrer gegenüber in den Augen der Mitschüler nicht schwach zu erscheinen, und jede Uebertretung einer Anordnung, besonders auch eine solche, wobei man sich der angedrohten Strafe zu entziehen weiß, wird als ein Triumph gefeiert. Hieran schließt sich von selbst, daß die Schüler zu den verhängten Strafen in einen solchen Gegensatz treten, wodurch verhindert wird**), daß diese so aufgefaßt und empfunden werden, wie es die Regierung beabsichtigt, ja wodurch sie nach der Schätzung der Schüler zu Belohnungen und Auszeichnungen für die Bestraften werden***). Damit kehrt sich das richtige Verhältniß der Strafgewalt geradezu um, und sie kommt ohnehin da, wo die Vergehen sich häufen, wegen der geringen Zahl von Strafmitteln†) so leicht ins Gedränge. Daher muß sie häufig, wenn sie gleich gegen das Verheimlichte nach der Entdeckung eine unerbittliche Strenge eintreten läßt, gegen offen vorliegende

*) § 11. **) § 10.

***) Ueberdieß mindert da, wo mehrere für das gleiche oder in Gemeinschaft begangene Vergehen bestraft werden, das socios habuisse malorum den Eindruck selbst empfindlicher Strafen.

†) § 10.

Vergehungen, ganz im Widerspruch mit ihrem eigenen Geiste*), die größte Nachsicht üben, weil sie außerdem nicht im Stande sein würde, die Strafen angemessen zu steigern. Deshalb entsteht leicht bei denen, die von außen her den unerfreulichen Zustand beobachten, selbst über solche Schulen, die eine Inclination zu einer harten Regierung haben, die Klage, daß sie nicht streng genug auftreten, und so manches, was gegen die Sitte verstößt, ungeahndet hingehen lassen. Ueberall aber, wo sich unter der Menge der Geist des Widerspruchs und des Entgegenstrebens gegen die Regierung regt, wird diese in einen Wettstreit mit der Schlauheit der Zöglinge verwickelt, und das ist für die Regierung gewöhnlich am gefährlichsten. Denn dem Knaben, der den Erzieher hintergehen will, und es ernstlich darauf anlegt, gelingt sein Bemühen in der Regel nur zu leicht. Die spätere Jugend ist ja immer listiger und verschlagener als ihr Aufseher, weil dieser die von ihm zu beherrschenden und zu leitenden Verhältnisse niemals vollständig durchschaut, und unter sich ist sie des Geheimnisses, wo nicht des Einverständnisses durchweg gewiß, da ihr der Erzieher stets bald mehr bald weniger als ein Fremder gegenübersteht**). Verknüpfen sich aber die Heimlichkeiten, so daß die Jugend ein verabredetes, studirtes Betragen gegen den Erzieher annimmt, so ist das darum noch schlimmer, weil sie sich durch ein überlegtes Handeln, nachdem sich einmal ein Gegensatz gegen die Regierung gebildet hat, um so weiter von den Absichten derselben entfernt. Deshalb sollte man sich ernstlich hüten, durch Ueberspannung der Gewaltmaaßregeln die Verschlagenheit der Jugend zum Wettkampf mit der Regierung zu reizen, und da, wo er wirklich zum Ausbruch gekommen ist, sollte man darauf Bedacht nehmen, ihn so sehr als möglich durch allmählige Mäßigung der Gewalt zu beruhigen, damit man sich nicht der Gefahr des Unterliegens aussetze. Geht man aber im Gegentheil darauf aus, um der Situation Herr zu bleiben, die Zöglinge zu überlisten, zu belauschen, zu beschleichen, so kann man mit Sicherheit darauf rechnen, am allermeisten betrogen und hintergangen zu werden, weil man durch ein solches Benehmen ihre Kräfte nur

*) § 5. **) Ziller, l. c. § 22, S. 88.

um so mehr in Spannung setzt*). Es ist darum auch nichts so lächerlich, als wenn ein Erzieher, dem es gelungen ist, einige Kleinigkeiten zu entdecken, die ihm verborgen bleiben sollten, im stolzen Vertrauen darauf sich vor der Jugend rühmt, ihm entgehe nichts, er lasse sich nicht täuschen, oder wenn er den Rath ertheilt, man möge es nur nicht versuchen, oder darauf ankommen lassen, daß sein Scharfsinn auf die Probe gestellt werde. Es ist das die ärgste Selbsttäuschung von der Welt, wenn ein Erzieher noch zu triumphiren gedenkt, nachdem er es einmal zum Wettstreit mit der Schlauheit einer größeren Menge hat kommen lassen. Man darf hierbei auch nicht vergessen, daß die Geistes- und Willenskraft des einzelnen Lehrers der Geistes- und Willenskraft vieler gegenübersteht. Viele wirken nun zwar nicht nothwendig mehr als Einer, weil es sich immer noch fragt, ob die aus der Vereinigung der Vielen resultirende Totalkraft die Einzelkraft überragt. Aber es wird doch jedenfalls die Widerstandskraft eines jeden Schülers dadurch, daß er, unterstützt und gehoben durch die Gemeinschaft mit seinen Mitschülern, zu den Maaßregeln des Lehrers in Gegengensatz tritt, bedeutend gesteigert, und sie vermag so einen weit größeren Effect hervorzubringen, als wenn sie für sich allein stände. Darum ist es auch gar nichts so Leichtes, eine Schulklasse vollkommen zu beherrschen, so lange man sich bloß auf die Maaßregeln der Gewalt verläßt. Am schwierigsten wird es freilich dann, wenn der Jugend die Regierung als eine Herrschaft der Willkür**) erscheint, der gegenüber Ueberlistung des Erziehers, Erschleichung des guten Scheins und jede anderweitige Bemühung, durch die man sich behaupten kann, als eine Art Nothwehr geboten zu sein scheint, und diese Auffassung wird der Jugend um so näher gelegt, je mehr sich der Druck der Regierung bis zur Härte steigert.

Wie man sieht, sind die Erfolge einer rauhen Behandlung der Zöglinge in der Schule nicht sehr lohnend. Es sind schon vom Standpunkte der Regierung aus Uebel der allergefährlichsten Art. Sie treten in ähnlicher Weise auch in den Familien ein, wenn darin das naturgemäße Verhältniß gestört ist**), und selbst die Liebe, die außerdem in der Familie vorzugsweise heimisch

*) S. 119. **) Cf. § 9. ***) S. 112.

ist*), wird durch den Gegensatz, der sich zwischen Erzieher und Zögling ausbildet, in ihrer Entwickelung gestört, oder wieder aufgelöst. Steht aber die Regierung einer größeren Anzahl einander ursprünglich fremder Kinder gegenüber, wie wir angenommen haben, so sind jene Uebel sogar nothwendige und unüberwindliche Uebel, wofern nicht die eigentliche Erziehung in Gang kömmt, oder wofern man auf sie Verzicht leistet, und sich auf das Mittheilen von Kenntnissen und das Ueberwachen und Beherrschen des äußeren Betragens der Zöglinge beschränkt, oder endlich wofern man nicht durch die Hülfsmittel der Autorität und Liebe die Maaßregeln der äußeren Gewalt zu ersetzen vermag.

§ 13.

Positive Vorschriften über die Einrichtung der Aufsicht.

Was wir von einem beständigen und zu weit ausgedehnten Druck der Regierung überhaupt im vorigen § gesagt haben, daß er nämlich sehr nachtheilig wirkt, das gilt im höchsten Grade von einer ängstlichen und peinlichen Aufsicht, die einen Theil jenes Druckes ausmacht. Während sie mögliche, aber immer doch vorläufig ungewisse Uebel abzuwehren bemüht ist, stiftet sie schon auf dem Gebiete der Regierung aufs zuverlässigste den allergrößten Schaden. Ueberdieß ist eine ununterbrochene und umfassende Aufsicht für den, der sie führt, ebenso lästig wie für den, über den sie geführt wird. Daher wird sie meistens von beiden Seiten gern umgangen, und wo es nur irgend angeht, sucht man sich ihrer Last, vielleicht sogar mit aller List, zu entziehen. Aber das ist gar nicht im Sinne der Regierung; denn wenn einmal eine Regierungsmaaßregel, von welcher Art sie auch sein mag, zur Anwendung kommen soll, so muß sie mit Genauigkeit und Strenge gehandhabt werden**). Dazu kömmt, die Aufsicht wird bei einem Zögling um so mehr zum Bedürfniß, je sorgfältiger und anhaltender man ihn beobachtet und beaufsichtigt, und wenn man es damit weit treibt, so kömmt es sehr bald dahin, daß in jedem Augenblick, wo man die Aufsicht unterläßt, dem Zögling

*) § 18. **) § 5.

theils wirklich theils ſcheinbar die äußerſte Gefahr droht. Denn eines Theils wächſt die Aengſtlichkeit des Aufſehers in dem Maaße, als er während der Beſorgung ſeines Geſchäfts die unendliche Möglichkeit deſſen ſich lebhafter und vollſtändiger vorſtellt, was alles dem Kinde geſchehen, oder was es für Schaden anrichten könnte in Abweſenheit eines Beobachters. Andern Theils wird auch wirklich ein Kind, das man fortwährend beaufſichtigt und geleitet hat, viel mehr und viel größere Thorheiten begehen, wenn es einmal ſich ſelbſt überlaſſen iſt, als ein anderes, das nicht unter einer fortgeſetzten und umfaſſenden Controle geſtanden hat. Auf ſolche Weiſe kann die Vorſicht ſehr leicht bis zu einem Grade geſteigert werden, wo ſie anfängt, thöricht und lächerlich zu werden. Das kann namentlich auch in Beziehung auf die Geſundheit und Sicherheit des Lebens geſchehen, indem man dem Kinde zu jeder Zeit auf Tritt und Schritt nachgeht, damit ihm nichts Gefährliches begegne, und indem man den unbedeutendſten Unfall, der ihm zuſtoßen könnte, wie ein großes Unglück fürchtet, und doch gilt gerade in Beziehung auf Geſundheit und Sicherheit des Lebens wie in ſo mancher andern der Satz, daß der Knabe und Jüngling gewagt werden muß, um ein Mann zu werden. Denn der Menſch iſt einmal nicht aller Zufälle Herr, und kann es auch niemals werden*).

Aus dem Geſagten folgt ſchon, noch ohne alle Rückſicht auf Gründe der Zucht, daß die Aufſicht bei den Kindern auf einen ſehr mäßigen Grad zurückgeführt werden muß. Eine lange fortgeſetzte, vollends eine ſtetig fortdauernde und gleichmäßig angeſpannte Aufſicht iſt nur im früheſten Kindesalter ſtatthaft. Aber hier iſt ſie, wie ſich von ſelbſt verſteht, wegen der Hülfloſigkeit des Kindes zugleich unbedingt nothwendig. Jenſeits des früheſten Kindesalters muß eine ſolche Aufſicht gänzlich vermieden werden. Schon im ſpäteren Kindesalter beſchränke man die Aufſicht auf das Allernothwendigſte, und das ſind Zeiten von ganz beſonderer Gefahr, die in der Regel nur von kurzer Dauer ſein werden. Aber hier wird die Aufſicht wiederum gebieteriſch gefordert, und ſie darf dann auch nicht bloß zum Scheine und mit Umgehungen**), ſie muß dann überhaupt ganz genau mit dem

*) Cf. Ziller, l. c. § 1. **) S. 123.

Accente der Regierung*), namentlich auch ohne alle freundliche Herablassung zu dem Beaufsichtigten**) und ohne alle schlaffe Nachsicht geleistet werden. Man darf sich insbesondere nicht etwa anstellen, als ob man manches nicht bemerkt habe, wogegen sich die Regierung zu wenden hat. Der Erzieher soll zwar nicht darauf ausgehen, alles zu wissen und zu erfahren, was die Kinder betrifft; denn vieles davon hat für ihn keine Bedeutung. Aber er darf doch auch niemals die Augen absichtlich zudrücken, und am wenigsten dann, wenn er dasteht, um zu überwachen, was geschieht. Im Uebrigen beobachte man die Jugend lieber aus der Ferne, statt sie fortwährend zu bewachen, und die Aufsicht zur allgemeinen Regel zu machen. Wenn man für die gewöhnlichen Fälle im Ganzen weiß, was den Kinder begegnen, und was ihre Thorheit für Schaden stiften kann, und wenn das nicht von der Art ist, daß es die Anwendung der äußersten Maaßregeln nothwendig macht, und wenn man daneben durch die eigentliche Erziehung in rechter Weise auf sie einwirkt, so ist eine solche liberale Behandlung, wobei man die Kinder doch niemals völlig aus den Augen verliert, ganz unschädlich, ja die Regierung erreicht ihren Zweck viel besser. Ohnehin würde der Erzieher sich für das Kind vollständig aufopfern müssen, wenn eine peinliche Aufsicht allgemein durchgeführt werden sollte. Aber im Interesse der Gesellschaft, der an der Erhaltung ihrer Kräfte***) und vorzüglich der stärkeren und zuverlässig wirkenden gelegen ist, liegt das nicht. Denn das Leben des Erziehers hat für sie einen höhern Werth als das des Kindes, weil jener ihr das schon wirklich ist und leistet, was das Kind nur möglicher Weise für sie einmal wird und leistet. Für einen jungen Mann, der das künstlerische Geschäft der Erziehung berufsmäßig betreibt, ist sogar die Wahrscheinlichkeit, am Leben zu bleiben, nach bekannten statistischen Angaben†) immer größer als für das Kind bis in das spätere Knabenalter hinein. Er ist ferner selbst noch im Aufstreben zur Höhe der Bildung begriffen, und wenn von ihm gefordert würde, daß er der Begleiter des Knaben bei jedem Schritte und der

*) § 9 u. f. **) Cf. § 10, S. 73. ***) § 1.

†) Lotze, allgemeine Pathologie und Therapie § 52, S. 478.

dauernd an denselben gefesselte Sclave sein solle, so würde er genöthigt sein, seine eigene Ausbildung zu vernachlässigen, von der doch seine Wirksamkeit für die Gesellschaft abhängt. Es wäre dann auch kein Wunder, wenn die bessern Köpfe unter solchen jungen Männern, abgestoßen durch den Mechanismus, den man von ihnen verlangt, und um nicht ihre beste Kraft und Zeit hingeben zu müssen, sich von der Erziehung gänzlich zurückzögen, oder sich ihr nur gezwungen widmeten, und das wäre ein unersetzlicher Verlust für den Erfolg der Erziehung im Großen; denn allein durch die Begeisterung und Hingebung, durch die Energie und Befähigung junger Männer wird es möglich, daß die Kunst der Erziehung lebhaft erfaßt werde, und auf dem Boden der Gesellschaft zum Heile derselben sich ausbreite, zumal sie sich in einem späteren Alter nicht sicher erlernen läßt.

Wenn aber bei der Aufsicht einmal ausnahmsweise auch da, wo es im Allgemeinen nicht nöthig ist, strengere Maaßregeln ergriffen werden müssen, wozu vorzüglich unter großen Massen von Zöglingen zuweilen Veranlassung sein kann*), so muß man wenigstens denen, die kein Mißtrauen verdienen, deutlich erklären, daß sie es nicht sind, um deren willen man solche Maaßregeln ergreift. Die Aufsicht, auch die polizeiliche im Staate, ist immer sehr drückend, weil sie auf der Voraussetzung beruht**), der zu Beaufsichtigende werde durch Verheimlichung und Lüge den Anstoß zu vermeiden suchen. Um so mehr werden die Kinder gereizt, wenn die Regierung unnöthiges Mißtrauen zeigt, das auch schon außerhalb der Sphäre der Aufsicht bei der Erziehung wie im Staate vermieden werden muß, zumal es die Schlechten und Unordentlichen nur noch verschlagener macht, während es die Besseren und Ordentlichen erbittert***). Daher darf man die Kinder auch nicht fühlen lassen oder ihnen ausdrücklich erklären, man könne ihnen außerhalb des Bereichs der Regierung nicht trauen, man werde wohl viele Klagen über sie zu hören bekom-

*) Unter großen Massen von Zöglingen wird ohnehin die Freiheit, welche nach § 12, S. 116 zu gewähren ist, wegen § 12, S. 108 regelmäßig enger begrenzt sein als in der Familie. Das Maaß der Freiheit bestimmt sich dort überhaupt wie gleich nachher das Maaß der Aufsicht.

) § 5. *) § 12.

men, oder wenn Unordnungen vorgefallen sind, die erforscht werden sollen, sie würden die Wahrheit nicht sagen, und man werde sich anderwärts erkundigen u. s. w. Wo ferner die Aufsicht strenger eingerichtet werden muß, als der gewöhnliche Gang der Regierung mit sich bringt, da treffe man wenigstens die Anordnungen und Veranstaltungen nicht ein für allemal. Die Regierung trete vielmehr auch hier, wie schon bei Befehlen und Drohungen *), nur so weit hervor, als der Geist der Unordnung sich wirklich regt, und sobald die strengere Form der Aufsicht wieder entbehrlich scheint, lasse man sie ohne Weiteres fallen. Bei großen Haufen von Zöglingen muß man sich folglich wiederum von dem unter ihnen herrschenden, aber sehr veränderlichen **) allgemeinen Geiste leiten lassen. Im Uebrigen muß das Maaß der Aufsicht nach dem Verhältniß eingerichtet werden, in welchem die Beweglichkeit der Kinder ***) zu ihrer Umgebung steht, d. i. es ist nach dem Umfang zu bestimmen, in welchem die Kinder innerhalb einer bestimmten Localität Schaden stiften können. In nicht geräumigen Schulräumen und überfüllten Schulklassen z. B., wo die Bewegungen der Kinder viel leichter Collisionen herbeiführen, sind große Beschränkungen nothwendig. In Städten ferner sind viele Menschen auf einen engen Raum zusammengedrängt. Hier können folglich die Kinder durch ihre Unordnungen sehr viel schaden und verderben. Schon die Unruhe und das Ungestüm der Kinder berühren da die Kreise der Erwachsenen viel näher, sie fallen mehr zur Last, und jeder Scandal, der von ihnen ausgeht, erregt mehr Aufsehen. In Städten, besonders in großen, müssen daher gleichfalls die Kinder leider in enge Schranken eingeschlossen werden, zumal ihnen hier viel mehr Verlockung von außen her zu drohen pflegt, und Verheimlichung leichter gelingt, und darum ist auch die Regierung der städtischen Institute mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Auf dem Lande genießt dagegen die Regierung den Vortheil, daß sich für die kindliche Beweglichkeit ein weiter Spielraum auf unschädliche Weise darbietet, während die Gefahr einer Verführung durch äußere Einflüsse und die Möglichkeit der Verheimlichung im Durchschnitt geringer ist, und

*) § 9, S. 58. **) § 12, S. 109. ***) § 12, S. 108.

es sind deshalb im Allgemeinen weit weniger Beschränkungen und lästige Veranstaltungen nothwendig. Nirgends aber sollte man ächten Erziehern peinliche Aufsicht übertragen, auch wenn sie nöthig wäre. Gewissenhafte und unermüdliche Beobachter müssen es allerdings sein, die man dazu wählt, weil die Regierung nichts halb thun darf*). Aber solche findet man auch unter Kindermuhmen, Schuldienern und ähnlichen Personen, und ihnen kostet eine derartige Beschäftigung kein Opfer**). Den wahren Erzieher darf man nicht zum Polizeidiener herabwürdigen. Indem man ihn zu peinlicher Aufsicht mißbraucht, stumpft man ihn für sein eigentliches Geschäft ab, das kunstmäßig geordnet und behandelt werden muß; denn dadurch, daß man die Beobachtung einer Menge lästiger polizeilicher Formen von ihm verlangt, gewöhnt man ihn an ein mechanisches Handeln, das sich sehr leicht auf die Gebiete des Unterrichts und der Zucht überträgt, wo nur die Kunst herrschen darf. Man wird auch immer finden, daß Lehrer, die von dieser Kunst am wenigsten verstehen, die eifrigsten Aufseher und Visitatoren sind, wiewohl freilich umgekehrt das Unterlassen ungehöriger Aufsicht zwar die Vermeidung eines einzelnen Fehlers ist, jedoch noch kein Zeugniß dafür ablegt, daß die Kunst der Erziehung vorhanden sei. Allerdings ist die Regierung überhaupt ein kunstloser Mechanismus***), aber sie drückt doch nur dann die Erziehung zu Boden, wenn sie in Maaßlosigkeit ausartet †), und wenn sie sich, was nothwendig zugleich Maaßlosigkeit mit sich führt, mit schwerfälligen und überflüssigen Formen umgiebt. Darum muß sie auch durchweg und vorzüglich bei der Aufsicht, die indeß immer etwas Drückendes behält ††), so leicht eingerichtet und gehandhabt werden, als ihr Zweck irgend gestattet.

Ueberall aber, wo Aufsicht nothwendig ist, wird *ein einzeln stehender Aufseher* seinen Zweck verfehlen. Keiner kann sich der jugendlichen Verschlagenheit gegenüber auf sich allein verlassen, am wenigsten freilich dann, wenn er so wenig Umsicht besitzt, daß er bloß zu bestimmten, im Voraus bekannten Zeiten erscheint, wo natürlich alles, was Anstoß geben könnte, nach

*) S. 125. **) S. 125. ***) § 1. †) § 12, S. 113.
††) S. 126.

Möglichkeit entfernt ist. Er muß deshalb nicht bloß von Zeit zu Zeit überraschen, sondern es müssen ihn auch andere Personen unterstützen. Die öffentlichen Lehranstalten müssen gerade bei der Aufsicht auf eine begleitende häusliche Mitwirkung*) für die Zeit außerhalb der Lehrstunden rechnen, und sie haben sich zu dem Zwecke mit den Familien in Verbindung zu setzen. So weit aber die Aufsicht einem Privaterzieher übertragen ist, darf er nicht daran denken, sie mit Ausschließung der Aeltern besorgen zu wollen**).

Auf Schulen hat man häufig der Aufsicht eine demokratische Einrichtung geben wollen, d. h. man hat dabei die Schüler zu selbstthätiger Mitwirkung herbeizuziehen gesucht, indem man Einzelne als Richter, Censoren oder Aufseher über die andern einsetzte, oder sie für die Unordnungen der Gesammtheit verantwortlich machte u. dergl.***). Gut ist es allerdings, wenn

*) Cf. Ziller, l. c. § 22, S. 91.

**) Ohnehin ist überall, wo sich mehrere in das Erziehungsgeschäft theilen, das Zusammenwirken derselben schon durch die Einheit des Erziehungszwecks geboten, s. Ziller, l. c. § 4. Die Regierung aber würde nicht stark sein können, wenn unter denen, die sich in die Ausübung derselben theilen, ein disharmonisches Verhältniß bestände; denn durch die gegenseitige Hemmung der mehreren Personen würde die Kraft der Regierung geschwächt oder aufgehoben werden. Hemmungen würden schon dann nicht ausbleiben, wenn unter denen, die bei der Regierung in Eintracht zusammenzuwirken haben, z. B. zwischen Familie und Schule, zwischen Vater und Mutter, zwischen Aeltern und Hauslehrer, nicht eine fortgesetzte Verständigung stattfände. Ganz aufgelöst würde aber die Regierung sein, wenn das Leben des Zöglings in mehrere völlig getrennte Gebiete zertheilt würde, so daß die Macht, die in dem einen derselben waltete, um sein Leben in einem andern Gebiete sich gar nicht bekümmern sollte, und darauf auch nicht einen mittelbaren Einfluß hätte. Die Einheit der Macht darf bei der Kinderregierung selbst da, wo dieselbe unter mehrere Personen vertheilt ist, ebenso wenig verloren gehen wie bei der Staatsregierung (Herbart, praktische Philosophie S. 317; Hartenstein, l. c. S. 402; Strümpell, l. c. § 275 a. f.)

***) Aehnliches kommt auch in Berufsschulen vor. Auf der Rechtsschule zu Bologna standen sogar die Lehrer unter der Gerichtsbarkeit ihrer Schüler, nur daß allenfalls auch einen Professor die Wahl zum Rector durch der Schüler Stimmen treffen konnte (Dahlmann, l. c. § 275). In manchen Anstalten führt ein Lehrling als Censor auf eigene Verantwortung selbst während der Lectionen die Aufsicht.

der Geist, der in der Mehrzahl der Schüler oder in den einflußreichsten derselben lebt, so weit gewonnen ist, daß er sich gegen Unordnungen in ihrer Mitte erhebt. Aber ein solcher Geist wird da, wo er vorhanden ist, ganz von selbst wirken und der Regierung zu Hülfe kommen. Wo er fehlt, dürfen nicht künstliche Veranstaltungen getroffen werden, um seine Wirkungen zu ersetzen. Denn es würden dann einzelnen Schülern Functionen der Macht übertragen werden. Das darf jedoch nicht geschehen. Die Macht muß in der Schule wie im Staate denen, die gehorchen sollen, immer gegenüberstehen, und darf sich mit diesen nicht vermischen, wenn nicht Confusion entstehen soll. Was wir hier verwerfen, darf man nur nicht mit manchen äußerlich ähnlichen Gestaltungen des Schullebens, die füglich zu gestatten sind, verwechseln. Denn es ist etwas ganz anderes, wenn jüngere, unbedachtsamere, nachlässige, zurückbleibende Schüler älteren, besonneneren, fleißigeren und weiter fortgeschrittenen zur Obhut und Fürsorge empfohlen und anvertraut werden, wenn diese zur Förderung, zur Beihülfe, zum Schutz und überhaupt zum Besten von jenen mancherlei zu besorgen und gewisse Dienstleistungen zu übernehmen haben. Etwas anderes ist es auch, wenn man dazu übergeht, die Mehrheit der Schüler, die dem Erzieher zunächst bloß als Einzelne gegenüberstehen, für bestimmte Zwecke und ohne Verletzung der den Einzelnen als solchen gebührenden Rücksichten*) in ein Gemeinwesen umzuwandeln, wobei es höhere und niedere Stufen und mancherlei kleine Aemter giebt. Dergleichen ist wohl möglich, und es bildet sich hierbei auch ein Uebergewicht und Ansehen Einzelner, aber nicht ein solches, welches aus der Thätigkeit der Macht sich ableitet; es entsteht auch eine Verantwortlichkeit für andere, aber nicht eine solche, wobei die eigene Verantwortlichkeit der andern in Bezug auf das, was diese selbst angeht, aufhört. Ueberdieß sind das Maaßregeln der Zucht, ganz verschieden von Regierungsmaaßregeln. Aber noch mehr, es giebt sogar Regierungsmaaßregeln von der Art, daß die Schüler angehalten werden, bei der Aufrechthaltung der Ordnung selbstthätig mitzuwirken. Man kann auch in dieser

*) Stiller, l. c. § 22.

Absicht einzelnen Schülern, besonders in zahlreichen Klassen, bestimmte Geschäfte zur Besorgung dauernd übertragen, vorausgesetzt, daß außerdem Störungen zu besorgen sind*). Wer z. B. dem Fenster oder dem Ofen zunächst sitzt, hat, wenn es nöthig ist, den Ofenschirm aufzustellen oder das Rouleau herabzulassen, und kein anderer darf sich daran vergreifen. Ein anderer hat regelmäßig oder nach specieller Verfügung des Lehrers die schriftlichen Arbeiten einzusammeln und an den Lehrer abzuliefern. Ein dritter hat mancherlei Unterrichtsmittel aufzubewahren, und wenn sie gebraucht werden sollen, zu überreichen. Und solcher zweckmäßiger Einrichtungen zur Vermeidung von Störungen lassen sich viele denken, und wie in der Schule, so auch in der gemeinsamen Werkstätte, auf dem Spiel- und Turnplatze eines Erziehungsinstituts u. s. w. Man darf nur auf sie nicht mehr Gewicht legen, als sich gebührt, und sich davon nicht Wirkungen versprechen, wie sie bloß von Maaßregeln der Zucht ausgehen können. Die Aemter dürfen ferner nicht zur Auszeichnung und folglich nicht gerade an die würdigsten unter den Schülern verliehen werden. Wer aber sein Amt nachlässig verwaltet, der muß wohl abgesetzt werden, indeß nicht zur Strafe, nicht einmal zur Abschreckung gegen eine ähnliche Nachlässigkeit**), sondern man verbessert bloß die getroffene Wahl, indem man einen andern Schüler einsetzt, damit für die Zukunft von einem geeigneteren Individuum die Ordnung besser erhalten werde. Wenn ein anderes Verfahren beobachtet oder angerathen wird, so ist das ein Zeichen, daß man nicht weiß, wo man die eigentliche Erziehung oder jede besondere Art von Regierungsmaaßregeln anzubringen hat, sondern eines mit dem andern verwechselt und verwirrt. Aber worauf es uns hier vor allem ankommt, ist dieses. Auch bei der zuletzt erwähnten Art von Regierungsmaaßregeln darf so wenig als anderwärts eine Function der Macht an einen einzelnen Schüler übergehen, und man darf es nicht so einrichten,

*) § 9, S. 58.

**) Eine Regierungsstrafe wegen nachlässiger Verwaltung eines Amtes darf überhaupt nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Regierung erfolgen, also namentlich nicht anders, als wenn gegen ausdrückliche Vorschrift gehandelt worden ist, die mit Strafe bedroht war (§ 10, S. 65).

daß einige unter den Schülern eine Befugniß zum Befehlen und Beaufsichtigen erhalten, und die andern diesen gegenüber zum Gehorchen verpflichtet werden. Wird diese Regel, die ganz allgemein und schlechthin ohne Ausnahme gilt, nicht beobachtet, so geräth man unausbleiblich in einen von zwei Uebelständen hinein, die sich oft auch verbinden. Einer Seits wird ein vollständiges System der Verheimlichung unter den Schülern begründet, wobei sie nach planmäßiger Verabredung von den Unordnungen, die einzelne Schüler zu überwachen haben, immer nur so weit eine Kunde an den Erzieher gelangen lassen, als nothwendig erscheint, damit der gute Schein gewahrt werde, und das ist um so gewisser der Fall, da die Schüler dem Lehrer gegenüber immer zusammenhängen*); aber es leuchtet zugleich ein, daß dann den Anforderungen der Regierung keine Genüge geschieht. Anderer Seits wird der Unfug des Pennalismus unter den Schülern begünstigt, der ihnen ohnehin nahe genug liegt. Denn es hat jede Anhäufung von Menschen, unter denen Conflicte ausbrechen, sie mögen alt oder jung sein, die natürliche Tendenz, in verschiedene Klassen sich zu zerlegen, unter denen immer auch Herrschende und Dienende vorkommen. So bringt es der psychische Mechanismus, wenn er nicht zweckmäßig geleitet wird, nothwendig mit sich**). In der bürgerlichen Gesellschaft, deren Glieder verschiedene Interessen haben, sind die Stände, in der Schulgemeinschaft, wo gleichfalls wegen der Verschiedenheit der Bestrebungen unter den Einzelnen und wegen der daraus sich entwickelnden Abstoßungskräfte Differenzen und Reibungen nicht ausbleiben, ist die Erscheinung des Pennalismus eine Folge davon, nachdem die sich widerstreitenden Kräfte unter einander ins Gleichgewicht getreten sind. Diese Erscheinung findet sich aber in einer Schule um so gewisser ein, und sie bildet sich um so schärfer aus, wenn die Beschränkungen, denen die Regierung alle gleichmäßig unterwirft, einen despotischen Character annehmen***); denn die stär-

*) Ziller, l. c. § 22, S. 88.

) Herbart, Psychologie als Wissenschaft II, Einleitung S. 17; Derselbe, Lehrbuch zur Psychologie § 240; Derselbe, Encyclopädie § 50; Hartenstein, l. c. S. 414; Taute, Religionsphilosophie I, § 478; Schilling, l. c. § 93. *) § 12, S. 112.

keren und älteren unter den Zöglingen ſind dann um ſo eher geneigt, ähnliche Maaßregeln auch in ihrem Kreiſe zur Anwendung zu bringen, und ſich durch die Herrſchaft, die ſie über ſchwächere und jüngere (mindeſtens über neu ankommende) ausüben, ſchadlos zu halten für den Druck, den ſie ſelbſt erleiden müſſen. Die Unterworfenen aber laſſen ſich den Druck, der ihnen von ihren Mitſchülern auferlegt wird, um ſo leichter gefallen, wenn er auf Tradition beruht, und wenn ſie Ausſicht haben, ihn ſpäter auf ähnliche Weiſe ausüben zu können, und ſind ſie hernach zu den Herrſchenden emporgeſtiegen, ſo ſcheinen ſie durch die vorausgegangene Erſpectanz ein Recht auf die Ausübung erworben zu haben. Der kleine Johann Gottlieb Fichte, der nachmals ſo berühmt gewordene Philoſoph, übte ſich ſogar auf der Schulpforte förmlich darauf ein*), mehrere Bücher, die er in eine Reihe geſtellt hatte, auf einmal zu Boden zu ſchlagen, um in Zukunft, wie er ſelbſt ſagte, den Quartanern ebenſo gut Ohrfeigen austheilen zu können, wie ſein jetziger Obergeſell. Jeder tüchtige Schulmann muß nun ſeine ganze Kraft aufbieten, um die Gemeinſchaft der Schüler von dem Uebel des Pennalismus, das ein Erbübel dieſer Gemeinſchaft iſt, zu befreien, nachdem er ſchon vorher zu verhüten geſtrebt hat, daß es nicht einen allzu hohen Grad erreiche. Denn wenn die Kräfte vieler, ſich ſelbſt überlaſſen und von keinem höheren Geiſte geleitet, ſich an einander meſſen, ſo iſt wenig Ausſicht, daß gerade die Beſſeren und Würdigeren an die Spitze treten, und die übrigen aus Anerkennung ihres Werths in Beſcheidenheit und Demuth ſich ihnen unterordnen. Vielmehr lernen diejenigen, welche emporgetragen wurden, herrſchen, und die andern, welche herabgeſunken ſind, gehorchen, wo es ihnen nicht zukömmt, und keiner entwickelt und benimmt ſich ſeinem eigenen inneren Weſen gemäß**), ſondern wird und thut nur das, wozu die Gemeinſchaft und die in ihr liegenden Naturgeſetze die Veranlaſſung geben. Wie große Gefahren indeß auch hieraus für die Bildung des Einzelnen ſich ergeben mögen, ſo liegt doch der Regierung der Geſichtspunkt am nächſten, daß die Unterordnung der Schwächeren unter die Stärkeren Ver-

*) Stoy, Schul- u. Hauspolizei S. 14. **) Ziller, l. c. § 22, in.

brüderungen, Parteiungen und Spannungen des Ehrgeizes unter denen, die gleiche, aber nicht für alle gleichmäßig zu befriedigende Ansprüche machen, in ihrem Gefolge hat, wodurch die reichlichsten Veranlassungen zu Unordnungen gegeben sind, ähnlich wie es auf den Universitäten bei dem aus denselben psychologischen Bedingungen entspringenden Uebergewicht einzelner Studentenverbindungen der Fall ist. Je näher aber der Schulgemeinschaft die Gefahr des Pennalismus steht, und je mehr der Erzieher berufen ist, ihm entgegenzuarbeiten, um so weniger darf er selbst künstliche Formen und Ordnungen aufrichten, die den einen Ansprüche auf Herrschaft geben und die andern zur Unterordnung verpflichten, um so weniger darf er die einen zum Befehlen und zur Aufsicht über die andern und diese zum Gehorsam gegen jene anhalten, um so weniger darf er einem Theile der Zöglinge Vorrechte und Auszeichnungen verleihen, die andere als aus der Verschiedenheit des Alters und der Bildung ganz von selbst hervorfließende Unterschiede begründen, und die als Stützpunkte für eine Autorität dienen sollen, unter die sich die übrigen Schüler zu beugen haben. Wo etwas von der Art vorkömmt, da befördert man das natürliche Uebel, dem man entgegentreten sollte. Setzt man die Mitglieder der oberen Klassen als solche über die unteren, so wird den Wirkungen des rohen Mechanismus am offenbarsten Vorschub geleistet. Aber auch wenn der Erzieher innerhalb derselben Klasse diejenigen an die Spitze stellt, welche absolute Vorzüge vor den übrigen haben, so muß er es doch so einrichten, daß die ihnen verliehene Macht mit der natürlichen Stellung zusammentrifft, die sie unter ihren Mitschülern einnehmen. Sonst gewinnen sie trotz aller ihrer Vorzüge auf diese keinen Einfluß. Es wird also wiederum dem Pennalismus in die Hände gearbeitet. Ist übrigens der Pennalismus im Kreise der Jugend so sehr zu fürchten, so ergiebt sich daraus ein neuer Grund*), weshalb nicht durch eine allgemeine Staatserziehung eine abgeschlossene Jugendgesellschaft zu bilden ist. Denn in dieser würde das Uebel, wenn nicht bedeutende Kräfte dagegen in Bewegung gesetzt würden, sehr stark hervortreten, weil der

*) Cf. § 12, S. 111.

natürliche Mechanismus, der es erzeugt, hier viel ungeſtörter wirken könnte, und weil namentlich die Schwächeren, nicht getragen durch ihre Familien, um ſo tiefer würden herabgedrückt werden. Es würde für die Gemeinſchaft der Jugend die Gefahr eines ebenſo unheilbaren Verderbniſſes entſtehen, wie es in manchen orientaliſchen Staaten durch die ſchroffe Ausbildung des Kaſtenweſens, im griechiſchen und römiſchen Staate durch die Sclaverei wirklich eingetreten iſt*), und darauf ſcheinen ſchon die Zuſtände, die unter den fahrenden Schülern geherrſcht haben, hinzuweiſen**); denn die jüngeren unter ihnen, die Schützen***), ſtanden in harter Dienſtbarkeit, und wurden, wenn ſie etwas daran fehlen ließen, von den älteren, den Bacchanten, mit den ſchwerſten Strafen belegt. Deshalb ſollte man die Jugend glücklich preiſen, weil die Natur ſie nicht in eine Geſellſchaft vereinigt, ſondern die Kinder trennt und den einzelnen Familien anvertraut, in denen die Folgen der Ungleichheiten und Gegenſätze unter den Kräften durch das ſtärkere Gefühl der Gemeinſchaft und die hier ſo leicht aufkeimende Geſinnung des Wohlwollens†) ausgeglichen und überwunden werden. Die Natur ſelbſt bewahrt auf dieſe Weiſe die Jugend vor ſchroffen Klaſſenunterſchieden, während ſie die Erwachſenen in die Geſellſchaft hineintreibt††), weshalb das Uebel des Standes- und Kaſtengeiſtes unter ihnen viel üppiger emporwächſt. Man würde aber die Wohlthat, welche die Natur der Jugend erweiſt, muthwillig zerſtören, und durch gefliſſentliche Pflege eines Uebels, dem die Erziehung vorzubeugen hat, dieſer ſelbſt, die ohnehin ſchon ſchwer genug iſt, künſtliche Hinderniſſe bereiten, wenn man die Kinder gleichwohl den Familien

*) Daß in den beſſern Zeiten Roms die thatſächliche Behandlung der Sclaven von ihrer abſtract rechtlichen Stellung weſentlich abwich, darüber ſ. Ihering, Geiſt des römiſchen Rechts 2. Theil, 1. Abtheilung, § 32, S. 173 f. Das kann indeß natürlich mit dem Daſein der Sclaverei ſelbſt nicht ausſöhnen.

**) Stoy, l. c. S. 6.

***) Sie haben ihren anrüchigen, vom Schießen im euphemiſtiſchen Sinne des Stehlens abgeleiteten Namen leider auf unſere ganz unſchuldigen ABC-Schützen übertragen (ib. S. 7).

†) Hartenſtein, l. c. S. 383. ††) § 1.

entziehen, und aus ihnen große Gesellschaften bilden wollte. Man sieht hier zugleich an einem einzelnen Beispiele recht deutlich, daß in der Natur der Dinge, durch die man seit Rousseau bei der Erziehung gern alles rechtfertigen möchte, die aber auch außerhalb des pädagogischen Gebiets bei wissenschaftlichen Begründungen, besonders in medicinischen, juristischen, politischen und geschichtlichen Fragen, eine große Rolle zu spielen pflegt, gar manches begründet sein kann, was doch nicht zweckmäßig oder vernünftig, sondern fehlerhaft ist, und wogegen man gerade ankämpfen muß*). Denn die Natur schafft den Pennalismus und die Trennung der Kinder nach Familien gleichmäßig. Aber Vernunft und besonnene Wissenschaft verwerfen den Pennalismus, wie naturgemäß er auch sein mag, und fordern, daß die Kinder den Familien, denen sie durch die Geburt angehören, erhalten werden, obgleich dieses Verhältniß in Bezug auf die Angemessenheit an die Natur vor jenem nichts voraus hat**). Das zeigt aber gerade, daß eine solche Angemessenheit an und für sich kein entscheidendes Moment ist.

§ 14.
Die Buchführung.

Zur Sicherung des Gehorsams trägt noch ein sehr einfaches Mittel wesentlich bei, das sich an die Gewaltmaaßregeln anschließt. Es besteht darin, daß man ein Buch führt, worin aufgezeichnet wird, welche Unordnungen bei den Zöglingen vorgekommen sind, und welche Strafen sie sich durch Uebertretung der Anordnungen zugezogen haben. Hierdurch wird der Aufsicht sowohl wie den Strafen und Anordnungen der nöthige Nachdruck verliehen. Besonders die leichteren Strafen, wie die Verweise, die die Regierung vorzugsweise anzuwenden hat***), die aber an sich nicht immer wirksam genug sind, prägen sich durch

*) Cf. Ziller, l. c. § 20, S. 78.

) Das hat es allerdings voraus, daß die Zugehörigkeit der Kinder zur Familie ganz entschieden durch die Natur selbst beabsichtigt, und durch eine höhere Fügung bestimmt ist. Strümpell, l. c. § 240 und 241. Cf. § 1, S. 10, Anm. *) s. f. *) § 10.

die Förmlichkeit der Aufzeichnung tiefer ein, und die Erinnerung daran wird verſtärkt, während ſie außerdem der jugendliche Leichtſinn ſehr bald abſchüttelt und vergißt*). Cenſuren, welche die Regierung nicht kennt, dürfen jedoch nicht in das Buch eingetragen werden, das bloß der Aufrechthaltung der guten Ordnung gewidmet iſt. Die Strafe aber ſowohl wie die Uebertretung muß möglichſt *präcis* und *detaillirt* angegeben werden. Namentlich für die letztere genügen nicht ſo allgemeine Ausdrücke, wie ungezogen, unpünktlich, unordentlich. Gerade die genaue Angabe, z. B. Karl hat heute den Ofen eingeworfen, weshalb die Stunde ausgefallen iſt, dient dazu, daß die Vorſtellung der Unordnung ſich zu größerer Stärke und Lebendigkeit ausbildet, und dadurch der Seele tiefer einprägt, wie es beabſichtigt wird. Bei der häuslichen Erziehung, wo ſich die Regierung überhaupt viel leichter einrichten läßt, und namentlich die Gewaltmaaßregeln wegen der ſchwächeren Kinderzahl auf einen weit geringeren Grad zurückgeführt werden können**), wird eine ſolche Buchführung ſelten nothwendig ſein. Indeß kann ſie auch hier ſich zuweilen als zweckmäßig erweiſen, wenn die Regierung einmal ausnahmsweiſe für längere Zeit ſtrenger aufzutreten hat. Dagegen darf das Buch *in keiner Schule* fehlen, und es muß in jeder einzelnen Klaſſe mit Sorgfalt geführt werden. Es iſt auch in den Schulen unter verſchiedenen Namen, wie Tagebuch, Klaſſenbuch, Sittenbuch, bekannt. Uebrigens muß man ſich hier gleichfalls hüten, Mißtrauen zu erwecken***), und um das zu vermeiden, muß man zuweilen darauf hinweiſen, daß das Buch nicht wegen der Folgſamen geführt wird, ſondern um derer willen, die Ungehorſam, ja wiederholten Ungehorſam an den Tag legten.

§ 15.

Die ſpeciellen Urſachen der Autorität.

Die Autorität überkommt man nicht etwa mit dem Amt oder dem Berufe eines Erziehers. Sie läßt ſich auch nicht gebieten, oder nach Belieben bei andern ſchaffen. Sie läßt ſich ebenſo wenig auf der

*) § 5. **) § 12. ***) § 13.

Stelle nach bestimmten Vorschriften erwerben, wenn man sie nöthig hat. Daher kann sie einem Erzieher leicht fehlen, wenn sie für die Zwecke der Regierung benutzt werden soll. Er muß sie auch vor aller Regierung besitzen, und die Grundlagen dazu müssen sich bei ihm gebildet haben ohne alle Rücksicht auf die Anwendung, die sich einmal davon machen läßt. Ist so die Autorität *für sich schon bei dem Erzieher vorhanden*, so wird sie ihm unter anderem auch bei der Regierung der Kinder nützlich sein. Seine geistige Ueberlegenheit wird sich allerdings unter den Einwirkungen der Regierung wie unter denen des Unterrichts und der Zucht, denen der Zögling unterworfen wird, demselben deutlicher und tiefer einprägen, als es außerdem der Fall sein würde. Besitzt jedoch der Erzieher die geistige Ueberlegenheit nicht unabhängig von diesen Einwirkungen, so wird sie sich auch in ihnen nicht kund geben. Sie beruht aber auf einer *Ueberlegenheit der Intelligenz und des Willens*, die sich, wie sich von selbst versteht, nicht durch leeres Reden darüber oder durch ein Prahlen damit verkündigt, sondern durch die That; denn außerdem ist es keine wahre geistige Ueberlegenheit. Die Autorität des Erziehers setzt demnach voraus, daß er eine solche absolute und allseitige, unwiderstehlich wirkende Herrschaft des Verstandes über die Kinder ausübt, von der sie unfehlbar und unwillkürlich fortgezogen werden, und der sie sich auf keinem Schritte entziehen können, eine Herrschaft des Verstandes, die keinen Zweifel an der Einsicht des Erziehers bei dem Kinde aufkommen läßt, und diesem volles Vertrauen einflößt. Sie verlangt ferner ein consequentes und weit reichendes charactermäßiges Handeln, das zwar auf die Umstände und auch auf die Eigenthümlichkeit des Zöglings*) achtet und sich ihnen anbequemt, das aber zugleich seinen eigenen, genau bestimmten Weg geht, und seinen Zweck unverrückt festhält und stetig verfolgt, ohne kleinliche Rücksichten zu nehmen, und ohne ängstlich darnach zu fragen, wie der schwächere Wille des Knaben das Handeln aufnehmen und beurtheilen werde. Um so frei und zuverlässig auftreten zu können, muß natürlich der Erzieher mit einem entschiedenen, männlichen Wesen

*) Cf. § 11.

jene Raſchheit und Gegenwart des Geiſtes, jenes ſicher treffende Urtheil und jene ſchnelle Entſchloſſenheit des Willens verbinden, welche das praktiſche Erziehungstalent ausmachen, und eine für das Erziehungsgeſchäft günſtige Conſtruction ſeines Innern erfordern*). Ein unbeſonnenes Befehlen und Drohen**) würde ſich z. B. mit einem ſolchen Erziehungstalente nicht vereinigen laſſen, und würde folglich auch die Autorität des Erziehers unfehlbar ſchwächen. Die Ueberlegenheit des Wiſſens, der Einſicht und der Characterfeſtigkeit, die den Einfluß des Erziehers auf den Zögling begründet, imponirt aber dieſem um ſo mehr, und wirkt um ſo mächtiger auf ihn, da er ſelbſt eines tiefen, ausgedehnten Wiſſens entbehrt, und ein ſicheres, in weitem Umkreiſe ſich erſtreckende und in der Richtung ſich gleich bleibende Handeln ihm wegen des Mangels an einem charactermäßigen Wollen***) nicht möglich iſt.

Die Ueberlegenheit des Geiſtes, die dem Erzieher Autorität verleiht, muß ferner für das Kind ſichtbar und deutlich erkennbar ſein. Ja ſie muß wo möglich hervorſtechen, und mit der größten Kraft wirken. Aber ſie muß zugleich ungeſucht wirkſam ſein, der Erfolg darf nicht durch künſtliche Mittel hervorgebracht und am wenigſten auf krummen Wegen erreicht werden, weil das ein zuverläſſiges Zeichen iſt, daß an den nothwendigen Grundlagen der Autorität, an hervorragender geiſtiger Kraft und Geſchicklichkeit, an dem Uebergewicht, das ein vollkommneres und reiferes Wiſſen, eine ausgedehntere Erfahrung und Characterſtärke gewährt, etwas fehlt. Namentlich muß auch das charactermäßige Handeln durchaus auf geraden Wegen von Statten gehen. Wenn man ſich daher beſtrebt, die Kinder zu überliſten und zu beſchleichen, wenn man ſich anhaltend in einen Wettſtreit des Spähers mit den Verhehlenden einläßt, ſo ſteht das nicht bloß in Widerſpruch mit der Art, wie Zwangsmaaßregeln angewendet werden dürfen†). Es ſchadet das zugleich der Würde des Erziehers, die ohne Geradheit, Offenheit, Lauterkeit nicht beſtehen kann, wiewohl er ſich freilich darum nicht groben und langen Täuſchungen

*) Biller, l. c. § 7. **) § 9. ***) § 1.
†) § 12, S. 121.

ausſetzen darf; denn das erſcheint als ein Mangel von Umſicht, und thut daher gleichfalls dem Eindruck, den der Erzieher durch die Ueberlegenheit ſeines Geiſtes hervorbringen ſoll, weſentlichen Eintrag*), z. B. wenn ihm geheime Verbindungen und Parteiungen unter den Schülern entgehen, oder wenn er durch ihre planmäßigen und ſyſtematiſchen heimlichen Verabredungen fortwährend gehemmt wird. Auch eine künſtliche Gravität, eine erzwungene Haltung, ein gemachtes Weſen, ein abſichtliches Leuchtenlaſſen ſeines Geiſtes verhelfen dem Erzieher wie jede Art von erheuchelter Würde nicht zur Autorität. Erzieher und Zögling ſtehen einander ohnehin viel zu nahe, als daß das Falſche und Ungerade, was der Erzieher in ſein Handeln einmiſcht, nicht ſehr bald ſich verrathen ſollte, und nachdem die Falſchheit entdeckt, und das, was anfangs blendete, in ſeiner Nichtigkeit erkannt worden iſt, erſcheint wiederum die Verhüllung des wahren Weſens mit gutem Grunde als eine Schwäche des Geiſtes. Daher darf der Erzieher niemals mit Kenntniſſen groß thun, die er nicht beſitzt. Er darf ſich noch weniger das Anſehen geben, als ob er ein Orakel und ſein Kopf ein Lexikon ſei. Er darf ſich auch nicht anſtellen, als ob das Wiſſen, das er kund giebt, eine Improviſation des Augenblicks ſei, während er es ſich erſt durch eine ſorgfältige und vielleicht ſogar äußerſt mühſame Vorbereitung erworben hat. Er darf nicht einmal thun, als ob er ex tempore ſpreche, wo es nicht der Fall iſt, und da, wo er etwas nicht weiß, darf er den Schein des Wiſſens nicht dadurch zu retten ſuchen, daß er die Fragen des Kindes, die ſich darauf beziehen, gebieteriſch zurückweiſt, wie wenn ſie nicht hierher gehörten, oder unter dem Vorgeben, das Kind müſſe ſie ſich ſelbſt, im Nothfall mit Benutzung der häuslichen Hülfsmittel, beantworten können; er darf ſich ebenſo wenig damit herauszuhelfen ſuchen, daß er unbeſtimmte Antworten giebt. Die Kinder entdecken auch hier gar leicht, daß eine ſolche angenommene geiſtige Ueberlegenheit nicht eine wirk-

*) Weitläufige Unterſuchungen, durch die ſich der Erzieher gegen Täuſchungen zu ſchützen ſucht, compromittiren vollends ſein Anſehen; denn ſie zeigen immer an, daß ein Uebel bis zu einem ſehr gefährlichen Grade angewachſen iſt, ehe der Erzieher es erkannte, oder ihm entſchieden entgegentrat.

liche, sondern eine scheinbare Größe ist, und diese kann der Autorität nicht zur Grundlage dienen, sie wirkt nicht mit solcher Macht auf die Zöglinge, daß sich diese unwillkürlich darunter beugten. Der Mangel an Autorität wird sich dann auch bald genug dadurch zu erkennen geben, daß sie unter dem Scheine der Wißbegier verfängliche Fragen stellen, und durch Zweifel, die sie äußern, oder durch Widerspruch, den sie erheben, in nutzlose und endlose Erörterungen verwickeln. Ist es aber einmal dahin gekommen, so leidet die Autorität des Erziehers vollends Schiffbruch; denn es schadet seiner Würde, wenn er sich über die Absichten der Zöglinge täuscht*), und sich in solche Verhandlungen einläßt, und es schadet ihr auch, wenn er ihnen durch einen Machtspruch, zu dem er zuletzt doch immer greifen muß, ein Ziel setzt; da, wo sich die äußere Gewalt zeigt, tritt ja das Gefühl der Autorität zurück**). Daher üben auch in einem solchen Falle die Kinder gern ihren Scharfsinn daran, Schwächen und Blößen des Lehrers in seinem Wissen, und am meisten solche, die er zu verbergen sucht, ausfindig zu machen und aufzudecken, und dadurch kann es sogar leicht geschehen, daß die geistige Ueberlegenheit des Lehrers noch viel geringer erscheint, als sie wirklich ist. Wer aber ein tiefes reiches Wissen in Wahrheit besitzt, dem schadet es nicht im mindesten, und seine Geistesherrschaft über die Kinder leidet durchaus nicht, wenn er eine einzelne Notiz nicht kennt, oder auf einem einzelnen Gebiete kein eigenes Urtheil hat, und er kann das getrost eingestehen. Er kann es nicht bloß offen erklären, wo er etwas nicht weiß, oder wo er sich geirrt hat, sondern er kann sich auch darüber von seinen eigenen Schülern belehren und zurechtweisen lassen, oder er kann die Antwort auf eine gestellte Frage, die Ertheilung einer gewünschten oder im Augenblick sich nothwendig machenden Auskunft für eine spätere Lehrstunde vorbehalten. Dadurch geht das wirklich vorhandene Vertrauen der Kinder zu den Kenntnissen des Erziehers nicht ver-

*) S. 139.

**) Eine starke äußere Macht muß bei dem Erzieher mit seiner Autorität nur insofern verbunden sein, als die ungetheilte Regierung, zu der beides gehört, in seiner Hand ruht.

loren, dadurch wird es auch nicht wankend gemacht. Selbst die Schüler gewinnen sehr bald eine Ahnung von der Unendlichkeit des Wissensgebiets, die keiner erschöpft, und das Einzelne, was dem Erzieher etwa mangelt, oder was sie zufällig selbst vor ihm voraus haben, erscheint ihnen seiner bekannten und offenbaren Gesammtbildung gegenüber viel zu geringfügig, als daß sie darauf ein Gewicht legten. Ja oft kann gerade in der Art, wie man eine gewisse Notiz, die man vorher nicht gekannt hat, und die man vielleicht sogar vor den Augen der Kinder und auf ihre Veranlassung sich aneignet, in der Gründlichkeit und Umsicht, womit man das Neue bearbeitet und sich zurechtlegt, in der Vorsicht, mit der man es zu anderem Bekanntem und Feststehenden hinzutreten läßt und damit in Verbindung setzt, in der Sorgfalt, womit man das Vorgetragene und Mitgetheilte nachmals verbessert — in allem dem kann die Ueberlegenheit des Geistes oft am allerdeutlichsten hervortreten; denn bei weitem nicht immer der Umfang des Wissens, sondern auch die Form, in der es verknüpft ist, und die Art, in der das eine mit dem andern verknüpft wird, zeigt den höher gebildeten Geist an. Und wie eine einzelne Lücke im Wissen des Erziehers seiner Würde nicht schadet, so schadet ihr auch nicht ein einzelner Mißgriff, der bei seinem Verfahren vorgekommen ist, oder eine einzelne falsche Strafe, die er verhängt hat, und er kann es wiederum offen eingestehen, wo er in dieser Beziehung fehl gegriffen hat. Er büßt dadurch seinen Einfluß auf den Zögling nicht ein, wenn dieser vorher hinreichend begründet ist. Es ist hier wie mit allen einmal befestigten Vorstellungsweisen*). Eine einzeln stehende Erfahrung, die ihnen widerspricht, kann anfangs wohl sehr auffallen, aber sie hat doch keine dauernden Wirkungen, sondern wird rasch unterdrückt und verdunkelt, und die im Innern schon consolidirten Mächte bleiben davon so gut wie unberührt. Denn diese Mächte sind stärkere, tiefer liegende Vorstellungsmassen**), denen eine

*) Waitz, Lehrbuch der Psychologie § 39, S. 393.

**) Herbart, Psychologie als Wissenschaft II, § 126, S. 216; Drobisch, l. c. § 55, S. 142; Schilling, l. c. § 65; Taute, l. c. I, § 457, S. 598; Volkmann, l. c. § 106, S. 267.

schwächere, kürzere, im Gedankenkreise weniger tief eingewurzelte Vorstellungsreihe sich gegenüberstellt. Wenn nun auch diese bei ihrem Eintritt in das Bewußtsein einen heftigen Stoß auf jene Massen ausübt, so wird sie doch sehr bald durch deren Uebermacht vollständig zum Weichen und Sinken gebracht, und der Blick, den sie anfangs auf sich gezogen hat, wendet sich schnell wieder von ihr ab. Wer aber nicht ein solches praktisches Erziehungstalent, und wer nicht so viele und so gründliche Kenntnisse besitzt, daß er dem Zögling die feste Ueberzeugung von der Ueberlegenheit seines Willens und seiner Intelligenz einzuflößen vermag, der muß doch wohl, könnte man sagen, den Schein des Wissens und des richtigen Handelns vor den Kindern zu retten suchen, und ein solcher greift auch erfahrungsmäßig am liebsten zu dem Auskunftsmittel, das scheinen zu wollen, was er nicht ist. Das läßt sich nun nicht leugnen, ihm schaden jedenfalls die Fehlgriffe in seinem Handeln und die sich offenbarenden Lücken in seinem Wissen am meisten, weil die Macht einer allgemeinen, festen Ueberzeugung von seiner geistigen Ueberlegenheit, woran nach dem vorhin Bemerkten die Beobachtung jener Fehlgriffe und Lücken sich brechen würde, in den Kindern nicht vorhanden ist. Indeß selbst bei ihm ist es nicht nöthig, daß er nach dem Scheine des Wissens und richtigen Handelns hascht. Denn die sich häufenden Erfahrungen von dem, was ihm fehlt, und was er falsch macht, werden doch allmählig den Rest der Autorität, der in den Kindern noch vorhanden ist, vollständig zerstören und auflösen, indem sie über die diesen Rest einschließende Vorstellungsmasse ein Uebergewicht erlangen und dieselbe umformen*), ja der Erzieher wird sich zuverlässig über kurz oder lang vor der zum Spotte geneigten Jugend durch seine Unwissenheit und seine Fehler lächerlich machen, und ob dieser Erfolg etwas früher oder später eintritt, ist für den Zweck der Regierung, der an Stetigkeit in der Beherrschung der Kinder gelegen sein muß, gleichgültig**).

*) Drobisch, l. c. § 55, S. 143; Volkmann, l. c. § 107, S. 269.

**) Ein reiches, systematisch-gründliches Wissen erfordert auch der pädagogische Unterricht, selbst bei dem Volksschulwesen, in dem nicht bloße

Eine imponirende und einnehmende Körperbeschaffenheit des Erziehers kann für seine Autorität günstig sein, indem sie dazu beiträgt, daß das Uebergewicht seines Geistes rascher in die Augen fällt. Denn die Kinder sind noch vorzugsweise sinnlich, und entscheiden sich gern nach dem sinnlichen Eindruck, weshalb sie sich sogar an kräftig gebaute oder athletische Gestalten mit Vorliebe anschließen. Selbst den Erwachsenen fällt es ja oft schwer, von solchen sinnlichen Auffassungen loszukommen, weil das leibliche Element im Vorstellen einer fremden Person ebenso wie in dem der eigenen*) immer ein bedeutendes Gewicht behält, und erst auf höheren Culturstufen weiter zurücktritt. Nur darf man nicht wähnen, daß die Autorität bloß von gewissen Aeußerlichkeiten des Leibes abhänge. Schon für die Kinder ist das Uebergewicht des Geistes an die äußere Erscheinung des Körpers nicht nothwendig gebunden, und man würde vergeblich erwarten, daß das Gefühl der Autorität bei ihnen bloß durch das Imponirende und Gefällige der Gestalt oder durch solche Wirkungen des Körpers, wie eine kräftige und sonore Stimme, sich werde hervorrufen lassen. Eine wirkliche Ueberlegenheit des Geistes läßt auch schon die Kinder dergleichen Eigenschaften leicht vermissen, wiewohl da, wo sie nicht überwältigend hervortritt, jene Eigenschaften eher die Aufmerksamkeit der Kinder auf den Erzieher lenken, und anderer Seits positive körperliche Fehler und ein abstoßendes Aeußere des Erziehers sein wirklich vorhandenes geistiges Uebergewicht leicht unter das richtige Maaß in ihren Augen herabdrücken können. Das Letztere geschieht vorzüglich auch dann, wenn sich ihr Spott darauf richtet; denn der Spott legt immer ein falsches Maaß an, und er gilt der Person. Er verdirbt daher zugleich, auch wenn er sich nur an

---

Routine herrschen soll. Darauf wird die Unterrichtslehre zurückkommen, um zugleich die rücksichtlich des Volksschulwesens von der Verbindung der Kirche mit der Schule abhängige Ausführbarkeit der Forderung darzuthun.

*) Herbart, Psychologie als Wissenschaft II, § 135, S. 277; Taute, l. c. I, § 459, S. 601; Schilling, l. c. § 74, S. 158; Volkmann, l. c. § 113, S. 283. Cf. Lotze, Mikrokosmus I, 2. Buch, 5. Capitel, S. 273 s. f.

Einzelnes heftet, die richtige Schätzung der ganzen Persönlichkeit. Auch das bloße Ansehen, welches das Amt einem Lehrer giebt *), erzeugt nicht die Autorität. Sie läßt sich dadurch ebenso wenig behaupten als erwerben. Am deutlichsten zeigt sich das auf Schulen, die die Thätigkeit des Lehrers nicht fast gänzlich auf eine einzige Klasse beschränken. Wenn da mehrere Lehrer thätig sind, deren amtliche Stellung nach Rang, Titel und Macht sich unterscheidet, so werden die Zöglinge nur dann die Bedeutung, die ein jeder derselben bei ihnen hat, in einem merklichen Grade von diesen Aeußerlichkeiten abhängen lassen, wenn sie selbst schon die Rangstufen der Gesellschaft in Verbindung mit dem bestimmten Maaße von gesellschaftlichem Einfluß, das eine jede mit sich führt, ins Auge gefaßt haben, um theils für sich selbst eine Stelle darauf zu suchen **), theils die Bedeutung anderer mit Rücksicht darauf zu beurtheilen. Das kömmt wohl bei Einzelnen vor. Aber außerdem hat häufig ein unterer Lehrer einen weit größeren Einfluß als selbst derjenige, der die Anstalt leitet. Indeß da, wo die geistige Ueberlegenheit nicht überwältigend hervortritt, enthält das Ansehen, das der Erzieher um äußerer Vorzüge willen genießt, eine ähnliche Begünstigung für seine Autorität wie eine empfehlende Körperbeschaffenheit, und auf der andern Seite kann wiederum das bei ihm vorhandene Maaß an geistiger Ueberlegenheit in den Augen der Kinder dadurch tiefer herabgedrückt werden, daß ihm ein zu geringer Grad des Ansehens in seiner Umgebung zu Theil wird. Denn wenn sich die Kinder nicht entschieden bestimmt fühlen, so bringt es ihre natürliche geistige Schwäche mit sich, daß sie sich auch hier nach dem Urtheil anderer richten ***), besonders solcher, die ohnehin schon einen bedeutenden Einfluß auf ihre Ansichten haben, z. B. nach dem Urtheil ihrer Aeltern und Angehörigen. Diese können daher die Regierung sehr erschweren oder erleichtern, indem sie mittelbar auf die Verminderung oder Erhöhung der Autorität, welche der Erzieher bei den Kindern genießt, einwirken, je nachdem sie den Erzieher und sein Geschäft zu niedrig ansehen und nicht ehrenvoll genug behandeln, oder umgekehrt durch die Achtung, die sie für seine Person

*) S. 132. **) § 20. ***) § 8, S. 51.

und für seine Thätigkeit durchgängig bezeigen, und durch das Gewicht, das sie auf die Befolgung seiner Vorschriften legen, auch die Werthschätzung der Kinder zu bestimmen suchen. Besonders für die Erziehungsgehülfen der Familien ist das sehr wichtig, und der erfahrene Niemeyer*) weist das in einer großen Fülle von Einzelnheiten nach, die der Wirklichkeit entnommen sind. Sie schaden freilich oft selbst ihrem Ansehen dadurch, daß sie zu wenig eine selbstständige Haltung in der Familie einnehmen, die sich, wenn sie nur wirklich geistige Vorzüge besitzen, leicht erwerben und mit der gebührenden Unterordnung unter die Aeltern wohl vereinigen läßt. Kleine Dienstleistungen aber, die sie gleich andern Gliedern der Familie für die Zwecke derselben freiwillig übernehmen, wie es der Verkehr des Hauses mit sich bringt, schwächen ihr Ansehen nicht im mindesten. Bei den Volksschullehrern ist es früher häufig gewesen, daß die drückende äußere Lage, in der sie sich befanden, und die erniedrigenden Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sie standen, oder in die sie einzutreten genöthigt waren, ihrem Ansehen sehr geschadet haben. In neuerer Zeit ist jedoch für die Verbesserung ihrer, früherhin (hauptsächlich in Folge des § 1, S. 19 hervorgehobenen Verhältnisses) vernachlässigten bürgerlichen Stellung und öconomischen Lage in Deutschland sehr viel, wenn auch noch nicht überall genug, geschehen**). Die Meinung aber, als ob ihre durch

*) l. c. III, § 11 f.

**) In die Klage, daß dem öffentlichen Lehrer überhaupt im Vergleich mit dem Nutzen, den er der Gesellschaft bringe, ein zu geringes Maaß an Genuß und Ehre zu Theil werde, darf man im Allgemeinen nicht einstimmen. Die Gesellschaft darf mit Recht voraussetzen, daß die größere innere Befriedigung, welche die Lehrthätigkeit mit sich führt, und worin sie von keiner anderen Art der Berufsarbeit übertroffen wird (cf. Hartenstein, l. c. S. 366), demjenigen, der sie ausübt, einen reichen Ersatz bieten werde für das, was er im Vergleich mit andern Berufsarten an Genuß und Ehre entbehrt, und der Voraussetzung wird auch jeder Lehrer, dessen äußerer Beruf mit seinem inneren genau zusammentrifft, entsprechen. Subsistenzmittel und den nöthigen Apparat zur Arbeit braucht freilich jeder Künstler, und auch der Erzieher. Aber keiner braucht mehr, und ein zu geringes Maaß an Genuß und Ehre läßt sich, wenn es nur nicht geradezu niederdrückend und geistödtend wirkt, immer noch leichter ertragen als ein zu großes.

die Geschichte geschaffene Verbindung mit dem Kirchendienste, aus dem sich in Deutschland das niedere Schulamt zum Theil hervorgebildet hat*), und dem es noch jetzt vielfach einen wesentlichen Theil seiner Subsistenzmittel verdankt, einen schädlichen Einfluß auf ihr Ansehen habe, scheint bloß auf einem falschen Ehrenpunkte zu beruhen, wofern nur jene Verbindung nicht ungeahndet von Seiten des Geistlichen mißbraucht wird**).

Unter den geistigen Bestandtheilen, die der Autorität zur Grundlage dienen können, darf dem Erzieher am allerwenigsten eine der sittlichen Eigenschaften fehlen, die die Kinder selbst als solche anerkennen, und deren sie sich mächtig fühlen. Der Mangel derselben würde ihn unfehlbar in ihren Augen so sehr erniedrigen, daß er den Eindruck von geistiger Ueberlegenheit bei ihnen nicht hervorbringen könnte. Er darf z. B., etwa bei Empfangnahme von Geschenken, nicht einen kleinlichen Egoismus an den Tag legen, über den sich das Kind erhaben weiß. Die Autorität setzt überhaupt bei dem Erzieher geistige Vorzüge voraus, die ihn in den Augen des Kindes größer erscheinen lassen, als es sich selbst schätzt. Um so weniger darf er sich nach der Schätzung des Kindes kleiner zeigen, als es sich ansieht. Außerdem ist es um seine Autorität geschehen, wenn er sie schon besaß, oder wenn sie bei ihm noch nicht vorhanden war, so erlangt er sie auch nicht.

§ 16.

Die speciellen Ursachen der Liebe.

Man darf nicht denken, wer darnach strebe, Liebe zu finden, verfehle um so sicherer sein Ziel. Die Absichtlichkeit steht dem Erwachen der Liebe durchaus nicht schlechthin entgegen, wie man gern annimmt, um sie sich recht geheimnißvoll denken zu können. Vielmehr hat sich besonders derjenige, der dem Kinde als ein Fremder gegenübertritt, ernstlich Mühe zu geben, die Liebe seines Zöglings zu gewinnen. Denn ihm muß das viel schwerer fallen, als den Angehörigen, weil die Liebe auf dem Ein-

*) Palmer, l. c. S. 436. **) ib. S. 461.

klang der Empfindungen beruht*). Diejenigen, die von jeher denſelben oder homogenen Geſellſchaftskreiſen angehörten, haben ja viel Gleiches in ihren Anſichten, Gefühlen und Beſtrebungen, und darin verſchmelzen ſie, ſo daß es ihnen gemeinſam wird. Das Gemeinſame übt hierbei gleichſam unter ſich eine anziehende Kraft aus. So leicht tritt es in Verbindung, ſo raſch ſchließen ſich die verwandten Gedankenkreiſe an einander an, und dadurch wird die Einſtimmung der Gemüther begründet. Diejenigen dagegen, die früher in ganz verſchiedenartigen Geſellſchaftskreiſen gelebt haben, ſind durch mancherlei Gegenſätze geſchieden, die abſtoßend wirken, und die Hemmungen, die aus den Gegenſätzen hervorgehen, hindern, ſo lange keine Ausgleichung eingetreten iſt, die Einſtimmung der Gemüther, vielleicht ſogar in ſolchem Grade, daß ſtatt derſelben Abneigung entſteht. Derjenige erlangt auch die Einſtimmung nicht, der ſich ſtolz abſchließt und vornehm abſondert, der bei ſeiner Berührung mit den Kindern in Benehmen und Ton ſehr erhaben thut, der ſich ihnen gegenüber mit künſtlicher Gravität und ängſtlich abgemeſſenem Anſtand bewegt, der eine geheimnißvolle Verſchloſſenheit zeigt. Ein ſolcher ſpannt gleichſam eine Feder zwiſchen ſich und den Kindern, und indem er *ſich über ſie erhebt*, trennt er ſich von ihnen, ſtatt mit ihnen in Eins zu verſchmelzen. Aber auch derjenige erwirbt ihre Liebe nicht, der ſich zwar zu ihnen herabläßt, um ihren Genuß zu theilen, aber dabei nach eigenem Genuß haſcht, oder der ſich zwar dazu bereit zeigt, mit ihnen eine gemeinſame Angelegenheit zu betreiben, aber dabei ſeinen Privatvortheil im Auge hat. Indem er *etwas für ſich haben* will, ſondert er ſeine Empfindung von der ihrigen; dadurch trennt er ſich gleichfalls von ihnen, und hindert den Einklang des Empfindens, den die Liebe fordert.

Faſſen wir jetzt die poſitiven Urſachen für das Entſtehen der Liebe ins Auge, ſo zeigt ſich, daß die Liebe des Zöglings ſich auf eine zwiefache Weiſe erwerben läßt. Zuerſt dadurch, daß der Erzieher durch ein freundliches und entgegenkommendes Betragen *in die Empfindungen des Zöglings eingeht*, und ſich

*) § 6.

ihnen anschließt. Aber er muß das mit aller Feinheit thun, ohne viel davon zu sprechen, ohne Versicherungen seiner Liebe zu geben, ohne ein Bemühen um die Gunst des Zöglings bemerkbar werden zu lassen. Der Erzieher sucht allerdings den Zögling an sich zu fesseln, und demselben Anhänglichkeit an seine Person einzuflößen, er sucht den Zögling an Zutrauen und Liebe zu binden, um denselben desto sicherer lenken zu können. Aber der Zögling darf die Absicht nicht merken*). Denn diese ist ja etwas dem Erzieher Eigenes, dem Zögling Fremdes. Sobald sie also dem Zögling auffällt, ist der Einklang der Empfindungen gehemmt. Bloß insoweit ist die Behauptung begründet, daß das absichtliche Streben nach Liebe dem Entstehen derselben hinderlich sei**). Zum Glück steht aber dem Zögling der Gedanke daran, daß ihn der Erzieher im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung an sich zu ziehen sucht, sehr fern, weil ihm alle Beziehungen zur Gesellschaft ursprünglich fremdartig sind. Daher fällt es dem Erzieher nicht schwer, ihm seine Absicht in Bezug auf ihn zu verbergen. Uebrigens darf es nicht eine erheuchelte Freundlichkeit sein, mit der man sich zu dem Zögling herabläßt. Denn dahinter erkennt der Zögling sehr bald eine Absichtlichkeit auf Seiten des Erziehers, und diese bildet dann eine Scheidewand zwischen den beiderseitigen Empfindungen. Der Erzieher muß also wirklich dieselbe Empfindung haben wie das Kind, und seine Angelegenheiten aufrichtig zu den seinigen machen. Er muß im Stande sein, mit dem Kinde zwanglos wieder zum Kinde zu werden. Um das zu können, darf ihm eine Eigenschaft nicht fehlen: er muß reich sein an sympathetischen Gefühlen***), so daß er bei der Wahrnehmung der Zustände anderer in ihre Lage und in ihre Empfindungen unwillkürlich und mit Leichtigkeit hineinversetzt wird, fremdes Leid und fremdes Wohl lebhaft mitempfindet, und in dem fremden Gemüthszustande, nachdem er in Folge des Ueberströmens der entsprechenden Vorstellungen die analoge Empfindung passiv in sich nachgebildet hat, wie in dem eigenen sich findet. Er muß darum mit den äußeren Zeichen fremder Gemüthszustände hinreichend

*) Cf. § 1, S. 6. **) S. 147.
***) Drobisch, l. c. § 77 und 78; Volkmann, l. c. § 126.

vertraut sein, um sie vollkommen zu verstehen, er muß in ähnlichen Lebenslagen Aehnliches selbst erfahren, oder wenigstens in Gedanken mit durchgemacht haben, damit die reproducirten Vorstellungen davon die Nachbildung der fremden Empfindung erleichtern, und zu höherer Vollkommenheit bringen, er darf nicht gewohnt sein, sich egoistisch gegen alles abzuschließen, was ihn nicht unmittelbar berührt. Erst dann ist er fähig, an die Gespräche und Unterhaltungen des Kindes, an seine Phantasieen und Spiele*), an seine Vergnügungen und unschuldigen Genüsse, an seine Hoffnungen und Wünsche, an seine Freuden und Schmerzen mit herzlicher, aufrichtiger Theilnahme sich hinzugeben, und unter lebendiger Aeußerung dieser Theilnahme, weniger durch Worte als durch die That und den begleitenden Blick, fließt seine Empfindung (wie man sieht, ungesucht und absichtlich zugleich) mit der des Kindes zusammen. Der Erzieher kann aber die Liebe des Zöglings auch noch auf eine zweite Weise erwerben, und diese besteht in einem Verfahren, das dem vorigen gerade entgegengesetzt ist. Er muß nämlich *sich selbst durch das Mitgefühl des Zöglings erreichen lassen*, und also dafür sorgen, daß dieser in seine Empfindungen eingehe, und sich ihnen anschließe. Es ist das offenbar schwieriger, weil sich hier der Erzieher nicht zum Zögling herabläßt, sondern dieser sich umgekehrt zu ihm erheben soll, wenn auch wiederum nur unter Vermittelung eines gefälligen Benehmens von Seiten des Erziehers. Indeß läßt sich die zweite Weise nicht entbehren, weil erst dann, wenn der Zögling selbst die Einstimmung mit dem Erzieher herzustellen sucht, und also eigene Kraft in das Verhältniß hineinlegt, sein Bestand einiger Maaßen gesichert ist, und weil sonst immer bloß der Erzieher dem Zögling und nicht dieser dem Erzieher folgte, und daher der eigentliche Zweck der Regierung, durch die Liebe dem Zögling die Geistesrichtung des Erziehers mitzutheilen, und jenen dadurch für die Absichten des letzteren lenksam zu machen**), verfehlt werden würde. Der Erzieher muß deshalb dem Zögling die Möglichkeit bereiten, auf irgend eine Weise Theil zu nehmen an dem, was sein Inneres bewegt

*) Cf. § 8, S. 51. **) § 6.

und beschäftigt. Der Zögling aber muß sich veranlaßt finden, den Gedanken und Bestrebungen des Erziehers, so weit er es vermag, nachzugehen und nachzudenken, und seine Gefühle nachahmend in sich abzubilden, wäre es auch nur, indem er demselben von freien Stücken allerhand kleine Dienste und Gefälligkeiten erwiese. Dagegen haben Liebesbezeugungen in Worten einen sehr zweifelhaften Werth. Die Liebe ist bei dem Knaben am natürlichsten ein reflexionsloser Zustand, in welchem er gänzlich dem unwillkürlichen Zuge der Sympathie folgt. Jene Art von Liebesbezeugung hat daher bei dem Knaben immer die Präsumtion gegen sich, daß sie eine Form der Täuschung und Lüge sei.

Wir sagten schon, der zweite Weg, die Liebe des Kindes zu erwerben, sei im Vergleich mit dem ersteren der schwierigere. Darum darf sich auch der Erzieher nicht etwa auf die zweite Weise allein verlassen. Er darf also nicht dem Grundsatz huldigen, sich immer nur suchen zu lassen, statt den Zögling zu suchen, sondern beides muß sich verbinden, ja das letztere muß dem ersteren überall vorangehen, um ihm den Boden zu bereiten; denn während der Erzieher sich dem Zögling widmet, wird diesem die Gelegenheit geboten und die Lust erweckt, sich auch seiner Seits mit dem Erzieher zu schaffen zu machen. Wenn nun gleich der zweite der beiden Wege, auf denen sich die Liebe des Zöglings erwerben läßt, schwieriger ist als der erste, so ist es doch, im Ganzen genommen, überhaupt leicht, sich die Liebe gutartiger Zöglinge zu erwerben, weil sie noch nicht so abgeschlossen sind wie zur Zeit der männlichen Reife. Sie geben sich noch gern und mit großer Bereitwilligkeit hin, weil sie das Abstoßende der Welt noch wenig empfunden, und daher in ihren Gefühlen, Gesinnungen, Ansichten, Maximen sich noch keine schroffen Gegensätze gegen die Außenwelt gebildet haben. Sie begleiten auch den Umgang noch nicht mit ihrer Reflexion, und stellen seinen Einflüssen keinen charaktervollen Willen entgegen, wodurch die Wirkungen derselben beschränkt würden*), oder so weit sie das vermögen, geschieht es doch in viel geringerem Grade als späterhin. Darum bringt der Umgang bei ihnen viel stärkere Eindrücke her-

*) Strümpell, l. c. § 222.

vor, und feſſelt ſie viel eher*). Daher wird auch das jugendliche Gemüth ſehr leicht in den Zuſtand der Liebe verſetzt, wenn ihm nur der Erzieher in rechter Weiſe entgegenkömmt, und es iſt immer die Schuld der Aeltern, es iſt häufig auch die Schuld der Lehrer, wenn ſie die Liebe der Kinder nicht erwerben. Es hat dann an einer zweckmäßigen Behandlung derſelben gefehlt. Aber auf die Liebe des Knaben iſt allerdings nicht immer zu rechnen, auch nachdem ſie erworben iſt. Denn die Liebe iſt**) ein Begehren, oder wenigſtens eine ſolche Dispoſition der Vorſtellungsreihen, die, ſobald ſie auf Hinderniſſe ſtößt, ins Begehren übergeht. Alles Begehren iſt aber, wenn nicht für die Befeſtigung der ihm zu Grunde liegenden Vorſtellungen Sorge getragen iſt, äußerſt vergänglich***), weil es bloß eine Abweichung vom Gleichgewichtszuſtande der Vorſtellungen iſt, zu welchem dieſe fortwährend zurückſtreben, und weil das Begehren verſchwindet, nachdem das vorübergehend geſtörte Gleichgewicht ſich wieder hergeſtellt hat. Daher iſt auch die Liebe des Knaben für ſich allein ſehr flüchtig, und ſie verliert ſich leicht völlig ſpurlos wieder†), indem ſie ſich in Kälte und Gleichgültigkeit auflöſt. Damit ſie dauerhaft ſei, müſſen die Verbindungen unter den ihr zu Grunde liegenden Vorſtellungen (die Vorſtellungen ſind ſchon an ſich das Beharrende in der Seele††) (eine größere Innigkeit und Feſtigkeit annehmen, und das geſchieht, wenn zur Liebe hinreichende Gewöhnung hinzukömmt. Der Erzieher muß deshalb längere Zeit mit dem Zögling zuſammenleben, damit beide ihr Inneres ſich eingehender mittheilen, und gleichſam vollſtändig unter einander austauſchen können. Der Erzieher muß ferner fortdauernd dem Zögling die regſte Aufmerkſamkeit und Theilnahme, die wärmſte Sorgfalt und Fürſorge beweiſen. Er muß auf alles achten, was

*) Cf. § 1, S. 12.

**) Strümpell, l. c. § 219; Drobiſch, l. c. § 98; Schilling, l. c. § 59; Herbart, Lehrbuch zur Pſychologie § 33.

***) Strümpell, l. c. § 133, a; Schilling, l. c. § 42 s. f.

†) Strümpell, l. c. § 227; Schilling, l. c. § 59 s. f.

††) Hartenſtein, die Probleme und Grundlehren der allgemeinen Metaphyſik, § VIII, S. 254 und 258; Drobiſch l. c. § 141, S. 345; Schilling, l. c. § 22, S. 46; Volkmann, l. c. § 20.

den Zögling angeht, und auf denselben sich bezieht, und seinen Wünschen, Bedürfnissen und Neigungen in jeder Weise entgegenzukommen sich bemühen, was besonders stark auf Kinder aus dem Volke wirkt, denen eine solche Behandlung fremd ist. Er muß endlich, so weit es möglich, mit dem Zögling viel allein sein, und sich allein beschäftigen, damit dessen Empfindungen sich weniger theilen. Schon die Liebe zur Mutter wird geschwächt, wenn zwischen sie und das kleine Kind eine Amme tritt. Wenn aber Kinder in einem lockeren Familienverbande, unter einem häufigen Wechsel der Lehrer, in der Zerstreuung großer Städte oder vollends auf Reisen heranwachsen, so daß sie mit vielen und immer mit andern Menschen in eine flüchtige und oberflächliche Berührung kommen, so werden sie einer innigen und dauernden Liebe nicht fähig. Tritt dagegen Gewöhnung in der angegebenen Weise zur Liebe hinzu, so erfolgt eine stärkere Verschmelzung und gegenseitige Durchdringung der verwandten Gedankenkreise an den gleichartigen und darum zusammenstimmenden Punkten, es ergiebt sich ein innigerer Zusammenhang zwischen den Empfindungen des Zöglings und den Bildern von den gleichartigen Empfindungen des Erziehers, und dadurch gewinnt das Verhältniß zwischen Erzieher und Zögling eine solche Stärke, daß es diesem zum Bedürfniß wird *), und die Bürgschaft für eine größere Dauer in sich trägt. Daher erklärt es sich auch, daß Personen, die sich stets in der Umgebung des Kindes befinden, und ihm eine angemessene Behandlung zu Theil werden lassen, leichter und gewisser bei ihm Gehorsam finden, als andere, die selten in seiner Nähe sind. Indeß droht dem Verhältniß zwischen Erzieher und Zögling, nachdem es sich gebildet hat, noch durch einen andern Umstand eine Alteration. Der Erzieher hat nämlich die Liebe des Zöglings durch ein gefälliges Benehmen gegen denselben sich erworben. Wenn aber die Regierung am allernothwendigsten wird, muß das gefällige Wesen von Seiten des Erziehers ein Ende nehmen. Denn dann muß die Strenge hervortreten, und die Liebe des Knaben hat doch nur dann einen Werth, wenn sie nicht durch Aufopferung der Strenge erkauft werden

*) § 3, S. 21.

muß. Die Liebe ist ja ein Hülfsmittel der Regierung. Wollte man aber den Neigungen und Wünschen des Zöglings da, wo man ihnen widerstehen sollte, nachgeben, wollte man ihm zugestehen, was man ihm versagen sollte, wollte man seine Unarten und Verkehrtheiten gewähren lassen, nur um seine Liebe sich zu erhalten*), so würde die Regierung sich selbst widerstreiten, und sie würde sich dadurch den Vorwurf der Thorheit zuziehen, statt daß sie das Gepräge eines ächten Willens haben soll, der aus reifer Ueberlegung hervorgeht**). Es läßt sich nun einer Seits mit wenig Sicherheit darauf rechnen, daß sich Liebe aus Strenge erzeugen werde, und anderer Seits darf die Erhaltung der Liebe nicht durch Mittel erstrebt werden, welche zur Folge haben, daß die Regierung mit sich selbst in Widerspruch geräth. Daher ist die Liebe des Knaben auch deshalb, weil sie sich sehr schwer mit der bei ihm nothwendigen Strenge vereinigen läßt, so leicht wieder zu verlieren, nachdem man sie schon gewonnen hat. Um so vorsichtiger muß man sein, daß man sie nicht durch Mißbrauch verscherze. Man darf sich ihrer namentlich nicht dazu bedienen, daß man den Kindern ein Opfer oder eine Anstrengung anmuthet, um sie eine Probe ablegen zu lassen, eine wie große Gewalt man über sie ausübt. Denn die Liebe darf nur für die Zwecke der Regierung benutzt werden, hier würde sie aber der Eitelkeit und Selbstgefälligkeit des Erziehers dienen. Wird sie auf solche Weise mißbraucht, so versagt sie ihre Kraft leicht auch da, wo man außerdem von ihr hätte erwarten können, daß sie die Kinder werde lenksam machen.

§ 17.

Die Folgen von Autorität und Liebe für die Regierung überhaupt.

Wir haben schon früher nachgewiesen***), daß Autorität und Liebe die besten Mittel sind, die Unterwerfung des Kindes

*) Nicht besser wäre es, wenn man sie um den Preis der nothwendigen Strenge erwerben wollte.

) § 9, S. 57. *) § 6.

zu bewirken und aufrecht zu halten, und daß durch sie das Ungestüm des Kindes weit vortheilhafter und zuverlässiger zur Ordnung zurückgeführt wird als durch alle Arten von Zwangsmaaßregeln zusammen. Wir müssen jetzt hinzufügen: dadurch, daß der Erzieher diese beiden mächtigen Verbündeten im Herzen des Kindes gewonnen, und mittelst ihrer einen Einfluß auf den Gedankenlauf desselben erlangt hat, wird *die ganze Regierungsthätigkeit sehr erleichtert*. Das Bild des Autorität einflößenden Erziehers und der Einklang des Empfindens mit dem geliebten Erzieher widerstehen allerdings nicht unter allen Umständen dem Andrang roher Begehrungen, und sie machen den Gebrauch der Gewaltmaaßregeln nicht völlig entbehrlich. Wohl aber bewirken sie, wo sie vorhanden sind, daß selbst die Strenge, welche nothwendig wird, nicht mehr so drückend erscheint, und Beschränkung und Gehorsam viel weniger als eine Last empfunden werden. Ja der Erzieher hat immer halbe Arbeit, und auch das Schwerste wird ihm leicht, wenn er es einmal dahin gebracht hat, daß Autorität und Liebe ihm bei der Regierung der Kinder zu Gebote stehen.

Zunächst verlangen die Kinder *die Gründe der Befehle* nicht zu kennen*), um zu gehorchen. Die Gründe werden bei ihnen theils durch die Stärke ersetzt, welche die Vorstellung des Erziehers in ihrer Seele erlangt hat, theils durch die Gewöhnung an das Zusammenstimmen in ihrem und des Erziehers Empfinden**). Mögen sie also auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Befehls nicht einsehen, mögen sie die bestimmten Gründe, die den Erzieher leiten, nicht erkennen, das schadet ihrem Gehorsam nicht. Der Erzieher gilt ihnen einmal als derjenige, der weiter und schärfer sieht als sie selbst, und im allgemeinen Glauben daran, den sie in ihrer Erfahrung vielfach bestätigt gefunden haben, fügen sie sich auch im einzelnen Falle, indem das Gewicht, das die Person des Erziehers bei ihnen hat, sich überträgt auf die von ihm ausgehenden Gebote. Oder sie wollen die ihnen***) wohlthuende Geistesgemeinschaft, in der sie mit dem Erzieher

*) Cf. § 6. **) S. 152.

***) Nach Ziller, l. c. § 6 S. 24, Anm.

ſtehen, nicht geſtört wiſſen, und das läßt den Gedanken an ein Widerſtreben gegen ſein Gebot bei ihnen gar nicht aufkommen. So geben ſie der Allgewalt der Autorität und dem ſanften Zuge der Liebe ohne alle Einſicht in die Gründe der Befehle ganz von ſelbſt nach, indem ſie ohne Reflexion thun, was der Erzieher wünſcht oder fordert. Der Erzieher kann die Regierung häufig ſchon durch ſeine bloße Gegenwart ausüben. Er braucht gar nicht erſt zu gebieten und zu drohen. Seine perſönliche Erſcheinung reicht hin, um alle Thorheiten abzuſchneiden. In ſeiner Nähe können die Kinder an dergleichen gar nicht denken. Seine Geiſtesrichtung theilt ſich nämlich den Kindern mit, und zieht ſie unbewußt und unwillkürlich mit ſich fort, und dadurch werden ſie ohne Befehl und Drohung geleitet und beherrſcht. Seine Wirkung reicht ſogar in die Ferne. So zieht es den Zögling mit unſichtbarer Gewalt in die Schule, die Gebote auch des entfernten Erziehers ſind ihm gegenwärtig, wenn die Gefühle der Autorität und Liebe in ſeinem Verhältniß zum Erzieher zu hinreichender Stärke entwickelt ſind. Der Erzieher übt wenigſtens immer einen viel größern Einfluß auf die Kinder aus, und ſeine Thätigkeit bringt bei ihnen ungleich ſtärkere Wirkungen hervor, wenn er in Bezug auf Liebe und Autorität günſtig bei ihnen ſteht. Man kann oft ſchon bei ganz kleinen Kindern beobachten, zu welchen Opfern und Anſtrengungen ſie die Anhänglichkeit an eine geliebte Perſon fähig macht, und wie viel ein Wort von einer ſolchen über ſie vermag. Ein anderer richtet bloß deshalb bei ihnen nichts aus, ja er findet ſie vielleicht völlig unlenkſam, weil er ihre Liebe nicht beſitzt. Ihr Gemüth widerſtrebt oft dem Befehle und der Forderung weit weniger als dem, der den Befehl ertheilt, und die Forderung ſtellt. Aber das Widerſtreben gegen die Perſon des Befehlenden und Fordernden führt auch zum Widerſtreben gegen den Befehl und die Forderung ſelbſt. Derſelbe Befehl, dieſelbe Forderung würden den willigſten Gehorſam finden, wenn ſie von einem Manne ausgingen, dem die Liebe der Kinder entgegenkömmt. Ebenſo wie mit der Liebe verhält es ſich aber auch mit der Autorität. Daſſelbe Wort macht bei einem und demſelben Kinde einen ganz verſchiedenen Eindruck, je nachdem es von einem Manne herrührt, der

bei ihm in Autorität steht, oder von einem andern, dessen Vorstellung nicht so tief in seiner Seele begründet ist. Durch eine einzige Bemerkung vermag jener oft das Kind zu erheben oder niederzubeugen. Ist es doch bei den Erwachsenen vielfach gar nicht anders. Man weiß ja, wie viel darauf ankömmt, von wem eine Behauptung, ein Vorschlag, eine Forderung ausgegangen ist. Was ein Mann, der im Allgemeinen Autorität genießt, oder eine Person, an der man mit Liebe hängt, gesagt oder gerathen hat, gewinnt leicht Einfluß, und erscheint wichtig, selbst wenn es das nicht verdienen sollte. Was sie fordern, dem unterzieht man sich auch viel lieber, als es der Fall sein würde, wenn die Forderung von einem andern ausginge. Und bei dem Knaben tritt das um so gewisser ein, da er in Folge des Uebergewichts, welches der sinnliche Eindruck bei ihm hat*), die Forderung und den Befehl von der Person des Fordernden und Befehlenden noch gar nicht zu trennen vermag. Wer also in Autorität bei ihm steht, und seine Liebe besitzt, findet ihn weit folgsamer. Der nothwendige Gehorsam nimmt auch da, wo die Gefühle der Autorität und Liebe bei einem Kinde tiefe Wurzeln geschlagen haben und herrschend geworden sind, einen ganz andern Character an. Es entsteht zwar noch nicht der moralische Gehorsam oder die Demuth der christlichen Liebe**). Aber es ist doch offenbar etwas ganz anderes, wenn ein aufstrebendes Begehren auf dem Wege zur That sich unter den Zwang einer äußeren Gewalt beugt, und wenn es sich an einer im Innern des Kindes selbst befestigten Macht bricht, die den gegebenen Anordnungen Gewicht giebt. Der Gehorsam wird hier nicht mehr aus Furcht geleistet, weil er sich auf Autorität und Liebe gründet, und da die Zwangsgewalt jetzt weit mehr entbehrlich wird, so tritt auch die Furcht vor ihr und der Gedanke an die Schrecken, die ihr zu Gebote stehen, bei dem Kinde selbst weit mehr in den Hintergrund. Es läßt sich mehr und mehr regieren durch das eigene Gefühl von der geistigen Ueberlegenheit des Erziehers und durch die Anhänglichkeit an seine Person, und es kann eine liberalere Behandlung des Kindes eintreten, die in der That sogar in den Schulen der neueren

*) Cf. § 15, S. 144. **) § 5, S. 36.

Zeit im Vergleich mit denen früherer Zeiten sehr große Fortschritte gemacht hat, weil man viel mehr die Mittel benutzen lernte, welche sich die Regierung im Innern der Kinder selbst bereiten kann. Freilich darf man sich darum Autorität und Liebe nicht von so edler Art vorstellen, daß sie den übrigen Regierungsmaaßregeln gar nicht mehr verwandt sein würden. Denn sie sind trotz aller ihrer Vorzüge vor den letzteren doch nichts als sinnliche Antriebe im weiteren Sinne, d. i. ihre Wirkung beruht noch ganz und gar auf dem psychischen Mechanismus, ohne daß ein ideales Element dabei mitwirkt. Selbst wenn die Autorität in einer sittlichen Eigenschaft des Erziehers begründet ist, ist das Sittliche dabei etwas Indifferentes, und es kommt bloß auf das Gewicht an, das dadurch in der Seele des Kindes hervorgebracht wird. Wie aber überhaupt die Strenge der Regierung viel weniger stark hervortritt, wenn einmal Autorität und Liebe den Grundton derselben ausmachen, so werden insbesondere Strafen seltener nothwendig, und wenn sie zur Anwendung kommen, kann man leichter mit den schwächeren Arten und Graden ausreichen*). Hierbei ist vorzüglich das von Bedeutung. Die Autorität des Erziehers sichert nicht blos der Strafe, die er verhängt, im Allgemeinen einen größeren Nachdruck, sondern kann namentlich auch insofern günstig sein, als sie die bei dem Kinde etwa vorhandene Lücke in der Vorstellung des Grundes, aus welchem gestraft wird, in ähnlicher Weise ergänzt, wie sie die Gründe der Befehle ersetzt**). Die Liebe aber bewirkt, daß sich die Empfindung des Strafenden auf dem Wege des sympathetischen Gefühls dem Kinde mittheilt. Indem es so in die Stimmung des Strafenden versetzt wird, schätzt es das Motiv der Strafe eher richtig, faßt sie in dem Sinne auf, in welchem sie zugefügt wird, und lernt die Unordnung, die zurückgedrängt werden soll, mit den Augen des Erziehers ansehen. Bei solchen Personen dagegen, die bei ihm weder Autorität noch Liebe genießen, fühlt es, wenn sie ihm Strafen auferlegen, bloß die Gewalt, durch die es in seine Schranken zurückgewiesen, und darin festgehalten wird. Daher wirken auch die Strafen, die der Er-

*) Cf. § 10, S. 88. **) S. 155.

zieher nicht selbst vollzieht, sondern durch untergeordnete, gleichgültige Personen vollziehen läßt, am wenigsten vortheilhaft, weil dabei die Unterstützung durch Autorität und Liebe mangelt. Weil aber diese beiden Mächte in der Familie am sichersten vorhanden und zwar verbunden sind*), so machen Vater- und Mutterstrafen, wie schon Pestalozzi bemerkte, selten einen schlimmen Eindruck, und Widersetzlichkeit kommt bei ihnen wenig vor, Erbitterung lassen sie selten zurück, während bei den Strafen der Lehrer die Wirkung öfter zweifelhaft, ja geradezu schädlich, und Renitenz sowohl als Erbitterung viel häufiger ist. In der Autorität des Erziehers und in der Liebe des Kindes zu demselben liegt endlich auch der stärkste Schutz gegen die Lüge und gegen jede Täuschung, mit der die Regierung zu kämpfen hat. Denn was zunächst die Autorität anlangt, so hindert sie, wofern sie hinreichend stark bei dem Kinde ausgebildet ist, daß der Antrieb, durch den es innerlich zur Lüge gedrängt wird, ein Uebergewicht erlange. Das Bild des Erziehers und die Macht, die es in der Seele des Kindes ausübt, bilden nämlich ein Gegengewicht gegen jenen Antrieb, und treten ihm hemmend entgegen. Der Liebende aber spiegelt sich um des Einklangs des Empfindens willen, worin er mit dem Geliebten zu stehen wünscht, ebenso gern in diesem ab, wie er selbst dessen Geisteszustand in dem seinigen abbildet**). Die Liebe führt daher zur Offenheit gegen den Geliebten, besonders auch, indem das Naturbedürfniß, ohne Rückhalt sich gegen jemand auszusprechen und mit Vertrauen sich an jemand hinzugeben, bei ihm befriedigt wird. Darum verbirgt sich ein Kind nicht vor dem Erzieher, den es liebt, es legt gegen ihn seine wahren Gesinnungen an den Tag. Wenn etwas daran fehlt, so ist immer zugleich auch ein Mangel an Liebe zum Erzieher vorhanden, und dieses ist die Ursache von jenem. Man sagt daher mit vollem Recht von guten Kindern: sie können's nicht über's Herz bringen, ihre Aeltern zu belügen, und sie vermögen es gerade deshalb nicht, weil sie gewohnt sind, das natürliche Bedürfniß offener Aeußerung und vertrauensvoller Hingebung bei den

*) § 18, in.

**) § 6, S. 42. Cf. Ziller, l. c. § 23, S. 102, s. f.

Aeltern zu befriedigen, und weil sie sich überhaupt in der innigen Gemeinschaft mit diesen wohl fühlen*). Denn das Gefühl, das sich hier in den Kindern gebildet hat, widersteht unmittelbar, wenn es nur tief genug in ihnen begründet ist, der Verlockung, die Aeltern zu belügen und zu täuschen, wodurch sie diesen innerlich würden entfremdet werden. Es ergiebt sich überdieß hier zugleich ein neuer Grund**), weshalb die Aeltern in der Zulassung fremder Kinder zu den ihrigen sehr vorsichtig sein müssen. Denn der Verkehr mit den fremden Kindern und die Gelegenheit, sich an diese vertraulich und in Liebe anzuschließen***), bewirkt, daß die freie Aeußerung und Hingebung gegen die Aeltern abnimmt, und die Liebe zu denselben in Folge der eintretenden Theilung †) schwächer wird, wodurch die Sicherheit des Schutzes der Aeltern gegen Täuschungen von Seiten der Kinder sich verringert. Der Zustand wird dann am gefährlichsten, wenn in Folge dessen, daß die im Ganzen von einerlei Wohl und Wehe und gleichen Interessen erfüllten Altersgleichen einander sehr nahe stehen, und das Verhältniß der Kinder zu den Aeltern noch nicht fest begründet ist††), die Liebe zu diesen sehr weit in den Hintergrund gedrängt wird, und die freie Aeußerung und Hingebung der Kinder gegen die Aeltern ganz aufhört, indem sich die natürlichen Folgen der dauernd wirkenden sympathetischen Gefühle, Neigung und Anhänglichkeit, unter den Kindern selbst zeigen†††). Ueberdieß vermindert sich bei dem Zögling die vertrauliche Anschließung sehr bedeutend, sobald er in das spätere Knabenalter eintritt*†). Denn dann will er sich selbst leiten, und darin will er von ande-

*) ib. **) Biller, l. c. § 22, S. 89. ***) ib. S. 88.

†) § 16, S. 153 und Strümpell, l. c § 250, c, S. 228.

††) § 16, S. 152.

†††) Die Kinder werden ohnehin dadurch um so mehr zusammengeführt, und auf einander hingewiesen, weil die weite Kluft, die sie von den Erwachsenen trennt, ihnen immer deutlicher vor Augen tritt (cf. § 1, S. 12), und wenn sie auch Lebendiges und Todtes ohne Unterschied bei ihren Spielen benutzen, so geben sie doch andern Kindern als Trägern von einer der ihrigen ähnlichen geistigen Regsamkeit, indem sie sich zu diesen durch größere Lebhaftigkeit der Sympathie viel stärker hingezogen fühlen, den Vorzug.

*†) Biller, l. c. § 22, S. 87.

ren nicht gestört oder beschränkt sein. Daher wird er im Reden wie im Handeln viel zurückhaltender gegen die Aeltern, er äußert sich nicht mehr so offen, und schließt sich nicht mehr so hingebend vertraulich an wie früher. Es ist das die innere Umwandlung der Kinder, die bei ihnen früher oder später mit Nothwendigkeit erfolgt, die aber die Aeltern gewöhnlich sehr schwer ertragen, und laut tadeln, wenn sie jene Umwandlung nicht als ein natürliches Phänomen in der Entwickelung des jugendlichen Geistes erkennen. Das ist jedenfalls hierbei unvermeidlich, daß dadurch die Sicherheit der Aeltern gegen Täuschungen von Seiten der Kinder einen sehr wesentlichen Abbruch leidet.

§ 18.
Das Haus und die Schule in Bezug auf Autorität und Liebe.

In der Familie sind Autorität und Liebe am natürlichsten verbunden. Die Aeltern theilen sich nun zwar in diese beiden Triebfedern des kindlichen Gemüths nicht nothwendig dergestalt, daß die eine dem Vater, die andere der Mutter zu Gebote stände. Vielmehr ist zu wünschen, daß bei beiden Theilen beide Arten von Triebfedern in recht hohem Maaße wirksam sind. Indeß ist es sehr natürlich, wenn bei der einen Art in der Regel ein Uebergewicht zu Gunsten des Vaters, bei der andern zu Gunsten der Mutter stattfindet. Bei dem Vater ist nämlich am hervorragendsten die Autorität vorhanden, wenn er die ihm zukommende Herrschaft im Hause führt, wenn von ihm in letzter Instanz alles abhängig ist und er überall im Nothfall die höchste Entscheidung giebt, wenn er die ganze Hausordnung*) sammt den in ihr liegenden Geschäften bestimmt und verändert, oder noch besser, wenn sie nach seinen Wünschen und in seinem Sinne durch die Fürsorge der Mutter, deren Beruf fast ganz im Hause aufgeht, hergestellt wird. Bei ihm tritt dann am entschiedensten die geistige Ueberlegenheit hervor, der sich alles innerhalb der Sphäre des Kindes unterordnet, und von der es bei seinen eigenen Angelegenheiten in unzähligen Fällen eine deutliche Erfahrung

*) Strümpell, l. c. § 251, b und Herbart's kleine Schriften, III, S. 204.

gewinnt, indem es sich wegen seiner natürlichen Schwäche, wegen seines Mangels an Umsicht und Geschicklichkeit, wegen seiner geringen Befähigung zu reifem Ueberlegen*) an sie wendet, um Aufschluß, Unterstützung oder Schutz zu erhalten. Bei der Mutter dagegen pflegt am hervorragendsten die Liebe vorhanden zu sein. Denn sie vermag so, wie außer ihr niemand, die Bedingungen der Gewöhnung**) zu erfüllen, von denen die Stärke der Liebe abhängt. Insbesondere liegt es ihr am nächsten, unter den größten und mannigfaltigsten Entsagungen die kindlichen Bedürfnisse zu erkennen und zu befriedigen, und da die Hülflosigkeit und Abhängigkeit der Kinder, die schon an sich die Sympathie rege macht, sehr lange dauert***), so findet sich hierzu die allerreichlichste Veranlassung. Die Mutter vermag auch schon zu einer Zeit, wo noch niemand sonst dem Kinde sich mittheilen kann, durch Miene und Blick und die unvollkommensten Sprachlaute die Möglichkeit einer Verständigung mit ihm herzustellen, und dadurch bewirkt sie, daß die beiderseitigen Gedankenkreise sehr frühzeitig sich gegenseitig aufschließen, und ein wechselseitiger Austausch des Innern stattfindet. Wo eine so frühe und lange fortgesetzte Gewöhnung zu dem Einklang der Empfindungen, den die natürliche Gemeinschaft begründet, hinzukömmt, da muß ja das Verhältniß, indem es immer neuen Zuwachs erhält, innig werden, und die Mutter muß sich ganz hineinleben in das Gemüth des Kindes, so daß ihr Bild in demselben sich als eine Macht befestigt, die stärker ist als jede andere. Sie wird ohnehin durch die Zartheit ihres Geschlechts, deren Grund in der physiologischen Resonanz†) und in der Nachgiebigkeit des weiblichen Organismus gegen jeden Reiz††) zu suchen ist, sehr unterstützt†††), um in die Gefühle des Kindes richtig einzustimmen. Daher muß denn wohl zuletzt jede Saite, die in der Seele der Mutter angeschlagen wird, in der des Kindes gleichartig wiederklingen, und das Kind fühlt sich insbesondere

*) § 1. **) § 16, S. 152.

***) § 1, S. 10, A. und Strümpell, l. c. § 243.

†) Biller, l. c. § 10, S. 44.

††) ib. § 10, S. 40.

†††) Schon dem Mädchen wird es hierdurch sehr erleichtert, dem Erzieher etwas zu Liebe zu thun, und sich in Liebe an ihn anzuschließen.

während der früheren Kindheit durch die Verschmelzung seines Gedankenkreises mit dem ihrigen dergestalt an die Mutter gebunden, daß es von jeder auch nur vorübergehenden Störung des Verhältnisses im höchsten Grade schmerzlich ergriffen wird*). Wenn sich aber auch nachmals in Folge der bei dem Kinde stattfindenden Vermehrung des geistigen Vorraths und des sich darin entwickelnden Phantasirens das Band etwas lockert, so fügen doch die inzwischen sich ausbildenden Gefühle der Dankbarkeit, die zugleich die Sympathie des Kindes wieder stärker beleben, für sein Gemüth auch eine neue Fessel, wodurch es an die Mutter gebunden wird, hinzu**).

Da nun Autorität und Liebe die vorzüglichsten Hülfsmittel der Regierung sind, und sie sich ganz von selbst in so hohem Grade bei den Aeltern finden, weshalb diese so außerordentlich viel über die Kinder vermögen, und die Kinder sich in die natürliche Ordnung der Familie weit leichter fügen, als in jede andere, die künstlich geschaffen wird, so darf man gewiß mit Recht schließen: es ist auch am besten, wenn die Aeltern die Regierung ihrer Kinder niemals ganz aus den Händen geben, auch dann nicht, wenn Mitarbeiter bei dem Erziehungsgeschäfte entweder in die Familie eintreten, oder an sie sich anschließen. Die Regierung wird so am gewissesten ihren geregelten Gang fortgehen. Am allerwenigsten darf man aber daran denken, die Kinder vor ihrer Selbstständigkeit***) von den Familien früher oder später gänzlich loszureißen†). Das Kind darf nicht einmal in irgend einen Kreis so eingeführt werden, daß der Mittelpunkt für sein Denken nicht fortwährend das älterliche Haus bliebe. Denn nirgends sonst liegen jene Hülfsmittel der Regierung, die deren zuverlässigste Stützpunkte sind, so nahe beisammen, nirgends sonst sind sie durch die Natur der Verhältnisse selbst so vorbereitet, nirgends sonst lassen sie sich zu solcher Stärke ausbilden, wie in der Familie. Sie werden freilich nur dann zweckmäßig wirken, wenn da, wo sie nicht in derselben Person vorhanden sind, die Kinder durch die Autorität nicht anders bestimmt werden, als durch die Liebe;

*) § 6. **) Strümpell, l. c. § 250, b, S. 225.
***) ib. § 250, b, S. 223. †) § 12.

denn außerdem würden die Kinder irre geleitet werden, und keine entschiedene Richtung erhalten, und die Regierung würde schwach sein*). Es wird auch bei der angenommenen Wirksamkeit von Autorität und Liebe vorausgesetzt, daß in den Aeltern die für das Entstehen beider Geisteszustände erforderlichen Bedingungen gegeben sind, und daß die Aeltern namentlich dem Kinde nicht bloß vorübergehend einmal sichtbar werden, sondern beide Theile ihm nahe genug stehen, damit es die Ueberlegenheit des Geistes in voller Stärke inne werde, und an den Einklang des Empfindens sich ganz und gar gewöhne. An diesen Bedingungen fehlt es allerdings innerhalb der Familie häufig, und in demselben Maaße, als das der Fall ist, wird es auch an Autorität und Liebe und an ihren zweckmäßigen Wirkungen bei dem Kinde fehlen. Aber das sind nur zufällige Mängel und Mißverhältnisse, unter denen die Erziehung leidet**). In der Schule dagegen tritt sogleich nothwendig die Liebe zurück und die Autorität stärker hervor. Der Lehrer muß zwar jede Gelegenheit benutzen, um sich dem Zögling anzuschließen, und diesem den Zugang zu sich zu eröffnen, damit er dessen Liebe gewinne. Aber er wird unter allen Umständen, wenn auch nicht bloß gefürchtet, doch mehr geehrt als geliebt werden. Namentlich***) die zarte Sorgfalt für den Einzelnen, die der Liebe erst Innigkeit verleiht, kann sich da immer nur in beschränktem Maaße zeigen, wo eine größere Masse nach allgemeinen Regeln behandelt wird†), und das ungetheilte, ausschließliche Zusammensein mit dem Zögling fällt gänzlich hinweg, wiewohl auch hier die Bemühung, die der Erzieher beim Unterricht dem Einzelnen als solchen widmet, und die Privatbeschäftigung mit ihm außer der Schulzeit, so weit sich beides ermöglichen läßt, sehr günstig wirkt. Ohnehin ist der Lehrer dem Schüler ursprünglich fremd, was die Entstehung der Liebe erschwert. Er ist dem Schüler auch hernach immer nur zeitweise für bestimmte Zwecke zugesellt, und das ist wiederum ein Hinderniß der Gewöhnung, wodurch das Verhältniß erst Stärke erhält. Er kömmt endlich mit dem Schüler erst von einem Zeitpunkte an in Verbindung,

*) Nach § 13, S. 129, Anm. **). **) Ziller, l. c. § 12.
***) § 16. †) Ziller, l. c. § 22.

wo in dieſem ſchon andere Verhältniſſe der Zuneigung begründet ſind, und neue Verhältniſſe von ähnlicher Art mit den näher ſtehenden Genoſſen*) ſich bilden, und dieſe erſchweren gleichfalls die Entſtehung eines Verhältniſſes der Liebe zwiſchen Erzieher und Zögling; denn die Liebe giebt ſich gern an beſtimmte Perſonen ausſchließlich hin, und es widerſtrebt ihr, ſich zu theilen. Aus allen dieſen Gründen kann es in der Schule zur Liebe zwiſchen Erzieher und Zögling viel weniger kommen, als im Hauſe, und ähnlich iſt es in den Erziehungsinſtituten, beſonders in den größeren, in denen deshalb der Gehorſam der Kinder ſchwerer zu erreichen iſt**). Selbſt bei der Autorität iſt es in Schulen und Erziehungsinſtituten viel unſicherer als im Hauſe, daß ſie da, wo ſie wirken ſoll, ſchon vollſtändig begründet ſei. Weil aber Autorität und Liebe ſo ganz von ſelbſt und in ſo hervorragender, alles andere überwiegender Stärke bei den Aeltern zuſammenwirken, unter der Vorausſetzung, daß ſich dieſe in richtiger Weiſe zu einander und zu den Kindern verhalten, ſo liegt darin ein neuer Grund***) für den Lehrer und Erzieher, der zu dem Kinde erſt von außen hinzutritt, weshalb er es nicht unternehmen darf, die Regierung bloß für ſich und mit Ausſchließung der Aeltern zu beſorgen, weshalb er noch viel weniger dazu Veranlaſſung geben darf, daß das Verhältniß zwiſchen Aeltern und Kindern ſich lockert, und er als eine trennende Macht zwiſchen beiden ſteht †). Er würde außerdem die Thätigkeit von Kräften hemmen, die von der Natur ſelbſt geſchaffen ſind, und für die er unmöglich einen ausreichenden Erſatz gewähren kann. Er darf darum nicht darauf ausgehen, die Aeltern bei dem Kinde in irgend einer Weiſe erſetzen zu wollen, ſo weit es ihm dieſe oder ihre Vertreter nicht ausdrücklich geſtatten. Umgekehrt ſollen die Aeltern das erſetzen, was ihm an Einfluß auf die Kinder abgeht††).

Hiermit beendigen wir die Reihe von Betrachtungen, welche ſich auf die Ausführung der einzelnen Regierungsmaaßregeln beziehen, unter denen Autorität und Liebe die letzte Reihe bilden. Im Folgenden fügen wir zum Beſchluß des Ganzen nur noch

*) § 17. **) Cf. § 12, S. 108. ***) § 13, S. 129.
†) Cf. Ziller, l. c. § 22, S. 93. ††) ib. S. 91.

einige Betrachtungen hinzu, welche die Handhabung der Regierung im Allgemeinen betreffen.

§ 19.

Schwierigkeit und Leichtigkeit der Regierung.

Wenn physische Schwäche und Kränklichkeit bei den Kindern zu schonen ist, so fällt es schwer, sie zu regieren, weil man auf ihren leidenden Zustand Rücksicht zu nehmen hat, und weil man ihnen folglich öfter nachgeben, und sie überhaupt nachsichtiger behandeln muß, als es außerdem geschehen dürfte. Bei solchen Kindern ist der Eigensinn, wenn man auch in ihren gesunden Tagen die Regierung um so strenger handhabt, kaum zu vermeiden, und weil überhaupt das zarteste Kindesalter so leicht Krankheiten von der mannigfaltigsten Art unterworfen ist*), so ist er während desselben meist nicht gänzlich abzuhalten. Darum muß auch späterhin, nach Ablauf der eigentlichen infantia**), etwa vom vierten Jahre an, die Regierung fester, und wo es nöthig ist, sogar strenger auftreten als vorher, und in dieser Weise muß sie fortgesetzt werden, bis die letzten Spuren des früher entstandenen Eigensinns in dem kindlichen Gemüthe ausgetilgt sind.

Abgesehen von dem Falle der Kränklichkeit, darf sich schon in seinen ersten Jahren niemand von dem Kinde regieren lassen, zumal sich dadurch das richtige Verhältniß, worin die Erwachsenen zu ihm stehen sollen, geradezu umkehren würde. Man darf daher selbst bei dem kleinen Kinde sich nicht zu jedem seiner Wünsche bequemen, und in jede seiner Begehrungen sich fügen. Man darf auch nicht etwa aus Rücksicht darauf, daß noch so wenig Einsicht in dem Kinde sei, Nachsicht mit seinen Unarten haben, zumal sich die Regierung gar nicht an die Einsicht wendet***). Verfährt man anders, so wächst der Eigensinn viel zu sehr bei ihm an, und die Regierung wird dann für die Zukunft bedeutend erschwert. Dagegen ist sie im frühen Kindesalter, den Fall der Kränklichkeit ausgenommen, durchschnittlich sehr leicht, wes-

*) Lotze, allgemeine Pathologie und Therapie, § 52, S. 479.
) § 4, S. 29. *) § 5, S. 36.

halb auch in diesem Alter der Grund der Ordnung für die ganze Jugend-, ja für die ganze Lebenszeit eines Menschen gelegt werden muß. Die Leichtigkeit aber der Regierung während des frühen Kindesalters beruht darauf. Die Kinder geben sich noch leicht in Liebe hin*), und es kostet keine Mühe, ihnen Anhänglichkeit für die Person des Erziehers einzuflößen. Ihre natürliche Schwäche und ihr eigenes Gefühl von der Abhängigkeit und Hülfsbedürftigkeit, worin sie sich befinden**), unterwirft sie auch ganz von selbst der geistigen Ueberlegenheit der Erwachsenen***). Schon sehr bald sieht das Kind ein†), indem es in Wechselwirkung mit den Erwachsenen tritt, daß von ihnen die kräftigsten Förderungen seiner Thätigkeiten und Bestrebungen, wie die stärksten Hindernisse derselben ausgehen, daß sie für die Befriedigung fast aller seiner Erwartungen und Wünsche, für das Gelingen seiner spielenden Beschäftigungen, für die Linderung seiner Schmerzen, für die Freude seiner sinnlichen Genüsse als Mittelspersonen zwischen ihm und der Außenwelt dastehen, und das verleiht ihnen Autorität bei dem Kinde. Die Beweglichkeit seines Geistes††) macht es ferner sehr empfänglich für Beschäftigungen aller Art†††). Die Aufsicht aber bedarf bei ihm keiner mühsamen Veranstaltung, weil sein Thätigkeitskreis eng begrenzt, und leicht zu übersehen ist. Dem Befehle und allem Zwang setzt sich endlich noch kein ächter Wille*†) entgegen. Ein Knabe ist daher auch überhaupt, weil es ihm am Wollen fehlt, und wahre Festigkeit man bei ihm gar nicht antrifft, niemals stärker als eine kräftige, consequente Regierung. Es findet sich zwar in ihm ein vielfaches Begehren, aber darin liegt keine eigentliche Festigkeit**†), und unter dem Druck eines stetig fortgesetzten Zwangs bricht es sehr bald kraftlos zusammen. Kurz die Hülfsmittel der Regierung reichen im frühen Kindesalter am gewissesten aus, um die Kinder in die Gewalt des Erziehers zu bringen, und sie wirken so sicher auf ihr Gemüth, daß es bei einer zweckmäßigen Ge-

*) § 16, S. 151. **) § 1.
***) § 15, S. 139 und § 18, S. 161.
†) Cf. Waitz, Lehrbuch der Psychologie § 39, S. 389 und 392.
††) Ziller, l. c. § 19. †††) Cf. § 12, S. 115. *†) § 1.
**†) § 12, S. 114.

staltung der Regierung sehr leicht ist, ihren Gehorsam zu gewinnen. Nur muß die Regierung *frühzeitig beginnen*, und sich schon in den ersten Kinderjahren befestigen, damit sie nicht genöthigt werde, späterhin zu größerer Strenge, wo nicht zur Härte ihre Zuflucht zu nehmen; denn dann sind ihre Erfolge viel zweifelhafter*). Insbesondere muß man auch den scheinbar festen Willen, der oft schon in ganz kleinen Kindern zum Vorschein kommt**), zeitig genug unterdrücken, und durch ein energisches, consequentes Entgegenwirken brechen***), damit er nicht groß gezogen werde, und in wirkliche Festigkeit übergehe. Man darf aber auch niemals ein Kind ohne Noth reizen (namentlich nicht durch Neckereien, wobei man aus Laune den Schein annimmt, als wolle man in seinen Besitz und seine Freiheit eingreifen), damit es nicht veranlaßt werde, auf irgend eine Weise sich zur Wehre zu setzen, und dabei seine Kraft zu erproben; denn dadurch entstände bei dem Kinde ein Wollen†), dem gegenüber die Regierung einen ungleich schwereren Stand haben würde.

Sind auf solche Weise die Kinder einmal an Folgsamkeit gewöhnt, so läßt sich die Regierung leicht fortsetzen. Denn das Kind geht dann ganz von selbst in dem regelmäßigen, durch die Gewohnheit befestigten Gang fort, zu dem es gebracht worden ist, und wo etwas daran fehlt, läßt sich die Folgsamkeit durch dieselben Mittel erhalten, durch welche sie erzeugt worden ist. Nur muß sich die Regierung *stetig fortsetzen*, sie darf nicht unterbrochen werden. Ist aber der Einfluß der Regierung auch nur kurze Zeit schwächer gewesen als gewöhnlich, ja wenn die Kinder nur einen einzigen Tag oder nur wenige Tage sich selbst oder solchen Personen überlassen worden sind, die kein wachsames Auge auf sie haben, oder über sie nichts vermögen, so merkt man es schon, daß mit ihnen eine Veränderung vorgegangen ist. Es verrathen sich dann sogleich bei ihnen die Spuren eines ächten Willens. Es macht sich auch auf der Stelle bei den Kindern fühlbar, sobald dem Erzieher gegenüber in ihrem Gefühle der eigenen Schwäche eine Lücke entstanden ist, und wenn der Erzieher, der

*) § 12. **) § 1, S. 13. ***) § 9, S. 56.
†) § 1, S. 13.

ihnen bisher auf einer gewissen Höhe zu stehen schien, aus irgend einem Grunde auf einmal in ihren Augen kleiner geworden ist an Willenskraft und männlichem Wesen, so daß der Eindruck seiner Ueberlegenheit geringer wirkt, und sie selbst sich stärker dünken. Sie gehen dann gleich fester und rücksichtsloser ihren eigenen Weg, statt sich wie bisher von dem Erzieher mit fortziehen zu lassen*). Die innere Veränderung aber, die in solchen Fällen bei den Kindern eingetreten ist, hat zur Folge, daß es hernach immer einige Mühe erfordert, die Zügel der Regierung, die sich gelockert haben, wieder straffer zu halten, und die Regierung darf auch nicht plötzlich, sondern nur sehr allmählig zu dem Punkte zurückkehren, von dem sie abgekommen ist, weil der werdende Wille, der sich inzwischen gebildet hat, durch Druck sehr leicht zum Widerstand angespannt wird. So werden der Regierung dadurch Schwierigkeiten bereitet, daß sie nicht gleichmäßig fortdauert. Daher handeln sorgfältige Aeltern verständig, wenn sie es sich zur Regel machen, ihre Kinder nicht längere Zeit ganz und gar aus den Augen zu lassen**), und wenn sie jede Abweichung davon vermeiden. Noch im späteren Knabenalter begegnet es den Zöglingen, daß sie binnen kurzer Zeit, die sie, entfernt von ihren bisherigen Beobachtern und Aufsehern, zubringen, in einen Taumel versinken, aus dem sie sich durch eigene Kraft nicht emporzuhelfen wissen, und daß sie dadurch in einen Zustand gerathen, worin sie nicht wieder zu erkennen sind. Gar mancher Schüler kehrt so aus den Ferien, in denen die Strenge der Regierung während der Schulzeit nicht ersetzt wurde, wesentlich verändert zurück, und das frühere ordentliche Verhalten, an dem man sich erfreute, ist dahin. Es kömmt hierbei vor allem auf den neuen Aufenthaltsort des Zöglings sehr viel an. Denn manche Unarten erlaubt er sich nur in gewissen Häusern, während er sie in andern vermeidet. Oft ist sogar der Knabe in dem einen Hause nicht mehr derselbe wie in einem andern, und selbst ein rasch vorübergehender Aufenthalt in manchen Familien, wo die Regierung schlaff ist, z. B. ein kurzer Besuch, macht sich bei ihm bemerklich. Daher läßt man ihn mit Recht nicht gern dahin, wo er sich von seiner

*) § 5. **) § 13, S. 125.

nachtheiligen Seite zeigt. Seine Verschiedenheit nach seinen Aufenthaltsorten braucht aber nicht bloß darin ihren Grund zu haben, daß an dem einen Orte nicht geduldet wird, was an dem andern erlaubt ist, und daß er sich deshalb dort davor hütet, sondern sie kann auch daher kommen, weil jedem Aufenthaltsorte bestimmte Vorstellungsmassen entsprechen, in denen bestimmte Begehrungen eingeschlossen sind*). Sie kann also auch daraus entspringen, daß an dem einen Orte gar nicht der Gedanke an gewisse Begehrungen bei ihm entsteht, die an einem andern mit Ungestüm in ihm hervorbrechen.

Am schlimmsten ist es, wenn der Zögling bereits verwildert ist, so daß ein wirklicher Wille bei ihm hervortritt, der sich auf das Begehen der Unordnungen richtet. Dahin kömmt es aber erst dann, wenn man die Unordnungen des Kindes längere Zeit gewähren läßt, und während derselben ihm gegenüber eine schwache Nachsicht übt, sei es daß eine Verziehung inmitten der Familie, besonders von Seiten der Mütter, stattfindet, wobei alle Arten von Verkehrtheiten, Verweichlichungen und Verwöhnungen des Kindes gestattet und entschuldigt werden, sei es daß schwache Lehrer da, wo sie Festigkeit zeigen sollten, Schlaffheit, Furchtsamkeit und stete Nachgiebigkeit eintreten lassen. So geschieht es, daß zuletzt Jünglinge ein wüstes Leben führen, und die Sitten der Schuljugend vielleicht bis zu einem solchen Grade roh werden, daß ihre Zügellosigkeit unmittelbare Kränkungen der Lehrer herbeiführt. Soll nun die Jugend von der Verwilderung zur Ordnung zurückgebracht werden, so darf das noch viel weniger als im vorigen Fall in raschem Uebergang geschehen, damit ihre Kräfte durch den Zwang nicht zu sehr in Spannung gesetzt werden. Man ist vielmehr genöthigt, einstweilen eine gewisse Nachsicht zu üben, und bei allem Ernst zum bösen Spiel doch ein leidlich freundliches Gesicht zu machen, um das eingerissene Uebel durch schroffe Maaßregeln nicht zu verschlimmern. Aber auch dann zeigt sich noch eine große Verschiedenheit unter den Zöglingen. Einige werden bei mäßiger Nachsicht durch ein freundliches Benehmen, das man gegen sie annimmt, ohne große Mühe zu einer

*) Ziller, l. c. § 16.

zweckmäßigen Beschäftigung gebracht, welche ihren Sinn von den gewohnten Unordnungen ableitet*). Bei andern will jedoch ein solches Verfahren nicht anschlagen; sie verschmähen jede passende Beschäftigung, um sich ganz an ihr Treiben hinzugeben. Darum muß bei ihnen die Gewalt mit Drohung und Strafe hervortreten. Indeß nicht alle besitzen so viel Besonnenheit, daß sie Drohungen fürchten, und Strafen vermeiden. Man wird sogar auf einige stoßen, die sich dem Erzieher gegenüber zu offenem Ungehorsam, zu Hartnäckigkeit und Trotz fortreißen lassen. Man wird wenigstens solche finden, die gegen Autorität und Befehl versuchen, wie viel sich wagen und erreichen läßt, und die nur darauf denken, wie sie sich der Aufsicht entziehen können, um zu thun, was ihnen beliebt, selbst auf die ihnen deutlich vorschwebende Gefahr hin, daß sie sich durch ein solches Betragen sehr leicht in eine peinliche Lage versetzen können.

Hier vor allem, wo die Jugend von der unter ihr eingerissenen Verwilderung zurückgeführt werden soll, müssen den Schulen die Familien durch die von diesen in ihre Angehörigen übergegangene Gesinnung nachhelfen und zu Hülfe kommen**). Denn jene sind für sich allein in solchem äußersten Falle rathlos, und wo das Band der Anhänglichkeit an Vater und Mutter und das Band der Ehrfurcht gegen dieselben bei den Kindern aufgelöst ist, da haben sie nicht die Kraft, der Verwilderung zu steuern. Aber die Familien selbst vermögen nichts über ihre Kinder, wenn diese nicht mehr im Familienverbande und in seinem Geiste festgehalten werden. Die Gefahr, die von der Verwilderung droht, kann dann schon bei dem Knaben in kurzer Zeit sich hoch steigern, und einen äußerst bedenklichen Grad erreichen, und beim Jüngling kann sie leicht völlig unüberwindlich werden, so daß man ihn aufgeben, und als verloren ansehen muß, weil sich bei ihm ein entschieden widergeselliger Geist zeigt, der die Gesellschaft zum Kampf herausfordert***). Bei einer solchen Gefahr sind nur Autorität und Liebe, die in der Familie frühzeitig begründet, und hinreichend erstarkt sind, die einzigen schützenden und rettenden Engel. Ihrer Macht allein, die selbst in den Jahren der Selbstständigkeit

*) § 4. **) Ziller, l. c. § 22. ***) § 1.

in dem Gefühle der Pietät*) fortwirkt, unterwirft sich noch ein verwilderter Zögling.

§ 20.

Uebergang zum Ende der Regierung.

Die Regierung darf durchgehends erwarten, daß der Zögling den Versuch machen werde, die Schranken, welche sie für ihn aufgerichtet hat, weiter hinauszurücken, sobald ihm fühlbar wird, daß es Schranken sind. Denn das mannigfaltige Begehren, welches der Knabe in sich trägt**), ist, indem es unmittelbar auf Befriedigung hingeht, zugleich mit dem Streben nach Ungebundenheit und äußerer Freiheit verbunden, d. i. mit dem Streben zur Befreiung von allen Hindernissen und Hemmungen, welche der Erreichung des Ziels im Wege stehen***). Das Streben nach äußerer Freiheit, nach einer Freiheit der Willkür und des Begehrens ist sonach ganz allgemein in der Jugend vorhanden†), und wie große Verschiedenheiten auch im Uebrigen unter Knaben und Jünglingen vorkommen mögen, darin sind alle einander gleich: sie verlangen freie Bewegung für ihr Begehren. Selbst diejenigen unter ihnen, die von ihrer Freiheit keinen zweckmäßigen Gebrauch zu machen wissen, denken doch schon im Voraus mit frohem Gefühle an die Zeit und die Gelegenheiten††), wo die gegenwärtige Beschränkung für sie hinwegfällt, und sie ungehindert ihrem Begehren folgen können. Deshalb muß man fast immer darauf als auf etwas Unausbleibliches rechnen, daß die Jugend wider die ihr gezogenen Schranken andrängen, und eine Erweiterung derselben versuchen werde, um für ihr Begehren und ihre Willkür einen freieren Spielraum zu gewinnen. Das hierauf gerichtete Streben der Jugend läßt indeß bald nach, wenn sich ihre Begehrungen in Beschäftigungen

*) Strümpell, l. c. § 250, b, S. 227, und Hartenstein, l. c. S. 384, s. f.

**) § 12, S. 114.

***) Drobisch, l. c. § 88, S. 222; Schilling, l. c. § 40; Volkmann, l. c. § 129, S. 338; Strümpell, l. c. § 130 und 131.

†) § 11, S. 102. ††) Cf. § 12, S. 118.

erschöpfen, die zur Ableitung der Unruhe geeignet sind*). Es läßt auch dann nach, wenn es sich ausweist, daß die Schranken, gegen die angestrebt wird, auf allen Punkten gleichförmig fest und undurchbrechbar sind, und daß folglich das Andrängen dawider nutzlos ist. Es läßt um so gewisser nach, da sich die Jugend überhaupt in die ihr auferlegten Beschränkungen sehr leicht fügt, wenn nur dadurch ihre freie Regsamkeit nicht völlig erstickt wird**). Allein der kindliche Geist bleibt sich nicht gleich, und wenn auch sein Begehren irgendwo zur Ruhe gekommen ist, so zeigt es sich doch sehr bald wieder in andern Vorstellungsmassen***). Daher muß man sich gewöhnlich darauf gefaßt halten, daß auch die Versuche zur Erweiterung der Schranken wiederholt werden, ungeachtet sie schon ein oder mehrere Male aufgegeben worden sind. Die Zöglinge kämpfen jetzt von andern Seiten her gegen die Schranken an als zuvor, und das Bemühen des Erziehers muß deshalb fortdauern, eines Theils für Ableitung des Begehrens durch Beschäftigung zu sorgen, und andern Theils die Schranken aufrecht zu halten, indem er da, wo dieselben angetastet werden, den Druck der Regierung empfinden läßt.

Die Schranken dürfen allerdings *nicht gleichmäßig fortbestehen*. Das darf schon deshalb nicht geschehen, weil den älter gewordenen Zögling nicht mehr dieselben Beschäftigungen fesseln wie den jüngeren. Es ändert sich also der Spielraum, der für die durch Gewalt zurückzudrängenden Begehrungen übrig bleibt, und da das Maaß der Regierung sich nach diesem Spielraum zu bestimmen hat†), so muß sie selbst jetzt eine andere Einrichtung erhalten als zuvor. Bei dem älteren Zögling ist aber ohnehin das Vorkommen mancher Unordnungen, die in seinen früheren Jahren bei ihm gewöhnlich waren, gar nicht mehr zu besorgen, weil man sich jetzt in einem gewissen Umfange bei ihm schon darauf verlassen kann, daß er durch eigene Ueberlegung und Entschließung den Anstoß an die Gesellschaft vermeiden werde, und da die Regierung auch nur in dem Maaße hervorzutreten hat, als die wirklich vorgekommenen Unordnungen eine Wiederholung

*) § 4 und 8. **) § 12, S. 115. ***) § 12, S. 114.
†) § 5, S. 31.

beſorgen laſſen*), ſo darf die Regierung ſchon deshalb nicht in gleicher Stärke fortdauern, ſondern muß ſelbſt darauf Bedacht nehmen, daß ſie die Schranken des Zöglings allmählig erweitere, und den Kreis ausdehne, in welchem er ſich nach eigenem Denken frei bewegen kann. Sie darf alſo den reifenden Jüngling nicht in demſelben Maaße hüten und beſchränken wie den heranwachſenden Knaben, und dem Schüler muß ſie, je höher er in den Klaſſen aufſteigt, um ſo mehr Freiheit einräumen. In einer ſolchen Behandlung darf man ſich auch durch den Gedanken an die bloße Möglichkeit des Mißbrauchs der Freiheit, an eine Möglichkeit alſo, welche nicht in die Wirklichkeit übergegangen iſt, nicht beirren laſſen; denn auch hier muß der Zögling gewagt werden, damit er ein Mann werde**). Handelt die Regierung anders, ſo bleiben, ganz abgeſehen von den nachtheiligen Folgen, die daraus für den Character hervorgehen, die ſchädlichen Wirkungen von einem zu großen Drucke der Regierung nicht aus***). Was für eine Geſtaltung aber die Regierung bei ihrer Abnahme erhält, und wie viel von derſelben übrig bleibt, hängt davon ab, wie weit inzwiſchen die eigentliche Erziehung fortgeſchritten iſt. Denn hier gilt das Geſetz: in demſelben Maaße, als dieſe zunimmt, muß die Regierung abnehmen. Mit andern Worten: das Maaß der Regierung muß immer in umgekehrtem Verhältniß zu dem Bildungsgrade und der Stufe der ſittlichen Reife ſtehen, die der Zögling erlangt hat. Anfangs muß allerdings die Regierung bei ihm vorwalten, weil vor allen Dingen dafür zu ſorgen iſt, daß der Zögling in ein angemeſſenes Verhältniß zu der Geſellſchaft tritt, in deren Mitte er herangebildet werden ſoll†). Je mehr aber die eigentliche Erziehung bei ihm Raum gewinnt, und ihre Abſicht an ihm erreicht, um ſo mehr muß die Regierung zurückweichen, bis ſie zuletzt, wenn das Erziehungsgeſchäft einen günſtigen Verlauf nimmt, faſt unmerklich wird, und gänzlich verſchwindet, ſo daß die eigentliche Erziehung allein übrig bleibt, und Bildung an die Stelle der bisherigen Unterwerfung unter die Naturgewalt tritt. Was alſo eine falſche Staatslehre vom Staate behauptet, daß er nämlich ſich ſelbſt entbehrlich zu machen habe, wie

*) § 9, S. 58. **) § 13. ***) § 12. †) § 1.

wenn er nichts Besseres als ein nothwendiges Uebel sei, welches man suchen müsse in den engsten Schranken zu halten, das läßt sich mit Recht auf die Regierung anwenden: sie muß in der That, je weiter die eigentliche Erziehung fortschreitet, immer überflüssiger bei dem Zögling werden. Denn er soll sich einmal selbst regieren lernen*), so daß die Vermeidung der Unordnungen von seinem eigenen Nachdenken abhängig wird. Man sieht zugleich, daß das Verhältniß der Regierung zur Erziehung im Laufe der Zeit sich völlig umkehrt, wenn alles richtig von Statten geht. Denn wie zuerst die Regierung vor der eigentlichen Erziehung, so hat hernach diese vor jener mit Uebergewicht hervorzutreten, und wie während der ersten Kinderjahre die eigentliche Erziehung, so muß in der Periode, wo das Erziehungsgeschäft sich seinem Ende zuneigt, die Regierung ein nahe verschwindendes Moment sein**).

Auch für die eigentliche Erziehung ist es sehr schädlich, wenn die Regierung überhaupt oder die bisherige Stärke der Regierung zu lange fortdauert, und wenn der Erzieher den Zeitpunkt nicht richtig erkennt, wo die Regierung sich mehr und mehr zurückziehen, und die eigentliche Erziehung in den Vordergrund treten muß. Es läßt sich ja kein einziges Hülfsmittel der eigentlichen Erziehung nur annähernd ersetzen durch eine Regierungsmaaßregel***), und dadurch, daß die Regierung nicht zu rechter Zeit aufhört oder abnimmt, wird ein Mißverhältniß zwischen Erzieher und Zögling geschaffen, welches jenem die gedeihliche Einwirkung auf den letzteren entweder erschwert oder gänzlich unmöglich macht, und welches um so verderblicher für die Erziehung wird, je mehr es sich festsetzt, und je mehr es sich durch die Dauer der Regierung bis zum Unleidlichen steigert†). Das Mißverhältniß, das hier entsteht, kann sogar die Zeit der Erziehung selbst überdauern. Hierher gehört wenigstens zum Theil die häufige Klage der Erwachsenen, ihr früherer Lehrer behandle sie wie Schulknaben, und ihre Scheu, mit ihm in Verbindung zu treten. Da aber, wo bei einem Erzieher das Regieren, indem er sich daran gewöhnt, zum Schlendrian wird††, sieht er auch wohl selbst, daß die Maaß-

*) § 1. **) § 1, S. 18. ***) § 1, S. 5.
†) Ziller, l. c. § 15. ††) ib. § 7, S. 24.

regeln, die bei den Zöglingen in früherer Zeit zweckmäßig wirkten, nachmals bei ihnen nicht mehr anschlagen wollen, sondern sie fortwährend schief treffen. Er bildet sich indeß gern ein, es liege bloß daran, daß die Zöglinge inzwischen klüger geworden seien, und es handele sich deshalb darum, eine raffinirtere Art der Regierung auszusinnen, und bei ihnen in Anwendung zu bringen. Dadurch geräth er jedoch in den Fehler, den er begeht, nur noch tiefer hinein, statt zu thun, was von ihm verlangt wird, d. i. statt entweder die Regierung überhaupt oder wenigstens die bisherige Form der Regierung aufzugeben. Freilich darf man auch, um diesen Fehler zu vermeiden, nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Denn ebenso wenig, als eine bestimmte Art der Regierung zu lange fortzusetzen ist, darf sie zu frühzeitig aufgegeben werden, und ebenso wenig, als die Regierung überhaupt zu spät aufhören darf, ist sie zu früh gänzlich zu unterlassen. Die Regierung ist allerdings dazu bestimmt, in die eigentliche Erziehung nach und nach überzugehen. Allein wenn auch schon ein Theil der Regierung durch die eigentliche Erziehung vertreten wird, so kann es doch noch lange dauern, daß ein anderer Theil von ihr fortbestehen muß, und dieser ist dann, complicirt mit der bereits in Gang befindlichen eigentlichen Erziehung*), zur Ausführung zu bringen. Die Regierung darf vorzüglich in dem Fall nicht zu früh völlig aufgegeben werden, wenn dem Zögling von Seiten seiner Umgebung Verführung droht, und hauptsächlich ist es ein Theil der Regierung, der sehr spät gänzlich wegfallen darf. Denn wenn auch der Zögling schon den Anfang gemacht hat, sich selbst zu regieren, muß die Regierung wenigstens noch seine Beschäftigungen im Auge behalten, und durch diese einen Einfluß auf ihn auszuüben suchen. Es können hier aber verschiedene Fälle stattfinden. Es kann zunächst sein, daß den Zögling inzwischen, vielleicht auf Veranlassung des Unterrichts selbst, der ihm ertheilt wurde, irgend eine Vertiefung, namentlich auch von wissenschaftlicher, künstlerischer oder religiöser Art, so gefesselt hat, daß er gleichsam ganz darin aufgeht. Dadurch ist ihm eine feste Richtung gegeben für sein

*) § 1, S. 17.

künftiges Streben, und er sucht von nun an selbstthätig auf, was zu dieser Richtung paßt, um es sich anzueignen, dagegen nimmt er wenig von dem an, ja er stößt das vielleicht gänzlich ab, was sich ihm darbietet, ohne in diese bestimmte Richtung hineinzugehören. Auch die Gesellschaft, in der er sich befindet, übt jetzt nur eine geringe Anziehungskraft auf ihn aus. Die Beschäftigungen aber, zu denen er sich hingezogen fühlt, und die er, so weit er daran nicht gehindert ist, aus Neigung wählt, bestimmen sich ausschließlich nach der Geistesrichtung, welche er angenommen hat, und darin liegt zugleich ein sicheres Präservativ gegen alle Arten kindlicher Unordnungen, zu denen er sich außerdem würde hinreißen lassen*). So erzählt Arago in seiner Gedächtnißrede auf den Physiker Fourier**), derselbe habe im Alter von dreizehn Jahren den Ungestüm und die geräuschvolle Lebhaftigkeit der Mehrzahl so junger Leute gehabt, allein sein Wesen habe wie durch einen Zauberschlag eine plötzliche Umwandlung erfahren, sobald er in die ersten Elemente der Mathematik eingeweiht worden sei, und seitdem er seinen wahren Beruf zu fühlen angefangen habe. Ob es indeß bei einem Zögling dahin komme, daß er sich in irgend etwas mit ausschließlicher Hingebung ganz und gar versenke, hängt davon ab, daß sich ein Talent bei ihm in einer gewissen Stärke zeigt. Es hängt also von seiner individuellen Befähigung ab***), und man kann nicht bei allen Zöglingen voraussetzen, daß ihre Natur sie dazu disponiren werde. Dagegen wirkt die eigentliche Erziehung allgemein darauf hin, daß in dem Zögling ein mannigfaltiges, von einseitiger Vertiefung freies, jedoch die Entwickelung eines hervorragenden Talents keineswegs hemmendes Interesse erzeugt werde, das sein Bewußtsein vollständig erfüllt, und von dem so viel als möglich auch seine Beschäftigungen ausgehen sollen, und je vollständiger die Erziehung ihren

*) Höchstens wäre es möglich, daß in der Uebergangszeit frühere unordentliche Gewohnheiten von außen her störend nachwirkten, und es würde dann die § 11, S. 106, s. f. angegebene Behandlungsweise indicirt sein.

**) Stoy, Haus- und Schulpolizei S. 27, s. f.

***) Die Individualität liebt es, sich ausschließlich hinzugeben, und alles von sich abzuwehren, was ihr nicht zusagt.

Zweck erreicht an einem Zögling, ein um so zuverlässigeres Schutzmittel gegen die bei Kindern gewöhnlichen Störungen der Gesellschaft wird ihm gewonnen, um so weniger fühlt er, festgehalten durch die Gegenstände seines Interesse, die Verlockung, durch ein unruhiges, ungestümes Treiben in die ihm verschlossenen Gebiete der Erwachsenen hinüberzugreifen, einen um so geringeren Reiz und Einfluß übt auch seine Umgebung auf ihn aus. An vielen Zöglingen erreicht freilich die Erziehung ihren Zweck, ein solches Interesse bei ihnen lebendig zu machen, und zu voller Stärke auszubilden, nicht, und sie verfehlt ihn um so gewisser, je niedriger die Kunst stand, welche sie bei ihren Bemühungen angewendet hat*). Alsdann richten sich die Beschäftigungen, die ein junger Mensch in der Zeit seiner beginnenden Selbstregierung frei erwählt, nach den Aussichten, die sein Stand und Vermögen, im Zusammenhang mit seinen natürlichen Anlagen und den von ihm bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Kenntnissen und Fertigkeiten, für seinen künftigen Beruf und Erwerb ihm eröffnet. Sie richten sich mit andern Worten nach der Beschaffenheit der Gesellschaft, der er einmal anzugehören hofft, und nach dem, was er an Wissen und Können, an Bildung und Gesinnung nöthig zu haben, oder vermeiden zu müssen glaubt, um sich der Form dieser Gesellschaft anzupassen, und in ihren Strom hineinzukommen. So lassen sich zuweilen schon Knaben, aber durchweg Jünglinge, in denen nicht frühzeitig irgend ein Talent oder das von der Erziehung beabsichtigte mannigfaltige Interesse geweckt worden ist, durch ihre Geburt, durch äußere Verhältnisse und ihre individuelle Natur die Gesellschaft bestimmen, nach der sie ohne eine andere als eine ihrem Zwecke höchstens untergeordnete Rücksicht auf die von der Erziehung gesteckten Zielpuncte hinstreben, und sie erhalten dadurch gleichfalls für ihr Denken, Empfinden und Thun eine feste Richtung, in der auch ihre Beschäftigungen liegen. Dadurch werden sie zugleich, ähnlich wie in den beiden zuerst betrachteten Fällen, vor Unordnungen bewahrt, wenn anders der Geist der Gesellschaft, in der sie das Ziel ihrer Bestrebungen finden, die rechte Verfassung hat; denn

*) Ziller, l. c. § 7, s. f.

an dieſen Geiſt geben ſie ihre ganze Empfänglichkeit ungetheilt hin, und für ſeine Einflüſſe ſind ſie in ſolchem Grade nachgiebig, daß ſie ſich ganz und gar von ihm leiten laſſen. In allen dieſen Fällen iſt es nun, wie verſchieden dieſelben auch unter ſich ſein mögen, auch jetzt noch, nachdem die Selbſtregierung des Zöglings ſchon begonnen hat, die Pflicht der als Macht ihm gegenüberſtehenden Regierung, diejenigen Beſchäftigungen, die für ihn zweckmäßig ſind, zu befördern, ſie mögen aus der einen oder der andern Richtung ſtammen, dagegen ſeine bloßen Liebhabereien in denen ſich kein entſchiedenes Talent ankündigt, und ſeine Genießungen, die ihn von ſeiner feſten Richtung abziehen würden, wenigſtens ſo weit zu beſchränken, daß ſie keinen Schaden bringen können. Dadurch aber, daß beſtimmte Objecte und Intereſſen, an die ſich der Zögling ganz und gar hingiebt, und deren Verfolgung die geſellſchaftliche Ordnung nicht verletzt, in ſein Bewußtſein eintreten, werden die bei Kindern gewöhnlichen Unordnungen am gewiſſeſten ausgeſchloſſen und abgeſchnitten. Denn es hört damit der knabenhafte Geiſteszuſtand auf, aus welchem jene Unordnungen gerade deshalb hervorgehen, weil ihm ſolche Objecte und Intereſſen fehlen*). Daher iſt die Regierung der Kinder nunmehr vollſtändig an ihr Ziel gelangt, und ſie darf ſich definitiv und ohne Vorbehalt zurückziehen, wenn auch bei dem Zögling für den Zweck der eigentlichen Erziehung**), Sittlichkeit und Glauben zu einer ſtarken, lebendigen Kraft in ſeinem Bewußtſein zu machen, noch wenig geſchehen ſein ſollte.

*) § 12, S. 114. **) Ziller, l. c. § 23.

Druckfehler und Zusätze.

S. 13, Z. 18 v. o. hinter „Widerſpruchsgeiſt" einzuſchalten: der im äußerſten Fall ſich zur Verſtocktheit verhärtet.

S. 25, Z. 12 v. u. hinter „läßt" folgende Anmerkung zu ſetzen: Aus dem Bedürfniß, die Kinder zu beſchäftigen, ſind auch vielerlei volksthümliche Sprüche und Reime hervorgegangen, die theils ſinnig und poetiſch ſind, und die Phantaſie anregen, theils wenigſtens durch einen auffallenden oder wohl gar geradezu widerſinnigen Inhalt die Aufmerkſamkeit ſpannen, und die man den Kindern vorträgt, indem man vielleicht zugleich mit ihnen etwas vornimmt, oder in Gemeinſchaft mit ihnen etwas darſtellt, ſei es auch nur daß man ihre Finger zu einer Art von Puppenſpiel benutzt, oder mit ihnen im Kreiſe umhertanzt und dergl. Cf. Basler Kinder- und Volksreime, aus der mündlichen Ueberlieferung geſammelt (Baſel, bei Schweighauſer, 1857).

S. 37, Z. 4 v. o. nach „Gehorſam" einzuſchalten: (die obedientia simplex von Hobbes, cf. Hartenſtein's Programm von 1857 de notionum juris et civitatis, quas Ben. Spinoza et Thom. Hobbesius proponunt, similitudine et dissimilitudine, I, S. 10 und II, S. 9, s. f.).

S. 41, Z. 5 v. o. nach „muß" folgende Anmerkung zu ſetzen: Hierher gehört, was Spinoza ſagt: maximum summae potestatis adminiculum in eo cerni, quod non solum in corpora, sed etiam in animos hominum regnet; „multis enim modis efficere potest, ut permagna hominum pars, quidquid vult, credat, amet, odio habeat etc., quae etsi non directo mandato summae potestatis fiant, fiunt tamen saepe, ut experientia abunde testatur, ex autoritate ipsius potentiae et ipsius directione ....; quare sine ulla intellectus repugnantia concipere possumus homines, qui ex solo imperii jure (= potentia) credunt, amant, odio habent, contemnunt et absolute nullo non affectu corripiuntur" (ſ. Hartenſtein's oben erwähntes Programm, I, S. 12). Es iſt das gleichſam ein innerer Zwang (ib. Anm. *); cf. § 5, S. 32). Hierher gehören zum Theil auch die Vorſchriften über die „genaue Sorgfalt zur Erhaltung des höchſten Anſehens und der Ehrfurcht im Innern des Landes (moraliſche Macht, force d'opinion),"

welche von Haller (Handbuch der allgemeinen Staatenkunde ꝛc. § 31, S. 109) dem Patrimonialfürsten im Interesse des Bestandes seiner Herrschaft ertheilt.

S. 43, Z. 15 v. u. nach „ist" folgende Anmerkung zu setzen: Man darf natürlich diese Liebe nicht verwechseln mit der göttlichen, aus den Ideen stammenden Liebe (cf. Tiller, l. c. § 23, S. 95), von welcher der höhere Gehorsam (§ 5, S. 35 und § 6, S. 40) ausgeht, und von der daher der Heiland sagt: Liebet ihr mich, so haltet meine Gebote (Johann. 14, 15).

S. 49, Z. 3 v. u. l. Meinung st. Neigung.

„ 53, Z. 4 v. o. l. Gewalt st. Stärke.

„ 66, Z. 11 v. o. nach „bestehen" einzuschalten: Ueberdieß schützen Gesetze am besten davor (cf. § 9, S. 53 und § 10, S. 78), daß nicht politische Rücksichten, augenblickliche Stimmungen und anderweitige subjective Regungen einen überwiegenden Einfluß auf die Ausübung der Strafgewalt gewinnen, wie er z. B. in Rom vor den Gesetzen über die quaestiones perpetuae nicht selten stattfand (cf. Ihering, l. c. II, erste Abtheilung, § 25, S. 43).

S. 73, Z. 8 v. u. nach „*) § 5" einzuschalten: Die Abschreckungs-, Sicherungs-, Präventions-, Warnungs- und ähnliche Theorieen des Strafrechts (Hartenstein, die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften S. 262) schließen durchgängig die Vermischung der polizeilichen Regierungsstrafe mit der vergeltenden Criminalstrafe ein.

S. 82, Z. 1 v. unten nach „verbinden" hinzuzufügen: — Auch der patria potestas des älteren römischen Rechts lag, abgesehen von ihrem Einfluß auf das Vermögen, der Gedanke einer unumschränkten Regierungsgewalt über die Kinder zu Grunde. Sie war jedoch, trotz aller natürlichen Schranken (cf. S. 83), die durch die Sitte für sie bestanden (Ihering, l. c. II, erste Abtheilung, § 32, S. 214 f. und Hartenstein, l. c. S. 384, Anm.), eine Mißgestalt, weil sie den Kreis der Regierung bei weitem überschritt, und ihr Verhältnisse unterworfen waren, deren Wesen eine Behandlung in einem ganz anderen Geiste erforderte.

S. 86, Z. 2 v. u. nach „S. 53." einzuschalten: Auch darum darf nicht unter momentanen Aufwallungen gestraft werden (cf. S. 74), welche die Consequenz hindern. Ebenso wenig darf die Strafgewalt strenger werden unter dem Einfluß übler Laune, oder sich mildern und gänzlich cessiren, weil man sich die gute Laune nicht verderben mag.

S. 93, Z. 17 v. o. nach „unterbleiben" folgende Anmerkung zu setzen: Man braucht natürlich darum nicht das Gesetz zu adoptiren, das in einigen Staaten von Nordamerika besteht, wo das Kind den Vater bei Gericht belangen kann, der es zu schlagen wagt (Leo, Studien

und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats, erste Abtheilung, S. 82, Anm.).

S. 96, Z. 16 v. u. nach „sein" einzuschalten: Sie waren mit dem mißverstandenen, verschwimmenden Allgemeinbegriff der Humanität (cf. § 5, S. 37) nicht verträglich, an dem das vorige Jahrhundert krankte (cf. Leo, l. c. S. 81 f.).

S. 113, Z. 7 v. o. nach „Aufsicht" folgende Anmerkung zu setzen: Ein sehr lehrreiches Beispiel bietet die Collaboratur in Schulpforta dar, welche im Geiste des Bewachungssystems von Rousseau und Basedow 1801 eingeführt, 1820 aber wieder aufgehoben wurde (s. Kirchner's Einladungsschrift zur dritten Säcularfeier der Stiftung von Schulpforta: die Landesschule Pforta in ihrer geschichtlichen Entwickelung ꝛc., S. 68 f.).

S. 130, Z. 14 v. o. nach „verwechseln" folgende Anmerkung zu setzen: Eine Vermischung der verschiedenen Gesichtspunkte zeigen z. B. die Einrichtungen der Schulpforte, s. Kirchner, l. c. S. 6 f. und S. 20 f.).

S. 134, Z. 12 v. o. nach „Herrschaft" einzuschalten: und Strafgewalt.

S. 144, Z. 12 v. o. nach „behält" folgende Anmerkung zu setzen: Daher stammt auch der gewöhnliche Wunsch der Menschen, daß diejenigen, welche die obersten Rangstufen der Gesellschaft einnehmen, namentlich Fürsten, sich durch eine hervorragende Gestalt auszeichnen möchten. Cf. Eylert, Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm's III., erster Theil, in.

S. 152, Z. 8 v. u. nach „S. 12" hinzuzufügen: Ueber den Einfluß der weiblichen Schönheit cf. Strümpell, l. c. § 225 sowie § 242, S. 210 und Schilling, l. c. § 59, S. 115, in. mit § 15, S. 144.

S. 153, Z. 11 v. o. nach „Lehrer" einzuschalten: und Dienstboten.

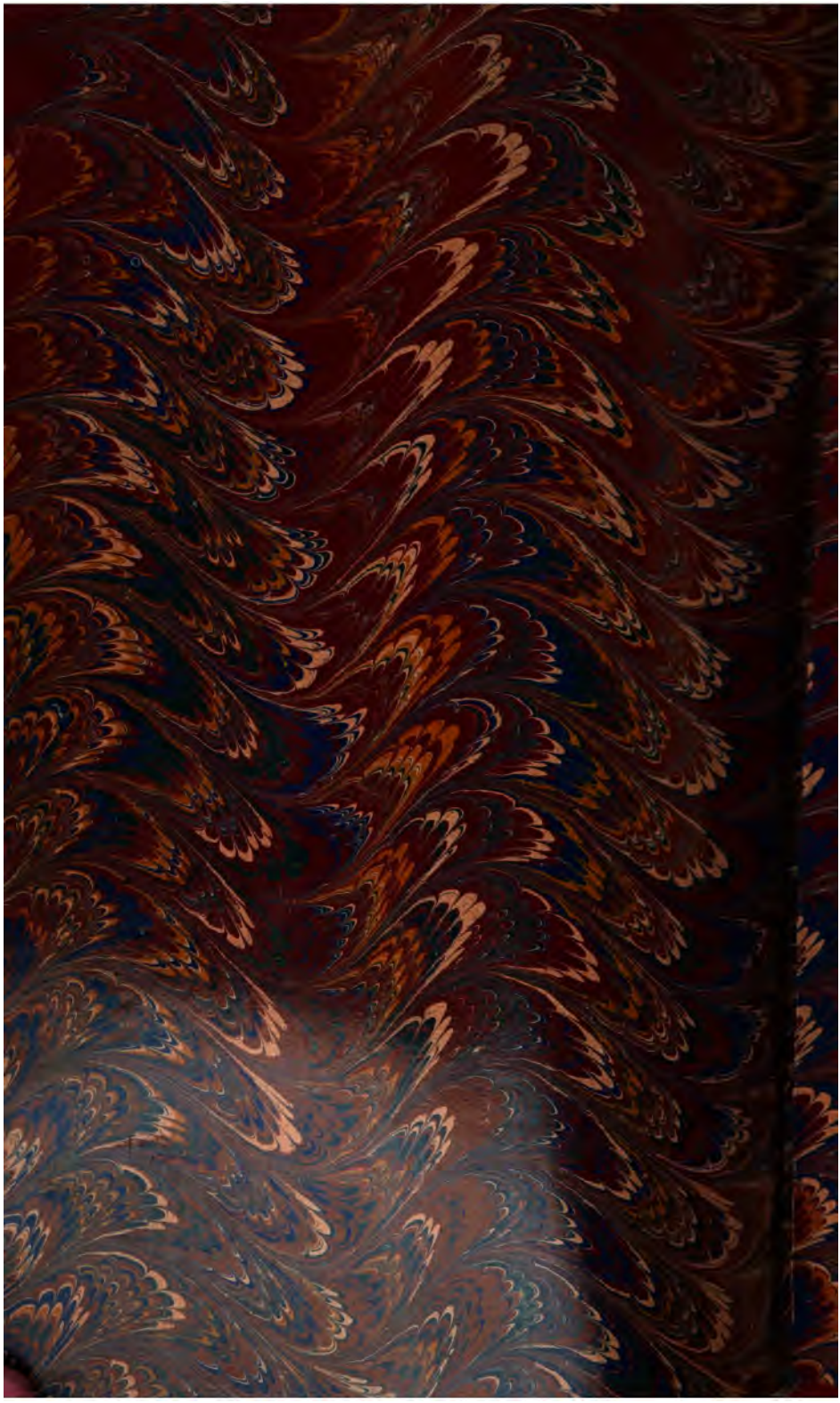

NOV 24 1863

Educ 216.1.40
Die regierung der kinder.
Widener Library
007218731
3 2044 079 663 050